This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Verſammlung

Erſter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Ma
1817.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Verſammlun

Erſter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am M
1817.

J
351
H6
v.1

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung

Erster Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Frankfurt am Mayn.
Im Verlag der Andreäischen Buchhandlung.
1816.

Gen lib
Sauer u. Auvermann
Nulst
6-6-68
LS 3517332

Vorrede.

Die Verhandlungen des Bundestages sind für ganz Deutschland von e
so hohen Wichtigkeit, daß dem allgemeinen Wunsche nichts mehr entspre
konnte, als der in der dritten Sitzung der Bundes-Versammlung ge
Beschluß:

„Daß die Bekanntmachung der Bundes-Verhandlun
durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Public
nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedes
besonders auszunehmen wären.“

Durch diesen Beschluß wurde die Bekanntmachung der Bundes-
handlungen im Allgemeinen begründet, und insbesondere auch der Ged
ausführbar gemacht, durch die gegenwärtige authentische Samml
der zu jenen Verhandlungen gehörigen Aktenstücke und Protokolle der Deut
Bundes-Versammlung, dem Verlangen des Publikums und dem Bedü
der Zeitgeschichte ein Genüge zu leisten.

Daß der Abdruck durchaus richtig und correct sey, darauf wird die g
Sorgfalt gewandt werden.

Anzeige,

die nachträglichen Aktenstücke der deutschen Bundesverhandlung
als Anhang zu den Protokollen der Bundesversammlung;
Frankfurt a. M. im Verlag der Andreäischen Buchhandlung;
betreffend.

Um den Gang der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung
ständig verfolgen zu können, sind außer den Protokollen selbst, auch die
schiedenen dazu gehörigen Aktenstücke und an den Bundestag gelangten Ei
ben, erforderlich.

Man beschränkt sich fürs erste, nur diejenigen Aktenstücke und Eing
mitzutheilen, welche in irgend einer Rücksicht historisch merkwürdig
Da die Anzahl derselben sehr groß ist, so dürfte es kaum ausführbar,
würde gewiß nicht zweckmäßig seyn, wenn man alle aufnehmen wollte. — A
giebt für jetzt nur das Unentbehrliche und Wichtigste; die ersteren Bogen di
Sammlung sind bereits auf allen löblichen Postämtern zu haben, erwei
läßt sich der Plan dieser Sammlung leicht, sobald der allgemeine Wunsch
dafür aussprechen sollte.

Drey Hefte von ohngefähr fünf bis sechs und dreyßig Bogen, we
nicht getrennt werden, machen einen Band aus; derselbe ist in allen B
handlungen auf weißem Druckpapier für 3 fl. 36 kr. rheinisch, oder 2 Rt
sächsisch, und auf holländischem Schreibpapier für 5 fl. 24 kr. rheinisch
3 Rthlr. sächsisch zu haben.

Diejenigen, welche diese oder die Protokolle schneller, als auf dem W
des Buchhandels zu haben wünschen, belieben sich an das ihnen zunächst g
gene Postamt zu wenden, indem zu diesem Zweck die fürstlich Thurn
Taxische Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition dahier
Hauptspedition übernommen hat.

Erſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 5ten November 1816.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenſtein; 1)
Von Seiten Preußens: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freyherrn von Humboldt; 2)

☞ Die übrigen Dienſtkategorien und Würden der in den Protokollen der Bundesverſammlung genannten Herrn Geſandten ſind folgende:

1) Johann Rudolph Graf von Buol-Schauenſtein, Commandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephans-Ordens, Großkreutz des Großherzogl. Toskaniſchen St. Joſephs und des Kurheſſiſchen Löwen-Ordens, K. K. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer.

2) Karl Wilhelm Freyherr von Humboldt, Königlich Preußiſcher Staatsminiſter und deſignirter Geſandter am Königl. Großbrittanniſchen Hofe, Königl. Preußiſcher Kämmerer, Ritter des großen rothen Adler-Ordens und des Preußiſchen eiſernen Kreutzes erſter Klaſſe; Großkreutz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen St. Leopolds, des Ruſſiſchen St. Annen-Ordens, des Königl. Däniſchen Ordens vom Dannebrog, des Ordens von der Baieriſchen Krone, und des Großherzoglich Badiſchen Ordens von der Treue.

Der Freyherr von Humboldt war bis zum Eintreffen des Königl. Preuß. Bundestags-Geſandten, Herrn Grafen von der Golz, welcher alsbald nach ſeiner Ernennung Urlaub erhalten hatte, zur Theilnahme an den Bundestags-Geſchäften bevollmächtiget.

Von Sachsen-Meinungen: des Herzoglich Sächsischen Grheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;

Von Sachsen-Hildburgshausen: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;

Von Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Holstein-Oldenburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg; 15)

Von Anhalt-Dessau: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Bernburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, Herrn von Berg;

Von Anhalt-Köthen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, Herrn von Berg;

Von Schwarzburg-Sondershausen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg:

Von Schwarzburg-Rudolstadt: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Hohenzollern-Hechingen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi; 16)

Von Seiten Liechtensteins: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Hohenzollern-Siegmaringen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten Waldecks: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Reuß, älterer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Reuß, jüngerer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Schaumburg-Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

---

15) Günther Heinrich von Berg, Herzoglich Holstein-Oldenburgischer Ober-Appellationsgerichts-Präsident, auch Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Jakob Friedrich Freyherr von Leonhardi, Großherzoglich Hessischer Geheimer Rath und Commandeur des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens.

Von Seiten der freyen Stadt Lübeck: des Herrn Senators Dokt
Hach; 17)
Von Seiten der freyen Stadt Frankfurt: des Herrn Syndik
Danz. 18)
Von Seiten der freyen Stadt Bremen: des Herrn Senato
Smidt; 19)
Von Seiten der freyen Stadt Hamburg: des Herrn Syndik
Dr. Gries; 20)
und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzle
Direktors, von Handel. 21)

§. 1.

Zusammentritt der Herren Bundestags-Gesandten, mit Zuziehun der Herren Gesandtschaftsräthe und Sekretäre bey dieser erste Sitzung.

Nachdem sämmtliche Herren Bundestags-Gesandten in den bisher Sta
gehabten vertraulichen Besprechungen, 22) wegen der am heutigen Tage feyerlich z
eröffnenden Bundesversammlung übereingekommen waren, versammelten si
diesen Vormittag eilf Uhr, die oben genannten Herren Gesandten mit den Herre

---

17) Dr. Johann Friedrich Hach, Senator der freyen Stadt Läbeck.
18) Johann Ernst Friedrich Danz, Syndikus der freyen Stadt Frankfurt.
19) Johann Smidt, Senator der freyen Stadt Bremen.
20) Johann Michael Gries, J. U. Dr. und Syndikus der freyen Hamburg.
21) Paul Anton von Handel, Kaiserlich Oesterreichischer wirklicher Hofrath
Direktor der Bundes-Präsidial-Kanzley, Inhaber des K. K. silbernen Civil
Ehrenkreutzes, Ritter des Großherzoglich Toskanischen St. Josephs-Ordens
Commandeur des Kurhessischen Löwen- und des Großherzoglich Hessischen Hau
Ordens.
22) Die Herrn Bundestags-Gesandten hatten sich seit dem 7. Oktober l. J. siebenm
zu vertraulichen Besprechungen in dem zu Abhaltung der Sitzungen eingerichtete
Lokale, in der Wohnung der K. K. Oesterreichischen präsidirenden Gesandtschaf
versammelt, und über die förmliche Eröffnung dieser Versammlung, über di
Verhältnisse derselben und der Bundesgesandtschaften zu der freyen Stadt Fran
furt, über eine vorläufige Geschäftsordnung, über die Art der Communikatio
der Verhandlungen, und über die vorläufige Bestellung der Bundeskanzley di
erforderlichen Verabredungen getroffen.

Gesandschaftsräthen und Sekretären, 23) in dem zur Sitzung bestimmten Zimmer, allwo die Herren Gesandten ihre Sitze nach der Ordnung des 6. Art. der Bundesakte, und der in der Registratur vom 1. Oktober d. J. beliebten Einrichtung, die für diese erste Sitzung zugelassenen Herren Gesandtschaftsräthe und Sekretäre aber ihre Sitze hinter den Herren Gesandten nahmen.

---

23) Folgende Herrn Gesandtschafts-Räthe und Sekretäre haben der ersten feierlichen Sitzung beygewohnt:

Von Oesterreich: der K. K. Herr Gesandtschaftsrath, Friedrich v. Schlegel, Ritter des Christus-Ordens, Ehrenmitglied der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Baierischen Akademie der bildenden Künste.

Der K. K. Herr Gesandtschafts-Sekretär August von Wolf.

Der K. K. Herr Gesandtschaftscommis Karl Graf von Buol-Schauenstein;

Der K. K. Gesandtschaftscommis Herr von Bucholtz.

Von Preußen: Der Königlich Preußische Hofrath und Rittmeister, Herr von Hänlein, Ritter des eisernen Kreutzes, des St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, und des Hessischen Verdienst-Ordens.

Der Königlich Preußische Hofrath Bois de Landes; Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Klasse.

Der Freyherr von Bülow, Attaché bey der Königlich Preußischen Gesandtschaft, und Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Klasse.

Von Sachsen: G. Gebhardt, Königlich Sächsischer Legationsrath, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens.

Von Baiern: Der Königlich Baierische Kämmerer, Karl Freyherr von Hertling.

Von Baden: Der Großherzoglich Badensche Legationsrath, Herr von Büchler.

Von Kurhessen: Der Gesandtschafts-Sekretär, Herr Gerber.

Von Dänemark: Der Königlich Dänische Kammerjunker und Gesandtschafts-Sekretär, Freyherr von Pechlin.

Der Königlich Dänische Kammerjunker, Attaché bey der Gesandtschaft, Freyherr von Bülow.

Von den Niederlanden: F. A. von Eck, Königlich Niederländischer Gesandtschafts-Sekretär bey dem deutschen Bundestage und der freyen Stadt Frankfurt.

F. Freyherr von Gagern, Hauptmann vom Generalstabe in Königlich Niederländischen Diensten, und Ritter des Wilhelms-Ordens.

Von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern: Herr Legations-Sekretär Gruner.

Von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Großherzoglich Oldenburgische Kabinets- und Legationssekretär, Herr von Starkloff.

§. 2.

Legitimation der Herren Bundestags-Gesandten.

Die bereits in der ersten Besprechung vom 1. Oktober d. J. verlesen Vollmachten sämmtlicher Herren Bundes-Gesandten, dann die Substitution d königlich dänischen, herzoglich holsteinischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eybe auf die Dauer seiner Unpäßlichkeit, für den großherzoglich mecklenburgischen Herr Gesandten, Freyherrn von Plessen, wurden vorgelegt, als richtig anerkannt u

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu deponiren, jedem der Herren Gesandten ab eine vidimirte Abschrift seiner Vollmacht zuzustellen. 24)

§. 3.

Vollmacht des königl. dänischen Herrn Gesandten für Holste und Lauenburg.

Der königl. dänische, herzogl. holsteinische Herr Gesandte, Freyherr v Eyben, übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majest dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. Oktober 1815. u zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzo thum Holstein dem deutschen Bunde beygetreten seyen, den größten Theil d Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätte

---

Für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lipp Lippe und Waldeck: Herr Legationssekretär F. W. Scherff.

Von der freyen Stadt Bremen: Herr Legationssekretär, Dr. Olber

Von der freyen Stadt Hamburg: Herr Legationssekretär Rump

24) Die Beglaubigung der den Herrn Gesandten zugestellten Abschriften ihrer b dem Bundesarchive hinterlegten Vollmachten geschah nach folgendem Formular

« Daß obige Abschrift mit der dem Präsidio übergebenen und in dem Bu « desarchive hinterlegten Königlich N. (m. m.) Vollmacht gleichlautend se « wird unter beygedrucktem Kaiserlich Oesterreichischen Bundes-Präsidi « Kanzley-Siegel beurkundet. »

Frankfurt, den November 1816.

(L. S.) Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidial-Kanzle

von Handel,

K. K. Hofrath, als Kanzley-Direktor.

Anzeige,

die nachträglichen Aktenstücke der deutschen Bundesverhandlungen als Anhang zu den Protokollen der Bundesversammlung;

Frankfurt a. M. im Verlag der Andreäischen Buchhandlung;

betreffend.

Um den Gang der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung vo ständig verfolgen zu können, sind außer den Protokollen selbst, auch die ve schiedenen dazu gehörigen Aktenstücke und an den Bundestag gelangten Eing ben, erforderlich.

Man beschränkt sich fürs erste, nur diejenigen Aktenstücke und Eingab mitzutheilen, welche in irgend einer Rücksicht historisch merkwürdig sin Da die Anzahl derselben sehr groß ist, so dürfte es kaum ausführbar, ur würde gewiß nicht zweckmäßig seyn, wenn man alle aufnehmen wollte. — Ma giebt für jetzt nur das Unentbehrliche und Wichtigste; die ersteren Bogen dies Sammlung sind bereits auf allen löblichen Postämtern zu haben, erweiter läßt sich der Plan dieser Sammlung leicht, sobald der allgemeine Wunsch sic dafür aussprechen sollte.

Drey Hefte von ohngefähr fünf bis sechs und dreyßig Bogen, welch nicht getrennt werden, machen einen Band aus; derselbe ist in allen Buch handlungen auf weißem Druckpapier für 3 fl. 36 kr. rheinisch, oder 2 Rthl sächsisch, und auf holländischem Schreibpapier für 5 fl. 24 kr. rheinisch ode 3 Rthlr. sächsisch zu haben.

Diejenigen, welche diese oder die Protokolle schneller, als auf dem Weg des Buchhandels zu haben wünschen, belieben sich an das ihnen zunächst gele gene Postamt zu wenden, indem zu diesem Zweck die fürstlich Thurn un Taxische Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition dahier di Hauptspedition übernommen hat.

Erſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 5ten November 1816.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenſtein; 1)
Von Seiten Preußens: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freyherrn von Humboldt; 2)

☞ Die übrigen Dienſtkategorien und Würden der in den Protokollen der Bundesverſammlung genannten Herrn Geſandten ſind folgende:

1) Johann Rudolph Graf von Buol-Schauenſtein, Commandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephans-Ordens, Großkreutz des Großherzogl. Toskaniſchen St. Joſephs und des Kurheſſiſchen Löwen-Ordens, K. K. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer.

2) Karl Wilhelm Freyherr von Humboldt, Königlich Preußiſcher Staatsminiſter und deſignirter Geſandter am Königl. Großbrittanniſchen Hofe, Königl. Preußiſcher Kämmerer, Ritter des großen rothen Adler-Ordens und des Preußiſchen eiſernen Kreutzes erſter Klaſſe; Großkreutz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen St. Leopolds, des Ruſſiſchen St. Annen-Ordens, des Königl. Däniſchen Ordens vom Dannebrog, des Ordens von der Baieriſchen Krone, und des Großherzoglich Badiſchen Ordens von der Treue.

Der Freyherr von Humboldt war bis zum Eintreffen des Königl. Preuß. Bundestags-Geſandten, Herrn Grafen von der Golz, welcher alsbald nach ſeiner Ernennung Urlaub erhalten hatte, zur Theilnahme an den Bundestags-Geſchäften bevollmächtiget.

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz; 3)

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Geheimen Staatsrath, Freyherrn von Gruben; 4)

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens; 5)

Von Seiten Württembergs: In Abwesenheit des Königlichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Linden, wegen Erlöschung seiner Vollmacht, durch das Ableben Sr. Majestät des Königs Friedrich, und noch nicht erfolgter Legitimation eines neuen Gesandten; 6)

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Geheimen Raths Freyherrn von Berstett; 7)

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen; 8)

---

3) Karl Heinrich Johann Wilhelm, Graf von Schlitz, genannt Görtz, Königl. Sächsischer wirklicher Geheimer Rath, Großkreutz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Kaiserlichen St. Josephs-Ordens.

4) Freyherr von Gruben, Geheimer Staatsrath und des Verdienst-Ordens der Baierischen Krone Commandeur.

Zu Führung der Königlich Baierischen Stimme bey dem Bundestage hatte sich noch vor dessen Eröffnung legitimirt: Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Königlich Baierischer Kämmerer, wirklicher Geheime Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königl. Haus-Ordens vom heil. Hubert, vom heil. Georg Kapitular Commandeur, Großkreutz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, dann des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens Ritter.

Nachdem aber der Herr Graf von Rechberg vor der Hand zu einer andern Bestimmung abgerufen worden war, so erhielt der Freyherr von Gruben den Auftrag und die Gewalt, an seiner Statt bey der deutschen Bundesversammlung zu erscheinen.

5) D. Georg Friedrich von Martens, Königlicher Geheimer Kabinetsrath, Commandeur des Königlich Hannövrischen Guelphen und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens.

6) Zu dem Bundestage hatte sich bereits legitimirt: Franz Joseph Freyherr von Linden, Königlicher Kämmerherr, Geheimer- und Staatsrath, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Hannövrischen Hofe, Großkreutz des Königl. Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

7) Reinhardt Freyherr von Berstett, Großherzoglich Badischer wirklicher Geheimer Rath und Großkreutz des Ordens vom Zähringischen Löwen.

8) Karl Friedrich von Carlshausen, Kurhessischer Geheimer Rath und Präsident der Rentkammer zu Hanau, auch des Kurhessischen Löwen-Ordens Großkreutz.

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier; 9)

Von Seiten Holſteins: des von dem Königlich Däniſchen, Herzoglich Holſteiniſchen Herrn Geſandten, Kammerherrn Freyherrn von Eyben wegen Unpäßlichkeit ſubſtituirten Großherzoglich Mecklenburgiſchen Herrn Geheimen Raths und Staatsminiſters Freyherrn von Pleſſen; 10)

Von Seiten Luxemburgs: des Königlich Niederländiſchen Großherzoglich Luxemburgiſchen Herrn Geſandten, Freyherrn von Gagern; 11)

Von Seiten Braunſchweigs: des Königlich Hannöveriſchen geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Mecklenburg-Schwerin: des Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen, Herrn geheimen Raths und Staatsminiſters, Freyherrn von Pleſſen; 12)

Von Seiten Naſſau's: des Herzoglichen dirigirenden Herrn Staatsminiſters, Freyherrn Marſchall von Biberſtein; 13)

Von Sachſen-Weimar: des Herzoglich Sächſiſchen Geheimen Raths Freyherrn von Hendrich; 14)

Von Sachſen-Gotha: des Herzoglich Sächſiſchen Geheimen Raths Freyherrn von Hendrich;

Von Sachſen-Koburg: des Herzoglich Sächſiſchen Geheimen Raths Freyherrn von Hendrich;

---

9) Heinrich Wilhelm Karl von Harnier, Großherzoglich Heſſiſcher Geheimer Rath, auch außerordentlicher Geſandte und bevollmächtigter Miniſter am Königl. Baieriſchen Hofe, Großkreutz-Commandeur des Großherzoglichen Haus-Ordens und Commandeur des Kurheſſiſchen Löwen-Ordens.

10) Friedrich von Eyben, Königlich Däniſcher Kammerherr und Großkreutz des Königlich Däniſchen Ordens vom Dannebrog.

11) Hans Chriſtoph Ernſt Freyherr von Gagern, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bey dem Bundestage und der freyen Stadt Frankfurt am Mayn, Commandeur des Königlichen Ordens vom Belgiſchen Löwen, Großkreutz des Heſſiſchen Löwen-Ordens, des Badiſchen Ordens der Treue, und des Sachſen-Weimariſchen weißen Falkenordens.

12) Leopold Hartwig Freyherr von Pleſſen, Großherzoglich Meklenburg-Schweriniſcher Geheimer Rath und Staats-Miniſter, des Königlich Däniſchen Dannebrogs-Ordens Großkreutz.

13) Freyherr Marſchall von Biberſtein, Herzoglich Naſſauiſcher dirigirender Staats-Miniſter, auch Großkreutz des Großherzoglich Badiſchen Ordens der Treue.

14) Franz Joſias Freyherr von Hendrich, Herzoglich Sachſen Koburg-Meinungiſcher wirklicher Geheimer Rath und erſter Beyſitzer des Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Hofgerichts zu Jena.

Von Sachsen-Meinungen: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;
Von Sachsen-Hildburgshausen: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;
Von Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;
Von Holstein-Oldenburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg; 15)
Von Anhalt-Dessau: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
Von Anhalt-Bernburg: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, Herrn von Berg;
Von Anhalt-Köthen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, Herrn von Berg;
Von Schwarzburg-Sondershausen: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg:
Von Schwarzburg-Rudolstadt: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
Von Hohenzollern-Hechingen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi; 16)
Von Seiten Liechtensteins: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Hohenzollern-Siegmaringen: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Seiten Waldecks: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Reuß, älterer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Reuß, jüngerer Linie: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Schaumburg-Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;
Von Lippe: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

---

15) Günther Heinrich von Berg, Herzoglich Holstein-Oldenburgischer Ober-Appellationsgerichts-Präsident, auch Commandeur des Guelphen-Ordens.
16) Jakob Friedrich Freyherr von Leonhardi, Großherzoglich Hessischer Geheimer Rath und Commandeur des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens.

Von Seiten der freyen Stadt Lübeck: des Herrn Senators Dokto Hach; 17)
Von Seiten der freyen Stadt Frankfurt: des Herrn Syndikus Danz. 18)
Von Seiten der freyen Stadt Bremen: des Herrn Senators Smidt; 19)
Von Seiten der freyen Stadt Hamburg: des Herrn Syndikus Dr. Gries; 20)
und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel. 21)

§. 1.

Zusammentritt der Herren Bundestags-Gesandten, mit Zuziehung der Herren Gesandtschaftsräthe und Sekretäre bey dieser ersten Sitzung.

Nachdem sämmtliche Herren Bundestags-Gesandten in den bisher Statt gehabten vertraulichen Besprechungen, 22) wegen der am heutigen Tage feyerlich zu eröffnenden Bundesversammlung übereingekommen waren, versammelten sich diesen Vormittag eilf Uhr, die oben genannten Herren Gesandten mit den Herren

---

17) Dr. Johann Friedrich Hach, Senator der freyen Stadt Lübeck.
18) Johann Ernst Friedrich Danz, Syndikus der freyen Stadt Frankfurt.
19) Johann Smidt, Senator der freyen Stadt Bremen.
20) Johann Michael Gries, J. U. Dr. und Syndikus der freyen Hamburg.
21) Paul Anton von Handel, Kaiserlich Oesterreichischer wirklicher Hofrath, Direktor der Bundes-Präsidial-Kanzley, Inhaber des K. K. silbernen Civil-Ehrenkreutzes, Ritter des Großherzoglich Toskanischen St. Josephs-Ordens, Commandeur des Kurhessischen Löwen- und des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens.
22) Die Herrn Bundestags-Gesandten hatten sich seit dem 7. Oktober l. J. siebenmal zu vertraulichen Besprechungen in dem zu Abhaltung der Sitzungen eingerichteten Lokale, in der Wohnung der K. K. Oesterreichischen präsidirenden Gesandtschaft, versammelt, und über die förmliche Eröffnung dieser Versammlung, über die Verhältnisse derselben und der Bundesgesandtschaften zu der freyen Stadt Frankfurt, über eine vorläufige Geschäftsordnung, über die Art der Communikation der Verhandlungen, und über die vorläufige Bestellung der Bundeskanzley die erforderlichen Verabredungen getroffen.

Gesandschaftsräthen und Sekretären, 23) in dem zur Sitzung bestimmten Zimmer, allwo die Herren Gesandten ihre Sitze nach der Ordnung des 6. Art. der Bundesakte, und der in der Registratur vom 1. Oktober d. J. beliebten Einrichtung, die für diese erste Sitzung zugelassenen Herren Gesandtschaftsräthe und Sekretäre aber ihre Sitze hinter den Herren Gesandten nahmen.

---

23) Folgende Herrn Gesandtschafts-Räthe und Sekretäre haben der ersten feierlichen Sitzung beygewohnt:

Von Oesterreich: der K. K. Herr Gesandtschaftsrath, Friedrich v. Schlegel, Ritter des Christus-Ordens, Ehrenmitglied der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Baierischen Akademie der bildenden Künste.

Der K. K. Herr Gesandtschafts-Sekretär August von Wolf.

Der K. K. Herr Gesandtschaftscommis Karl Graf von Buol-Schauenstein;

Der K. K. Gesandtschaftscommis Herr von Bucholtz.

Von Preußen: Der Königlich Preußische Hofrath und Rittmeister, Herr von Häulein, Ritter des eisernen Kreutzes, des St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, und des Hessischen Verdienst-Ordens.

Der Königlich Preußische Hofrath Bois de Landes; Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Klasse.

Der Freyherr von Bülow, Attaché bey der Königlich Preußischen Gesandtschaft, und Ritter des Wladimir-Ordens 4ter Klasse.

Von Sachsen: G. Gebhardt, Königlich Sächsischer Legationsrath, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens.

Von Baiern: Der Königlich Baierische Kämmerer, Karl Freyherr von Hertling.

Von Baden: Der Großherzoglich Badensche Legationsrath, Herr von Büchler.

Von Kurhessen: Der Gesandtschafts-Sekretär, Herr Gerber.

Von Dänemark: Der Königlich Dänische Kammerjunker und Gesandtschafts-Sekretär, Freyherr von Pechlin.

Der Königlich Dänische Kammerjunker, Attaché bey der Gesandtschaft, Freyherr von Bülow.

Von den Niederlanden: F. A. von Eck, Königlich Niederländischer Gesandtschafts-Sekretär bey dem deutschen Bundestage und der freyen Stadt Frankfurt.

F. Freyherr von Gagern, Hauptmann vom Generalstabe in Königlich Niederländischen Diensten, und Ritter des Wilhelms-Ordens.

Von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern: Herr Legations-Sekretär Gruner.

Von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Großherzoglich Oldenburgische Kabinets- und Legationssekretär, Herr von Starkloff.

§. 2.

Legitimation der Herren Bundestags-Gesandten.

Die bereits in der ersten Besprechung vom 1. Oktober d. J. verlesenen Vollmachten sämmtlicher Herren Bundes-Gesandten, dann die Substitution des königlich dänischen, herzoglich holsteinischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben auf die Dauer seiner Unpäßlichkeit, für den großherzoglich mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, wurden vorgelegt, als richtig anerkannt und

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu deponiren, jedem der Herren Gesandten aber eine vidimirte Abschrift seiner Vollmacht zuzustellen. 24)

§. 3.

Vollmacht des königl. dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg.

Der königl. dänische, herzogl. holsteinische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. Oktober 1815. und zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beygetreten seyen, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten

---

Für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe Lippe und Waldeck: Herr Legationssekretär F. W. Scherff.

Von der freyen Stadt Bremen: Herr Legationssekretär, Dr. Olbers

Von der freyen Stadt Hamburg: Herr Legationssekretär Rumpff

24) Die Beglaubigung der den Herrn Gesandten zugestellten Abschriften ihrer bei dem Bundesarchive hinterlegten Vollmachten geschah nach folgendem Formulare

« Daß obige Abschrift mit der dem Präsidio übergebenen und in dem Bundesarchive hinterlegten Königlich N. (m. m.) Vollmacht gleichlautend sey « wird unter beygedrucktem Kaiserlich Oesterreichischen Bundes-Präsidial « Kanzley-Siegel beurkundet. »

Frankfurt, den November 1816.

(L. S.) Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidial-Kanzley

von Handel,

K. K. Hofrath, als Kanzley-Direktor.

Allerhöchst Dieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beyde Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sey, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchst Dieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinführo die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die holsteinische und sachsen-lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bey dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen verwahren nicht minder ihre deßfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herren Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

§. 4.

Eröffnung der Bundesversammlung.

Präsidium. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte Graf von Buol-Schauenstein, eröffnet diese erste feyerliche Sitzung mit nachstehender Rede:

Der 1ste August 1806. bezeichnet das Ende des ersten der Reiche Europens. Der Rheinbund trat in die Stelle eines deutschen Kaiserreichs; und ließen sich Nationen so wie Staaten erlöschen, auch dieses wäre der Deutschen Verhängniß gewesen.

Deutschland zerfiel in mehrere freye Staaten, und bildete einen Bund, tributär dem Lande, gegen das es seit Jahrhunderten im Kampf war, und mit dem es erst versöhnt ist, seitdem beyde Völker sich gegenseitige Achtung ihres Heldenmuths auf fester Bahn des öffentlichen Rechts und der nationellen Würde zollen.

Die Geschichte der Menschheit oder richtiger, die Geschichte des einzelnen Menschen unter allen Zonen lehrt uns, auch ohne allen Aufwand von Gelehrsamkeit im einfachen Blicke, der Menschen hohe Bestimmung, und durch sie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beyde richtig aufgefaßt, und ohne Küns

steley nach ihren Aeußerungen unter den mannigfaltigsten Formen beobachtet, f
wie es dem individuellen Charakter des einzelnen Menschen und des Menschen in
Verein als Staat und als Volk entspricht; dieses führt uns am sichersten auf de
Punkt der Geschichte, wo der Staaten und Völker größter Gipfel ist, wo abe
auch derselben Bahn zum Sinken sich neiget.

Im Deutschen als Menschen, auch ohne alle willkührliche Staatsformen
liegt schon das Gepräge und der Grundcharakter desselben als Volk; aber auc
umgekehrt, die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse
worin sich der Deutsche befindet, ist sichtbar im Wesen und Privatleben der Ein
zelnen. So will es die Natur, die große Erzieherin der Menschen, der Staate
und Völker. Bey dieser Wechselwirkung ist die Form des öffentlichen Leben
und bürgerlichen Vereins die beste, die dauerhafteste, und verbürget also de
Gesammtheit wie dem Einzelnen die sicherste Annäherung zum höchsten Ziel au
der Bahn des Menschen- und Völkerlebens, welche nur den Ausdruck de
individuellen enthält. Kurz, das Nationalbedürfniß sey die Schöpferin und de
Leitstern bey allen nationellen Formen; und alsdann geht man verbürgt zur
wahren, zum höchsten Ziel.

Im Deutschen als Menschen liegt Liebe zu den Wissenschaften, zu den ab
strakten, zu den streng gelehrten, so wie zu denjenigen Erfahrungs- und positive
Wissenschaften, deren praktische Anwendung unmittelbar sich im Verkehr de
Menschen zeigt. Er liebt die Künste, er ist erfinderisch, gewerbsam, auch Han
delsgeist führt ihn selbst in die entferntesten Gegenden der Erde. Wollte ich hie
gegen meinen Zweck eine Gelehrten- oder Kunst- eine Erfindungs- Gewerbs
oder Handelsgeschichte liefern; wo ist der Zweig derselben, wo ich nicht zur
großen, unsterblichen Ruhm, Deutsche zu nennen hätte? Es sey einem ander
vorbehalten, diesen reinen Tribut der Wissenschaft, der Kunst, der Gewerbe un
des Handels, den Deutschen zu zollen! Auch macht nicht einmal die Zahl de
einzelnen ausgezeichneten großen Männer in den verschiedenen Fächern der Wis
senschaft und Kunst, den Gipfel der litterarischen und Kunsthöhe der Nationen
aus; nein, den einzig richtigen Höhemesser gewährt uns in dieser Hinsicht di
allgemeinere Verbreitung von Kenntnissen im Gesammtkreise der Nation. Fern
sey von mir, irgend einer Nation auch in dieser Beziehung zu nahe treten zu
wollen; aber eben so soll auch nicht falsche Bescheidenheit mich hindern, mein
Ueberzeugung mit hohem Gefühle zu bekennen: daß Deutschland auch von diese
Seite sich wenigstens gleichzeitig mit andern Nationen in die erste Reihe der lit
terarischen, der Kunst- und praktischen Lebensbildung stellen kann. Der for
schende Beobachter in den verschiedensten Gebieten unsers deutschen Vaterlands
wird selbst nach einem Zahlenverhältnisse kein ungünstiges Gleichgewicht in der
Gesammtheit finden. Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkma
deutscher Entwicklung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der

Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer — die Wissenschaft, alle einzelne Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes — berücksichtigenden Umfassung einen großen Vorzug ein. Wem sind unbekannt die vielen in den einzelnen deutschen Gebieten bestehenden Akademieen der Künste, und Institute der Gewerbe, als eben so viele Pflanzschulen der Kunstpflege und der Künsteverbreitung in Deutschland? Wer kennt nicht die vielen Sammlungen, Gallerien und Museen in den einzelnen Gebieten, welche in Eins vereint, das erste Nationalmuseum der Welt bilden würden? Wer sollte alsdann jetzt noch Bedenken finden, den Deutschen den Tribut hoher Achtung im Gebiete der Cultur in der ersten Reihe der Nationen zu zollen! Nur ungern entsage ich der erhebenden Arbeit, dieses nur skizzirte Gemälde in größeren Zügen darzustellen. Mein Zweck ist erreicht; ich wollte den Deutschen ohne Beziehung auf seine bürgerlichen Formen betrachten. Nur des einzigen, des höchsten sey noch erwähnt, daß nicht bloßes Wissen denselben auszeichnet; nein, mit Ehrfurcht sey es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt auch zugleich im Grundcharakter des Deutschen.

Wende ich mich nun aber zu den bürgerlichen Formen; so erkenne ich hierin die sichtbarste Wechselwirkung mit obigem Gemälde.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich auch dieses in allen einzelnen Beziehungen so entwickeln wollte, wie es sich dem denkenden Beobachter zeigt. Im Resultate sey es daher mit Wahrheit ausgesprochen: würden die Deutschen im Reiche der Wissenschaft, der Kunst, der Erfindungen, der Gewerbe und des Handels; würden sie im Besitze des ersten Nationalmuseums der Welt seyn, wie sie es jetzt sind, wenn nur Eine Hauptstadt wäre, nur Ein Fürst über diese Bevölkerung von mehr als 30 Millionen Menschen regierte? Ist nicht jenes eben so Folge von diesem? Die größere Regsamkeit und Mannichfaltigkeit im Privatleben, ist sie nicht eben so Folge der verschiedenen freyen politischen Formen, so wie hingegen auch diese ihre große Stütze in jenem freyern Charakter der Deutschen finden? Führte nicht jene Liebe zur Wissenschaft und Kunst auch zu der Eigenthümlichkeit desselben, daß er im Reiche des Wissens keine Nationalität erkennt? Der Deutsche achtet und ehrt, er strebt nach dem und eignet sich an, was er für gut und wissenswerth hält, es komme aus welcher Zone, von welchem Volke es wolle. Er ist gerecht gegen jedes Verdienst; und so wie auch diese Eigenschaft desselben in den verschiedenen bürgerlichen Formen ihre Stütze findet, so führt auch selbige zu jener Eigenheit, daß in dieser Hinsicht die Bescheidenheit sich oft in ihrer größten Ausartung, der Selbstverläugnung zeigt.

Bey dieser sichtbaren Wechselwirkung zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe des Deutschen und Deutschlands bürgerlichen Formen, sey es weit von mir, das Lob der letztern in sofern anstimmen zu wollen, als es fast zur Erlöschung aller Nationalität führte. Nein, dieses ist gerade der schlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein schmaler Pfad zur sinkenden Bahn und Auflösung des

deutschen Volksthums führt. Dem von mir noch zu versuchenden Gemählde unsere neuesten gegenwärtigen politischen Form sey es demnächst vorbehalten, auch da über meine beurtheilende Ansicht, als Minister eines großen deutschen Hofes, i dieser Versammlung deutscher Männer mit Freymüthigkeit vorzulegen.

Für jetzt aber fahre ich fort, den Weg zu verfolgen, wohin mich der berührt neigende Gipfel geschwächter Nationalität führt. Die Völker sind in ihre menschlichen, so wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen das Werk der Zeit; kei Volk, ja ich wage es mit allgemeiner Bestimmtheit zu sagen, kein Volk verma sich die Form seines öffentlichen Lebens nach bloßen Abstractionen zu schaffen sondern auch selbst unwillkürlich wird diese, wenn sie nicht unnatürlich und dahe nur ein Schattenbild des Augenblicks seyn soll, das Resultat der verschiedena tigsten Einwirkungen seyn; Nationalcharakter, geographische Lage, sonstige örtlich Verhältnisse, Sitten, Religion, vorzügliche Beschäftigung des Volks, und me stens auch äußere zufällig scheinende Ereignisse schaffen die Formen der Staaten un die nationellen Verhältnisse der Völker. So waren die Deutschen ein Urstam in der Reihe der Nationen, der aber nur kurze Zeit einen einigen wahren Staa bildete; die älteste Urabtheilung in mehrere Volksstämme auf Germaniens G sammtboden führte schon im ersten Keime zum spätern Bilde. Ich berühre kaur die einzelnen Stufen der Ausbildung, so wie solche sich im Alterthume des deu schen Mittelalters verlieren; die Einwirkung des traurigen sogenannten Zwischer reichs des 13ten Jahrhunderts, dem — wir nennen wohl alle den Namen mit hohe Ehrfurcht — Rudolph von Habsburg zum ewigen Dank und Heil des deutsche Vaterlandes ein Ende machte; ich erwähne nur der Kriege auf unheimischen Bo den, des Einflusses geistlicher und weltlicher Macht, welcher hierbey so folgenreich so wirksam war; ich erwähne eben so nur der innern Religions- und bürgerliche Kriege des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts und des Westphälische Friedens, der das Bild zur beynahe höchsten Stufe vollendete; ich berühre ferne auch hierbey nur der mannichfaltigsten Einwirkung fremder Macht bey deutsche Zwietracht, um seit dem 16ten Jahrhundert bis zum 18ten das Gemählde de Sinkens und der Auflösung in unaufhaltbarer Schnelle zu verfolgen. Ich müßt mich in Erinnerungen verlieren, die der deutsche Vaterlandsfreund mit den Schleier der versöhnten Vergessenheit bedeckt, wenn ich hierbey alle einzelnen Züg und alle Stufen der Geschichte dieser Zeit auch nur berühren wollte. Als Zeitge nossen sind diese uns Allen bekannt; und am Tage der Feyer deutscher Eintrach erwähnt und erinnert man sich nur der Vergangenheit, um sich des Glückes de Gegenwart im Kreise deutscher Männer zu freuen. Das Resultat sey nu gesagt: Deutschland schon seit der frühesten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, abe vereint im großen Bande der Nationalität, deren sichtbares Symbol die deutsch Kaiserkrone war, erreichte in dieser Art kaum den Anfang des 19ten Jahrhunderts

Die Beendigung des Kriegs mit dem revolutionären Frankreich durch der

Lüneviller Frieden, die großen Opfer, wozu das Ende des gerechtesten der Kriege Deutschland nöthigte; der Reichsschluß von 1803, welcher im Innern von Deutschland Entschädigungen für das schaffen sollte, was man an eine fremde Macht abgetreten hatte; der endlich geschlossene Rheinbund und dadurch bewirkte Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, die hierauf sodann gefolgte Gestaltung im Innern des deutschen Gesammtgebiets; dieses sind allein die Epochen, welche ich namentlich auszuheben, und als überlebte große Schicksale des deutschen Volks bestimmt anführen zu müssen glaube.

So stand nun Deutschland da, und nur in gelehrter Abstraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten ohne alles Nationalband als jenes in sich faßte, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reichs verband.

Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, diese war also für dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bey Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich seyn dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung, wir Alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freyheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient; der 8. Juny 1815 vereinte alle deutschen Staaten zu einem Bund, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den deutschen nennen.

So also erscheint Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit; wieder als Macht in der Reihe der Völker.

Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundes-Staats zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen; sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens. Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innern freyen Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen National-

bandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwickelung frey entgegengeht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht.

In meinem nach Eröffnung des Bundestags abzulegenden ersten Geschäftsvortrag werde ich es versuchen, die praktische Anwendung dieser meiner Ansicht zu entwickeln; hier genüge der Ausspruch des Grundsatzes, der uns Allen unverletzbar seyn soll. So wird es unsere Sache seyn, die Deutschen in der Erkenntniß zu befestigen, daß mit Annahme einer geeigneten Ordnung, ein solcher Staatenbund eben so wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation im Staatenvereine von Europa seyn könne.

Bey diesem erhebenden Bilde unserer dermaligen politischen Gegenwart, sey mir jetzt nur noch auch zugleich ein Seitenblick in die Vergangenheit für ganz Europa erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit im Kreise der Staatsmänner zu finden.

Zwey große Hauptverirrungen erkennt man in den Meinungen des öffentlichen Rechts und der Politik, entstanden vorzüglich mit und genährt durch die französische Revolution! Diese sind einseitige demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatenverfassungen, und Verhöhnung des Systemes des politischen Gleichgewichts im gegenseitigen Verkehr freyer Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergang; dieses mußte im äußern großen Völkerleben zum Despotismus führen. Keines von beyden, — so wie es zum Heil der Menschheit kein wahrer Irrthum ist — war von bleibender Dauer. Während die Völker und Fürsten das letztere im Resultate bekämpften, verlor sich beydes von selbst auch als Theorie im geläuterten Strome der Zeit. Beydes gehört jetzt nur noch zu jenen ephemeren Erscheinungen, welche der Cultur- und Staatengeschichte zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter angehören.

Mache ich nun von den dermaligen Resultaten dieser beyden auf alle Staaten von Europa mehr oder weniger sich beziehenden Verirrungen eine besondere Anwendung auf Deutschland, auf den deutschen Bund; so erkennen wir wohl Alle wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung die ahnungsvolle Versicherung, daß alle deutschen Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner in Beziehung auf das große Band der Gesammtheit, die gesicherte Freyheit und Unabhängigkeit der Nation, in deutschen Bunde vereint.

Auch hier also ist wieder lohnend und erhebend die Gegenwart in Würdigung der erlebten Vergangenheit.

Bey dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharakters des deutschen Bundes

darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die deutsche Krone trug. Die Bundesakte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oestreich zum Vorsitze des deutschen Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunkts im deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer.

Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beym Bundestag kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung.

Die Macht der österreichischen Monarchie kömmt hierbey nicht in Anschlag, diese kann und wird nie sich äußern gegen den deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämmtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort wo es gelten muß, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Deutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren.

Mir sey jetzt in der Bestimmung, der Gesandte des K. K. österreichischen Hofes bey diesem Bundestag zu seyn, die Versicherung erlaubt, wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufs erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiß, mich im Vereine so biederer deutscher Männer zu finden, die nur eine Stimmung beseelt.

Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden, der Ernst, einzig zum Besten unsers gemeinsamen Vaterlands fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig, wenn Sie nicht insgesammt meiner reinsten Gesinnungen im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur, Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner Ihnen Allen gewidmeten Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäftsversammlung werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte in einem eigenen Vortrag zu Ihrer Beurtheilung zu entwickeln und sämmtliche hohe Gesandtschaften zu überzeugen,

wie zugleich auch eine zweckmäßige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine meiner angelegentlichen Sorgen ist.

Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können eben so gewiß des schönsten Erfolgs unserer Bemühung, als des bleibend dankvollen Andenkens unserer spätesten deutschen Nachkommen seyn!

Preußen. Die so eben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes bezeugten Gesinnungen müssen dem Königlich Preußischen um so mehr erwünscht und erfreulich seyn, als Se. Majestät der König von Preußen dieselben vollkommen theilen.

Die Stiftung des deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistung der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne, nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird, für die deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Außen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der deutsche Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen mit dem europäischen Staatensysteme steht, bildet er zugleich aufs Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken, und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Seine Königlich Preußische Majestät finden, nach den von Allerhöchst Ihnen bey jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beyden, Ihre deutschen und übrigen Staaten umfassenden Betrachtungen die beruhigendste Genugthuung, und die Ihrem Herzen erwünschtesten Beweggründe zu dem gemeinschaftlichen Zweck an Ihrem Theil beyzutragen und auf das kräftigste dazu mitzuwirken, daß die daraus entspringenden wohlthätigen Folgen vollständig und allgemein genossen und empfunden werden. So enge auch schon die Bande sind, welche Seine Königliche Majestät an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen in dem Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschließen, so ungemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch dieselben durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft zu sehen. Allerhöchst Dieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen, dies bey der heutigen feyerlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Seine Majestät auch an Ihrem Theil, so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen, und in den Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze welchen Seine Königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem K. K. Oesterreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften

Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, daß dadurch die Bewahrung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, so wie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der andern europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden.

Mir persönlich hätte nichts erfreulicheres begegnen können, als den ehrenvollen Beruf zu erhalten, diese Gesinnungen hier und an diesem Tage auszusprechen und einer Versammlung wenn auch nur augenblicklich anzugehören, welcher meine innige Verehrung und mein lebhaftes Bestreben, nach allen meinen Kräften mit Ihr zu dem gemeinschaftlichen Zweck hinznarbeiten gewidmet ist, und deren gütiges und geneigtes Vertrauen ich mir angelegentlich erbitte.

Sachsen. Die Grundsätze Sr. Majestät des Königs von Sachsen sind mit denen bereits ausgesprochenen so patriotischen Aeußerungen, im vollkommensten Einverständniß. Ich erfülle meine erste und heiligste Pflicht, dieses zu bestätigen, und finde mich äußerst geschmeichelt, das wechselseitige Vertrauen mir von einer so ausgezeichneten Versammlung erbitten zu dürfen.

Baiern. Ihre Majestät der König von Baiern haben bey jedem Anlasse bereits die erklärteste Absicht zu erkennen gegeben, daß Ihre Allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen im Einklang stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herrn Gesandten der Kaiserlichen und Königlichen Höfe, mit so lebhaftem Interesse in Beziehung auf die Selbstständigkeit des deutschen Bundes, und jedes einzelnen Mitgliedes desselben geäußert wurden. Ich schätze mich überaus glücklich, vorerst das Organ dieser ächt patriotischen Gesinnungen seyn zu dürfen, und werde bey jeder Gelegenheit mich des Vertrauens dieses hochverehrten deutschen Vereins werth zu erhalten bedacht seyn, indem ich mich persönlich der Gewogenheit eines Jeden der Herren Gesandten bestens empfehle.

Hannover. Für das Königreich Hannover ist der Gesandte beauftragt, den bisher geäußerten patriotischen Gesinnungen, so wie den Wünschen beyzupflichten, daß das schon geschlossene Band immer fester geknüpft werden und zum Besten für Deutschland und Europa gereichen möge.

Für seine Person empfiehlt er sich den wohlwollenden Gesinnungen und dem Vertrauen der verehrten Mitglieder dieser Versammlung.

Baden. Auch der Großherzog von Baden theilt vollkommen die von denen Herren Gesandten bereits geäußerten patriotischen Gefühle Ihrer höchsten Höfe und ist nicht minder bereit zum Wohl des gesammten Deutschlands alles mögliche beyzutragen.

Indem ich die Ehre habe, hiermit die Gesinnungen meines gnädigsten Herrn einer hohen Bundesversammlung darzubringen, so empfehle ich mich zugleich persönlich Ihrem fortwährenden gütigen Vertrauen.

Kurhessen. Ich erneuere im Namen des Kurfürsten von Hessen, d vor mir geaußerten Gesinnungen, und bin beauftragt zu erklären, daß Derselb zu allen Zeiten bemüht seyn wird, diesen Gesinnungen zu entsprechen.

Mich selbst empfehle ich dem Wohlwollen der Versammlung. 25)

Großherzogthum Hessen. Mein Allerhöchster Hof wird in deutsc patriotischer Gesinnung und That keinem je nachstehen.

Ich erkläre mich in Höchst Dessen Namen vollkommen einstimmig mit d allgemein gefühlten Verpflichtung für die, Namens Sr. Kaiserlich Oesterreichische Majestät von des Herrn Vorsitzers Excellenz ausgesprochenen Zusicherungen.

---

25) Von dem Churfürstlich Hessischen Herrn Gesandten, Geheimen Rath von Carl hausen, ist nachstehende Rede erschienen:

«Der Tag ist erschienen, welcher die edle deutsche Nation für gemeinschaftlich das Gesammtwohl bis zur spätesten Zeit sichernde, Maaßregeln vereinigen sol Dieser große Tag wird in den Annalen Germaniens eine unvergeßliche Epoch bilden, wichtiger als irgend seine andere in dem ganzen Ablaufe seiner merkwü digen Geschichte.

Dem gemeinsamen deutschen Vaterlande soll, nach ruhmvoller Beendigun eines langen beyspiellosen Krieges, in welchem der blühende Zustand seiner Bewohn überall herabgesetzt, oder gänzlich vernichtet wurde; grausamer Frevel die eh würdigsten Denkmähler weisester Umsicht der Vorfahren zerstörte; freche Willkü die Stelle der Gerechtigkeit einnahm; ungezügeltes Laster die Sittlichkeit ve drängte; Spott und Hohn das köstlichste Eigenthum der Nation, ihre Religio und ihren Glauben entehrte; die Bosheit in tausendfachen Gestalten ungestra wüthete, und deutsche Redlichkeit zum Gespötte wurde; — eine neue Gestaltun gegeben werden, wodurch Sicherheit und Schutz nach Außen, Ruhe, Frie und Eintracht im Innern, Glück und Wohlstand der Völker unter dem Schut gesetzmäßiger Freyheit, auf eine unerschütterliche Grundlage gebaut, und de Geist wohlthätiger, zeit- und rechtgemäßer Thätigkeit geweckt wird. Eine wic tige Aufgabe!

Wir sind von unsern Allerhöchsten und Höchsten Souveränen berufen und bevol mächtigt, dieses wichtige Geschäft in Ihrem Namen zu besorgen, und nach den in der Bundesakte vorgezeichneten Grundlinien das neu aufzuführende Gebäud in seinen einzelnen Theilen zu ergänzen, zu erweitern und zu vollenden. In Ab sicht auf den glücklichen Fortgang unserer Arbeiten, rechnen wir zuförderst auf de höheren Beystand der ewigen Vorsicht, die sich in der Entwickelung unserer ge meinsamen Schicksale so augenscheinlich verherrlicht hat, so wie insbesondere au die weisen und gemäßigten Grundsätze unsrer erhabenen Committenten, die si bey jeder Gelegenheit deutlich ausgesprochen haben, und endlich auf die, durc edle Freymüthigkeit und unumwundene Rücksichtslosigkeit in gemeinschaftliche Berathungen sich ergebende, Aufklärung der wichtigen zu verhandelnden Gegen stände, und die, nach dem patriotischen Sinne aller Berathschlagenden, nicht zu erschütternde Eintracht der hohen Bundesversammlung.

Ohne ein Zusammentreffen außerordentlicher Begebenheiten, welche einen mehr als zwanzigjährigen Zeitraum unsrer neuesten Geschichte auf so jammervolle Art

Eben so zolle ich dem Vortrage Seiner Excellenz des Königlich Preußischen Herrn Gesandten, dankbare Anerkennung.

Ich wünsche, daß der heutige Tag schon übers Jahr und bis in späte Zeiten, den für das deutsche Gesammtvaterland erfreulichsten, möchte beygezählt werden.

Persönlich empfehle ich mich dem Wohlwollen aller Herren Mitglieder dieser hohen Versammlung.

Holstein. Durch Substitution des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten (siehe Mecklenburg-Schwerin).

---

berühmt gemacht, aber die letztverflossenen Jahre auch auf eine desto glänzendere und ruhmvollere Weise verherrlicht haben, würden wir in diesem Heiligthume nicht versammelt seyn.

Der flüchtigste Rückblick auf den traurigen Zustand unsers Vaterlandes und seine ausgestandenen Leiden, wird geeignet seyn, die gegenwärtige Lage desselben, mit jenem verglichen, nach ihrem wahren Werthe zu schätzen, und die unermeßlichen Wohlthaten zu würdigen, welche mit dem ganzen Europa, insonderheit unser Vaterland den beyspiellosen Anstrengungen der hohen verbündeten Mächte, ihren dargebrachten ungeheuern Opfern für die Ruhe der Welt, ihrer preiswürdigen Großmuth und Mäßigung, ihrem aufrichtigen festen Willen, das vernichtet gewesene tausendjährige Reich der Deutschen wieder herzustellen, und allen anderen Souveränen, welche sich dem heiligen Bunde zur Bekämpfung des Despotismus und Wiedererlangung der verlornen Freyheit und Selbstständigkeit anschlossen, zu danken hat. Jenen erhabenen Mächten, die zuerst das Signal zum Kampfe gaben, ihn so glücklich fortsetzten und glorreich endigten, so wie den sämmtlichen Kampfgenossen, welche die Sache des Vaterlandes, als Mitverbündete, mit größter Kraftanstrengung unterstützten, und allen edlen Deutschen jedes Standes, welche zur Vollendung des großen Kampfes durch That und Rath mitgewirkt haben, gebührt ewiger Ruhm, Preis und Dank. Die ganze Menschheit zollt ihnen in hoher Begeisterung diesen Tribut; Deutschland wird es nie vergessen, was es ihnen Allen schuldig ist.

Das größte, wichtigste und schwierigste ist geschehen. Der Weg ist geebnet, der zum endlichen Ziele einer dauerhaften beglückenden Verfassung des deutschen Vaterlandes führen soll. Das partikulare Interesse wird sich nun dem allgemeinen anschließen, die Gerechtsame und Wünsche der Fürsten werden sich mit den gerechten Wünschen und Forderungen der deutschen Völkerschaften schwesterlich vermählen; wir müssen mit kühner Kraft über das Vorhandene zum Besseren und Besten streben, und uns durch Feinde geehrt finden, die unserm kräftigen Hochwillen auf den Bahnen der Gerechtigkeit und Wahrheit begegnen; unsere Abhängigkeit vom Auslande in Sprache, Sitten und Gebräuchen wollen wir ablegen, das Fremde nicht mehr außerordentlich finden, weil es fremd ist, sondern das zahllose heimische Gute aufsuchen, nützen und ausbilden. So wird, durch gemeinschaftliche treue Bemühung, eine Nationaleinheit in ihren schönsten Formen verwirklicht werden, welche für Gegenwart und Zukunft das Glück der Fürsten und Völker begründet, und von Stufe zu Stufe vermehret und erhöhet.

Mit dieser unbezwingbaren Bundesfestung wird das wiedergeborne Deutschland

Luxemburg. Indem ich die Ehre habe, meinen hochgeehrten Herren meine Vollmacht zu übergeben, wünsche ich, sie mögen es als einen Beweis der verständigen und wohlwollenden Gesinnungen des Königs, meines Herrn, ansehen, daß er einen Deutschen unter sie gesendet hat, und zwar einen Deutschen, der ihrer alten Angelegenheiten nicht unkundig ist.

Vermöge dieser Kunde werde ich es einst vielleicht selbst noch in ein helleres Licht setzen, daß die Fränkischen Fürsten, die wir Karolinger nennen, ganz wohl

---

in der Reihe der europäischen Staaten den ihm gebührenden Rang einnehmen, und sowohl in seinen einzelnen Staaten, als im gemeinsamen Verbande, das alte, durch Treue und Glauben ehrwürdigste, Volk wieder hergestellet seyn, welches in der Vorzeit seinen Nachbarn Achtung gebot und als ein, in der Kraft seiner Einheit mächtiger Koloß, von andern Völkern geehret wurde. Dann mögen die Feinde Germaniens und seines neuen unwidersprechlichen Ruhmes in verhaltnem Grimme auf unsre schönen und fruchtbaren Gauen herüber schauen; dann mögen Feinde der öffentlichen Ruhe, angebliche Freunde des Volks, unter Larven aller Art ihr betrügliches Spiel treiben. Die Bundeskette nach Außen ist geschlossen, die der kühnste Feind nicht sprengen kann; das Band, welches innerhalb des geheiligten Kreises das Einzelne mit dem Einzelnen und dem Ganzen verschlingt, ist so enge zusammen gezogen, daß weder Gewalt noch Verführung die verbundenen Theile wird auseinander reißen können.

Unsere Bestimmung ist, zur Erreichung dieses schönen und erhabenen Zieles thätigst zu wirken; und in dem Bewußtseyn unsers erfüllten Berufs genießen wir des Lebens und aller Arbeit schönste Belohnung.

Wir werden zwar von Unvollkommenheiten, dem Loose aller Sterblichen, nicht frey seyn. Die zum Theil aufs höchste gespannten Erwartungen der Völker werden wir nicht sämmtlich befriedigen; Unmöglichkeiten nicht, wie leicht auszuführende Dinge, behandeln, und nicht alle unerfüllten Hoffnungen abtragen können. Keinen von uns soll indessen der Vorwurf des Mangels eines wahrhaft deutschen Sinnes, des treuesten Bemühens zur Beförderung jedes Guten; und einer auf Rath achtenden weisen Besonnenheit, der Vorwurf der Partheylichkeit und der Menschenfurcht treffen. Dem Ewigen wollen wir für unser Sinnen und Handeln, für unser Wollen und Wirken in den geheimsten Beziehungen verantwortlich seyn.

Muth und Beharrlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit, und die göttliche Eintracht in den Kabinetten und in unsern Berathschlagungen, ohne welche nichts Großes zu Stande kommt, sind die Bedingungen, unter welchen wir das vorgesteckte Ziel zu erreichen hoffen dürfen. Stets das Eine, den großen Zweck, im Auge habend, werden wir bei verschiedenen Ansichten über die Wahl der Mittel, die zum Ziele führen, mit sorglichster Umsicht jedes Für und Wider prüfen und uns leicht vereinigen, ohne in Partheyen zu verfallen.

Wir wollen unausgesetzt den geharnischten Mann mit dem goldnen Pfeilenbündel und dessen mystische Bedeutung, auch den goldnen Spruch, mit unauslöschbarer Flammenschrift geschrieben, vor Augen haben:

Concordia res parvae crescunt;
Discordia maximae dilabuntur.

wußten, was sie thaten, als sie bey ihren Theilungen einen bedeutenden Zwischenstaat wollten, der Deutschland von Frankreich trennte; einen Zwischenstaat, der sich unter mancherley Benennungen im Laufe der Zeit, zum Gleichgewicht stets mehr auf die deutsche Seite geneigt hat. Denn, wenn damals in Frankreich mehr Cultur noch war, als diesseits Rheins, so ist seit langem dort eine concentrirtere Macht, und hier ein ruhigeres Bundessystem.

Als der Untergang Karls des Kühnen solch Gleichgewicht zu zerstören drohte, wurde die Vermählung Maximilians mit Maria, der Erbin von Burgund, in den Augen der Verständigen nothwendig. Auch diese Verhältnisse und Folgen haben die Jahrhunderte verrückt; und an die Stelle jener Eheberedung tritt nun jenes enge Freundschaftsband, welches fest zu erhalten, hier mein Beruf und meine heilige Pflicht seyn wird.

Dieses unabhängige Daseyn, eben diese Wirksamkeit der Niederlande im Europäischen Staaten-Systeme, ist nicht blos die Maxime dieser oder jener Parthey, dieses oder jenes Ministeriums in England, sondern Blackstone zählt sie in seinen einsichtsvollen Commentaren zu den Brittischen Ur- und Fundamental-Ideen; dort, wo unstreitig richtige politische Grundsätze früher reif geworden sind. Und es ist der höchste politische Ruhm der Mächte und der Mächtigen, daß sie als Schlußstein ihrer Verhandlungen Beydes — Deutschland und die Niederlande — so gewollt haben.

Wäre darüber doch noch der leiseste Zweifel übrig geblieben, so hätten seitdem die blutigen Tage bey Waaterloo die Nothwendigkeit dieser Verbindung bis zur Evidenz gebracht, und das Blut meines muthigen Kronprinzen hat sie besiegelt und bestätigt.

Man weiß in Belgien sehr genau, was man an jenen heißen Tagen, wo die Tapferkeit des Feindes überwältigt, aber nicht übertroffen worden ist, dem großen Wellington und den Engländern und Schottländern, was man Blüchern und den Preußen, aber auch was man dem Braunschweigischen Hause zuschreiben soll, und in welcher überwiegenden Anzahl, mit Inbegriff der tapfern deutschen Legion, und ohne die Nassauischen Regimenter zu vergessen, die Heeresmacht dieses hohen Welfischen Hauses dort auf dem Kampfplatz erschienen ist, und ausgedauert hat.

Der Herzog selbst fand da den Tod der Helden, und mir vor Andern gebührt der Beruf, hier sein Gedächtniß zu feyern, nicht nur weil auf Niederländischem Gebiet jenes große Schlachtfeld war, sondern auch, weil ich mit den beyden letzten Braunschweigischen Fürsten in persönlicher Verbindung stand, und noch mehr, weil ich das Glück hatte, in London selbst diesen tapfern Herrn von andern kriegerischen Planen ab, zu vollem Vertrauen und Anschließen an Georg III. oder an den Prinzen Regenten, zu bewegen. Siegreich hat der Sohn den herbern Tod des Vaters gerächt. Das größte der Völker hörte nicht auf, auch seine unglücklichen Feldherrn hochzuachten, wenn sie nur nicht in trüber Stunde Ehre und Heil des

Vaterlandes vergaßen und verſäumten. Die feindliche Kugel traf den bejahrten Herrn ohne Zweifel an jenem Tage zu früh. Niemand weiß beſſer, wie ich, wie der Herzog ſchon ehemals im Lager zu Kaiſerslautern, noch zur Zeit ſeiner Succeſſe, über die Unzulänglichkeit der deutſchen Streitkräfte dachte, als ſchon damals vom Landſturm der Gegend die Frage war. Sein unverdientes Schickſal ſey uns daher eine ſtete Mahnung: Lebt in Eintracht und in Treue und in Rüſtung.

Ich glaube hier keineswegs auszuſchweifen, ſondern bin der vollen Ueberzeugung, daß wir mit beſonderer Zweckmäßigkeit und Anſtand in dieſem erlauchten deutſchen Senat, faſt nach Art jenes merkwürdigen alten Volkes, ein Todtengericht auszuüben haben. Darum erinnere ich noch an zwey ſehr achtungswerthe Herren meines Königlichen und Fürſtlichen Hauſes, die ſeitdem wir uns von Wien und dem Congreß trennten, verlebt haben. Wer gleich mir noch beobachtet hätte, als der Fürſt zu Naſſau, zu Weilburg in Agonie lag; wie alle Stände, Alter und Geſchlechte, die Landleute wie die Städter, in die ſelbſt beſtellte Kirche haufenweiſe ſich drängten, um die Erhaltung des Fürſten, Vaters und Freundes, inbrünſtig und mit den heißeſten Thränen zu erflehen, wenn ſie ſchon vom Nachfolger nichts wie Gutes zu erwarten hatten; der wird nicht glauben, daß die alten guten Sitten der Anhänglichkeit der beſſern Claſſen der Unterthanen an ihre Fürſten, bey uns erloſchen oder zur Neige gegangen ſey. Unſer genialiſcher, unvergleichlicher Dichter läßt im Tell den Melchthal ſagen:

„Wer Thränen erndten will, muß Liebe ſäen.„

Solche Früchte werden wir ſehen, wo ſolche Saat ſeyn wird, wo Gerechtigkeit, Fürſorge und Milde ausgeübt werden, wo ohne Vollkommenheiten zu erwarten, das freundliche Wort „Wohlwollen„ nur leſerlich in der Bruſt geſchrieben ſteht.

Damit man mir jedoch nicht vorwerfe, daß ich der Fürſtlichkeit allein hier huldige, ſo will ich abſichtlich Andreas Hofers dankbare Erwähnung thun, deſſen und der Seinigen Beginnen auf unſer politiſches Wiedererwachen, auf die lebendiger werdenden Gefühle für Nationalunabhängigkeit, ſo bedeutenden Einfluß gehabt hat. Seine und des unſchuldigen Palms und jener Oldenburger, Finke und Berger, gewaltſame Todesart waren ohne Zweifel Nationalcalamitäten und Nationalbeleidigungen, die ſeitdem ihre Sühne gefunden haben. Es iſt Friede, und es ſoll überall Verſöhnung ſeyn. Daß es aber niemals mehr nöthig ſey, zu ſolchen Extremen und zu ſolchen Widmungen zu kommen, wird nur von der Klugheit unſerer Höfe, von der vernünftigen Folgſamkeit des Volks, und vom Erfolge unſerer Bemühungen abhängen. Meinen Beytrag und Sorgfalt gelobe ich Ihnen, mir im Voraus die Ihrigen verſprechend, und ſtatt Ihnen die Abſichten Seiner Majeſtät des Königs, meines Herrn, umſtändlicher zu entwickeln, erwähne ich nur in der Anwendung auf unſere Beſtimmung den Wahlſpruch ſeines Stammes: „Ich werde handhaben.„ — Je maintiendrai!

Braunschweig. Als Vertreter der Stimme für das Herzogthum Braunschweig, sehe ich mich nicht nur verpflichtet, den patriotischen Gesinnungen und Wünschen beyzutreten, welche für Hannover schon geäußert worden, sondern ich sehe mich auch veranlaßt, dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für das schöne Denkmal zu danken, welches er in seiner Rede dem Hause Braunschweig und insbesondere dem letztverstorbenen Herzoge gesetzt, und Namens eines Fürsten geäußert hat, der selbst durch glänzende militärische Talente sich hervorgethan hat; eines Fürsten, den wir in Hinsicht des Großherzogthums Luxemburg als Mitglied, und zwar als volles Mitglied des deutschen Bundes, anzusehen das Glück haben, der den Unterthanen dieses Landes alle Rechte einräumen und alle Verbindlichkeiten auflegen wird, welche der deutsche Bund mit sich bringt, und der für seinen deutschen Hof auch einen biedern deutschen Mann zum Bundestagsgesandten ernannt hat.

Mecklenburg-Schwerin. In dem wichtigen Moment, da der Bundestag durch die gegenwärtige Eröffnung in wirksame Thätigkeit gesetzt wird, kann es gewiß nur zu den beruhigendsten Aussichten, und zu den erfolgreichsten Erwartungen führen, diejenigen Gesinnungen und Absichten erneuert ausgesprochen zu hören, welche von der vorsitzenden Gesandtschaft Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich so überzeugend zu erkennen gegeben, und womit die Aeußerungen des Königlich Preußischen so wie der folgenden Herren Gesandten so vollkommen übereinstimmen. Aus der sichern und fortdauernden Verfolgung solcher Grundsätze wird das wahre Einverständniß und das kräftige Zusammenwirken aller Mitglieder des Bundes, eine heilsame Geschäftsführung der Bundesversammlung, so wie das Ansehen, die Einheit und Stärke der gesammten deutschen Nation um so gewisser hervorgehen. Ich darf es hier bezeugen, wie eifrig und angelegen die Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe sich solche Gesinnungen und Grundsätze zu eigen machen, und sie als die Normen ihrer Handlungsweise stets befolgen werden. Mich selbst darf ich bey dieser Veranlassung nur noch dem fernern Wohlwollen und Vertrauen meiner verehrlichen Herren Collegen bestens empfehlen.

Nassau. Auch ich trete Namens des Nassauischen Hofes den von den verschiedenen verehrlichen Gesandten mit dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes so schön übereinstimmenden Gesinnungen ihrer Höfe bey, und empfehle mich für meine Person zu fernerem Wohlwollen.

Sachsen-Weimar: schließt sich diesen Aeußerungen vollkommen an, und der Herr Gesandte empfiehlt sich den sämmtlichen Herren Mitgesandten zum collegialischen Vertrauen.

Sachsen-Gotha: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Koburg: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Meinungen: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.

Holstein-Oldenburg. Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte erklärt, sich darauf zu beschränken, Namens seiner höchsten Committenten das lebhafteste Vergnügen über die allgemein geäußerten, für die Wohlfahrt, Freyheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten so viel versprechenden Grundsätze und Gesinnungen zu bezeugen, und denselben vollkommen beyzustimmen; sich aber der Gewogenheit und dem Vertrauen der hochgeehrtesten Herren Gesandten angelegentlichst zu empfehlen.

Anhalt-Dessau: wie Holstein-Oldenburg.

Anhalt-Bernburg: wie Holstein-Oldenburg.

Anhalt-Köthen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Sondershausen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.

Hohenzollern-Hechingen: tritt den geäußerten patriotischen Gesinnungen der übrigen Bundesgesandtschaften vollkommen bey, und empfiehlt sich ihrem geneigten Wohlwollen.

Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Sigmaringen: wie Hohenzollern-Hechingen.

Waldeck: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuß, älterer Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuß, jüngerer Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Schaumburg-Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freye Stadt Lübeck. Die freyen Städte Deutschlands finden in den angehörten Vorträgen die schönen Hoffnungen bestätigt, welche sie von der Errichtung des deutschen Bundes gleich Anfangs gefaßt und seitdem fortwährend gehegt haben.

Sie vertrauen aufs vollkommenste den darin ausgesprochenen, erhabenen Gesinnungen, und geben von ihrer Seite die Versicherung, daß sie bei den Berathungen, woran sie Theil zu nehmen so ehrenvoll berufen sind, immer das gemeinsame Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes vor Augen haben werden.

Die freye Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freye Stadt Bremen: theilt die Gesinnungen, so wie die Hoffnungen, welche über den deutschen Bund bereits in dieser hohen Versammlung ausgesprochen worden. Das neue Band, welches alle deutschen Staaten von diesem Augenblicke an wieder innig und freundlich vereint, ist für meine Mitbürger von unschätzbarem Werthe. Den vaterländischen Sinn derselben bey jeder Gelegenheit zu bethätigen, achte ich bey ihrer Vertretung für meine heiligste Pflicht, bey deren gewissenhafter Erfüllung ich das Vertrauen der sämmtlichen

hohen Gesandtschaften zu verdienen, und der Fortdauer ihres geneigten Wohlwollens entgegen sehen zu dürfen hoffe.

Die freye Stadt Hamburg: schließt sich den Aeußerungen der vorerwähnten Städte an, und empfiehlt sich der Gewogenheit sämmtlicher Gesandtschaften.

§. 5.

Bundesakte vom 8. Juny 1815, dann Ratifikations- und Beytritts-Urkunden.

Der Kaiserliche Königliche präsidirende Herr Gesandte legt den, in der Kaiserlich Königl. geheimen Hof- und Staatskanzley deponirt gewesenen Original-Bundesvertrag vom 8. Juny 1815, dann die Annahmserklärung vom 10. July 1815 in Betreff des Beytritts Sr. Majestät des Königs von Württemberg vor, welche beyde Urkunden von den Gesandten der daran in Wien theilnehmenden Fürsten und freyen Städte Deutschlands unterzeichnet und besiegelt worden sind; ferner die, theils zu Wien bey der Kaiserlich Königlichen geheimen Hof- und Staatskanzley bisher aufbewahrten, theils erst dahier eingekommenen Ratifikations-Urkunden der deutschen Bundesakte und zwar:

1. von Oesterreich, d. d. Paris, den 15. July 1815;
2. von Preußen, d. d. Berlin, den 21. Juny 1815;
3. von Sachsen, d. d. Schloß Pillnitz, den 6. July 1815;
4. von Baiern, d. d. München, den 18. Juny 1816;
5. von Hannover, d. d. Carltonhouse, den 18. July 1815;
6. von Kurhessen, d. d. Cassel, den 13. July 1815;
7. vom Großherzogthum Hessen, d. d. Darmstadt, den 17. July 1815;
8. von Holstein, d. d. Schloß Friedrichsberg, den 14. July 1815;
9. von Luxemburg, d. d. Haag, den 22 July 1815;
10. von Mecklenburg-Schwerin, d. d. Schwerin, den 30. Juny 1815;
11. von Nassau, d. d. Bieberich, den 1. September 1816;
12. von Sachsen-Weimar, d. d. Weimar, den 21. July 1815;
13. von Sachsen-Gotha, d. d. Gotha, den 7. July 1815;
14. von Sachsen-Koburg, d. d. Koburg, den 6. July 1815;
15. von Sachsen-Meinungen, d. d. Meinungen, den 17. July 1815;
16. von Sachsen-Hildburghausen, d. d. Hildburghausen, den 9. August 1815;
17. von Mecklenburg-Strelitz, d. d. Neu-Strelitz, den 17. August 1815;
18. von Holstein-Oldenburg, d. d. Schloß Eutin, den 6. August 1815;
19. von Anhalt-Dessau, d. d. Dessau, den 3. July 1815;
20. von Anhalt-Bernburg, d. d. Ballenstedt, den 12. July 1815;
21. von Anhalt-Köthen, d. d. Dessau, den 3. July 1815;

22. von Schwarzburg-Sondershausen, d. d. Sondershausen, den 3. July 1815;
23. von Schwarzburg-Rudolstadt, d. d. Rudolstadt, den 3. July 1815;
24. von Hohenzollern-Hechingen, d. d. Hechingen, den 8. July 1815;
25. von Liechtenstein, d. d. Wien, den 3. July 1815;
26. von Hohenzollern-Siegmaringen, d. d. Siegmaringen, den 12. July 1815;
27. von Waldeck, d. d. Pirmont, den 1. August 1815;
28. und 29. von Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, d. d. Schloß Greiz-Schleiz Ebersdorf und Lobenstein, den 26. August 1815;
30. von Schaumburg-Lippe, dd. Bückeburg den 18. July 1815;
31. von Lippe, d. d. Detmold, den 18. July 1815;
32. von der freyen Stadt Lübeck, d. d. Lübeck, den 8. July 1815;
33. von der freyen Stadt Frankfurt, d. d. Frankfurt, den 15. July 1815;
34. von der freyen Stadt Bremen, d. d. Bremen, den 18. July 1815;
35. von der freyen Stadt Hamburg, d. d. Hamburg, den 3. August 1815;

Die Kaiserlich Oesterreichische, Königlich Preußische, Königlich Sächsische ꝛc. ꝛc. ꝛc. wurden verlesen.

Endlich sind vorgelegt worden, die Beitrittsurkunde Sr. Majestät des Königs von Württemberg, d. d. Ludwigsburg, den 1. Sept. 1815, und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, dd. Carlsruhe d. 26. Jul. 1815.

Auf den Antrag des Herrn Präsidirenden wurde

beschlossen:

sämmtliche vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und die Bundesakte sammt den Beitrittsurkunden mit diesem Protokolle abzudrucken.

Graf v. Buol-Schauenstein.
Humboldt.
Graf von Görtz.
Freyherr von Gruben.
von Martens, für Hannover und Braunschweig und ex subst. für Nassau.
Freyherr von Berstett.
von Carlshausen.
von Harnier.
Wagern.
Plessen und ex subst. für den Freyherrn v. Eyben.
Hendrich.
von Berg.
Freyherr von Leonhardi.
Hach.
Danz.
Smidt.
Gries.

Zum Protokoll der ersten Sitzung.

Deutsche Bundes-Akte.

Im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine K. K. apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vließes, Großkreutz des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erster Klasse, Großkreutz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Josephs von Toskana, des heiligen Hubertus, des goldnen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des

heiligen Johannes von Jerusalem u. a. m., Kanzler des militärischen Marien Theresien-Ordens, Curator der Kaiserlich Königl. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Dessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und

Den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreutz des Königlich Sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Baierischen Krone ꝛc., Kammerherr und wirklichen Geheimen Rath Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweyten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihro Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreutzes, Ritter des Russischen St. Andreas, St. Alexander Newsky-Ordens und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreutz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreutz der Ehrenlegion, Großkreutz des Spanischen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciation, des Schwedischen Seraphinen, des Dänischen Elephanten, des Baierischen St. Huberts, des Württembergischen goldnen Adlers, und m. a. Orden; und

Den Herrn Karl Wilhelm Freyherrn von Humboldt, Ihro Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Ihrer Kaiserl. ich Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreutzes erster Klasse, Großkreutz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopolds, des Russischen St. Annen-Ordens und des Ordens des Verdienstes der Baierischen Krone.

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Kaiserlich Königl. Apostolischen Majestät und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreutz des Dannebrogs-Ordens und des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens; und

Den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihro Geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreutz des Dannebrogs-Ordens.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Alois Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Hofe, Großkreutz des St. Huberts-Ordens, Kapitular-Kommenthur des St. Georgs- und Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürch-

tegott von Globig, Ihro Geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath und geheimen Referendar.

Seine Majestat der König der Niederlande, den Herrn Franz Christoph Freyherrn von Gagern, Plenipotentiarius Seiner Majestät des Königs der Niederlande, und ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreutz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friedrich Herbert, Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreutz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Kabinets-Minister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und

Den Herrn Ernst Christian-August Grafen von Hardenberg, Großkreutz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens, Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover, Staats- und Kabinets-Minister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät und dessen zweyten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig, Grafen von Keller, Höchst Ihro Staatsminister, Großkreutz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und

Den Herrn Georg Ferdinand Freyherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freyherrn von Türckheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreutz des Hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freyherrn von Gersdorf, Ihro wirklichen Geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freyherrn von Minkwitz).

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freyherrn von Minkwitz, Ihro Geheimen Rath.

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, eben denselben Freyherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Karl Ludwig Friedrich Freyherrn von Baumbach, Ihro Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn

Franz Xavier Freyherrn von Fischler von Treuberg, Ihro Obersten, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, und des Ordens der Baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich-Hessischen Staatsminister.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freyherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreutz des Russischen Ordens der heiligen Anna und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freyherrn von Plessen, Ihro Staatsminister, Großkreutz des Dannebrog-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freyherrn von Oertzen, Ihro Staatsminister, Großkreutz des Preußischen rothen Adler-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau, für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinschaftlich, den Herrn Wolf Karl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freyherrn von Franck, Ihren wirklichen Geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro Geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Franz Christoph Freyherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freyherrn von Marschall von Bieberstein, Plenipotentiarius Seiner Majestät des Königs der Niederlande, für seine Deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreutz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihro Geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friedrich Wilhelm Freyherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue Großkreutz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther

Heinrich von Berg, Doktor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihro Durchlauchten von Reuß, älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vice-Kanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihro Durchlaucht die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihro Regierungsrath.

Die freye Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friedrich Hach, Doktor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freye Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doktor der Rechte, Syndikus dieser Stadt.

Die freye Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freye Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndikus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beyde für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1.	Oesterreich	1. Stimme.
2.	Preußen	1. —
3.	Baiern	1. —
4.	Sachsen	1. —
5.	Hannover	1. —
6.	Württemberg	1. —
7.	Baden	1. —
8.	Kurhessen	1. —
9.	Großherzogthum Hessen	1. —
10.	Dänemark, wegen Holstein	1. —
11.	Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1. —
12.	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1. —
13.	Braunschweig und Nassau	1. —
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1. —
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg .	1. —
16.	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1. —
17.	Die freyen Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1. —
Zusammen		17. Stimmen.

Artikel 5.

Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oesterreich erhält	4.	Stimmen.
2.	Preußen	4.	—
3.	Sachsen	4.	—
4.	Baiern	4.	—
5.	Hannover	4.	—
6.	Württemberg	4.	—
7.	Baden	3.	—
8.	Churhessen	3.	—
9.	Großherzogthum Hessen	3.	—
10.	Holstein	3.	—
11.	Luxemburg	3.	—
12.	Braunschweig	2.	—
13.	Mecklenburg = Schwerin	2.	—
14.	Nassau	2.	—
15.	Sachsen = Weimar	1.	Stimme.
16.	= Gotha	1.	—
17.	= Koburg	1.	—
18.	= Meinungen	1.	—
19.	= Hildburghausen	1.	—
20.	Mecklenburg = Strelitz	1.	—
21.	Holstein = Oldenburg	1.	—
22.	Anhalt = Dessau	1.	—
23.	= Bernburg	1.	—
24.	= Köthen	1.	—
25.	Schwarzburg = Sondershausen	1.	—
26.	Schwarzburg = Rudolstadt	1.	—
27.	Hohenzollern = Hechingen	1.	—
28.	Liechtenstein	1.	—
29.	Hohenzollern = Siegmaringen	1.	—
30.	Waldeck	1.	—
31.	Reuß, ältere Linie	1.	—
32.	= jüngere Linie	1.	—
33.	Schaumburg = Lippe	1.	—
34.	Lippe	1.	—
35.	Die freye Stadt Lübeck	1.	—
36.	= = Frankfurt	1.	—
37.	= = Bremen	1.	—
38.	= = Hamburg	1.	—
	Zusammen	69.	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwey Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bey Stimmengleichheit in der engern Versammlung, stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bey Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

Artikel 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt; daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Mayn. Die Eröffnung derselben ist auf den 1ten September 1815 festgesetzt.

Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bey einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Artikel 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigen-

schaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freyen Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bey den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Artikel 14.

Um den im Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und nahmentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde

Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahr 1807. als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1) und 2) angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801. von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemahligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Oktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemahligen Dom- und freyen Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemahligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freye Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beydes jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermahlen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bey der Bundes-

versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr Eintausend Achthundert und Funfzehn.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Joachim Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Freyherr v. Wessenberg.

(L. S.) Alois Graf v. Rechberg und Rothenlöwen.

(L. S.) Karl Fürst v. Hardenberg.

(L. S.) Hans August Fürchtegott von Globig.

(L. S.) Wilhelm Freyherr von Humboldt.

(L. S.) K. Freyherr v. Gagern.

(L. S.) Christian Graf v. Bernstorff.

(L. S.) E. Graf von Münster.

(L. S.) E. Graf v. Hardenberg.

(L. S.) Leopold Freyherr von Pfeffen.

(L. S.) Graf von Keller,
zugleich für Braunschweig.

(L. S.) Freyherr von Oertzen.

(L. S.) Georg Ferdinand Freyherr von Lepel.

(L. S.) von Wolframsdorf.

(L. S.) Johann Freyherr von Türkheim.

(L. S.) Freyherr von Frank.

(L. S.) Freyherr von Minkwitz,
substituirt für Herrn v. Gersdorf, Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und Herzoglich Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meinungischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Franz Aloys Edler Herr von Kirchbaur.

(L. S.) C. L. Freyherr von Baumbach.

(L. S.) F. Marschall von Bieberstein.

(L. S.) Freyherr Fischler von Treuberg.

(L. S.) D. Georg von Wiese,
Fürstlich Lichtensteinischer und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Freyherr v. Maltzahn.

(L. S.) von Weise.

(L. S.) von Berg,
Fürstlich Waldeck, und Schaumburg-Lippischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Freyherr v. Ketelhodt.

(L. S.) Helwing.

(L. S.) J. F. Hach.

(L. S.) Danz.

(L. S.) Smidt.

(L. S.) Gries.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,

König von Württemberg,

Souveräner Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau-Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundes-Vertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands in Folge des 6ten Artikels des Pariser Friedens vom 30. May 1814. auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juny 1815. unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Akte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundes-Verein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedens-Traktats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundesakte in den folgenden Artikeln 12. bis 20. durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beygefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundes-Vereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beyzutreten; als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beytritt zu der mehr erwähnten Bundesakte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beytritts-Urkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres Königliches Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den Ersten September im Jahr Christi Eintausend Achthundert Funfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im Zehenten.

(L. S.) Friederich.

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Winzingerode.

Ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium.
In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretairs
Der Staatsrath,
Freyherr von Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

erklären hiemit Unſern unbedingten und vollkommenen Beytritt zu dem Inhalt der deutſchen Bundesakte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juny d. J. unterſchrieben worden iſt.

Zu Urkund deſſen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm größern Staats-Siegel verſehen laſſen.

Karlsruhe, den 26ſten Julius 1815.

(L. S.) Karl.

Vdt. Frh. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit beſonderen höchſten Befehl,

Weiß.

Zweyte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11ten November 1816.

(Inhalt. §. 6. Legitimation des Königl. Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz; und des Königl. Württembergischen, Grafen von Mandelsloh. §. 7. Erster Vortrag des Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Gesandten. §. 8. Einreichungs-Protokoll. §. 9. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse.)

In Gegenwart

Aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Anstatt des Königlich Preußischen Staatsministers, Freyherrn v. Humboldt;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz. 1).

Hinzugekommen war,

Von Seiten Württembergs: der Königliche Staats- und Conferenz-Minister, Herr Graf von Mandelsloh. 2)

---

1) Graf von der Goltz, Königlich Preußischer wirklicher Geheimer Staats- und Kabinetsminister, auch Oberhofmarschall, Ritter des Königlich Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens erste Klasse.

2) Ulrich Lebrecht Graf von Mandelsloh, Ritter des Königlich Württembergischen großen Ordens des goldenen Adlers und des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens, Königlicher Staats- und Conferenzminister.

§. 6.

Legitimation des Herrn Grafen von der Goltz zur Führung der Königlich Preußischen, und des Herrn Grafen von Mandelsloh zur Führung der Königlich Württembergischen Stimmen.

Präsidium: zeigt an, es habe sich der Königlich Preußische geheime Staats- und Kabinets-Minister, Herr Graf von der Goltz als Bundestags-Gesandter, zur Führung der Königlich Preußischen, und der Königlich Württembergische Herr Staats- und Conferenz-Minister Graf von Mandelsloh als Bundestags-Gesandter zur Führung der Königlich Württembergischen Stimmen legitimirt.

Beyde mit der Substitutionsgewalt versehene Vollmachten wurden verlesen; worauf

Der Königliche Preußische Herr Gesandte dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Präsidirenden Herrn Gesandten für diese Anzeige dankte, und sich den sämmtlichen Gesandtschaften zum Geschäftsvertrauen empfahl.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte äußerte: in Gemäßheit der so eben verlesenen Vollmacht habe er die Ehre, das Organ zu seyn, wodurch sein gnädigster Herr seine Gesinnungen und Ansichten eröffne. Er halte es daher für Pflicht, vor allem zu erklären, daß des Königs Majestät die durch den Beytritt Württembergs zur Bundesakte übernommene Verbindlichkeit mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und bey den bevorstehenden Berathschlagungen mit patriotischem Eifer zu allem dem mitwirken werde, was zur Erreichung des hohen Bundeszweckes führen könne. Angewiesen, bey jeder Gelegenheit nur in diesem Sinne sich zu äußern, und keine andere Rücksicht vor Augen zu haben, als die der Sicherheit und Selbstständigkeit des Ganzen und der einzelnen Staaten, werde er sich bestreben, durch die pünktlichste Erfüllung dieser Vorschrift die Achtung, das Wohlwollen und das Vertrauen der hohen Gesandtschaften zu verdienen.

§. 7.

Erster Vortrag der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft bey dem deutschen Bundestage.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte hält nachstehenden ersten Vortrag:

Mit hohem, feyerlichem, heiligem Gefühle finde ich mich heute, nach bereits in voller Versammlung eröffnetem Bundestage, jetzt in dem Vereine deutscher

Männer. Die Eröffnungsrede, welche ich nach ausdrücklichem Auftrage Sr. Majestät des Kaisers, meines Herrn, in voller Versammlung des deutschen Bundes abzulegen die Ehre hatte, lieferte uns im Ueberblicke verstrichener hochwichtiger 25 Jahre das Bild der allmähligen Erschlaffung, und der endlich erfolgten Auflösung unsers deutschen National-Bandes. Die darin zugleich verwebte Skizze der Cultur-Geschichte der Deutschen, in Verbindung und im Gegenhalte mit dem politischen Schicksale der Nation, mußte jedes Gemüth mit tiefem Schmerz ergreifen.

Nach bewirkter Auflösung des ersten und ältesten Reiches Europens war der Schmach noch nicht genug; nein, die Deutschen, die ihren Kaiserthron schon verloren hatten, sollten auch aus fremder, sie frevelnd höhnender Hand, ein neues Band erhalten. Doch nur zum Schein war diese Verheißung; das Resultat der Wirklichkeit ging nur auf Benutzung der Nationalkraft Deutschlands zu fremden Zwecken. So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich im biedern Vereine deutscher Männer nur leise nenne — der Rheinbund — ein unvollständiges politisch-militärisches Machwerk. Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die Rheinbundsakte, durch freyen Entschluß aller deutschen Fürsten, als Grundlage einer öffentlichen Gesammt-Ordnung in Deutschland. Ich sage ausdrücklich, als Grundlage einer öffentlichen Gesammt-Ordnung in Deutschland; denn in ihren individuellen Folgen, so wie sich selbige in der Zeit und in so vielen öffentlichen Verhältnissen in der Vergangenheit wirksam zeigte, sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an.

So also befand sich die Gesammtheit von Deutschland ohne alles öffentliche, urkundliche Recht; und ohne die den gemeinsamen Urstamm bezeugende und uns alle einigende Sprache hätte man versucht werden können, so viele unter sich fremde Völker in Deutschland zu finden, als Regierungen bestanden.

Dem wahrhaft im innigsten schönsten Nationalverein bestandenen Kampfe, der dadurch bewirkten Erlöschung schwer auf Deutschland lastender National-Schmach, der Versöhnung so vieler für Deutschlands und dadurch für Europens Entjochung als Opfer gefallenen Brüder war es zur Krone vorbehalten, jenes Band auch wieder urkundlich zu stiften, worin wir alle unsere Rettung gefunden hatten.

Deutschlands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten National-Verlangens am 8. Juny 1815. jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes erkannte, und den schönen Namen — der deutsche Bund — erhielt. Ein neues urkundliches Recht erschien als Grundlage dieses Bundes. Zugleich ward der 1. Sept. 1815. als Tag der Eröffnung der Bundesversammlung bestimmt. Ein neuer Krieg und die vorgängig nothwendige Entwirrung so vieler tief eingreifender und verschiedenartiger öffentlicher Verhältnisse veranlaßte den Verschub dieser Eröffnung bis jetzt.

In dem gegenwärtigen hochwichtigen Augenblicke der ersten Berathungs-Versammlung, nach des Bundestags feyerlicher Eröffnung, erlauben Sie mir nun, Hochansehnliche im deutschen Gemeingeiste hier versammelte Gesandtschaften, die Versicherung nieder zu legen, wie sehr ich den großen Umfang unseres Berufs erkenne, wie vollkommen ich zugleich die Schwere meiner Bestimmung, als vorsitzende Gesandtschaft würdige. In dieser letzten Eigenschaft soll ich vor allem nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, meines Herrn, die Erklärung abgeben: Seine Majestät geehrt und geschmeichelt durch das von Deutschlands souverainen Fürsten und freyen Städten Allerhöchst Dessen Hause bezeugte Vertrauen in Uebertragung des Bundestags-Vorsitzes, werden mit jener warmen Anhänglichkeit und Achtung für Deutschlands Regierungen und Deutschlands Volk, welche stets seit Jahrhunderten das Erbtheil Ihres Hauses war, auch dem neuen Berufe sich weihen. Der Deutschen Wohl und Glanz in heiliger Achtung der Bestimmungen der Bundesakte soll eben so in der Eigenschaft, als des Bundestags vorsitzender deutscher Hof, wie in jener als Mitglied des Bundes, der Leitstern aller Handlungen Seiner Majestät seyn.

Ganz Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unsers Berufs, das Gebäude des großen National-Bundes vollenden werden, wozu uns die Bundesakte vom 8. Juny 1815. zur Grundlage dienen soll.

Ich halte es daher heute als vorsitzende Gesandtschaft für meine Pflicht, den Umfang unserer Geschäftsbestimmung, das ganze Gebiet unserer dermahligen Wirksamkeit, gleichsam als ersten Anfang der Geschäftsthätigkeit des Bundestags zu umfassen, die hohen und wahren Interessen der Nation anzudeuten, und demnächst sodann die in Berathung zu ziehenden Hauptgeschäfte, so wie die etwa angemessen scheinende Form für deren Behandlung, denen Hochgeehrtesten Gesandtschaften zur Erwägung vorzulegen.

Gegenseitiges Vertrauen und Freymüthigkeit und übrigens wahrhaft deutscher Sinn beseele unsere Versammlung, und alsdann wird das Resultat unserer Bemühungen eben so wenig zweifelhaft, als auch des gerechten Beyfalls der Nation gewiß seyn.

Als Hauptanhalt, und gewissermaßen als leitende Norm unserer Berathungen, glaube ich vor allem drey Grundsätze vorausschicken zu müssen, nämlich:

I) Der deutsche Bund ist weder ein Bundesstaat, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß freyer Staaten; er ist ein Staaten-Bund. Ersteres im strengen Sinne des Worts zu begründen, daher auch daraus Folgerungen abzuleiten, widerstreitet eben so dem unaufhaltbar nach höhern Richtungen rollenden Laufe der Zeit, widerstreitet eben so dem gegenwärtigen Standpunkte der deutschen nationellen Verhältnisse, als man sich

hingegen aber auch auf ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß eben deswegen nicht beschränken konnte, weil das National-Bedürfniß, der einzig richtige Leitstern für Staaten-Verhältnisse, ein mehreres erheischte.

So also entstand ein Staatenbund der Deutschen durch jene Urkunde, wobey eines Theils die Gleichheit der im deutschen Vereine verbrüderten deutschen Fürsten und freyen Städte, anderer Seits aber auch die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden National-Bandes, als die zwey gleich festen Grundstützen, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen.

Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in der Reihe der Mächte.

II) Außer dem, was uns im Anhalte des so angegebenen Charakters des deutschen Bundes nach Anleitung der Urkunde selbst zu entwickeln obliegen wird, hat die Versammlung der deutschen Gesandten im Jahre 1815. aber auch für mehrere einzelne Klassen oder Personen im deutschen Vaterlande die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeit so dringend erkannt, daß man auch in dieser Hinsicht die Sorge der Bundes-Versammlung ausdrücklich in Anspruch nahm.

III) Die Zeit ist eben so die Lehrerin der Völker und Regierungen als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen erzeugen. Der deutsche Bundestag kann also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes.

Nach diesen drey Directiv-Ansichten läßt sich unser ganzer Beruf umfassen.

Daher:

Zu I.

Aus dem oben angegebenen der Bundesakte entsprechendem Charakter des deutschen Bundes, ergeben sich zu unserer Berathung folgende Verhandlungen:

1) Diejenigen Anordnungen, worüber vor allem eine Vereinigung nothwendig ist, um als organischer Körper seine Bestimmung zu beginnen. Die in unsern Präliminar-Conferenzen wenigstens in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen werden als einstweilige Normen gelten, bis eine Bundestags-Ordnung darüber eine bleibende Anordnung gewähren wird. Gleichzeitig hiermit oder, wie es mir angemessen und selbst dem wörtlichen Inhalte des Art. VIII.

entsprechend scheint, späterhin für sich allein, könnte der Art. VIII. wegen Herstellung einer beständigen Stimmen-Ordnung in Berathung gezogen werden, da auch diese sich auf den äußern Organism des Bundestags bezieht.

2) Diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht mehr auf den eben erwähnten äußern Organism des Bundestags beziehen, sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende, organische Grundbestimmungen ausmachen. Der Art. X. der Bundesakte bezeichnet diese, als erste Geschäfte der Bundesversammlung; wodurch alsdann auch der Art. XI. seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhalten wird. Hierdurch wird bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlung ausmachen, und erfordert dringend eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung. Diese Art. X. und XI. sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen diese ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es seyn, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.

3) So wie diese zwey Richtungen alles dasjenige umfassen, was aus dem Begriffe eines von gleichen und souverainen deutschen Regierungen geschlossenen Vereins folgt; so wird nach den gleichzeitigen ausdrücklichen nationellen Richtungen des Bundes folgendes in Berathung zu ziehen seyn:

a) Die Bestimmung der Bundesakte, Art XIII. wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Zwey Zielpunkte werden uns hierbey zur gleich sorgsamen Beachtung sichtbar bleiben müssen; nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht, als gleichförmig anzunehmen, zweckmäßig seyn möchte; und zugleich Ueberlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personal-Verhältnissen den einzelnen deutschen Bundes-Staaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben.

In Beobachtung dieser zwey Direktiven werden wir das Wohl der deutschen Staaten befördern, und den Dank der Zeitgenossen, so wie der spätern Zukunft erndten.

b) Die dankbarst zu verehrende Vorsorge des Art. XII. für die dem Deutschen heilige wohlgeordnete Justizpflege in kleinern deutschen Gebieten, legt uns die schöne Pflicht auf, die Vollziehung dieses Artikels in Berathung zu ziehen.

c) Der Art. XVIII. der Bundesakte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche, und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht. Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesakte unterzeichneten.

Es liegt hierin die Aufforderung eines Wetteifers für uns alle; und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung. Hiermit könnte alsdann in Verbindung gesetzt werden der Art. XVI. wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Confessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens.

d) So wie die Ausführung jener zwey Artikel der Bundesakte, des Art. XVIII. und XVI. die einzelnen Bewohner der verschiedenen souverainen deutschen Staaten in nationeller Hinsicht sich näher bringt, und gleichsam vereinigt; so bezweckt der Art. XIX., die deutschen Bundesstaaten selbst, in Hinsicht des Handels und Verkehrs, so wie der Schiffahrt unter einander zu entfremden. Auch diese Bestimmung führt uns zu wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen, wodurch wir das Wohl der Gegenwart, so wie der spätern Zukunft für ganz Deutschland sichern können.

Dieses wären diejenigen Berathungspunkte, welche aus dem grundgesetzmäßigen Charakter des deutschen Bundes selbst abzuleiten sind, und in dieser Art die Bundesakte darbietet.

Ich wende mich nun zur Vorlage derjenigen Geschäfte, welche nach der zweyten Directiv-Ansicht zu unserer Verhandlung kommen werden.

Zu II.

Wer möchte nicht gern so manche Epoche von den verflossenen 25 Jahren aus der Geschichte streichen können! Allein die Gegenwart im öffentlichen Staaten-Leben ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft vom freyen Willen der Menschen, der größten Staatsmänner. Ewig denkwürdig und von fortwährenden Folgen wird daher der ganze Zeitabschnitt vom Lüneviller bis zum neuesten Pariser Frieden für ganz Deutschland bleiben, wenn gleich dieser manches Uebel, so wie die ganze Schmach des Zwischenraums vertilgte.

Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputations-Schluß von 1803, selbst die Rheinbundsakte sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde. Es gehört zum großen Loos der Menschheit, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet.

Die deutschen Gesandten beym Wiener Congreß erkannten diese große Wahrheit, zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, so wie es deutschen Regenten

sinnes würdig ist, heben sie aus den öffentlichen Verhältnissen, so wie aus den Staatsurkunden jener Zeit dasjenige namentlich aus, worüber ihnen nach Eröffnung des Bundestags weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen.

Hierhin gehören:

1) Der Art. XIV. verfügt, daß wegen der im Jahre 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsstände und Reichsangehörigen nach den gegenwärtigen Verhältnissen ein gleichförmig bleibender Rechtszustand festgesetzt werden solle. Dieser Gegenstand verdient daher um so mehr eine reife Berathung, da hierbey heilige Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souverainen Fürsten und Staaten zu berücksichtigen seyn werden. In Verbindung hiermit steht zugleich die Berichtigung der im Art. VI. der Bundesakte vorbehaltenen Anordnung wegen der den mediatisirten vormahligen Reichsständen etwa zu verleihenden Curiat-Stimmen im Pleno. Dieses alles wird sich sehr füglich in einer einigen pragmatischen Sanction zusammen fassen lassen; wobey wir eben so sehr die unbedingte Annäherung an die früheren Verhältnisse der Zeit, als aber auch die gleich verwerfliche, rücksichtslose Behandlung der Opfer jenes allgemeinen Zwangszustandes zu vermeiden haben werden.

2) Der Art. XV. bestätigt ausdrücklich nochmahls die Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. in Hinsicht des Pensions- und vormahligen Gesammt-Schuldenwesens in Deutschland. Zugleich aber bezweckt er:

a) analoge Bestimmungen für die Mitglieder des deutschen Ordens in Beziehung auf die Güter und Commenden dieses Ordens;

b) eine Aenderung im seitherigen Sustentationswesen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen.

3) Der Art. XVII. sichert das fürstliche Haus Thurn und Taxis in seinen begründeten Postverhältnissen.

So weit die Folge der zweyten Directiv-Ansicht.

Hiermit glaube ich nun diejenigen Gegenstände unserer Berathung angegeben zu haben, welche die Bundesakte nach einer der erwähnten zwey Directiv-Ansichten der Bundesversammlung übergiebt. Ich wende mich nun zur dritten Klasse.

Zu III.

Der gleiche Geist, der uns alle beseelt, das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen, immerhin nach Grundlage der Bundesakte, zu befördern, wird für uns insgesammt das Hauptgesetz unserer öffentlichen Bestimmung seyn. Mit Vergnügen erkläre ich mich daher zur Erfüllung der im Art. V. der Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft auferlegten Pflicht bereit, die mir zukommenden Vorschläge der Berathung dieser

erlauchten Versammlung zu übergeben; so wie ich auch zugleich beauftragt bin, ausdrücklich in diesem Vereine deutscher Männer feyerlich zu erklären, daß Seine Majestät der Kaiser eben so auch die, als gleiches Bundesglied zu machenden Vorschläge, der geneigten Aufnahme ihrer verehrten Mitbundesstände im voraus empfehlen. Die Zeit bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des National-Bedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Cultur der Menschheit kennt keinen absoluten Gränzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten. Der Artikel VI. der Bundesakte erwähnt schon im Allgemeinen gemeinnützige Anordnungen, als Geschäftsgegenstände der Plenar-Versammlung. Mit wahrem patriotischen Sinne wollen wir die vereinzelte Anwendung dieser Aufgabe nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit zu machen uns bestreben.

In diese Kategorie der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Geschäfte gehören endlich auch jene, welche sich auf das Interesse des deutschen Bundes beziehen, oder doch im Kreise seiner öffentlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen z. B spezielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten u. s. w. Ich erneuere die Versicherung, daß die Kaiserlich Königlich Oesterreichische vorsitzende Gesandtschaft jederzeit ohne Verzug die gehörigen Berathungen darüber veranlassen werde.

Jetzt entsteht aber die zweyte wichtige Hauptfrage:

Einleitung der Berathung.

Wie die Berathung über diese Masse der Geschäfte einzuleiten sey?

Es sey mir erlaubt, auch in dieser Hinsicht meine Ansichten zur Erwägung mitzutheilen.

Ich glaube in dieser Beziehung von den drey Voraussetzungen ausgehen zu müssen, daß nämlich vor allem die Festsetzung einer gewissen, den äußern Organism des Bundes betreffenden Ordnung, den Gegenstand unserer Vereinigung ausmachen müsse; daß ferner der Geschäfte selbst viele seyn werden, und daß es bey mehreren zur zweckmäßigen Verhandlung und Berichtigung angemessen seyn dürfte, selbige vorher einer Bearbeitung und Vorbereitung durch Ausschüsse zu übergeben, ehe die eigentliche Abstimmung im Rathe der Siebenzehn oder in der Plenarversammlung des deutschen Bundes erfolgt.

Von diesen drey Voraussetzungen ausgegangen, habe ich die Ehre folgende Anträge zur Ueberlegung zu geben:

1) Obschon der äußere Organism des Bundestags durch die in unseren Präliminar-Conferenzen getroffene vorläufige Verabredung einstweilen wenigstens rücksichtlich des Geschäftsganges im Wesentlichsten geregelt ist; so wird jedoch eine Bundestags-Ordnung vor allem zur Bearbeitung zu empfehlen seyn. Ich wäre zwar nach mehreren getroffenen Vorarbeiten bald bereit, einen Entwurf darüber eben so zur Berathung zu übergeben, wie ich über den provisorisch beliebten Geschäftsgang meine Ansichten vorlegte. Allein, da die vorläufige Geschäfts-Ordnung mit den darüber Statt gehabten Verhandlungen den Herrn Gesandten ohne Zweifel genugsame Veranlassung giebt, ihre gutachtlichen Berichte über die Einrichtung der Bundestags-Ordnung bald zu erstatten, und die erforderlichen Instructionen einzuholen; so scheint es mir zweckmäßig, diesen Gegenstand zunächst in Berathung zu nehmen, wo dann nach gegenseitig mitgetheilten Ansichten unserer Regierungen, die Abfassung eines Entwurfs leicht wird bewirkt werden können. Zum voraus bin ich ausdrücklich angewiesen, in Ansehung aller derjenigen Bestimmungen, welche zugleich wesentlich die Wirksamkeit und das Verhältniß der Kaiserlich Königlichen vorsitzenden Gesandtschaft betreffen, zu bezeugen, daß Se. Majestät der Kaiser auch in dieser Hinsicht immer vorziehen werden, den Wünschen und Verlangen der übrigen Bundesstaaten zu folgen, als nur im geringsten den Schein eines Anspruchs zu veranlassen.

2) Sodann habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß wir

a) vor allem die in unsern Präliminar-Conferenzen bereits angeregten Geschäfte zur Berathung stellen; sodann

b) nach Anleitung der Bundesakte und mit etwa gefälliger Berücksichtigung der von mir versuchten dreyfachen Abtheilung sämmtlicher stiftungsmäßig uns vorbehaltenen Angelegenheiten uns darüber besprechen und einigen, in welcher Folge selbige zur Bearbeitung zu nehmen und vorzubereiten seyn möchten. Ich trage in dieser Hinsicht darauf an, daß drey aus unserer Mitte beauftragt werden, hierüber sobald als möglich einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

c) Die nach meiner Abtheilung in die dritte Reihe gesetzten Gegenstände, welche sich von Zeit zu Zeit ergeben, unterliegen keiner vorläufigen Bestimmung, sondern so wie selbige vorkommen, wird die Kaiserlich Königliche vorsitzende Gesandtschaft nach deren Dringlichkeit und getroffenen Verabredung des Geschäftsganges, selbige der Berathung übergeben.

Ich schmeichle mir, daß wir auf diese Weise, in Würdigung meiner gutachtlichen Anträge zu a) und b) nächstens eben so sehr das ganze schöne Feld unserer Stiftungsmäßigen Bestimmung und Geschäfte zu übersehen vermögen werden; so wie wir alsdann auch nach der individuellen Dringlichkeit oder Vorbereitung die einzelne Berathung einleiten können.

3) In Ansehung der auf diese Art in Vortrag zu bringenden Berathungsgegenstände dürfte es nun oft zweckmäßig seyn, nach gemachtem ersten Vortrage, die Angelegenheit sodann vorher an Ausschüsse zur nähern Bearbeitung und Vorbereitung zu übergeben, und erst demnächst über deren Bericht die Berathung und Abstimmung beym Bundestag zu eröffnen.

Es ließen sich in dieser Hinsicht beständige Ausschüsse aus der Mitte der Bundesstände wählen, und etwa nach den Hauptbeziehungen der Geschäfte in vier Klassen theilen, nämlich:

a) für die auswärtigen Angelegenheiten;

b) für das Militärwesen des Bundes, zur Bearbeitung der organischen Gesetze über diesen Gegenstand;

c) für die Gesetzgebung, wohin auch alle gemeinnützigen Verfügungen im Innern und allgemeine Wohlfahrts-Anstalten gehören; endlich

d) zur Erhaltung der Bundesverfassung.

Allein so zweckmäßig auch eine solche Anordnung bey großen Staats-Versammlungen seyn dürfte; so setzen jedoch Se. Majestät der Kaiser einen zu hohen Werth auf die zwey Grundeigenschaften des Bundes, nämlich die gleiche Vereinigung und gleiche Repräsentation, um auf solche beständige Ausschüsse anzutragen, welche zu leicht für die Gleichheit der Rechte sämmtlicher verehrten Bundesglieder gefährlich werden, oder doch scheinen könnten.

Ich bin daher in Ansehung dieses Punktes angewiesen, den Vorschlag zu machen, daß man sich darauf beschränke, den Grundsatz der vorläufigen Verhandlung durch Ausschüsse dort, wo man es selbst angemessen finden wird, zwar anzunehmen, aber ohne weder solche theoretische Scheidelinien, noch deren Beständigkeit aufzustellen, sondern sich nur vorzubehalten, bey jedem einzelnen Falle mit Ueberweisung desselben an einen vorbereitenden Ausschuß, diesen auch zugleich selbst durch Stimmenmehrheit zur Vorbereitung festzusetzen. So scheint es Sr. Majestät dem Kaiser, meinem Herrn, der hohen Achtung für die Gesammtheit der Bundesglieder, unbeschadet einer zweckmäßigen Geschäftsbehandlung, zu entsprechen. Auf diese Art werden wir unbeschränkte Theilnahme aller Bundesstaaten an den Geschäften, mit einer zur Geschäftsbeförderung eben so unerlaßlichen, als eben daher auch bey allen großen Versammlungen beliebten Form vereinigen.

Mit dieser Erörterung, Vorlage und gutachtlichen Anträgen schließe ich nun diese erste Eröffnung, und habe die Ehre hiermit die Berathung zu beginnen:

1) In Ansehung der von mir unter I. II. und III. versuchten Vorlage des Umfangs unserer Bestimmung; so wie

2) über die von mir angegebene Art, wie wir etwa dermalen unsere öffentliche Wirksamkeit beginnen möchten;

und insonderheit

3) über die Abfassung der Bundestags-Ordnung, welche ich nach Ablauf von acht Wochen der gemeinsamen Berathung zu unterziehen wünsche. Sollte aber vorgezogen werden, auch noch die Erfahrungen unsrer so eben begonnenen Geschäftsführung zu benutzen, so werde ich mir auch einen längern Zeitraum gefallen lassen.

Da übrigens hiemit,

4) diese vorläufig entworfene Geschäfts-Ordnung in unmittelbarer Verbindung stehet; so schlage ich vor, in der nächsten Sitzung über den einstweiligen Gebrauch derselben einen Schluß zu fassen.

Hiernächst wird es,

5) nothwendig seyn, über die Regulirung der Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit einen ausführlichen gutachtlichen Vortrag zu veranlassen, und nach dessen Abstattung einen Termin zur Abstimmung zu verabreden.

Endlich trage ich,

6) darauf an, eine der allernächsten Sitzungen zu vorläufigen vertraulichen Mittheilungen der Ansichten in Betreff der militärischen Verhältnisse des Bundes und der deshalb erforderlichen organischen Einrichtungen zu bestimmen, damit auch dieser Gegenstand, welcher als einer der ersten für unsere Bearbeitung bereits ausgezeichnet ist, zur gemeinsamen Berathung gehörig vorbereitet werde.

Nach abgelesenem Vortrage hat der präsidirende Herr Gesandte amtlichen Herren Gesandten anheim gestellt, ob sie etwa schon in der nächsten Sitzung sich vorläufig darüber zu äußern geneigt seyn würden?

§. 8.

Einreichungs-Protokoll.

Hiernächst wurde das Einreichungs-Protokoll verlesen, und beschlossen:

in der nächsten Sitzung das Nähere desfalls zu verfügen.

§. 9.

Geldvorschüsse zum Behufe der Bundeskanzleybedürfnisse.*)

Der Kaiserlich Oesterreichische Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein eröffnet: daß er von seinem Hofe ermächtiget sey, jede Summe anzuweisen, welche als Vorschuß zur Deckung der Bundeskanzleyerforderniße für dessen Antheil angesonnen werde.

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte, von Carlshausen erklärt: angewiesen zu seyn, die nach der genommenen Abrede von jeder der 17 Curien vorzuschießenden 2000 fl. einzuzahlen; und auf dessen Anfrage, wohin dieser Betrag auszuliefern sey? wurde

beschlossen:

daß derselbe zur dermaligen Bundes-Präsidialkanzley abzugewähren wäre.

Folgen die Unterschriften.

---

*) In der vertraulichen Besprechung vom 30. Oktober 1816. waren sämmtliche Herrn Gesandten der engern Bundesversammlung übereingekommen, ihren Regierungen anheim zu stellen, einen einstweiligen Vorschuß von 2000 fl. von jeder Curie, zur vorläufigen Bildung einer Bundeskasse zu leisten; auch wurden die von dem Präsidio zur Bundeskanzley vorgeschlagenen Individuen angenommen.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14ten November 1816.

(Inhalt. §. 10. Substitutions-Vollmacht des präsidirenden Herrn Gesandten; desgleichen für den Herrn Gesandten von Anhalt und Schwarzburg. §. 11. Aeußerungen der andern Gesandtschaften über den ersten Vortrag des Präsidirenden. §. 12. Einstweilige Bestätigung der vorläufigen Geschäftsordnung. Uebergang zur engeren Bundesversammlung. §. 1—4. Verlaßnahme für die definitive Geschäftsordnung, transrhenanische Sustentations-Sache und die Militärverhältnisse des Bundes. §. 5—7. Eingaben des Einreichungs-Protokolls und Wahl des Ausschusses zur Prüfung derselben.)

In Gegenwart

Aller in der zweyten Sitzung für das Plenum anwesenden Herren Gesandten.

§. 10.

Substitutionsgewalt des Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten; ferner des Herrn Gesandten von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte trägt vor:

In Gemäßheit des mir von mehreren Herren Gesandten bezeigten Wunsches, mich zur Verhütung jeder Stockung in der Leitung der Geschäfte um eine Sub-

stitutionsvollmacht zu bewerben, habe ich darüber an meinen Allerhöchsten Hof einberichtet, und zum Beweise der alsbaldigen Würdigung dieses Wunsches eine solche erhalten, welche ich hiermit nach ihrer Verlesung zu den übrigen legen lassen werde.

Derselbe zeigt ferner an, daß der Herr Gesandte von Berg sich legitimirt habe, in Verhinderungsfällen, für die Stimmen von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt einen andern Bundestagsgesandten zu substituiren.

Die Kaiserlich Oesterreichische Substitutionsgewalt vom 28. Oktober 1816, jene von Anhalt-Dessau und Köthen vom 12. Oktober 1816, von Anhalt-Bernburg vom 21. Oktober 1816, von Schwarzburg-Sondershausen vom 21. Oktober 1816, und von Schwarzburg-Rudolstadt vom 14. Oktober 1816. wurden verlesen und hierauf,

beschlossen:

dieselben in das Bundesarchiv zu hinterlegen, und beglaubte Abschriften hievon den betreffenden Herren Gesandten zuzustellen.

§. 11.

Präsidialvortrag der zweyten Sitzung.

Präsidium. Ob ich mich gleich in Folge des in der letzten Sitzung verlesenen Präsidialvortrags angewiesen finde, darauf anzutragen, daß Drey aus unserer Mitte ersucht werden, über die Reihenfolge der in Gemäßheit der Stiftungsurkunde, mit etwaniger gefälliger Berücksichtigung der von mir unterlegten Abtheilung, zur Berathung zu nehmenden Gegenstände, einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten, so glaube ich doch diesen Antrag noch nicht heute machen zu sollen, indem ich vermuthe, daß es den vortrefflichen Gesandtschaften angenehmer seyn werde, Sich etwa erst in der nächsten Sitzung über den gemachten Vortrag überhaupt näher zu äußern.

Umfrage.

Preußen: stimmt, unter Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines aus drey Mitgliedern zu ernennenden Ausschusses zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte, dem Präsidialantrage vollkommen bey, und beehrt sich den aufrichtigsten Dank für die Entwicklung derselben, so wie der darin geäußerten Grundsätze auszudrücken.

Sachsen: tritt der Königlich Preußischen Abstimmung in ihrem ganzen Umfange bey, insbesondere in Betreff des Ausdruckes der innigen Verehrung des auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich so umfassenden als zweckmäßigen Vortrags der Directivnormen der Geschäftsvornahme und der wohlwollenden Bestimmung für deren ununterbrochenen Leitung.

Baiern. Von Seiten der Königlich Baierischen Gesandtschaft verfehle ich nicht, Sr. Excellenz dem verehrten präsidirenden Herrn Gesandten, den besondern Dank dafür zu erkennen zu geben, daß es auf desselben Verwendung Sr. Kaiserlich Königlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich allergnädigst gefällig gewesen, ihm die Vollmacht zur Substitution zu ertheilen, indem dadurch offenbar die Thätigkeit der Geschäftsleitung befördert und die Fähigkeit der sämmtlichen Herren Gesandten, zu dem Präsidio substituirt zu werden, nicht in Zweifel gelassen wird.

In Hinsicht des ersten Präsidialvortrags bin ich allerdings damit einverstanden, daß sowohl in Beziehung auf die Bestimmung der vorzunehmenden Geschäfte, als der Reihenfolge derselben drey aus unserer Mitte beauftragt werden möchten, einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Hannover: erkennt mit Dank die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch Verleihung der Substitutionsgewalt an seinen Herrn Gesandten getroffene Fürsorge, und tritt dem Präsidial-Antrage vollkommen bey.

Württemberg: schließt sich den Aeußerungen des Dankes sowohl, für die in dem ersten Präsidialvortrage enthaltene Zartheit der Gesinnungen des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes, als auch für die Verleihung der Substitutions-Vollmacht an den präsidirenden Herrn Gesandten vollkommen an, und tritt dem so eben vernommenen Antrage bey.

Baden: wie Württemberg.

Kurhessen: tritt unter dankbarer Anerkennung der Gesinnungen des Kaiserlichen Allerhöchsten Hofes, dem Präsidialantrage vollkommen bey.

Großherzogthum Hessen: mit dem Ausdrucke gleich lebhafter Dankgefühle, wie die vorstimmenden Gesandtschaften.

Holstein. Siehe Mecklenburg.

Luxemburg: tritt den vorsitzenden Königlich Preußischen, Baierischen, Hannövrischen Abstimmungen vollkommen bey, wodurch die Vorsicht der Kaiserlichen Substitution sowohl, als der erste Präsidialvortrag in seiner Fassung überhaupt gebilligt und verdankt worden; und behält sich vor, in den nächsten Sitzungen seine motivirte Stimme zu Protokoll zu geben.

Braunschweig: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin. Der Großherzoglich Mecklenburgische Gesandte, als Substituirter des Dänisch Holstein-Lauenburgischen Gesandten und für sich, findet in dem Präsidialvortrag der letzten Sitzung die Veranlassung, dem verehrten Präsidio den verbindlichsten Dank abzustatten, für die darin übernommene mühevolle Zusammenstellung der gesammten nach der Bundesakte zur Berathung stehenden Gegenstände sowohl, als auch für die von dessen Allerhöchstem Hof dadurch bezeigte umfassende Fürsorge zum eifrigen Betrieb derselben; wobey man sich die nähere Abstimmung über die einzelnen Punkte dieses Vortrags zu seiner Zeit vorbehält. Auch erkennet diesseitige Gesandtschaft in der, dem vor-

sitzenden Herrn Gesandten von seinem Allerhöchsten Hofe jetzt ertheilten Substitutions-Vollmacht, nur einen neuen Beweis der Sorgfalt für den ununterbrochenen Gang der Bundestags-Geschäfte.

Nassau: wie Hannover.

Sachsen-Weimar: vereinigt sich mit dem bereits ausgedrückten dankbaren Anerkenntniß der Gesinnungen des Kaiserlichen Allerhöchsten Hofes und tritt dem Präsidialantrage vollkommen bey.

Sachsen-Gotha: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Koburg: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Meinungen: wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.

Holstein-Oldenburg: hält sich überzeugt, daß es zweckmäßig seyn werde, drey Mitglieder zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfts-Gegenstände zu wählen, und tritt unter Aeußerung seines Dankes sowohl für die Kaiserlich Oesterreichische Präsidial-Proposition als auch die erfolgte Substitutionsgewalt, den vordern Abstimmungen bey.

Anhalt-Dessau: wie Holstein-Oldenburg.

Anhalt-Bernburg: wie Holstein, Oldenburg.

Anhalt-Köthen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Sondershausen: wie Holstein-Oldenburg.

Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.

Hohenzollern-Hechingen: vereinigt sich mit sämmtlichen vorstimmenden Gesandtschaften.

Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Siegmaringen: wie Hohenzollern-Hechingen.

Waldeck: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuß ältere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Reuß jüngere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.

Schaumburg-Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freye Stadt Lübeck. Die freyen Städte theilen aufs lebhafteste die in frühern Abstimmungen so richtig ausgesprochene dankbarste Anerkennung in der angeregten doppelten Hinsicht und wünschen ehrerbietigst, daß solche mittelst Protokolls zur Kenntniß Sr. Kaiserl. Königlichen Majest. gebracht werden möge.

Die freye Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freye Stadt Bremen: wie Lübeck.

Die freye Stadt Hamburg: wie Lübeck.

Beschluß:

Daß über die Reihenfolge der Geschäftsgegenstände das Gutachten eines demnächst zu wählenden Ausschusses zu vernehmen, und den etwa gefälligen Aeu-

ferungen der Herren Gesandten über den ersten Präsidialvortrag das Protokoll in nächster Sitzung zu eröffnen, die Fürsorge des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes aber wegen ununterbrochenem Fortgange der Geschäfte dieser Bundesversammlung, so wie die in dem Präsidialvortrage ausgedrückten Gesinnungen mit vollem Danke zu erkennen seyen.

§. 12.

Bestätigung der vorläufigen Geschäftsordnung bis zu Annahme einer förmlichen Bundesordnung.

Präsidium. Ich halte mich innig überzeugt, daß Se. Kaiserliche Majestät mit lebhaftem Vergnügen den pflichtschuldigsten Bericht erhalten werden, in welchem ich die Allerhöchst Ihren reinsten Gesinnungen geleistet werdende Gerechtigkeit unverzüglich anrühmen werde. Ich verdanke zugleich auch die von mehreren Herren Gesandten mit so vieler Güte ausgedrückte Anerkennung meines aufrichtigsten Bestrebens, Ihr Vertrauen zu verdienen, und glaube nunmehr in Ansehung der mit Beyfall aufgenommenen vorläufigen Geschäftsordnung auf ihre verbindliche Annahme oder allfällige nähere Berichtigung mit dem antragen zu sollen: daß falls auch für jetzt keine weitere Berichtigung beliebt werden sollte, es gleichwohl unbenommen bleiben müsse, solche in der Folge nach Maßgabe der zu machenden Erfahrung zu beschließen.

Umfrage.

Preußen: hält die Beybehaltung der vorläufigen Geschäftsordnung bis zu Aufstellung einer eigenen Bundesordnung und vorbehaltlich der Modificationen, welche sich im Laufe der Zeit als nothwendig darstellen würden, für zweckmäßig.

Sachsen: stimmt Preußen bey.

Baiern: wünscht, daß die bereits provisorisch angenommene Geschäftsordnung bis zur definitiven Berichtigung, auf welche jedes der Mitglieder anzutragen schon berechtigt sey, in Kraft erhalten werde.

Hannover: einverstanden mit Preußen.

Württemberg: wie Preußen, unter Vorbehalt etwaniger durch das Bedürfniß erzeugter Nachträge.

Baden: wie Preußen.

Kurhessen: desgleichen.

Großherzogthum Hessen: nicht minder.

Holstein: ebenfalls.

Luxemburg: der Herr Gesandte bemerkt bey der Bestätigung der vorläufigen Geschäftsordnung, daß er blos ad III. 7. e) Einwand habe. Er mißkenne nicht, daß er damit die ganze Theorie der Publicität beziele, und behalte

sich vor, diesen Einwand aus dem doppelten Gesichtspunkte der Unmöglichkeit und Schädlichkeit zu rechtfertigen. Denn bey der klugen Eintheilung des Geschäftsganges in solenne Versammlungen und vertrauliche Besprechungen, seyen die letztern schon hinreichend zur Bewahrung des Geheimnisses und zur Aeußerung des freyern Worts.

Oesterreich unterbrach die Umfrage mit der Erklärung: daß es vollkommen einverstanden sey, wenn die Verhandlungen der Bundesversammlung in der Regel durch den Druck bekannt gemacht, und nur diejenigen Gegenstände davon ausgenommen würden, über welche man dießfalls besonders übereinkomme.

Die übrigen Herren Gesandten der vorerwähnten Stimmen traten dieser Aeußerung bey, und bey fortlaufender Umfrage erklärten sich.

Braunschweig: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin: stimmt wie Preußen, mit Vorbehalt der etwa erforderlich werdenden Modificationen, für die Gültigkeit der vorläufigen Geschäftsordnung; und hält auf den Antrag des Königlich Niederländischen Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten dafür, daß die Verhandlungen der Bundesversammlungen in der Regel durch den Druck bekannt zu machen seyen.

Nassau: wie Hannover.
Sachsen-Weimar: wie Preußen.
Sachsen-Gotha: wie Preußen.
Sachsen-Koburg: wie Preußen.
Sachsen-Meinungen: wie Preußen.
Sachsen-Hildburghausen: wie Preußen.
Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.
Holstein-Oldenburg: wie Preußen.
Anhalt-Dessau: wie Preußen.
Anhalt-Bernburg: wie Preußen.
Anhalt-Köthen: wie Preußen.
Schwarzburg-Sondershausen: wie Preußen.
Schwarzburg-Rudolstadt: wie Preußen.
Hohenzollern-Hechingen: wie Preußen, und schließt sich Luxemburg wegen des Einwandes gegen Art. III. 7. e) der vorläufigen Geschäftsordnung an.
Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, ältere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.
Reuß, jüngere Linie: wie Hohenzollern-Hechingen.
Schaumburg-Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.
Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freye Stadt Lübeck. Der verehrliche Präsidial-Antrag und die später vorgeschlagene Modification wegen der Publicität der Verhandlungen sey aus den bereits angeführten Gründen um so unbedenklicher anzunehmen, als damit nicht eigentlich eine Aenderung, sondern nur eine zweckmäßige nähere Bestimmung dessen, was die vorläufige Geschäftsordnung sub III. 7. e) enthalte, bezielt werde.

Die freye Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freye Stadt Bremen: wie Lübeck. Mit dem Anhange, daß die in der Regel anzunehmende Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck dahin beschränkt werden möchte, daß dieser erst vier Tage nach der Vertheilung der den Gesandtschaften zukommenden Abdrücke der Protokolle ꝛc. statt gegeben werde.

Die freye Stadt Hamburg: wie Bremen.

Da auf solche Art der Einwand, welchen Luxemburg besonders auszutragen, sich vorbehalten hatte, zur Sprache kam, setzte der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte erläuternd hinzu:

Mit Umgehung des Gesichtspunktes der Nützlichkeit oder Schädlichkeit wolle er bloß das Unerreichbare erwähnen, wenn man nur ins Auge fasse, an wie viele Ober- und Unterbehörden die Protokolle gelangen würden, die alle nicht so die Gewohnheit der Geheimhaltung hätten. Nun scheine ihm aber ein gewisser Grundsatz, daß die Bundesversammlung nichts festsetzen solle, was sie augenscheinlich nicht handhaben könne.

Beschluß.

Daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. Oktober verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabey aber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.

Da nun hiermit diejenigen Gegenstände, welche dermalen zur Berathung einer Plenarversammlung geeignet seyn mochten, erlediget waren, so ist gegenwärtiges Protokoll geschlossen und beliebt worden, nunmehr zu den Geschäften der engern Bundesversammlung überzugehen.

Folgen die Unterschriften.

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

I.

Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxischen Pallaste, mindestens wöchentlich zweymal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10—1 Uhr gehalten.

Bey gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesakte, bloß die engere Bundesversammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deshalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freywillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bey der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bey eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesakte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beyden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beyzuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bey nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bey der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres statt finden.

Bey etwanigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bey vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesakte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig

ein Turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf; wobey sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder:

A. bereits durch die Bundesakte vorgeschrieben; oder

B. der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten; oder

C. sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesakte bereits Vorschriften ertheilt, sind bey Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesakte vorgeschrieben ist, und im Besondern auf den Antrag des Präsidii durch desfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt werden.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bey der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung ergehenden Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern, mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes, in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb schon bey der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drey Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobey zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich Ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?

e) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey?

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermangelung derselben, durch desfallsige Abstimmung.

4. Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben.

6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drey Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber,
werden allemal in zwey, und wenn der Vorschlag nicht bey der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drey Sitzungen vertheilt, wozu denn den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bey der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll diktirt.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen.*)

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung außer den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

---

*) S. Beschluß zu §. 12. des ersten Protokolls der dritten Sitzung.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom ***
Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.
Frankfurt den ***

(L. S.) Die Bundes-Präsidialkanzley.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialkanzley.

Die Adresse der Bundesversammlung ist:

An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Diktatur, Kanzley und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bey einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder diktirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen; die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzley niedergelegt.

Die Diktatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzley statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Kanzley und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Prä-

sidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialkanzley einstweilen die Funktionen der Bundeskanzley zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

Ein sicheres Lokal zur Aufbewahrung der Urkunden und Akten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht über beyde steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalakten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

Zweytes Protokoll

der

dritten Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14ten November 1816.

(Inhalt. §. 1—4. Verlaßnahme für die definitive Geschäftsordnung, die überrheinische Sustentations-Sache und die Militärverhältnisse des Bundes. §. 5—7. Eingaben des Einrichungs-Protokolls und Wahl des Ausschusses zur Begutachtung derselben.)

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Geheimen Staatsraths, Freyherrn von Gruben;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats- und Conferenz-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten und Kammerherrn, Freyherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten, Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannövrischen Geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 1.

Präsidium. Da uns nun die Verlaßnehmung für die von uns ausgehobenen drey Gegenstände, nämlich die Bundestags-Ordnung, das Sustentationswesen, und die militärischen Verhältnisse bevorstehet, auch ein Beschluß über die im Einreichungs-Protokolle verzeichneten Eingaben

zu faſſen iſt, ſo dürfte es angemeſſen ſeyn, daß die Verſammlung ſich als zu einer vertraulichen engern Beſprechung gebildet betrachte, um ihre Beſchlüſſe vorzubereiten.

Sämmtliche Stimmen waren damit vollkommen einverſtanden.

§. 2.

Verlaßnahme für die drey erſten Gegenſtände der Verhandlung.

a) Die Geſchäftsordnung.

Dieſem vorgängig trug,

Präſidium vor. Für den erſten Gegenſtand, nämlich die Berathung und Abſtimmung über die Bundestags-Ordnung, abgeſehen von dem ausgedrückten Wunſche einer längern praktiſchen Prüfung der vorläufigen Geſchäfts-Ordnung, ſchlage ich eine Friſt von wenigſtens drey Monathen vor.

Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Beſchluß.

In drey Monathen die Abſtimmung über eine förmliche Bundestags-Ordnung anzugehen.

§. 3.

b) Verlaßnahme wegen der transrhenaniſchen Suſtentationsſache.

Präſidium: ſchlägt für die Abſtimmung über die transrhenaniſche geiſtliche Suſtentations-Angelegenheit, wegen der eigenen Dringlichkeit derſelben, eine ſechswöchige Friſt vor.

Beſchluß.

Daß zur Abſtimmung über die transrhenaniſche geiſtliche Suſtentationsſache Verlaß auf ſechs Wochen zu nehmen ſey.

§. 4.

c) Verlaßnahme wegen der Militärverhältniſſe des Bundes.

Präſidium: trägt für die Berathung über die Militärverhältniſſe auf eine Friſt von ebenfalls ſechs Wochen an, wenn nicht wegen der diesfalls erforderlichen, ausführlicheren und umfaſſenderen Inſtructionen acht Wochen vorgezogen werden wollten.

Hierauf wurde einhellig,

beschlossen:

über die Militairverhältnisse des deutschen Bundes Verlaß auf acht Wochen zu nehmen.

§. 5.

Prüfung der Eingaben des Einreichungs-Protokolls von Zahl 1 — 32.

Präsidium. Es erübriget noch die Prüfung der jüngst mittelst des Protocolli Exhibitorum vorgelegten Eingaben, wobey es mir zweckmäßig scheint:

a) Daß fünf aus unserer Mitte gewählt werden, um die betreffenden, aus 32 Nummern bestehenden Eingaben unter sich zu vertheilen;

b) Daß diese fünf Herren Gesandten sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände, zu verfassende Gutachten unter einander mittheilen; und sodann,

c) Jeder das seinige, nach vorläufig gefälliger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Beschluß.

Daß ein Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen sey, welche die eingekommenen Reclamationen zu prüfen und dieselben mit ihrem Gutachten, ob sie sich zur Berathung oder Beschlußnahme vor diese Bundesversammlung eignen, in der vorgeschlagenen Art vorzulegen haben.

§. 6.

Wahl des Ausschusses.

Hierauf wurde zur wirklichen Wahl geschritten, und durch Stimmenmehrheit wurden gewählt:

1) Freyherr von Gruben, mit 15 Stimmen;
2) Herr von Martens, mit 14 Stimmen;
3) Freyherr von Pleffen, mit 15 Stimmen;
4) Herr von Berg, mit 14 Stimmen;
5) Herr Dr. Hach, mit 8 Stimmen.

Beschluß.

Die eingekommenen Reclamationen dem erwählten Ausschusse zur gefälligen Begutachtung zuzustellen.

§. 7.

Neue Eingaben.

Die neuen Eingaben unter Zahl 33. und 34. wurden, mittelst Verlesung des Einreichungs-Protokolls, in Anzeige gebracht, und

beschlossen,

dieselben mit den übrigen gleichfalls dem erwählten Ausschusse zuzustellen.

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz.
Freyherr von Gruben.
Graf von Görtz.
Martens.
Mandelsloh.
Freyherr von Berstett.
von Carlshausen.
von Harnier.
von Sagern.
Hendrich.
Plessen und ex subst. für den Freyherrn von Eyben.
von Berg.
Leonhardi.
Hach.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18ten November 1816.

(Inhalt. §. 8. Neue Vollmacht des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten. §. 9. Luxemburgische Aeußerung über den ersten Vortrag des Präsidirenden. §. 10. Wahl des Ausschusses zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte. §. 11. Anzeige der Entschließung Sr. Majestät des Königs der Niederlande wegen der transrhenanischen Sustentations-Sache. §. 12. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 13. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls. §. 14. Präsidial-Erinnerung wegen des Protokolls.)

In Gegenwart

Aller in dem zweyten Protokoll der dritten Sitzung Genannten.

Hinzugekommen war,

Von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: der Königl. Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte und Kammerherr, Freyherr von Eyben. *)

§. 8.

Neue Vollmacht des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen.

Präsidium: zeigt an, daß nach erfolgtem tödtlichen Hintritte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, des jetzt regieren-

*) Welcher in den früheren Sitzungen zu erscheinen, durch Unpäßlichkeit verhindert war, und desfalls den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen substituirt hatte.

den Großherzogs Georg Königliche Hoheit, Höchst Ihren Gesandten am Bundestage, den Herrn Staatsminister Freyherrn von Pleſſen, mit einer Vollmacht verſehen hätten.

Die Vollmacht d. d. Frankfurt den 12. November 1816. wurde verleſen und

beſchloſſen,

dieſelbe in dem Archive zu hinterlegen und eine beglaubte Abſchrift davon dem Herrn Geſandten zuzuſtellen.

§. 9.

Luxemburgiſche Aeußerung über den Präſidial-Vortrag vom 11. November l. J.

Präſidium. Bevor wir zu der beliebten und auf heute anberaumten Wahl eines Ausſchuſſes von drey Mitgliedern zu einem gutachtlichen Vortrage über die Reihenfolge der, nach Anleitung der Bundesakte, und mit etwa gefälliger Berückſichtigung der in der Präſidial-Propoſition verſuchten dreyfachen Abtheilung, ſämmtlichen Stiftungsmäßig uns vorbehaltenen Angelegenheiten und vorzüglich derjenigen, worüber bereits der Verlaß genommen worden iſt, ſchreiten; glaube ich die Herren Geſandten, welche ſich eine nähere Aeußerung über dieſen Vortrag vorbehalten haben dürften, erſuchen zu ſollen, dieſelbe zum Protokoll zu geben.

Luxemburg: In der letzten Sitzung habe ich bereits meinen Vorſatz angedeutet, den ſo wichtigen erſten Vortrag und die daraus fließenden Anträge der k. k. Oeſterreichiſchen vorſitzenden Geſandtſchaft umſtändlicher zu beantworten, und indem ich mich den verbindlichen Aeußerungen der vor mir ſitzenden Geſandtſchaften bereits anſchloß, die mich beſtimmenden Gründe, und die weſentlichſten Punkte zu entwickeln.

Bey dieſem erſten feyerlichen Anlaß, bey einer nicht vollſtändigen Bundesakte, bey unſerm Beruf, ſie durch organiſche Geſetze zu vervollkommnen, bey ſo noch indeterminirten Grundſätzen und Pflichten, wird es nicht unpaſſend ſeyn, ſondern es führt zu ſehr weſentlichen Betrachtungen und Folgerungen, ſich zu erinnern, was der Mann von uns dachte, den man in dieſen Materien für den klügſten auf der Erde hält.

Nachdem der Präſident von Monteſquieu im Esprit des loix dem Föderativſyſtem oder ſolchen Staatenvereinen die treffendſte und bündigſte Lobrede gehalten hat, beurtheilt er uns Deutſche nicht allzu günſtig!

C'est que la nature des petites monarchies n'est pas la confédération,

La république fédérative d'Allemagne est composée de villes libres et de petits états soumis à des princes; l'expérience fait voir qu'elle est

plus imparfaite que celle de Hollande et de Suisse, L'esprit de la monarchie est la guerre et l'agrandissement; l'esprit de la république est la paix et la modération.

Ces deux sortes de gouvernemens ne peuvent, que d'une maniére forcée, subsister dans une république fédérative.

Tout fut perdu en Gréce, lorsque les Rois de Macedoine obtinrent une place parmi les Amphictions.

La république fédérative d'Allemagne, composée des princes et de villes libres, subsiste parcequ'elle a un chef, qui est en quelque façon le magistrat de l'union, et en quelque façon le monarque.

Monarchie, Magistratur oder Vorsitz haben in vielem Betracht dieselbige Bedeutung und Zweck gehabt, und man erkennt in Deutschland mit Montesquieu dies erhaltende Prinzip. Man erkennt es auch noch durch die That und Beystimmung, nachdem jene große Anzahl kleiner Staaten nicht mehr da, und in Staaten des mittleren Ranges größtentheils verwandelt worden ist.

Also haben wir uns zuförderst zu freuen und zu danken, daß die Kaiserliche Majestät, wie auch der Nahme des Amtes sey, solches nach Pflichten erfüllen wolle, und daß der Deutschen Wohl und Glanz, wie Allerhöchst Sie Sich ausdrückt, Ihr Leitstern seyn werde.

Eben so erwünscht ist die damit eng verbundene Versicherung schon in der Eröffnungsrede ausgedrückt, und damals von den vorsitzenden Abgeordneten stärkerer Staaten anerkannt, wiederholt und bestätigt, daß dieser ohne Zweifel unter uns wichtigste Herr und Monarch:

„Auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eigenmächtige Erweiterung Seines Standpunktes beabsichtige, sondern Sich als vollkommen gleiches Bundesglied betrachte."

Ich huldige eben so sehr als der Präsident von Montesquieu den Lehren des Alterthums und der Geschichte; ich erkenne die großen Analogien und Warnungen in den griechischen Völkervereinen. Aber Montesquieu's Sinn war zu voll jenes Macedonischen Ereignisses. Bey uns ist nirgends ein Macedonien. Oder wir wären es alle, weil überall krieggeübte und krieggeschickte Völker sind. Ein Schwerdt hält das andere in der Scheide, nur gegen auswärtigen ungerechten Angriff oder Unbild bereit.

So glückliche und auch für uns so erwünschte Eheverbindungen, wie sie in diesen Tagen zu München und zu Wien festlich und jubelnd begangen werden, befestigen oft die Eintracht und Freundschaft unter Nachbarstaaten. Dann, zum Unterschied von Griechenland, stehen wir unter der Garantie des civilisirten Europa's, so wie das civilisirte Europa und Ordnung und Recht unter der unsrigen stehen.

Befriedigend sind auch die kaiserlichen Aeußerungen über landständische Verfassung, über gewisse gemeinsame Punkte, und die alte deutsche Mannichfaltigkeit in andern.

Endlich, indem der Präsidial-Vortrag den in der Bundesakte gegebenen Stoff mit Sorgfalt und Klugheit ausmittelt, bereitet er auch den ungegebenen; verheißend, daß wir die im Laufe der Zeit sich entfaltenden Bedürfnisse mit Muth und Standhaftigkeit berücksichtigen würden. Die beste Art um diese richtigen, gerechten und hohen Gesinnungen zu würdigen und zu verdanken, ist: ihnen unbedingten Glauben beyzumessen, und unser Geschäft nachdrücklich und vorsichtig zu beginnen und fortzuführen, auf die Art und Weise, wie man es nun einstimmig oder durch die Mehrheit belieben wird.

§. 10.

Wahl des Ausschusses zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte.

Hiernächst schritt man zur Wahl des Ausschusses, welcher die Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte gefälligst übernehmen wird, und die Stimmenmehrheit entschied für:

1) Den Freyherrn von Plessen, mit 13 Stimmen;
2) Herrn von Berg, mit 10 Stimmen;
3) Freyherrn von Eyben, mit 8 Stimmen.

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten, Freyherr von Eyben, Freyherr von Plessen und Herr von Berg beauftragt werden, über die Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte, unter Berücksichtigung der in der Präsidialproposition vom 11. November enthaltenen dreyfachen Abtheilung, dann der bereits über drey Gegenstände durch besondere Verlaßnahme festgesetzten Bestimmungen, ihr Gutachten an diese Versammlung gefällig zu erstatten.

§. 11.

Anzeige des Königlich Niederländischen Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.

Luxemburg. Nach dem gerechten und milden deutschen Sinn, war die Aufmerksamkeit auf Personen und Familien, die sich in einer nicht glücklichen oder nicht entschiedenen Lage befanden, nämlich das bekannte Sustentationswesen der jenseits rheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft eines unserer ersten Geschäfte.

Was nun Lüttich betrifft, sobald ich nur im Fall war, meinem Hofe die Sache umständlich und gründlich vorzutragen, sind von Seiner Königlichen Ma-

jestät alsobald so vollständige Verfügungen getroffen worden, die alle Verwendung dahin überflüßig machen.

Diese Verfügungen sind in dem angebogenen Reſcripte (1.) enthalten.

Sie entsprechen also gänzlich, und auch in Absicht des Termins dem Wiener Paktum, unsern Absichten und auch der Note, die mir von den hier anwesenden vereinten Gesandtschaften der Königlichen Höfe von Baiern, Hannover und Württemberg und der Großherzoglich Badischen kürzlich in der Beziehung ist zugestellt worden, und welche ich mit meiner Antwort diesen Bundesakten (s. Anl. 2. und 3.) beyfüge.

Es bleibt nun nur noch übrig:

1) die Liquidation, über welche ich ohne Verzug die Königlichen Befehle einhole; und

2) die Rückstände bis zum Junius dieses Jahres.

Da sie gänzlich zur Erledigung des Gegenstandes gehören, und Unterthanen meines Königs betreffen, so empfehle ich sie sowohl den Höfen, die es betrifft, als dem fortgesetzten Augenmerk der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Die ganze Versammlung huldigt gewiß gerne vorläufig mit dem lebhaftesten Dank dieser liberalen Entschließung Sr. Majestät, und erkennt dabey mit vorzüglichem Vergnügen den so edlen als wohlthätigen Einfluß des Königlichen Herrn Gesandten.

Sämmtliche Herrn Gesandte vereinigten sich vorläufig in dem Gefühle des innigsten Dankes für die wohlwollende Entschließung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und erkannten zugleich mit den verbindlichsten Ausdrücken die Bemühungen des Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, zur Beschleunigung dieser so sehnlich reklamirten Hülfe.

Beschluß:

Daß vorläufig unter dankbarer Anerkennung der wohlwollenden Entschließung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, bey dereinstiger Proposition und Schlußnahme über diese Angelegenheit, hierauf vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey.

§. 12.

Geldvorschüsse zum Behufe der Bundeskanzleybedürfnisse.

Der Königlich Niederländische Großherzoglich Luxemburgische und der Stadt Frankfurtische Herr Gesandte zeigen an, daß sie bereit seyen, die zum Behufe der Bundeskanzley vorzuschießenden 2000 fl. und respect. 500 fl. einzuzahlen.

Beschluß:

Der Kanzley wegen Empfangnahme dieser Beyträge Nachricht zu geben.

§. 13.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuen Eingaben von Z. 35. bis 39. wurden mittelst Verlesung des Einreichungs-Protokolls in Anzeige gebracht, und nachdem sämmtliche Herren Gesandten den zur Prüfung der ersten Eingaben erwählten Ausschuß ersucht hatten, auch noch diese neue Reclamationen zu übernehmen, auch sich derselbe hiezu bereitwillig erklärt hatte, wurde

beschlossen:

Diese neue Eingaben von Z. 35. bis 39. dem in §. 6. des zweyten Protokolls der dritten Sitzung genannten Ausschusse zur gefälligen Begutachtung zuzustellen.

§. 14.

Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle.

Präsidium: macht die Erinnerung, daß nachdem das Protokoll einen Tag vor der Sitzung, in welcher es der Unterfertigung der Herren Gesandten unterlegt werde, zu deren Einsicht bereit liege, es zweckmäßig scheine, alle etwanigen Bemerkungen zu einer Berichtigung dem Präsidio vorläufig mitzutheilen, um andurch die definitive Ajustirung zu erleichtern, anstatt solche zuerst in der förmlichen Sitzung in Antrag zu bringen.

Folgen die Unterschriften.

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten und Kammerherrn, Freyherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten, Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Freyherrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannövrischen Geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freyherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 1.

Präsidium. Da uns nun die Verlaßnehmung für die von uns ausgehobenen drey Gegenstände, nämlich die Bundestags-Ordnung, das Sustentationswesen, und die militärischen Verhältnisse bevorstehet, auch ein Beschluß über die im Einreichungs-Protokolle verzeichneten Eingaben

Copie. 2.

Note.

A Son Excellence

MONSIEUR LE BARON DE GAGERN etc. etc.

LES soussignés Ministres plenipotentiaires de L. L. M. M. les Rois de Bavière, d'Hanovre et de Wurttemberg et S. A. R. le Grand-Duc de Bade, près la Diète Germanique, sont chargés, de la part de leurs Souverains respectifs, de faire la déclaration suivante à S. E. M. le Baron de Gagern, Ministre de S. M. le Roi des Pays-Bas, en le priant de la mettre sous les yeux de Son Souverain, et d'appuyer de Son intercession la réclamation qui en fait l'objet.

Par le 15me art. de l'acte de la Conféderation Germanique, qui fait partie de l'acte général du Congrés de Vienne, il a été stipulé:

1) que les pensions des Evêques et autres Ecclésiastiques des pays sur la rive gauche du Rhin seront transférées aux possesseurs actuels des dits pays;
2) que cette affaire sera réglée dans le délai d'un an;
3) que jusques-la seulement le payement des pensions aura lieu comme jusques-ici.

Ce délai est expiré le 16. Juin 1816. Depuis cette époque les dites pensions ont été transférées sur les possessions du pays de la rive gauche du Rhin; en conséquence aussi ces pensionnaires tant écclesiastiques que séculaires dans ce pays de Liège, auxquels la caisse de sustentation à Francfort a payé une pension, pendant l'époque de l'occupation française, ont passé à la charge de S. M. le Roi des Pays-Bas. Si l'arrangement de ces pensions n'a pas encore eu lieu à cause des empêchemens extraordinaires qui sont survenus, cette circonstance ne peut tendre au préjudice de ceux qui s'étoient chargés jusques-la de la sustentation provisoire des dits écclésiastiques et employés, et leur obligation de payer des contributions onéreuses à la caisse de sustentation, qui a subsistée jusqu'ici, ne saurait se prolonger au-delà du terme déjà fixé pour leur cessation. Les Cours, dans les états desquelles les pourvus de plusiers Evêches ou prébendes ont fourni jusqu'alors leur quote pour

Hierauf wurde einhellig,

beschlossen:

über die Militairverhältnisse des deutschen Bundes Verlaß auf acht Wochen zu nehmen.

§. 5.

Prüfung der Eingaben des Einreichungs-Protokolls von Zahl 1 — 52.

Präsidium. Es erübriget noch die Prüfung der jüngst mittelst des Protocolli Exhibitorum vorgelegten Eingaben, wobey es mir zweckmäßig scheint:

a) Daß fünf aus unserer Mitte gewählt werden, um die betreffenden, aus 32 Nummern bestehenden Eingaben unter sich zu vertheilen;

b) Daß diese fünf Herren Gesandten sich das von jedem, über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände, zu verfassende Gutachten unter einander mittheilen; und sodann,

c) Jeder das seinige, nach vorläufig gefälliger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Beschluß.

Daß ein Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen sey, welche die eingekommenen Reclamationen zu prüfen und dieselben mit ihrem Gutachten, ob sie sich zur Berathung oder Beschlußnahme vor diese Bundesversammlung eignen, in der vorgeschlagenen Art vorzulegen haben.

§. 6.

Wahl des Ausschusses.

Hierauf wurde zur wirklichen Wahl geschritten, und durch Stimmenmehrheit wurden gewählt:

1) Freyherr von Gruben, mit 15 Stimmen;
2) Herr von Martens, mit 14 Stimmen;
3) Freyherr von Pleffen, mit 15 Stimmen;
4) Herr von Berg, mit 14 Stimmen;
5) Herr Dr. Hach, mit 8 Stimmen.

Beschluß.

Die eingekommenen Reclamationen dem erwählten Ausschusse zur gefälligen Begutachtung zuzustellen.

Copie. 3.

A Leurs Excellences
Messieurs les Ministres plénipotentiaires
de Bavière, d'Hanovre, Wurttemberg et Bade
d. d. Francfort, 15. Novembre 1816.

Le soussigné Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, même avant la reception de la note de L. L. E. E. MM. les Ministres plénipotentiaires de L. L. M. M. les Rois de Bavière, d'Hanovre et de Wurttemberg, et de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, avait pris à tache de donner à son Gouvernement les informations nécessaires sur les anciens chanoines et employés de Liège, et de conduire ainsi à l'application des principes établis.

Il est clair, que le délai apporté à l'ouverture de la Diète, a également retardé l'arrangement de cette affaire.

Le Soussigné se félicite de pouvoir remettre à L. L. E. E. copie de l'arrêté pris par S. M., en date du 5. de ce mois, et des dépêches du Ministre des affaires étrangères, lesquelles pièces répondent parfaitement à l'intention de L. L. E. E.

Le Soussigné se propose d'en faire la déclaration à la Diète et d'en demander les ordres du Roi sur le mode et l'endroit de la liquidation.

A son tour il prie L. L. E. E. de vouloir appuyer de tous leurs moyens et par leur intervention la rentrée des arrérages, dûs encore aux pensionnaires surmentionnés, et finit par exprimer à L. L. E. E. sa haute considération.

(*Sig.*) GAGERN.

Fünfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21sten November 1816.

(Inhalt. §. 15. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 16. Allgemeine Ansichten über die an den Bundestag gerichteten Eingaben. §. 17. Pensionsforderung des Hauptmann Daser. §. 18. Pensionsgesuch des Assessor Mella. §. 19. Vorstellung der Mitglieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landeskommissariats zu Mannheim. §. 20. Vorstellung der Wittwe des Hofkammerraths Rief. §. 21. Dr. Grübels Justiz-Beschwerden gegen Sachsen-Weimar. §. 22. Gesuch des Fürsten von der Leyen. §. 23. Gesuch des Kaufmann Hallersleben aus Hamburg. §. 24. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 15.

Geldvorschüsse zum Behufe der Bundeskanzleybedürfnisse.

Präsidium: zeigt an, der Herr Gesandte der freyen Stadt Bremen habe den Beytrag zum Behufe der Bundeskanzleybedürfnisse mit 500 fl. Rh. W. erlegt.

Nicht minder erklären der Königlich Sächsische und Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, daß ihre höchsten Höfe die verabredeten Bestimmungen wegen der Bundeskanzley genehmiget, auch die dahin zu leistenden Vorschüsse bereits angewiesen hätten.

Beschluß:

Dient zur Nachricht und wird der Kanzley zur Nachachtung eröffnet.

den Großherzogs Georg Königliche Hoheit, Höchst Ihren Gesandten am Bundestage, den Herrn Staatsminister Freyherrn von Plessen, mit einer Vollmacht versehen hätten.

Die Vollmacht d. d. Frankfurt den 12. November 1816. wurde verlesen und

beschlossen,

dieselbe in dem Archive zu hinterlegen und eine beglaubte Abschrift davon dem Herrn Gesandten zuzustellen.

§. 9.

Luxemburgische Aeußerung über den Präsidial-Vortrag vom 11. November l. J.

Präsidium. Bevor wir zu der beliebten und auf heute anberaumten Wahl eines Ausschusses von drey Mitgliedern zu einem gutachtlichen Vortrage über die Reihenfolge der, nach Anleitung der Bundesakte, und mit etwa gefälliger Berücksichtigung der in der Präsidial-Proposition versuchten dreyfachen Abtheilung, sämmtlichen Stiftungsmäßig uns vorbehaltenen Angelegenheiten und vorzüglich derjenigen, worüber bereits der Verlaß genommen worden ist, schreiten; glaube ich die Herren Gesandten, welche sich eine nähere Aeußerung über diesen Vortrag vorbehalten haben dürften, ersuchen zu sollen, dieselbe zum Protokoll zu geben.

Luxemburg: In der letzten Sitzung habe ich bereits meinen Vorsatz angedeutet, den so wichtigen ersten Vortrag und die daraus fließenden Anträge der k. k. Oesterreichischen versitzenden Gesandtschaft umständlicher zu beantworten, und indem ich mich den verbindlichen Aeußerungen der vor mir sitzenden Gesandtschaften bereits anschloß, die mich bestimmenden Gründe, und die wesentlichsten Punkte zu entwickeln.

Bey diesem ersten feyerlichen Anlaß, bey einer nicht vollständigen Bundesakte, bey unserm Beruf, sie durch organische Gesetze zu vervollkommnen, bey so noch indeterminirten Grundsätzen und Pflichten, wird es nicht unpassend seyn, sondern es führt zu sehr wesentlichen Betrachtungen und Folgerungen, sich zu erinnern, was der Mann von uns dachte, den man in diesen Materien für den klügsten auf der Erde hält.

Nachdem der Präsident von Montesquieu im Esprit des loix dem Föderativsystem oder solchen Staatenvereinen die treffendste und bündigste Lobrede gehalten hat, beurtheilt er uns Deutsche nicht allzu günstig!

C'est que la nature des petites monarchies n'est pas la confédération,

La république fédérative d'Allemagne est composée de villes libres et de petits états soumis à des princes; l'expérience fait voir qu'elle est

plus imparfaite que celle de Hollande et de Suisse, L'esprit de la monarchie est la guerre et l'agrandissement; l'esprit de la république est la paix et la modération.

Ces deux sortes de gouvernemens ne peuvent, que d'une maniére forcée, subsister dans une république fédérative.

Tout fut perdu en Gréce, lorsque les Rois de Macedoine obtinrent une place parmi les Amphictions.

La république fédérative d'Allemagne, composée des princes et de villes libres, subsiste parcequ'elle a un chef, qui est en quelque façon le magistrat de l'union, et en quelque façon le monarque.

Monarchie, Magistratur oder Vorsitz haben in vielem Betracht dieselbige Bedeutung und Zweck gehabt, und man erkennt in Deutschland mit Montesquieu dies erhaltende Prinzip. Man erkennt es auch noch durch die That und Beystimmung, nachdem jene große Anzahl kleiner Staaten nicht mehr da, und in Staaten des mittleren Ranges größtentheils verwandelt worden ist.

Also haben wir uns zuförderst zu freuen und zu danken, daß die Kaiserliche Majestät, wie auch der Nahme des Amtes sey, solches nach Pflichten erfüllen wolle, und daß der Deutschen Wohl und Glanz, wie Allerhöchst Sie Sich ausdrückt, Ihr Leitstern seyn werde.

Eben so erwünscht ist die damit eng verbundene Versicherung schon in der Eröffnungsrede ausgedrückt, und damals von den vorsitzenden Abgeordneten stärkerer Staaten anerkannt, wiederholt und bestätigt, daß dieser ohne Zweifel unter uns wichtigste Herr und Monarch:

„Auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eigenmächtige Erweiterung Seines Standpunktes beabsichtige, sondern Sich als „vollkommen gleiches Bundesglied betrachte."

Ich huldige eben so sehr als der Präsident von Montesquieu den Lehren des Alterthums und der Geschichte; ich erkenne die großen Analogien und Warnungen in den griechischen Völkervereinen. Aber Montesquieu's Sinn war zu voll jenes Macedonischen Ereignisses. Bey uns ist nirgends ein Macedonien. Oder wir wären es alle, weil überall krieggeübte und krieggeschickte Völker sind. Ein Schwerdt hält das andere in der Scheide, nur gegen auswärtigen ungerechten Angriff oder Unbild bereit.

So glückliche und auch für uns so erwünschte Eheverbindungen, wie sie in diesen Tagen zu München und zu Wien festlich und jubelnd begangen werden, befestigen oft die Eintracht und Freundschaft unter Nachbarstaaten. Dann, zum Unterschied von Griechenland, stehen wir unter der Garantie des civilisirten Europa's, so wie das civilisirte Europa und Ordnung und Recht unter der unsrigen stehen.

Befriedigend sind auch die kaiserlichen Aeußerungen über landständische Verfassung, über gewisse gemeinsame Punkte, und die alte deutsche Mannichfaltigkeit in andern.

Endlich, indem der Präsidial-Vortrag den in der Bundesakte gegebenen Stoff mit Sorgfalt und Klugheit ausmittelt, bereitet er auch den ungegebenen; verheißend, daß wir die im Laufe der Zeit sich entfaltenden Bedürfnisse mit Muth und Standhaftigkeit berücksichtigen würden. Die beste Art um diese richtigen, gerechten und hohen Gesinnungen zu würdigen und zu verdanken, ist: ihnen unbedingten Glauben beyzumessen, und unser Geschäft nachdrücklich und vorsichtig zu beginnen und fortzuführen, auf die Art und Weise, wie man es nun einstimmig oder durch die Mehrheit belieben wird.

§. 10.

Wahl des Ausschusses zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte.

Hiernächst schritt man zur Wahl des Ausschusses, welcher die Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte gefälligst übernehmen wird, und die Stimmenmehrheit entschied für:

1) Den Freyherrn von Plessen, mit 15 Stimmen;
2) Herrn von Berg, mit 10 Stimmen;
3) Freyherrn von Eyben, mit 8 Stimmen.

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten, Freyherr von Eyben, Freyherr von Plessen und Herr von Berg beauftragt werden, über die Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte, unter Berücksichtigung der in der Präsidialproposition vom 11. November enthaltenen dreyfachen Abtheilung, dann der bereits über drey Gegenstände durch besondere Verlaßnahme festgesetzten Bestimmungen, ihr Gutachten an diese Versammlung gefällig zu erstatten.

§. 11.

Anzeige des Königlich Niederländischen Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Gesandten, die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.

Luxemburg. Nach dem gerechten und milden deutschen Sinn, war die Aufmerksamkeit auf Personen und Familien, die sich in einer nicht glücklichen oder nicht entschiedenen Lage befanden, nämlich das bekannte Sustentationswesen der jenseits rheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft eines unserer ersten Geschäfte.

Was nun Lüttich betrifft, sobald ich nur im Fall war, meinem Hofe die Sache umständlich und gründlich vorzutragen, sind von Seiner Königlichen Ma-

Grübel zu Ilmenau, Justizbeschwerden gegen Sachsen-Weimar betreffend und auf dessen Antrag, wurde einhellig

beschlossen:

den Beschwerdeführer mit seinem völlig unerwiesenen und offenbar unzuläßigem Gesuche abzuweisen.

§. 22.

Gesuch des Fürsten von der Leyen um Herstellung seiner früheren Besitzungen und Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorner Landeshoheit.

Ebenderselbe: erstattet einen Vortrag (s. Anl. 15.) über das Gesuch des Fürsten von der Leyen um Herstellung seiner früheren Besitzungen und Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorner Landeshoheit (unter Z. 6. des Einr. Prot.) und sämmtliche Herrn Gesandte waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

Daß die Anträge des Herrn Fürsten von der Leyen, als hieher nicht gehörig zurückzuweisen seyen.

§. 23.

Gesuch des Kaufmann Hallersleben aus Hamburg, wegen Beförderung der Errichtung des höchsten Gerichtes der freyen Städte Deutschlands.

Ebenderselbe: verliest seine gutachtliche Aeußerung (s. Anlage 16.) auf das Z. 26. des Einr. Prot. vorgetragene Gesuch des Kaufmann Hallersleben aus Hamburg, wegen Beförderung der Errichtung des höchsten Gerichtes der freyen Städte Deutschlands, und mit Aller Zustimmung wurde

beschlossen:

dieses Gesuch, als zur Zeit noch unzuläßig, abzuweisen.

§. 24.

Einreichungs-Protokoll.

Die seit der letzten Sitzung von Ziff. 40. bis 46. eingekommenen Vorstellungen wurden durch Verlesung des Einreichungs-Protokolls mitgetheilt, und die bereits früher ernannten Herren Commissarien ersucht, diejenigen Reclamationen, welche mit den zuerst eingekommenen im Zusammenhange stünden, wie solches mit Z. 40, 41, 42, 45 und 46. der Fall sey, ebenfalls gefälligst zu übernehmen.

Die betreffenden Herren Gesandten äußerten sich hiezu bereitwillig.

Die von der Redaction des allgemeinen Anzeigers der Deutschen eingekommenen Blätter dieser Zeitschrift, wurden als nicht zu einer Erledigung dieser Bundesversammlung eingereicht betrachtet, daher

Beschluß:

Die Reclamationen unter Z. 40, 41, 42, 45 und 46. wegen des Zusamhangs der Gegenstände den bereits für die Prüfung der frühern Eingaben ernannten Herrn Commissarien zum gefälligen Vortrage zuzustellen; die Abhandlungen unter Z. 43. und 44. aber ad acta zu legen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben. *)

Nro. 1. Dr. David F. W. Grübel nebst seiner Mutter aus Ilmenau überreichen ihre Beschwerde gegen die an sie ergangene willkührliche Justizverfügungen und den dadurch erlittenen Vermögensverlust von mehr als 16,000 Rthlr. in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar- und Eisenach, und bitten um Untersuchung.

Nro. 2. Dr. David F. W. Grübel aus Ilmenau bittet um Schutz seiner Person, und des Besitzes seines rechtmäßigen Eigenthums gegen die willkührlichen landesherrlichen Justizverfügungen der Ober- und Unterbehörden des Großherzogs von Sachsen-Weimar, dann um Aufhebung der ihm gesetzten Curatel, und Wiedereinsetzung in seinen vorhinigen Rechtszustand.

Nro. 3. Hauptmann Dafer in Wildberg, ehemaliger französischer Pensionär, bittet um Fortbestand seiner verlohrnen Pension oder einer Gratifikation.

Nro. 4. Mehrere Käufer von Häusern und Grundstücken des säkularisirten St. Petri-Stifts in Fritzlar, reklamiren gegen die vom Kurfürsten von Hessen intendirte Annullirung dieser Verkäufe.

Nro. 5. Notar Fieg aus Paderborn bittet im Namen und Auftrag 71 preußischer Unterthanen, daß alle von Seiten des Königs von Westphalen geschehenen Veräußerungen von Kron- und Staats-Capitalien unangefochten bleiben möchten, auch dieser Grundsatz in Absicht der Capitalien ganz generell ausgesprochen, und zur Pflicht gemacht werde.

Nro. 6. Domainenkäufer P. W. Schreiber aus Cassel, bittet für sich und seine Committenten um Fürsprache und Unterstützung, in dem ungestörten Besitz der angekauften Domainen bis zur endlichen Entscheidung verbleiben zu können.

Nro. 7. Domainenkäufer P. W. Schreiber aus Cassel, für sich und Namens seiner Committenten: bittet um die hohe Verfügung, daß die besagten Käufer bis zur erfolgten definitiven Entscheidung ihrer Angelegenheit, im ungestörten Besitz ihres Eigenthums belassen werden.

Nro. 8. Freyherr von Weiler im Namen des Herrn Fürsten von der Leyen, reklamirt die im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, und die entzogene Landeshoheit über die Grafschaft Hohengeroldseck.

Nro. 9. Ferdinand von Mühlen, als dermaliger Vorsteher und im Namen der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg, überreicht eine Darstellung der, durch die neue Constitution der freyen Stadt Frankfurt, den alten Geschlechtern der Ganerbschaft Alt-Limpurg widerrechtlich entrissenen wohlerwordnen Rechte auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen des Frankfurter Senats, und bittet um richterliche Entscheidung.

---

*) Da eine kurze Uebersicht der Eingaben einiges Interesse darbieten könnte, auch das Verzeichniß derselben bereits in öffentlichen Blättern, ohne Gewährschaft ihrer Vollständigkeit erschienen ist, so wird man solches jedem Protokolle anfügen, hier aber die bis zum vorstehenden Protokolle eingegangenen Vorstellungen nachtragen.

Nro. 10. Präsident und Assessoren des vormaligen K. Reichskammergerichts: überreichen eine Uebersicht der jährlich zu zahlenden Gelder und des allenfallsigen Erfordernisses für sämmtliche besoldete ehemalige Reichskammergerichts-Individuen, und ersuchen um die Vermittlung wegen der bedeutenden Besoldungsrückstände, und der dießfälligen Beytrags-Verpflichtungen.

Nro. 11. Sämmtliche Advokaten und Prokuratoren des vormaligen K. Reichskammergerichts zu Wetzlar, bitten um die Entscheidung wegen ihrer künftigen Sustentation.

Nro. 12. Leser oder Archivarien des vormaligen K. und Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten, wegen der seit Auflösung des Reichskammergerichts verlohrnen dekretmäßigen Dienstemolumente, bey künftiger Regulirung der Pensionen Rücksicht zu nehmen.

Nro. 13. Johann Anton Mella, ehemaliger Rentenassessor aus Mainz: bittet um Auszahlung seiner rückständigen und laufenden Pension.

Nro. 14. Philipp F. J. Wigandt, ehemaliger Fürstlich Wormsischer Hofkammerrath in Bensheim, bittet um Verabfolgung seiner sowohl rückständigen als laufenden Pension.

Nro. 15. Der Fürst-Bischof von Lüttich in Regensburg, und der Domdechant zu Trier, Graf von Kesselstadt in Augsburg: ersuchen um die Verfügung, daß einigen Pensionisten von Straßburg ihre zeither aus der Sustentationskasse bezogenen Pensionen auch ferner ausgemittelt und angewiesen werden.

Nro. 16. Der Fürst-Bischof von Lüttich in Regensburg, ersucht um die Ausmittlung der Pensionen der Lütticher Domherren und andern Diener des ehemaligen Bisthums.

Nro. 17. Dr. Wüstefeld zu Frankfurt bittet Namens der Wittwe des verstorbenen Hofkammerraths Rief in Mainz, um die Vermittlung hinsichtlich einer Schuldforderung an die Reichsoperationskasse.

Nro. 18. Moritz Maria Joseph Fürst de la Tour d'Auvergne: legt seine Eigenthumsrechte und Protestation gegen die Besitznahme des Herzogthums Bouillon von Seiten des Prinzen von Rohan, zur richterlichen Entscheidung vor.

Nro. 19. Der Fürst-Bischof von Basel in Offenburg bringt zur Kenntniß, daß er den ehemaligen Oberamtmann Imer und Dr. Scheppelin mit dem Geschäfte der überrheinischen Pensionen und deren künftigen Regulirung beauftragt habe.

Nro. 20. Der Oberamtmann Imer und Doktor Scheppelin in Frankfurt, als Deputirte der Pensionisten des Bisthums Basel, überreichen ihre Vorstellung.

Nro 21. Georg Friedrich Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, übergiebt die von mehreren vormaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen erhaltene Vollmacht.

Nro. 22. Friedrich Murhard, vormals Königlich Westphälischer Bibliothekar zu Cassel, und Namens seiner vielen Committenten, vormaligen Königl. Westphälischen Staatsbeamten: bittet um die Vermittlung bey dem Herrn Kurfürsten von Hessen, sie durch eine angemessene Versorgung aus der zeitherigen unglücklichen Lage zu retten.

Nro. 23. Reitende und Fußboten des vormaligen K. Reichskammergerichts: bitten um lebenslänglichen Fortgenuß des bisherigen Gehaltes und der Emolumente, oder eine zu regulirende Vergütung.

Nro. 24. Joseph Wolf, Alumnus der Theologie am Collegio Romano zu Rom, legt einige Bemerkungen in Betreff wahrer Toleranz und Aufklärung gegen die Juden zur Prüfung vor.

Nro. 25. Johann Zacharias Hahn, Superintendent zu Gera, überreicht eine Bundesschrift unter der Aufschrift, «Des Feindes Sturz» und Siegespredigt, zu Ehren des bey Leipzig erfochtenen Sieges.

Nro. 26. Samuel Heinrich Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: führt Beschwerde und Restitutions-Gesuch gegen den Senat von Hamburg, wegen willkührlicher Rechtspflege.

Nro. 27. Sämmtliche Protokolliſten und Notarien des ehemaligen K. Reichskammergerichts: bitten wiederholt wegen Bestimmung der künftig zu beziehenden Pensionen.

Nro. 28. Freyherr von Schweikhard Bettinger zu Mannheim, im Namen sämmtlicher entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Kommissariats, bittet um die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente.

Nro. 29. Dr. Johann Friedrich Schlosser in Frankfurt, legt im Namen des Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen als Land-Commenthur der deutschen Ordens-Balley Sachsen, dessen Pensions-Ansprüche und Forderungen vor.

Nro. 30. Freyherr von Wessenberg, Coadjutor und General-Vikar von Constanz, macht das Ansuchen wegen der Regulirung und Bezahlung der überrheinischen geistlichen Pensionen.

Nro. 31. Regierungsrath Franz von Jagemann: überreicht die von dem Herrn Karl Fürsten von Löwenstein erhaltene Vollmacht.

Nro. 32. Der Fürstlich Leiningische Geheime Kabinetsrath von Schmitz, übergiebt die von der verwittweten Frau Fürstin von Leiningen erhaltene Vollmacht.

Nro. 33. Graf von Waldeck und Pyrmont, als Bevollmächtigter mehrerer Fürstlichen und Gräflichen Häuser, Geheimer Rath von Schmitz, im Namen der verwittweten Fürstin von Leiningen, und Regierungsrath von Jagemann im Namen des Fürsten von Löwenstein-Werthheim, ersuchen um den Ausspruch über den Beysitz, das Stimmrecht, und die Repräsentation in der deutschen Bundesversammlung, nach dem 6ten Artikel der Bundesakte, und über die künftigen Verhältnisse dieser ehemaligen deutschen Reichsstände.

Nro. 34. Freyherr von Pfürdt, Bailli des deutschen Großpriorats und Bevollmächtigter des Johanniter-Ordens von Jerusalem: bittet, die Ordens-Commandeurs im fortwährenden Besitz ihrer Revenüen, Pensionen und sonstigen Prärogativen zu belassen, und den jüngeren Rittern eine standesmäßige Pension auszusetzen.

Nro. 35. Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch, ehemalige Fürstbischöfliche Kammerlaquaien in Fuld, bitten um Verfügung wegen Vorenthaltung ihrer Pensionen.

Nro. 36. Von Berthonier, Bevollmächtigter des Fürstbischofs von Lüttich, übergiebt das Verzeichniß der pensionirten Lütticher Domkapitularen und der geistlichen und weltlichen Dienerschaft und bittet, die Auszahlung dieser Pensionen zu bewirken.

Nro. 37. Ein ehemaliger Oberbeamter des linken Rheinufers überreicht eine geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen, vor der französischen Besitznahme der linken Rheinseite in diesen Ländern angestellten Staatsdiener, und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche jene gewesene Beamten auf Wiederanstellung im Staatsdienst oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtigt sind.

Nro. 38. A. M. v. Rothschild, Jonas Rothschild und Jacob Baruch in Frankfurt übergeben eine Denkschrift, in Beziehung der bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in Frankfurt.

Nro. 39. Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, übergiebt eine aktenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M.

Nro. 40. Friedrich Christian Wahnschaffe, Oberamtmann zu Warberg, stellt sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen deutschen Ordens-Commende Lucklum im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel dar.

Nro. 41. G. Kraus, vormaliger Reichskammergerichts-Protonotar in Wetzlar: bittet, ihm den durch den Tod des inzwischen verstorbenen Protonotars Eder eröffneten Gehalt anzuweisen.

Nro. 42. Justizrath Kraus, als Deputirter sämmtlicher des ehemaligen K. Reichskammergerichts Kanzleypersonen in Wetzlar: bittet um die definitive Regulirung ihrer Pensionen und die Berichtigung der so bedeutenden Besoldungsrückstände.

Nro. 43. Die Redaction des allgemeinen Anzeigers der Deutschen: sendet sub Nro. 311 einen Aufsatz über den Zweykampf ein.

Nro. 44. Die Redaction des allgemeinen Anzeigers der Deutschen: sendet sub Nro. 313 ein: Dringender Wunsch bey der Eröffnung der deutschen Bundesversammlung, hinsichtlich der Staatsdiener der im Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen deutschen Reichsstände.

Nro. 45. Sämmtliche Reitende und Fußboten des ehemaligen K. Reichskammergerichts in Wetzlar, bitten um Auszahlung der Alimentenrückstände für die Monate May und Juny 1807.

Nro. 46. Freyherr von Brints Berberich, Fürstlich Thurn und Taxischer Geheimer Rath in Frankfurt, überreicht die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis erhaltene Vollmacht, worin sich derselbe dem Gesuch und Vortrage der in mittelbaren Stand versetzten deutschen Fürsten anschließt, und um den Ausspruch über den Beysitz und das Stimmrecht in der deutschen Bundesversammlung bittet.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25sten November 1816.

(Inhalt. §. 25. Abweisung der Fürstbischöflichen Bedienten von Fulda. §. 26. Ueberrheinische Sustentationssache. §. 27. Bittschrift des Johanniterordens. §. 28. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 29. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 25.

Präsidium trug vor: Da verschiedene Herren Gesandte über einzelne ihnen zugetheilte Privat-Reclamationen sich gutachtlich zu äußern bereit erklärt hätten, so wolle man hiezu Gelegenheit geben.

Baiern. Der Königlich Baierische Herr Gesandte erstattet Vortrag (s. Anl. 17.) über die Denkschrift einiger Fürstbischöflichen Bedienten zu Fulda (unter Ziff. 35. des Einreich. Prot.) und legt mit diesem eine von dem Königlich Baierischen Bevollmächtigten bey der Fuldaer Ausgleichungs-Commission, Herrn Staatsrath Freyherrn von Mukzer, erhaltene schriftliche Auskunft (s. Anl. 18.) vor.

Sämmtliche Herren Gesandte vereinigten sich mit diesem Gutachten; daher

Beschluß:

Daß das Gesuch der Fürstbischöflichen Bedienten von Fulda ab, und an die Fuldaer Ausgleichungs-Commission zu verweisen sey.

§. 26.

Die das Pensionswesen der überrheinischen Geistlichen und Dienerschaft betreffenden Eingaben Ziff. 15. 16. 19. 20. 30. und 36. des Einreichungs-Protokolls.

Hannover. Der Königlich Hannövrische Herr Gesandte erstattet Bericht und Gutachten (s. Anl. 19.) über die das Pensionswesen der überrheinischen Geistlichen und Dienerschaft betreffenden Eingaben, unter Ziff. 15. 16. 19. 20. 30 und 36. und trägt darauf an, eine Commission zu ernennen, welcher folgende Attribute beyzulegen wären.

1. Die Revision der bisher geführten Rechnungen der subdelegirten Sustentations-Commission, zu welchem Ende letztere aufzufordern wäre, sowohl die noch nicht revidirten Rechnungen der Jahre 1814 und 1815. derselben vorzulegen, als auch eine Stückrechnung vom 1. Januar bis 8. Juny 1816. zu fertigen, damit aus letzterer der reine Zustand der Kasse am 8. Juny 1816. hervorgehe; sodann noch eine besondere Berechnung von dem, was seit dem 8. Juny bis zum Schluß des Jahres 1816. vereinnahmet und verausgabet worden, beyzufügen; mit der Bestimmung, daß über das Jahr 1816. hinaus weder Zahlungen geleistet, noch laufende Beyträge eingefordert werden, und was sodann etwa an rückständigen Beyträgen noch an sie geliefert werden sollte, bis auf fernere Verfügung oder endliche völlige Aufhebung der Sustentationskasse und Decharge der Rechnungsführer zu asseriren sey.

2. Auf den Grund der revidirten Rechnungen und mit einstweiliger zum Grunde Legung des 8. Juny 1816. als des Tages, wo spätestens alle Verbindlichkeit der Doppelt-Präbendirten zu ferneren Beyträgen aufgehört hat, einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, welche Doppelt-Präbendirte in Rückstand geblieben, wieviel dieser Rückstand betrage, und auf welchen Gründen er beruhe?

3. Einen gutachtlichen Bericht über die Frage vorzulegen, ob nach Maßgabe des 15. Artikels der Bundesakte die Verbindlichkeit der Besitzer der Länder auf dem linken Rheinufer zu Zahlung der Pensionen erst vom 8. Juny 1816, oder schon von dem Zeitpunkte anhebe, wo sie provisorisch oder definitiv in den Besitz der Revenüen dieser Länder gekommen und im letztern Falle, wie auf die Vergütung dessen anzutragen sey, was seit diesem Zeitpunkte bis zum 8. Juny 1816, so wie überhaupt in jedem Falle auf die Vergütung dessen, was seit dem 8. Juny bis zu Ende des Jahres, an ihrer Stelle indebite durch die Sustentationskasse bezahlt worden.

4. Unter der Voraussetzung, daß so wie Seiner Königlichen Majestät der Niederlande sowohl die Entschädigung des Bischofes von Lüttich schon übernom-

men, als die Pensionirung der Lütticher Domherrn und Dienerschaft seit dem 8. Juny zu übernehmen sich bereit erklärt hat, so auch die Kantone Bern und Basel die vollständige Pensionirung des Bischofes und der Geistlichkeit und Dienerschaft des Bisthums Basel, mindestens vom 8. Juny 1816. unweigerlich übernehmen werden; einen gutachtlichen Antrag über die Grundsätze zu machen, nach welchen diejenigen überrheinischen Pensionäre, welche von den Ländern, die ursprünglich an Preußen abgetreten worden, zu übernehmen sind, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und denjenigen Fürsten zu vertheilen seyn dürften, an welche ein Theil dieser Länder von Preußen abgetreten worden, damit diesem gemäß den einzelnen Pensionären nachgewiesen werden könne, aus wessen Händen sie künftig ihre Pensionen zu erheben haben werden;

5. Einen gutachtlichen Bericht über die Frage abzustatten, wie den Pensionären des ehemaligen Hochstifts Straßburg, da ihre Pensionen von keinem der Besitzer des linken Rheinufers besonders zu übernehmen sind, zur Sicherung ihrer Pensionen verholfen werden könne;

6. Einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, wiefern einzelne bey der Sustentationskasse angestellte Personen einen gegründeten Anspruch auf eine Pension zu machen haben, und wie ihnen zu dieser verholfen werden könne;

7. Endlich noch einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, ob nach den Anträgen einiger Pensionäre, der deutsche Bund nach Ueberweisung derselben an die jetzigen Landesbesitzer, noch eine besondere Garantie der richtigen Zahlung derselben zu übernehmen habe; damit auf den Grund dieser Berichte die Bundesversammlung sich über diese Gegenstände näher berathen, und durch Einholung erforderlicher Instructionen ihrer Committenten die endliche Regulirung dieses Gegenstandes herbeyführen könne.

Gelegentlich dieses Vortrags zeigt der Königlich Baierische Herr Gesandte an, er habe die an die beiden Schweizerkantone Basel und Bern von den Gesandten der Königlichen Höfe Baiern, Hannover, Württemberg und Baden, gemeinschaftlich in dieser Angelegenheit erlassene Note, dem Königlich Baierischen in der Schweiz accreditirten Gesandten zur weitern Einschreitung zugestellt, auch diesem Herrn Gesandten zur Kenntniß, die Abschrift des von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande inzwischen eingetroffenen Rescripts an Se. Excellenz den Herrn Baron von Gagern, mitgetheilt.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich in dem, dem Königlich Hannövrischen Herrn Gesandten dargebrachten Danke, für die lichtvolle Auseinandersetzung der Sustentationssache, so wie in dem Ersuchen, die so zweckmäßig in Antrag gebrachte Commission gefälligst selbst zu übernehmen.

Nachdem der Herr Gesandte sich hierzu bereitwillig äußerte, wurde

beschlossen:

daß die angetragene Commission zur Revision der letzten Jahres- und Stückrech-

nung, so wie überhaupt zur Untersuchung des Kassa- und Rechnungsstandes der transrhenanischen Sustentations-Commission dem Königlich Hannövrischen Herrn Gesandten von Martens allein übertragen und derselbe ermächtiget werde, die Mitglieder dieser transrhenanischen Sustentations-Commission zur Rechnungsablage und jeden sonst erforderlichen Ausweis aufzufordern, wobey man sich von dem erprobten Eifer derselben ohnehin versehe, daß sie mit allem, was zur Beförderung der Sache dienlich seyn könne, von selbst gern an Handen gehen würden;

2. daß in dieser Absicht der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte ersucht werde, den Herrn Minister Freyherrn von Eberstein, als bisherigen Präsidenten der Sustentations-Commission, von diesem Beschlusse zu verständigen; und daß

3. nach gepflogener Richtigstellung der Rechnungen, der Königlich Hannövrische Herr Gesandte nicht minder ersucht werde, auch die übrigen in seinem heutigen Vortrage erwähnten Punkte, zur Vorbereitung der Berichtserstattung zu begutachten.

§. 27.

Bittschrift des Bevollmächtigten des Johanniterordens von Jerusalem, Freyherrn von Pfürdt, Bailli des deutschen Großpriorats, die Erhaltung des Ordens, Zurückgabe der noch unveräußerten Güter desselben und einstweilige Vorsorge für den Unterhalt der dermaligen Mitglieder betreffend.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte verliest einen ausführlichen Vortrag (s. Anl. 20.) über die Bittschrift des Bevollmächtigten des Johanniterordens von Jerusalem Freyherrn von Pfürdt, Bailli des deutschen Großpriorats, die Erhaltung des Ordens, Zurückgabe der noch unveräußerten Güter desselben und einstweilige Vorsorge für den Unterhalt der dermaligen Mitglieder betreffend, (s. Ziff. 34. des Einreich. Prot). und unter allgemeinem Einverständnisse mit dem vortragenden Herrn Gesandten, wurde

beschlossen:

daß wegen Ausdehnung der in dem 15. Art. der Bundesakte hinsichtlich der deutschen Ordensritter enthaltenen Bestimmung auf die Mitglieder des Johanniterordens, dieses Gesuch ihres Bevollmächtigten zur Berathung und Beschlußnahme nach vorgängiger Berichtserstattung auszustellen sey.

§. 28.

Geldvorschüsse zum Behufe der Kanzleybedürfnisse.

Präsidium: zeigt an, es habe von dem Königlich Württembergischen Herrn Gesandten die Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät der König von Württemberg den zu Deckung der Bundeskanzley-Bedürfnisse beschlossenen Vorschuß mit 2000 fl. angewiesen hätten; desgleichen, daß von Seiten des Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgischen Herrn Gesandten bereits 2000 fl. erlegt worden seyen.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte zeigt an, auch ihm sey von den meisten Höfen der Sachsen-Ernestinischen Curie die Genehmigung dessen, was wegen des Bundeskanzley-Personals verabredet worden und der Befehl zugegangen, für die unter Voraussetzung einer künftig nach billigen Grundsätzen zu entwerfenden Matrikel vorschußweise zu leistende Zahlung von 2000 fl. zu sorgen; er sey daher solche zu zahlen bereit.

Beschluß:

Dient zur Nachricht, und wird der Kanzley zur Nachachtung eröffnet.

Hiernächst,

§. 29.

Einreichungs-Protokoll.

Wurde das Einreichungs-Protokoll verlesen und

beschlossen:

die von Ziff. 47. bis 56. eingekommenen Vorstellungen, wegen des Zusammenhangs der Materien, noch für dießmal der erwählten Commission zur gefälligen Vertheilung und Begutachtung zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 47. bis 56. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 47. Franz Ludwig Graf zu Mörchingen, Freyherr von Helmstatt, überaiebt seine Sustentations- oder Entschädigungsansprüche über die in der französischen Revolution entzogenen bedeutenden Besitzungen in Deutsch Lothringen.

Nro. 48. Präsident und Assessoren des vormaligen K. Reichskammergerichts bitten um die Verfügung, daß durch die fürs künftige Jahr der Sustentationskasse noch zufließenden vollständigen Kammerzieler, die Rückstände der Individuen des ehemaligen Kammergerichts mit dem laufenden Gehalt zugleich bezahlt werden könnten.

Nro. 49. Advokaten und Prokuratoren des K. Reichskammergerichts: überreichen eine Denkschrift in Betreff ihrer Pensionirung.

Nro. 50. Protokollisten und Notarien des K. Reichskammergerichts: bitten um Bestimmung ihres künftigen lebenslänglichen Unterhaltes.

Nro. 51. Kanzleypersonen des K. Reichskammergerichts: bitten um Sicherung ihrer Pensionen und Berichtigung ihres Besoldungsrückstandes.

Nro. 52. Vormalige Reichskammergerichts-Aerzte zu Wetzlar, Dr. Gergens und Dr. Jordan, bitten um eine Vergütung der verlornen Emolumente aus der Reichskammergerichtlichen Unterhaltungskasse für das Vergangene und für die Zukunft.

Nro. 53. Reitende und Fußboten des vormaligen K. Reichskammergerichts: bitten um lebenslänglichen Fortgenuß ihres ganzen Gehaltes, und rechtmäßigen Emolumente, oder eine zu regulirende Vergütung.

Nro. 54. Dr. Alef überreicht die Reklamation des Freyherrn Wilhelm von Wöllwarth, Königlich Württembergischen General-Lieutenants, auch Deutschordens Commenthurs, wegen Verkürzung seiner Bundesaktenmäßigen Deutschordens-Pension sowohl fürs Vergangene als fürs Künftige.

Nro. 55. Dr. Joh. Friedrich Schlosser in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Frauen Maria Anna Gräfin von Kesselstadt, Antonia Gräfin von Elz, Eleonora Baronesse von Freyberg, als Stiftsdamen des vormaligen reichsunmittelbaren gefürsteten Damenstifts Münster-Bilsen, übergiebt eine Vorstellung in Betreff ihrer Sustentation.

Nro. 56. Die Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Trier, bitten um die Verfügung über die Sustentation und Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Erster Band. Zweytes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Frankfurt am Mayn.
Im Verlag der Andreäischen Buchhandlung.
1817.

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28sten November 1816.

(Inhalt. §. 30. Sustentationsangelegenheit der Reichskammergerichtlichen Personen. §. 31. Reclamation der Mediatisirten. §. 32. Reclamation der Königlich Westphälischen Staatsdiener. §. 33. Vorstellung des Hofkammerrath Wigandt. §. 34. Einreichungs-Protokoll.

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 30.

Die Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichtlichen Individuen betreffend.

Präsidium: wolle zur Fortsetzung der Vorträge und Abstimmungen über die vertheilten Eingaben das Protokoll öffnen.

Baiern. Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Gruben, verliest einen ausführlichen Vortrag auf die unter den Zahlen 10. 11. 12. 23. 27. 41. 42. 45. 48. 49. 50. 51. 52. und 53. des Einreichungsprotokolls eingekommenen Vorstellungen, die Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichtlichen Individuen betreffend, und theilt dieselben in sechs Klassen:

1) Präsident und Beysitzer,
2) Kanzleypersonen,

3) Kameralärzte;
4) Reitende und Fußboten,
5) Advokaten und Prokuratoren, endlich
6) Protokollisten und Notarien.

Mit Rückblick auf die Geschichte dieses mit dem deutschen Reiche aufgelösten einst so ehrwürdigen Reichsgerichtes, entwickelte der vortragende Herr Gesandte die staatsrechtlichen Gründe, welche für die gerechten und billigen Ansprüche sämmtlicher, theils noch nicht gänzlich, theils gar nicht versorgten Angehörigen des Reichskammergerichts auf eine weitere und ausgiebige Fürsorge des deutschen Bundes sprechen, und begutachtet daher:

1) Daß die zu der ersten Klasse gehörenden Personen und überhaupt alle, die aus der Sustentationskasse gezahlt zu werden, ein Recht haben, ihre Gehalte lebenslänglich aus derselben, ohne den mindesten Abzug oder Bedingniß, erhalten müssen;

2) Daß auch die Kanzleypersonen berechtiget sind, ihre ständigen Gehalte aus der Kammergerichts-Sustentationskasse in Anspruch zu nehmen, und daß ihnen eben so ihre Rückstände, jedoch so ferne sie von älterer Zeit herrühren, mit einiger Reduction, die sich gleichwohl nicht über ein Drittheil belaufen werde, aus den matrikularmäßigen Kammerzieler-Beyträgen und deren Rückständen zu ersetzen seyen;

3) Daß der Hauptgehalt der Kameralärzte nach wie vor aus der Sustentationskasse zu bezahlen wäre, es auch vielleicht möglich werde, ex aequo et bono ihren Gehalt auf etwa 1200 fl. zu erhöhen;

4) Daß den Reitenden und Fußboten, wegen gänzlich verlorner Emolumente, als des vorzüglichsten Theils ihrer Einnahme, eine lebenslängliche Zulage von jährlichen 200 fl. anzuweisen, dem dreyzehnten Boten aber das Recht in dem Gehalte von 57 Rthlrn. nachzurücken, vorzubehalten seyn dürfte;

5) Daß es ferner billig sey, für die Advokaten und Prokuratoren nach Verhältniß ihres Alters, Bedürfnisses und Vermögens, drey Klassen aufzustellen, wornach vier derselben jeder 1500 fl., vier andere 800 fl., und die übrigen acht, jährlich 600 fl. lebenslänglich, dazu auch noch sogleich den Betrag eines ganzen Jahres, welcher 14,000 fl. ausmache, supererogatorisch erhalten würden.

6) Daß den zehn Protokollisten und Notarien, welche wegen ihrer Dienstleistungen eine angemessene Berücksichtigung verdienten, eine Unterstützung von 200 fl. jährlich, und überdieß noch, so wie den Boten, eine Jahresgratification bewilliget werden möchte.

Als Zahlungsmittel schlug der Herr Gesandte vor, daß zur Deckung der laufenden Besoldungen die Kammergerichtszieler nach der neuesten Matrikel, nebst den Zinsen der Sustentationskasse-Kapitalien; zur Deckung der Rückstände aber die rückständigen Kammerzieler und Zinsen verwendet würden.

Zur vollständigen Erläuterung dieses Vortrages legte der Herr Gesandte, Freyherr von Gruben, eine Uebersicht der Kammergerichts-Matrikularbeyträge und der sonstigen Einnahme der Sustentationskasse, so wie auch der neuern Exigenz, dann eine Berechnung der Activ- und Passivrückstände, mit XIII. Unteranlagen vor, und trug zum Schlusse darauf an:

Daß, nach dem Beyspiele der geistlichen überrheinischen Sustentationssache, auch hier ein Referent, oder Commissar ex gremio ernannt werden möchte, dem von Wetzlar aus die neuesten aktenmäßigen Berechnungen:

a) über den jetzigen Matrikular-Beytrag;
b) den Abzug für die in Dienste getretenen Glieder;
c) die Exigenz der sämmtlichen Betheiligten, und
d) die wechselseitigen Rückstände, nach Anleitung der von ihm schon aufgestellten Berechnung vorzulegen seyn dürften, um hiernach der hohen Versammlung den Definitivantrag machen und ihn zur Instructionseinholung qualificiren zu können. Zur Verwendung bey diesem Geschäfte schlug der Herr Referent den vormaligen Protonotar, Justizrath Kraus, vor. Derselbe bemerkte endlich, daß er sich zwar nicht zu Erlassung eines Provisorii ermächtigt halte, doch wegen hohen Alters der Supplikanten diese Angelegenheit zur möglichsten Beschleunigung empfehle.

Der Vortrag sammt Anlagen wurde unter Z. 21 mit Unteranlagen I — XIV. diesem Protokolle angefügt (21. I — XIV.)

Sämmtliche Herren Gesandten erkannten mit vollem Danke die ausgezeichnete Bemühung des Herrn Gesandten, Freyherrn von Gruben, in dieser Angelegenheit und kamen überein, denselben um Uebernahme der von ihm begutachteten Commission, selbst für den Fall, daß er abwesend seyn sollte, zu ersuchen.

Der Herr Geheime Staatsrath, Freyherr von Gruben, gab zwar seine Bereitwilligkeit hiezu zu erkennen, bat jedoch einen Concommissar zu ernennen, welcher in seiner Abwesenheit als Organ der Commission in dieser Versammlung referiren würde.

Diesem Antrage wurde entsprochen; man schritt sogleich zur Wahl des Concommissars, welche auf den Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten von Carlshausen mit 6 Stimmen ausfiel.

Präsidium schlug vor: zur Abstimmung über diese Angelegenheit Verlaß auf 6 Wochen, jedoch abhängiger Weise von den zu erwartenden Instructionen, zu nehmen. Sämmtliche übrige Gesandtschaften waren damit einverstanden, und Hannover fügte noch den Wunsch bey, daß sich etwa über acht Tage in einer

vertraulichen Besprechung über die Hauptpunkte der Berichtserstattung vereinigt werden möchte. Auch diesen Vorschlag ließen sich die übrigen gefallen; daher

Beschluß:

Daß der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Gruben, und der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte von Carlshausen als Commissarien (ersterer auch in dem Falle, wenn derselbe an den Verhandlungen dieser Bundesversammlung keinen Theil nehmen könnte), zur Prüfung der aktenmäßigen Berechnungen ernannt und ermächtiget werden, alle erforderlichen Ausweise hierüber abzuverlangen;

Daß der so eben verlesene Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen, und sämmtlichen Gesandtschaften mitzutheilen sey;

Daß die Herren Bundesgesandten sich über 8 Tage, den 5. December, in einer vertraulichen Besprechung vereinigen würden, die Berichtserstattung in dieser Angelegenheit vorzubereiten und:

Daß endlich Verlaß auf 6 Wochen, jedoch abhängigerl Weise von den zu erwartenden Instructionen zu nehmen sey.

§. 31.

Reclamation der mediatisirten vormaligen Reichsstände.

Hannover. Der Königlich Hannövrische Herr Gesandte von Martens verliest einen gutachtlichen Bericht (s. Anl. 22.), über die in Protocollo Exhibitorum sub Nro. 21. 31. 32. 33. und 46. verzeichneten Eingaben, die mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend, und nachdem derselbe auf den geschichtlichen und völkerrechtlichen Standpunkt hingedeutet hatte, von welchem bey Beurtheilung der Verhältnisse, Rechte und Ansprüche dieser Klasse ehemaliger Reichsstände ausgegangen werden dürfte, findet er bey den vorgelegten meisten Vollmachten nichts zu erinnern; wegen einiger andern aber für angemessen, bis zu einer nähern Gelegenheit zuzuwarten. In der Hauptsache ist derselbe der Meynung, daß die Reclamation der Mediatisirten vorerst so lange zu reponiren sey, bis nach der schon vorgezeichneten Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffe, zur Sprache kommen werde.

Oesterreich und Preußen: stimmten nach dem Königlich Hannövrischen Antrage.

Baiern: war mit den Conclusionen einverstanden. Alle übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage; daher

Beschluß:

Daß die Reclamation der mediatisirten vormaligen Reichsstände vor der Hand

noch zu reponiren sey, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffe, zur Sprache kommen werde.

§. 32.

Reclamation der vormals Königlich Westphälischen Staatsdiener, ihre Pensionirung betreffend.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte referirt über die unter Z. 22. des Einreichungsprotokolls erwähnte Vorstellung des Friedrich Murhardt, vormals Königlich Westphälischen Bibliothekars zu Cassel, wegen Vorsorge für die vormals Königlich Westphälischen Staatsdiener, und stellte zur Erwägung vor, daß der vormaligen Westphälischen Staatsdiener weder die Wiener Congreßakte erwähne, noch in der Bundesakte irgendwo festgesetzt werde, daß darüber von dem Bundestage entschieden werden solle. Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte bemerkte, daß Se. Königliche Hoheit der Kurfürst schon so viele Rücksichten auf Anstellung vormaliger Westphälischer Staatsdiener im Militär- und Civil-Etat genommen hätten, so weit es ohne Zurücksetzung ihrer eignen vorhinigen Diener hätte geschehen können.

Auf diesen unter (23.) angebogenen Vortrag des Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, wurde übereinstimmend mit seinem Gutachten,

beschlossen:

Daß die angebrachte Reclamation, als nicht vor den Bundestag gehörig, abzuweisen sey.

§. 33.

Vorstellung des Hofkammerraths Wigandt, rückständige Pensionen aus der transrhenanischen Sustentationskasse betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag (s. Anl. 24.) über die unter Z. 14. eingereichte Bitte des ehemals Wormsischen Hofkammerraths und Regierungsarchivars, Philipp Franz Wigandt, wegen Auszahlung seines Pensionsrück-

standes aus der transrhenanischen Sustentationskasse, und in einhelliger Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten wurde der

Beschluß

gefaßt: daß die vorliegende, so wie alle sich hierauf beziehenden einzelnen Anzeigen und Beschwerden noch unbeantwortet zu lassen, zur Zeit zu den übrigen Akten aufzunehmen, und dem Herrn Referenten in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit zu übergeben sey.

§. 34.

Einreichungs-Protokoll.

Die seit der letzten Sitzung eingekommenen Vorstellungen wurden mittelst Verlesung des Einreichungs-Protokolls, Z. 57. und 58. in Anzeige gebracht.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 57. bis 58. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 57. Graf von Malchus in Heidelberg, vormaliger Königlich Westphälischer Minister, für sich und in Auftrag mehrerer anderer Betheiligten, und von Ochs, vormaliger Königlich Westphälischer Divisions-General, für sich und im Namen der übrigen nicht versorgten General- und sonstigen Offiziere, überreichen eine Vorstellung und Bitte: die Regulirung der Verhältnisse der noch nicht versorgten Centrals- und Lokal-Staatsdiener des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend, und legen drey Nachweisungen bey:

1) über den Betrag der Veräußerungen,
2) über jenen des Activi, welches hinterblieben ist, und
3) eine vergleichende Uebersicht von beyden.

Nro. 58. Herr Ziegler aus Limburg, als Erbe des verstorbenen Königlich Baierischen Geheimen Raths von George, bittet um die Bezahlung der Zinsen von jenen 16,000 Fr., die aus dem Kurpfälzischen Anlehen von 1796. von der Großherzoglich Badischen Regierung zu bezahlen übernommen wurden.

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2ten Dezember 1816.

(Inhalt. §. 35. Garantie der neuen landständischen Verfassung von Sachsen-Weimar. §. 36. Beschwerde der adelichen Geschlechter der Ganerbschaft Limpurg, wegen einer bestimmten Anzahl von Stellen im Senat der freyen Stadt Frankfurt. §. 37. Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe zu Warberg, die von ihm gekaufte Deutsch-Ordens-Commende Lucklum betreffend. §. 38. Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 39. Herzoglich Braunschweigische Ratification der Bundesakte. §. 40. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 41. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 35.

Die Garantie des am 5. May 1816. errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Präsidium trägt vor: der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Herr Gesandte, Geheimer Rath von Hendrich, habe ihn ersucht, daß bereits unterm 5. May dieses Jahrs von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unterzeichnete Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, welches er mit

einer Denkschrift vom 28. November begleitet habe, und wodurch im Namen Sr. Königlichen Hoheit um die Garantie des deutschen Bundes ausdrücklich gebeten werde, der Versammlung vorzulegen und demnächst in das Bundesarchiv deponiren zu lassen.

Die Denkschrift wurde verlesen, und

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte trug hierauf vor: er zweifle keineswegs, daß sein Allerhöchster Hof in diesem Vorgange Sr. Königlichen Hoheit von Sachsen-Weimar, einen neuen Beweis Ihrer patriotischen Gesinnungen erkennte, und daher gern für die Uebernahme der angetragenen Garantie stimmen werde, zu welchem Ende er sich beeilen wolle, den geeigneten Bericht zu erstatten.

Preußen. Der Königlich Preußische Herr Gesandte stimmt dem Kaiserlich Oesterreichischen bey, und wird in der gewissen Voraussetzung, daß sein Hof sich dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Antrage geneigt erklären werde, hierüber Bericht erstatten.

Baiern. Wenn gleich es der Versammlung des deutschen Bundes äußerst schmeichelhaft seyn muß, mit gleichem Vertrauen, sowohl von Ihrer Königlichen Hoheit dem Großherzoge als dessen Ständen, zur Garantie der landständischen Verfassung aufgefordert zu werden; so scheint es doch vor der Hand offenbar an der Competenz des Bundestages zu fehlen, eine solche Garantie zu übernehmen. Zwar soll nach Art. 2. die innere Ruhe Deutschlands gehandhabt werden; sie ist jedoch noch keineswegs gefährdet. Sollte der Fall eintreten, die Garantie in wirkliche Ausführung zu bringen, so würde es allerdings noch eines organischen Gesetzes bedürfen, um die Art dieser Garantieleistung zu bestimmen. So lange dies nicht geschehen, und da die Bundesversammlung keineswegs als selbstständige Macht erscheint, so ist vor allem eine Verlaßnahme erforderlich, um die Instructionen der sämmtlichen Höfe nachzusuchen; in soferne bin ich daher mit den vorstimmenden verehrlichen Aeußerungen einverstanden.

Sachsen. Ohne besondere Instruction über diesen Gegenstand, finde ich kein Bedenken, diesem von Sr Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Weimar und den Ständen des Großherzogthums übereingekommenen Antrage schon jetzt beyzutreten, als dadurch keine dem Bunde fremde Verpflichtung übernommen wird, bin aber auch, wenn sich die Mehrheit dahin einigen sollte, der Instructionseinholung nicht entgegen.

Hannover. Da der Herr Großherzog von Weimar, dem Art. 13. der Bundesakte gemäß, sich mit seinen Landständen über eine ständische Verfassung des Landes auf eine Weise vereinigt hat, der wohl Niemand das ihr gebührende Lob verweigern wird, auch aus eigenem Antriebe gewünscht hat, diese Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen, so halte ich mich auch ohne desfalls erhaltene besondere Instruction um so mehr ermächtigt, dem gemachten

Antrage, zumal in dem Maaße, wie dies von Oesterreich und Preußen geschehen, schon jetzt beyzupflichten, als durch diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem andern Theile um Schutz zu Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte.

Württemberg. Der Königlich Württembergische Herr Gesandte nimmt den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Antrag zur Berichterstattung an seinen Allerhöchsten Hof.

Baden. Der in der heutigen Sitzung zur Proposition gebrachte Antrag des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Herrn Bundestags-Gesandten, die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, seinem Herrn, Höchst Ihren Staaten gegebene Verfassung unter den besondern Schutz des Bundes zu stellen, ist für die gesammte Bundesversammlung ein nicht zu verkennender schmeichelhafter Beweis des beehrenden Zutrauens Sr. Königlichen Hoheit zu seinen hohen Mitständen. Ehe und bevor jedoch diese gewünschte Gewährleistung und die aus derselben entstehenden Verpflichtungen förmlich übernommen werden könnte, dürfte vorderſamst erforderlich seyn, die Art und Weise, so wie die Mittel und Wege, wodurch der Bund in den Stand gesetzt seyn wird, eine solche Gewährleistung bey jeglicher Veranlassung zu behaupten, gleichzeitig mit der Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, festzustellen. Dazu fordert schon der Umstand auf, daß die Bundesakte, welche in den Artikeln 2. und 11. blos eine allgemeine Gewährleistung gegen Angriffe von Aussen und der Bundesglieder unter sich ausspricht, in Beziehung auf den wirklich vorliegenden Fall nichts enthält, was zur bestimmten Norm des hier einzuschlagenden Verfahrens dienen könnte; deshalb dürften denn auch die meisten Herrn Bundestags-Gesandten höchst wahrscheinlich vorerst besondere Instructionen von ihren resp. Höfen und Regierungen über diesen, in der Fundamentalakte des Bundes nicht vorgesehenen Fall, zu gewärtigen haben.

Ich schließe mich unter diesen Verhältnissen dem Votum des vorsitzenden Herrn Gesandten an, indem ich gleichzeitig die Versicherung zu ertheilen die Ehre habe, daß ich meinerseits nicht unterlassen werde, die Resolution meines Hofes über den höchst beachtungswerthen Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, der hohen Bundesversammlung baldmöglichst mitzutheilen.

Kurhessen: wie Oesterreich und Preußen, für den Antrag und Berichterstattung.

Großherzogthum Hessen: wie Württemberg.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs aus höchst eigenem Antriebe, wiewohl im vollkommensten Einverständniß mit den Ständen gemacht, auch dem Geiste der

Bundesakte vollkommen angemessen ist, so glaube ich, vertraut mit den constitutionellen Grundsätzen meines Allerhöchsten Hofes, und in Anleitung meiner allgemeinen Instruktionen, versichern zu können, daß Allerhöchst Derselbe ihn bereitwilligst genehmigen werde; indessen, da ich durchaus über denselben mit keinen bestimmteren Befehlen versehen seyn kann, so trete ich nicht nur im Allgemeinen der Abstimmung des vortrefflichen Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Präsidial-Gesandten vollkommen bey, sondern auch noch insbesondere dessen sehr gegründeter Meynung, daß die Genehmigung der höchsten und hohen Höfe besonders einzuholen seyn werde.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: Keiner von uns wird die Wichtigkeit und das Wünschenswerthe dieses ersten Vorgangs der Art in Zweifel ziehen.

Ich hätte diese hochansehnliche Versammlung früher, wäre wir darüber Königliche Weisung zugegangen, von der Constitution der Niederlande in officielle Kenntniß setzen können, von welchen das Großherzogthum-Luxemburg zum gemeinschaftlichen Vortheil in den innern Einrichtungen nur ein integrirender oder beygefügter Theil ist. Allein in jenen Gegenden sind geordnete Verfassungen und die Mitwirkung der Deputirten des Landes, nichts ungewöhnliches und neues. Aechte Freyheit hat sich vielmehr von dorther mehr über Europa verbreitet, und die Attributionen des Oberhauptes, so wie die der andern Gewalten im Staat, sind bey den neuern Begebenheiten nur näher definirt worden.

So setzen in Deutschlands weitem Umfang auch andere Staaten von jeder Kategorie nur frühere ihnen angemessene Formen fort oder modificiren sie, und namentlich constituirten sich die freyen Städte auf den alten wesentlichen Grundzügen ihres vorigen Zustandes.

Aber hier erscheint eine neue Landesverfassung, der Zeit, den Bedürfnissen, den Bestandtheilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrößerten deutschen Fürstenthums, und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland angemessen und angepaßt, so daß sie dem Anschein nach alle wesentlichen Zwecke und politischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesserungen in einem der Schlußparagraphen dennoch unterstellt. Diese Akte erfüllt also in erster Reihe und in vollem Maaß die Verheißungen, die man zu Wien und in der Bundesakte von sich gegeben hat.

Nur mäßig sollen wir an dieser hohen Stelle das Lob der Fürsten brauchen; daher kein Wort weiter von diesem Durchlauchtigen und kriegerischen Musenführer, um alsobald den Wissenschaften selbst auch diesen Tribut zu bringen.

Es ist nämlich höchst erwünscht und Lehre und Muster bietend, daß eben dieses zuerst ohne besondern Widerspruch, ohne mißliebige erbitternde Reibungen, ohne metaphysischen Prunk mit dem einfachen: Suum cuique, im Lande der Goethe und Wieland vorging, in jenem Lande von mäßigem Umfange, wo sich

Bildung verhältnißmäßig am kräftigsten entwickelt und über Altdeutschland verbreitet hat, wo die litterarische Ehre der Nation ihre festesten Wurzeln schlug, und wo man so vieles beytrug, uns in den Stand zu setzen, mit fremden Nationen vollgültig zu wetteifern.

Dieser Vorgang wird ohne Zweifel eine Triebfeder mehr für andere Fürsten und Staaten seyn, in solcher übernommenen Verpflichtung voranzugehen, und zur innern Ruhe und Befriedigung der Staaten und der Gemüther thätig zu wirken.

Da ich diesem Gegenstand, Gedanken und besondere Aufmerksamkeit seit langem gewidmet habe, so sage ich es dreist, daß ich eben so gern sehe, wenn ein großer Staat unter uns, zaudernd mit vielseitiger Ueberlegung und Prüfung zu Werk geht; weil es eine europäische Wichtigkeit hat, weil ihre entlegensten Theile viel schwerer zu verbinden sind, weil sie von Fehlgriffen viel schwerer zurückkommen; als ich hingegen den andern von mäßiger Ausdehnung, einen raschern Fortgang wünsche. Denn diese sind zuvörderst regelloser und formenloser. Die alten Grundmaximen der großen Monarchieen schirmen sie nicht. Sehr viele unter ihnen bestehen aus Bruchstücken und Klassen, die eigene Ansprüche auf Schonung und alte oder neue Rechte zu behaupten haben.

Dann erst dürfen wir vernünftig hoffen, daß die mittelbar gewordenen, zu deren zweyten Klasse ich mich persönlich zu zählen, mir zur besondern Ehre rechne, die Unbild der Zeit, oder die nicht mehr vermeidlichen, aber ihnen sehr reell zugefügten Nachtheile vergessen, mit den Staatsgebäuden nicht nur in Harmonie, sondern wie sie immer sollten, ihre vornehmste Stütze seyn, und Ruhe, billige Beurtheilung, bescheidene Zufriedenheit nicht nur hegen, sondern nachdrücklich um sich her verbreiten werden.

In solchen ständischen Versammlungen unserer mäßigen deutschen Staaten wird freylich kein: Delenda Carthago ausgesprochen, keine große politische Frage mit folgenreicher Beredsamkeit erörtert, und entschieden werden. Aber andere Eigenthümlichkeiten sind ihnen vorbehalten, vielleicht wünschenswerther.

Dahin gehört alles, was im April und May dieses Jahrs zu Weimar bey diesem feyerlichen Anlaß vorging; und so sprach, antwortete und schloß der Herr von Lynker im Namen der sämmtlichen Stände und Abgeordneten:

„Nicht unwürdig wollen wir empfangen solche deutsche Fürstenhuld, nicht „Weisheit suchen in Schwierigkeiten. Noch immer fanden wir in diesem „hohen Haus das altfürstliche Gemüth, das jedem wohl will, auch den „kleinsten nicht unwerth achtet. — — So lebten wir, beglückte Unterthanen in einem engbegrenzten Lande, und dankten dem allwaltenden „Geschicke. — — "

Worte, die auch für uns voll Bedeutung, Wohllaut und Harmonie sind.

Denn jenes Weisheitsuchen in Schwierigkeiten werden wir niemals gut heißen, und vielleicht mehr wie einmal berufen seyn, es laut zu mißbilligen.

Ohne allen Zweifel steht die Obsicht über diese Dinge, über Ziel und Maaß, nach der einzig vernünftigen Auslegung und Sinn des 13. Artikels der Bundesakte, in der Reihe unserer Pflichten. So wie wir früher oder später würden zu fragen haben, wann denn damit überhaupt soll vorgeschritten werden; so werden wir Mißbrauch und Excesse in den ständischen Berathungen nicht dulden, und um nur ein klares Beyspiel in der Anwendung alsobald anzuführen, nimmermehr zugeben, daß irgendwo zu große Beschränkung des Wehrstandes durch Hindernisse abgetrotzt, oder durch Sophismen, Kargheit und übertriebene Lamentationen abgeschwatzt und erschlichen würde.

Eben durch diese Wachsamkeit der hier repräsentirten Gesammtheit über den föderativen Sinn und Zweck in seinem ganzen Umfange, kann sich unser großes Vaterland so vortheilhaft von allen großen Reichen der Vorzeit und der Gegenwart unterscheiden, und den gerechten Stolz und Zuversicht auf Deutschland, auf unser deutsches Gemeinwesen rechtfertigen.

Möge uns nur bald nach dem Sachsen-Weimarischen Vorgang überall so vorgearbeitet werden, damit wir wissen, was unsere gesammten Höfe, mit Inbegriff der freyen Städte, dann in Deutschland Gutes anzuerkennen, zu schirmen und aufrecht zu erhalten haben.

Aber auf solche papierne Grundfesten gebe ich fürwahr nicht allzuviel, wenn sie ein ächter Geist in der Anwendung nicht fortwährend belebt. Die Britten nennen ihre Verfassung, die sie deswegen nur sehr schwer definiren, in der Beziehung eine perpetual innovation, eine fortgesetzte Neuerung. Jeder Tag oder Jahr bringt etwas anderes, eine allmählige Verbesserung, die kluge Anwendung auf die Zeitumstände zu Wege. Und nur das allein kann unsere Garantie beschränken. Ein Theil, Fürst oder Stände, eine constituirte Gewalt, eine ganze Klasse, kann über Verletzungen klagen; nicht die Minorität, noch weniger der Einzelne, wenigstens nicht aus diesem Fundament.

Ich bin daher der Meynung:

1) Es sey im Namen des deutschen Bundes Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar der geziemende Dank zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe unter den ersten die verheißene Ordnung in seinem Lande herzustellen geneigt und beflissen gewesen sey;

2) Sämmtlichen Weimarischen Staatsmännern und Behörden, die dabey nützlich concurrirt haben, die allgemeine Zufriedenheit auszudrücken;

3) Und demnach Herren und Land die begehrte Gewährleistung der deutschen Gesammtheit zuzusichern.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser. Der Herr Gesandte von Hendrich erklärt noch Namens der sämmtlichen Herzoglich Sächsischen Häuser, für die angetragene Garantie zu stimmen.

Braunschweig und Nassau: behält sich das Protokoll offen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Durch den vorliegenden Antrag wollen Se. Königliche Hoheit der Herr Großherzog von Sachsen-Weimar, einen Artikel der mit den Ständen Ihrer Lande vereinbarten Verfassung in Erfüllung bringen, welcher gerade einen wesentlichen Stützpunkt derselben, die innere Beruhigung und Sicherstellung selbst betrifft. Beyde Theile sind deshalb freywillig übereingekommen. Es finden sich in der Geschichte mehrere Falle bey deutschen und europäischen Staaten, wo eine solche Garantie auch von auswärtigen Mächten gesucht worden, eben weil der schiedsrichterliche Ausspruch eines unpartheyischen Dritten am besten geeignet scheint, nicht nur die Streitigkeiten zu entscheiden, die in Folge der Zeiten durch die veränderten Umstände leicht herbeygeführt werden, sondern auch mitten in solchen Verschiedenheiten auf die stete Befolgung und gleichmäßige Anwendung derselben Grundsätze zu halten. Wie viel zweckmäßiger, der deutschen Fürstenwürde angemessener ist es aber, in dem Centralpunkt der Repräsentation aller deutschen Bundesstaaten, auch die Garantie und den Schutz für die Sicherstellung der Rechte und der Verbindlichkeit der Fürsten, aber auch der Unterthanen zu suchen, und die Urkunden niederzulegen, welche die gesetzmäßige Freyheit begründen sollen. Zweck und Mittel sind hier gleich würdig, und indem der Herr Großherzog von Sachsen-Weimar für die mit seinen Ständen eingegangenen Verträge freywillig die wirksamste Garantie der Bundesversammlung zur Erfüllung und Aufrechthaltung derselben für alle künftigen Zeiten verlangt, erkennt Hochderselbe die Bestimmung der Bundesversammlung, auch für die innere Sicherheit des Bundes überhaupt zu sorgen.

Nach den mir bekannten Gesinnungen meiner höchsten Höfe, nehme ich daher keinen Anstand meine Abstimmung dahin abzulegen:

> Daß dem gedachten Antrage von der Bundesversammlung völlige Genüge geleistet, und auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Garantie mittelst förmlichen Beschlusses ertheilt werden möge.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: tritt Oesterreich bey.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte für die Curie der 16. Stimme, in hoher Verehrung für den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, die Landesconstitution des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des Bundes stellen zu wollen, mißkennt nicht die Vortheile, welche für Fürst und Volk, durch eine Garantie solcher Art entspringen können und werden; da aber der Bund bey Uebernahme

der Garantie zugleich Rechte und Pflichten übernimmt, so glaubt der Gesandte für die 16. Stimme, vorerst auf Instructions-Einholung antragen zu müssen.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Da die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands als einer der Hauptzwecke des deutschen Bundes in dem Grundvertrage ausdrücklich anerkannt und die zeitgemäße ruhige Ausbildung, so wie die künftige unverbrüchliche Beobachtung, der schon in der Bundesakte den einzelnen Staaten verheißenen landständischen Verfassungen, unstreitig als ein wesentliches Beförderungsmittel jenes Zweckes anzusehen ist, so halte ich es für meine Pflicht, unter Voraussetzung der Genehmigung meiner Committenten, den Antrag des Großherzoglich Weimarischen Herrn Gesandten mit der dankbarsten Verehrung des dadurch gegebenen Beyspiels vaterländischer Gesinnung und weiteren Fortschreitens zu einem lebendigen, die Eigenthümlichkeit der einzelnen Bundesstaaten bewahrenden Nationalvereine aufzunehmen, mithin unbedenklich die vollkommenste Beystimmung zu erklären.

Beschluß.

1) daß die Note des Großherzoglich Sächsischen Herrn Gesandten Geheimen Raths von Hendrich, diesem Protokolle anzufügen; und

2) die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unterfertigte Urkunde vom 5. May 1816. als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach in dem Bundesarchive zu hinterlegen; *) demnächst aber,

3) auf den Antrag, wegen der von dem deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie dieser landständischen Verfassung noch vorderſamſt die Abstimmung von Braunschweig und Nassau zu vernehmen sey.

§. 36.

Die Rechte der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse betreffend.

Präsidium: wolle vernehmen, ob etwa einige Herren Gesandten über einzelne Reclamationen sich zu äußern gesonnen seyen.

---

*) Dieses Grundgesetz über die landständische Verfassung, s. u. S. 130.

Dieſer Aufforderung zufolge verlieſt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitziſche Herr Geſandte Freyherr von Pleſſen, einen Vortrag (ſ. Anl. 26.) über die von Anton Ulrich Karl Freyherrn von Holzhauſen, und Chriſtian Ferdinand von Mühlen übergebene Beſchwerde der alten Geſchlechter der adelichen Ganerbſchaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, ihre Rechte auf Beſetzung einer beſtimmten Zahl von Stellen des daſigen Senats, unter Vorausſetzung der perſönlichen Erforderniſſe betreffend.

Derſelbe äußert ſich vorderſamſt über die in der Wiener Congreßakte gegründete Competenz der Bundesverſammlung, über die Einrichtung und Erhaltung der Verfaſſung der freyen Stadt Frankfurt und erörtert, daß über den Werth und die Richtigkeit der Gründe, welche die Reclamanten zur Behauptung ihres Rechts anführtey, nicht eher eingegangen werden könne, als bis die Stadt Frankfurt über ihre Gegengründe und Motive gehört worden ſey. Der Herr Geſandte Freyherr von Pleſſen iſt daher der Meinung:

Daß die Erklärung der freyen Stadt Frankfurt etwa mittelſt ihres hier am Bundestage befindlichen Geſandten baldigſt oder innerhalb zu beſtimmender Friſt, vielleicht von vier bis ſechs Wochen, zu verlangen ſey, um die Bundesverſammlung zufolge des Artikels 46. der Wiener Congreßakte in den Stand zu ſetzen, die ſich in dieſem Betreff wegen ihrer Verfaſſung erhobene Streitigkeit zur Entſcheidung zu bringen, wofern beyde Theile es nicht vorziehen möchten, ſich inzwiſchen gütlich auszugleichen, und wie ſolches geſchehen ſey, bey der Bundesverſammlung anzuzeigen.

Umfrage.

Oeſterreich: iſt in der Hauptſache mit dem Herrn Referenten einverſtanden, wegen Art der Inſinuation des Beſchluſſes aber der Meinung, daß dieſer Beſchluß etwa durch die Senats-Commiſſion auf die herkömmliche, in der Geſchäftsordnung beſtimmte Art, nämlich durch einen Protokollar-Auszug mitzutheilen ſey.

Preußen: wie Oeſterreich.

Baiern. Da die Wiener Congreßakte §. 46. der Bundesverſammlung die definitive Entſcheidung in allen, die Frankfurter Conſtitution betreffenden Gegenſtänden übertragen hat; ſo iſt die Competenz der Bundesverſammlung in dem vorliegenden Falle, und unnachtheilig aller analogen, aus andern Staaten etwa anzubringenden Klagen, vollkommen gegründet. Ich trage daher kein Bedenken, dem ſehr zweckgemäßen doppelten Antrage des Herrn Referenten beyzuſtimmen. Soviel die Art der Inſinuation betrifft, dürfte nach dem Antrage des Herrn Referenten die glimpflichſte jene ſeyn, ſie durch den Geſandten der Stadt Frankfurt ergehen zu laſſen, als welcher der Beurtheilung auf keinen Fall dereinſt beywohnen, folglich dermalen als Repräſentant der betheiligten Stadt angeſehen werden dürfte; zumal wo noch von gütlicher Ausgleichung vorläufig die Rede ſeyn ſolle.

Sachsen: nach dem Gutachten des Herrn Referenten; übrigens wie Oesterreich und Preußen.

Hannover: mit dem Herrn Referenten, und stimmt auf unmittelbare Communication an den Rath der freyen Stadt Frankfurt mittelst Protokollar-Auszugs, unter Anberaumung einer zweymonatlichen Frist zur Aeußerung, ohne Dazwischenkunft der Senats-Commission.

Würtemberg: wie Hannover.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen: ebenfalls.

Großherzogthum Hessen: nicht minder.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: desgleichen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, äußerte, daß wenn er nicht schon Majora vor sich vernähme, so würde er, was die Art der Insinuation des Beschlusses beträfe, am liebsten der Abstimmung des Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gruben, beytreten, weil sie ihm als der mildeste Weg und überhaupt alles dasjenige zweckmäßig erscheine, was die Stadt Frankfurt wieder am frühesten in die Reihe der übrigen Bundesstaaten stelle.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Hannover.

Braunschweig und Nassau: tritt der Mehrheit bey.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: nach dem Gutachten des Herrn Gesandten; läßt sich jedoch auch die von Hannover vorgeschlagene Insinuationsart gefallen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ist mit dem Herrn Referenten einverstanden; da jedoch das Königlich Hannöverische Votum dem strengen Rechte gemäß sey, so wolle man auch diesem beystimmen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Mecklenburg.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Bey der schon vorhandenen Mehrheit der Stimmen, glaubt der Gesandte der freyen Städte sich einer besondern Abstimmung enthalten zu dürfen; es lasse sich indessen schon von selbst ermessen, daß nur die schonendste Art der Mittheilung seinen Ansichten und Wünschen entsprechen könne.

Beschluß.

Es sey die Beschwerde der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, ihre Rechte auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen wesentlichen Erfordernisse betreffend, dem Senate der freyen Stadt Frankfurt auf die herkömmliche in der Geschäftsordnung vorgesehene Art, durch einen Proto-

kollarauszug mitzutheilen, und die Erklärung derselben innerhalb zwey Monaten zu erwarten, um die Bundesversammlung, zufolge des Artikels 46. der Wiener Congreßakte, in Stand zu setzen, die sich in diesem Betreffe wegen ihrer Verfassung erhobene Streitigkeit zur Entscheidung zu bringen; wofern beyde Theile es nicht vorziehen möchten, sich inzwischen gütlich auszugleichen, und wie solches geschehen sey, bey der Bundesversammlung anzuzeigen.

§. 37.

Denkschrift des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen deutschen Ordenskommende Lucklum, im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg verliest einen Vortrag (s. Anl. 27.) über die unter Z. 40. des Einreichungsprotokolls vorgetragene Denkschrift des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen deutschen Ordenskommende Lucklum, im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel betreffend, und ist des Dafürhaltens, daß der Bittsteller zwar wegen Ermangelung der Competenz dieser Bundesversammlung zurückzuweisen sey, demselben jedoch ein motivirter Bescheid dahin gegeben werde:

Daß, da der Artikel 15. der deutschen Bundesakte auf das von dem Supplikanten dargestellte staatsrechtliche Verhältniß sich nicht beziehe, folglich eine Erklärung desselben in dieser Hinsicht nicht zulässig, dem Supplikanten aber unbenommen sey, an die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich zu wenden, derselben seine dahier vorgestellten Gründe vorzutragen, und ihre Entschließung nunmehr, da von Seiten der alliirten Mächte eine Verfügung nicht erfolgt sey, sich zu erbitten, nöthigenfalls auch auf den Weg Rechtens zu provociren; das angebrachte Gesuch nicht Statt finde.

Uebereinstimmend mit dem Gutachten des Herrn Referenten, stimmte

Oesterreich dahin: den Supplikanten von dem Bundestage ab, und an die Herzoglich Braunschweigischen Behörden zu verweisen.

Preußen, Baiern, Sachsen: traten Oesterreich bey.

Hannover: tritt dem Votum des Herrn Referenten darin völlig bey, daß der vorliegende Fall zu einer authentischen Interpretation des 15. Artikels der Bundesakte keine Veranlassung geben könne, da dessen Inhalt in Zusammenhaltnng mit den vorhergehenden Umständen deutlich genug ist.

Der deutsche Orden ist in den Rheinbundesstaaten durch ein, vom Kaiser

Napoleon, während seines Kriegs gegen Oesterreich, erlassenes einseitiges Decret vom 24. April 1809. für aufgehoben erklärt.

Weder dieses einseitige Decret noch das hierauf allein gestützte Decret des Königs von Westphalen vom 1. Juny 1809, wodurch er die in Westphalen belegenen Güter des Ordens mit seinen angeblichen Kron-Domainen vereinigte, würden noch den Orden um seine Rechte gebracht haben. Die Kraft derselben, als einer in ihrem Ursprunge blos feindlichen Maßregel, hätte vielmehr mit dem hergestellten Frieden von selbst zerfallen müssen, wenn nicht in dem 4. Artikel des Wiener Friedens diese Aufhebung, sofern sie die Disposition über die Güter betrifft, Namens des Erzherzogs Anton, als designirten erblichen Großmeisters, anerkannt wäre.

Nur auf diese Anerkennung dessen, der das nächste Recht des Widerspruchs hatte, gestützt, konnten die deutschen Ordensgüter als vakant gewordene den Domainen der Staaten anheim gefallene Güter betrachtet werden, in welchen sie gelegen sind. Und in dieser Hinsicht hob zwar die Bundesakte den deutschen Orden nicht auf, wie er denn in den Oesterreichischen Staaten nicht aufgehört hat fortzubestehen; aber auf den Grund der schon anerkannten partiellen Aufhebung seiner Besitzungen in den zum Rheinbunde gezogenen Staaten, machte sie es in diesen Staaten den Regenten zur Pflicht, aus den ihnen zustehenden vormaligen Ordensgütern, die berechtigten Ordens-Mitglieder mit angemessenen Pensionen zu versehen.

Eben darin liegt aber auch das Recht und die Verbindlichkeit dieser Staaten, die in selbigen gelegenen Ordensgüter, sofern sie nicht gültig veräußert worden, an sich zu ziehen, und die berechtigten Ordens-Mitglieder daraus zu pensioniren.

Die in den nicht abgetretenen Provinzen des weiland Königreichs Westphalen belegenen Güter, wohin die im Braunschweigischen belegene Commende Lucklum gehört, konnten von dem König von Westphalen aus einem doppelten Grunde nicht gültig veräußert werden. Einmal weil nach den anerkanntesten Grundsätzen des Völkerrechts, das bloße Eroberungsrecht das allein Napoleon auf ihn übertragen können, dem Eroberer nicht das Recht giebt, liegende Gründe, am wenigsten alte oder neue Domainen zu veräußern. Zweytens, weil selbst, wenn man die auf solche blos feindlich besetzte nicht abgetretene Provinzen, nicht einmal anwendbare westphälische Constitution zum Grunde legen wollte; diese dem Könige nur eine Civilliste anwies, deren Ertrag aus den Revenüen der Domainen geschöpft werden sollte, nirgends aber ihm die Domainen und deren Veräußerung zugestanden hat, vielmehr diese als dem Staate selbst im Gegensatz des Regenten zustehend ansah, daher auch die Bildung sogenannter Kron-Domainen eine außerhalb der Constitution liegende zu Recht nicht beständige Schöpfung des westphälischen Hofes war.

Unter diesen Umständen konnte der Käufer solcher Domainen zur westphäli-

schen Zeit nur den Natural-, nicht den Civil-Besitz derselben erlangen; er hat daher durch die Wiedereinziehung solcher Güter, oder durch deren Sequestration nicht dieses Civil-Besitzes entsetzt werden können, den er nicht hatte, und ist daher auch nicht nach diesen Grundsätzen von irgend einem Gericht zu beurtheilen. Die Sequestration war eine schützende landesherrliche Maßregel, um in Ansehung dieser Güter dasjenige in Vollziehung setzen zu können, was von den Mächten, denen Deutschland seine Befreyung verdankt, über die Ordensgüter beschlossen werden würde. Ohne übrigens in die Erörterung einzugehen, ob wenn der Fiskus erst die Einziehung dieser Güter ausgesprochen haben wird, welches jedoch noch zur Zeit in Hinsicht der Domaine Lucklum nicht geschehen ist, noch Nebenfragen entstehen können, die zwischen dem angeblichen Käufer und dem Fiskus zu einer rechtlichen Erörterung, selbst vor den Tribunalen des Landes Anlaß geben könnten, habe Hannover in dem vorliegenden ganz eigenen Falle kein Bedenken, dem von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Conclusо, sofern dieses auf die Abweisung der Sache von dem Bundestage gerichtet sey, beyzutreten.

Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau: behält sich das Protokoll offen.

Die übrigen Stimmen traten dem mit dem Antrage des Herrn Referenten übereinstimmenden Oesterreichischen Voto bey.

Präsidium: wolle demnächst die Abstimmung von Braunschweig und Nassau gewärtigen, um den Beschluß zu fassen.

§. 38.

Reichskammergerichtliche Sustentationssache.

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte: verliest seine Anträge in Betreff des Reichskammergerichtlichen Sustentationswesens, und insbesondere wegen der Leitung dieser Angelegenheit im Ganzen und im Einzelnen, dann wegen der Administration der Sustentationsgelder, ihrer Beybringung und Verrechnung (s. Anl. 28.), worauf einhellig

beschlossen

wurde, bey der nun auf den 9. Dezember d. J. auszusetzenden vertraulichen Besprechung über das Reichskammergerichtliche Sustentationswesen auch auf diese Anträge zurückzukommen.

§. 39.

Herzoglich Braunschweigische Ratification der Bundesakte.

Präsidium: legt das von der Herzoglich Braunschweigischen Gesandtschaft erhaltene Ratifications-Instrument über die Bundesakte, von Seite Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten von Großbrittannien und Hannover in vormundschaftlicher Eigenschaft d. d. Carltonhouse den 19. July 1815. vor; und es wurde hierauf

beschlossen:

Diese Ratifications-Urkunde im Bundesarchiv zu hinterlegen.

§. 40.

Geldvorschüsse zum Behufe der Bundeskanzleybedürfnisse.

Präsidium zeigt an: es habe die Königlich Preußische und die Großherzoglich Badische Gesandtschaft sich bereit geäußert, die Zahlung des Vorschusses zur Bestreitung der Kanzleybedürfnisse zu leisten.

Beschluß:

Wird der Kanzley zu ihrer Nachachtung eröffnet.

§. 41.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Ziff. 59. bis 67. wurde verlesen und hiernächst auf den Präsidialantrag, 5 neue Referenten zu wählen, welche nebst den vorliegenden alle während 4 Wochen etwa weiter eingehenden Reclamationen übernähmen, wirklich zur Wahl geschritten; welche

auf Herrn von Berg, mit 12 Stimmen;
Freyherrn von Plessen, mit 11 Stimmen;
Herrn von Martens, mit 10 Stimmen;
Herrn von Hendrich, mit 10 Stimmen;
und Herrn von Harnier mit 9 Stimmen, fiel.

Beschluß.

Daß die neuesten Eingaben von Ziff. 57. bis 67, so wie diejenigen, welche etwa noch binnen 4 Wochen eingehen dürften, nachfolgenden Herrn Gesandten, nämlich dem

Herrn von Martens;
Herrn von Harnier;
Herrn von Hendrich;
Freyherrn von Plessen; und
Herrn von Berg;

zum gefälligen Vortrag zuzustellen seyen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 59. bis 67. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 59. Thereſia Wierges und Luzia Kreſten, Wittwen in Thal-Ehrenbreitſtein: bitten, da ihnen das gemeinſchaftlich bewohnte, auf dem Neudörfchen bey der Feſtung Ehrenbreitſtein gelegene, auf 450 Reichsthaler abgeſchätzte Haus während der Belagerung gänzlich mit aller Einrichtung abgebrannt worden iſt, um Ausmittlung eines dießfälligen Schadenerſatzes.

Nro. 60. Herr Franz Joſias von Hendrich, Bundesgeſandter in Frankfurt, überreicht das Grundgeſetz der landſtändiſchen Verfaſſung im Großherzogthum Sachſen-Weimar, und bittet um ausdrückliche Anerkennung der Garantie.

Nro. 61. Dr. Chriſtoph Martin, Großherzoglich Sachſen-Weimarſcher Geheimer Juſtiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath, im Namen und als gemeinſchaftlicher Anwald der rheinpfälziſchen Staatsgläubiger der Obligationen Lit. D.: bittet um die Einſetzung in den Genuß der Zinſen jener Antheile an dem Kurpfälziſchen Anlehen, dann aber auch um die Verfügung wegen Zurückzahlung der Kapital-Summen.

Nro. 62. Johann Laurenz von Horix, ehemaliger Kurmainziſcher Kaufhausmeiſter in Mainz, bittet um Zahlungs-Anweiſung ſeiner ſowohl rückſtändigen als laufenden Penſion.

Nro. 63. Die uralte adelige Geſellſchaft der Frauenſteiner zu Frankfurt a. M., übergiebt eine Bittſchrift in Hinſicht auf die Beſetzung einer beſtimmten Anzahl Rathsſtellen im Senat der Stadt Frankfurt.

Nro. 64. Maximilian Friedrich Scheibler, evangeliſch lutheriſcher Prediger in Montjoin bey Achen: überreicht einen Aufſatz in Abſicht auf das Religions- und Kirchenweſen, und ſchmeichelt ſich zuverſichtlich, daß auch für die Sache der Religion und ihrer Lehrer, die ſich beyde, wenigſtens in den dieſſeitigen deutſchen Provinzen in einer bedrängten Lage befinden, Rettung und Hülfe erſcheinen wird.

Nro. 65. Die Deputirten des Hochſtifts Baſel Jobin und Scheppelin: überreichen ein Geſuch für den Fall des Uebertrags der Penſionen der transrhenaniſchen Suſtentanden auf die jenſeitigen Hauptbeſitzer des Bisthums Baſel.

Nro. 66. Karl Johann Edler von Braun, Fürſtlich Hohenlohe Neuenſteiniſcher Hofrath: übergiebt die von den Geſammt-Fürſten von Hohenlohe erhaltene Vollmacht, um die Anträge, Wünſche und Bitten derſelben anzubringen, und nach Kräften geltend zu machen.

Nro. 67. Karl Johann Edler von Braun, Fürſtlich Hohenlohiſcher Hofrath, überreicht eine Vorſtellung im Namen und Auftrag des Fürſtlichen Geſammt-Hauſes Hohenlohe, und der gräflichen Häuſer zu Caſtell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern, in Beziehung der den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden zuzugeſtehenden Curiatſtimmen.

Anlage 25.

Denkschrift des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Herrn Gesandten, Geheimen Raths von Hendrich, die Garantie des unterm 5. May 1816. errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar und Eisenach, haben in dem 129. §. des unter dem 5. May dieses Jahres erschienenen Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, ihren Ständen versprochen, dem deutschen Bunde die Sicherstellung dieser Verfassung zu übertragen.

Da Fürst und Land in dem schönsten Einverständniß stehen, und nichts mehr wünschen, als daß die mit Bekathung der ständischen Abgeordneten entworfene Verfassung auch für die Zukunft gegen alle denkbare Eingriffe gesichert werden möge; da es in der Geschichte nicht an Beyspielen fehlt, daß Verträge zwischen Landesherrn und Unterthanen von ganz fremden Regenten garantirt worden sind, es aber wohl vorzüglich in dem Zweck des deutschen Bundes liegt, alles das zu entfernen, was die Ruhe im Innern künftig stören könnte: so würde der Unterzeichnete es für überflüssig halten, der Bitte um die Garantie noch etwas beyzufügen, wenn nicht von einer der verehrten Gesandtschaften, mit welcher er vorläufig über diese Angelegenheit gesprochen, der Wunsch wäre geäußert worden, daß bestimmt erklärt werden möge, was man unter der Garantie verstehe. Hierdurch veranlaßt, erklärt der Unterzeichnete:

Die Uebernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sey der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegen handeln würde, auf Anrufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen.

Ein solcher Fall ist weder in der jetzigen, noch in der nächstkünftigen Generation zu besorgen, und jedem Sachkundigen wird es einleuchten, daß schon die Uebernahme der Garantie ihn hindern müsse Man wagt das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht hat, es durchsetzen zu können. Uebrigens erlaubt

sich der Unterzeichnete noch beyzufügen, daß nach seiner Ueberzeugung die Bundesversammlung, auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden seyn würde, den Theil, welcher über Verletzung des Verfassungsvertrags zu klagen hätte, zu unterstützen; weil er nicht einsieht, wie auf andere Weise bey einer von Seiten des Landesherrn oder der Stände eintretenden Weigerung die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt werden könne.

Die Verhandlungen über den Entwurf der Congreßakte beweisen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen jene inneren Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten hat, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden ist.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach wünschen indessen, daß die Bundesversammlung jene Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen möge, und haben den Unterzeichneten beauftragt, das oberwähnte Grundgesetz nicht nur der Bundesversammlung zu überreichen, damit es in deren Archiv niedergelegt werden könne, sondern auch sämmtlichen verehrten Gesandtschaften, die zur Einsendung an ihre Höfe nöthigen Exemplare abzugeben, und um ausdrückliche Anerkennung der Garantie zu bitten.

Indem er dieses bewirkt, giebt er sich die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu wiederholen.

Frankfurt am Mayn, den 28. November 1816.

(gezeichnet:) Franz Josias von Hendrich.

Grundgesetz
über die
landständische Verfassung
des
Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wir Karl August,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

Obgleich Wir bereits im Jahre 1809. bemüht gewesen durch ein Gesetz, welches die in Unsern Alt-Fürstlichen Landen herkömmliche landständische Verfassung betraf, die zwischen Uns und Unsern getreuen Unterthanen stets unverletzt erhaltenen Bande zu bewahren; so konnten doch jene Bestimmungen in der gegenwärtigen, durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften, bessern Zeit, den landesväterlichen Gesinnungen nicht genügen, mit welchen Wir das dauerhafte Wohl Unserer Lande fest begründen wollen.

Wir haben daher, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des deutschen Bundesvertrags vom 9. Junius 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern Alt-Fürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besitznahme-Patenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine neue, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene landständische Verfassung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. die landschaftlichen Deputirten Unserer alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

Durch diese abgeordnete Berathungs-Versammlung ist mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinn ein, Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener Entwurf einer landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unserer landesfürstlichen Bestätigung eingesendet worden; und Wir nehmen keinen Anstand, solchen nur mit wenigen, keine wesentliche Bestimmungen abändernden, Modificationen zu bestätigen.

Demnach haben Wir, unter Zustimmung der landschaftlichen Deputirten Unserer alten Lande, und unter Beyrath der berufenen Abgeordneten der Uns zugefallenen neuen Gebiete, folgende Bestimmungen, als ein Grundgesetz für Unser gesammtes Großherzogthum, festgestellt:

Grundgesetz
über die
landständische Verfassung
des
Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2.

Drey Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3.

Diese drey Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freye Wahl, als landständische Abgeordnete, hervorgehen.

§. 4.

Alle den Landständen zukommenden Rechte können nur durch diese gesetzlich erwählten Vertreter, in der Art und unter den Bedingungen, ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweyter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 5.

Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats).

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; dergestalt, daß ohne dieses Gehör, und ohne ihre, der Landstände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Cassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landes-Eigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenschaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bey dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben, gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freyheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freyheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beyrath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller bisher aufgeführten Befugnisse,
   a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen;
   b) zwey Räthe oder Assessoren bey dem Landschafts-Collegium, und zwar den einen für die erste Section in Weimar, den andern für die zweyte Section in Eisenach, zu ernennen, und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen; (§. 118. 119.)
   c) in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium oder eine besondere Commission, außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, Einfluß auf die landschaftlichen Kassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Collegium oder dieser Commission Einer, oder einige ihrer Vertreter zugeordnet werden;
   d) den Kassier bey der Hauptlandschafts-Kasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drey Landständen.

§. 6.

Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreyßig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf von dem Stande der Ritterguts-Besitzer, zehn von dem Stande der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drey Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

§. 7.

Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden.

Was über die Eigenschaften und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8.

Um das Wahlgeschäft zu erleichtern, und um so viel als möglich, dafür zu sorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beywohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen drey Wahlbezirke, oder Provinzen. Der erste dieser Wahlbezirke begreift den Weimarischen und Jenaischen Kreis, mit Einschluß des Amtes Ilmenau und derjenigen Landestheile, welche durch das Besitzergreifungs-Patent vom 15. November 1815. in Thüringen dazu gekommen sind.

Der zweyte begreift den Eisenachischen Kreis, mit Einschluß der Aemter Dermbach und Geis, und den in dem Besitzergreifungs-Patente vom 24. Januar 1816. angegebenen Landestheilen.

Der dritte endlich umfaßt den Neustädtischen Kreis, wie solcher in dem Besitzergreifungs-Patente vom 15. November 1815. bezeichnet ist.

§. 10.

Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweyten drey, und aus dem dritten ebenfalls drey Abgeordnete von den Rittergutsbesitzern unmittelbar gewählt, mit der Beschränkung, daß unter den drey Abgeordneten der Rittergutsbesitzer im zweyten Bezirke regelmäßig wenigstens einer aus der vormaligen, in diesem Bezirke mit sonst Reichsunmittelbaren Gütern ansässigen, Reichsritterschaft sich befinden soll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

§. 11.

Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke. Der erste umfaßt die Residenzstadt Weimar, der zweyte die Städte Jena, Bürgel und Lobeda, der dritte die Städte Allstädt, Rastenberg, Buttstädt und Buttelstädt, nebst dem Flecken Neumark; der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Krannichfeld, Remda und Berka, nebst dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der sechste die Stadt Eisenach mit Fischbach; der siebente die Städte Ostheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Vacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neustadt und Triptis; der Zehnte die Städte Weida und Auma.

§. 12.

Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke. Der erste dieser Bezirke ist zusammengesetzt aus den Aemtern Weimar und Capellendorf; der zweyte aus den Aemtern Bürgel, Dornburg, Tautenburg und Jena, mit den Stadtgerichts-Dörfern; der dritte aus den Aemtern Allstädt, (Oldisleben), Hardisleben, Niederroßla

und den Stadtgerichts-Dörfern von Buttstädt; der vierte aus den Aemtern Blankenhayn, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Aemtern Rudestedt, Atzmannsdorf und Tonndorf; der sechste aus den Aemtern Kaltennordheim, Ostheim, Dermbach und Geis, nebst dem Gericht Wenigentafft; der siebente aus den Aemtern Vacha, mit der Vogtey Kreuzburg, Tiefenort mit dem Gericht Marksuhl und Frauensee, nebst den Patrimonial-Aemtern Lengsfeld und Völkershausen; der achte aus den Aemtern Gerstungen, Haußbreitenbach, Kreuzburg und Eisenach; der neunte aus dem Amte Neustadt; der zehnte aus dem Amte Weyda mit Mildenfurth. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonial-Gerichtsdörfer verstanden, welche innerhalb des Amtsbezirks liegen.

§. 13.

Aus jedem dieser für den Stand der Bürger, und für den Stand der Bauern, angeordneten Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner.

§. 14.

In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit Andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterschied, ob das Rittergut schrift- oder amtsässig ist; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen Reichsunmittelbaren gehört, die Landstandschaft schon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden; welches auf Ansuchen des Besitzers, bis zum nächsten Landtage, von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen, nach dem nächsten Landtage aber, nur mit Zustimmung der landständischen Abgeordneten, geschehen wird.

§. 15.

Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter Eine Stimme abgiebt; so haben hingegen mehrere, welche Besitzer Eines Gutes sind, zusammen nur Eine Stimme.

§. 16.

Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder, so fern letztere, die Vormünder, selbst Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke sind; außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehrern Vormündern, hat der Lehns-Vormund den Vorzug. Bey den im Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bey den Wahlen der Rittergutsbesitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen; nur muß der Bevollmächtigte, als Rittergutsbesitzer, eine eigene Stimme in demselben Wahlbezirke haben.

Niemand darf von mehrern, als von zwey andern Rittergutsbesitzern, die Vollmacht annehmen.

Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt seyn.

§. 18.

Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar, durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf), so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Ein Ort von 50 Wohnhäusern und darunter, stellt Einen; ein Ort von 51 bis 100 Wohnhäusern, stellt zwey Wahlmänner u. s. w. Einzeln liegende Häuser, z. B. Gasthöfe und Mühlen, ingleichen einzelne Höfe, werden zu demjenigen Orte gerechnet, zu welchem dieselben bisher, bey andern Gemeinde-Angelegenheiten, gezogen worden sind, z. B. bey Einquartierungen und Spannungen.

§. 19.

Ohne Unterschied der Religion, nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfs, der darinn ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in diesem seinem Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen; wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20.

Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigte aus.

§. 21.

Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch muß derselbe volljährig seyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen.

§. 22.

Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion,

1) deutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Deutschland geboren war, und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Deutschland hatte,
2) eheliche Geburt,
3) christliche Geburt (Geburt von Aeltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben),
4) dreyßigjähriges Alter,
5) unbescholtenen Ruf.

§. 23.

Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert.

§. 24.

Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem ihm ganz, oder zum Theil, gehörigen Rittergute und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch Erbgangsrecht erhalten hat, wenigstens seit drey Jahren in dem Bezirke ansässig seyn; jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirke wohne.

§. 25.

Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senats sey, und sich die Facultäts-Rechte statutenmäßig erworben habe.

§. 26.

In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Rthlr., in den übrigen Städten aber 300 Rthlr. jährlich betragen.

Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau, zu benutzen hat, wird mitgerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Dienst-Einkommen, es bestehe in fixer Besoldung, oder in Accidenzen, es werde vom Staate oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden; auch gilt dasselbe von Pensionen.

§. 27.

Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau einen Werth, wenigstens von 2000 Thalern besitzen.

§. 28.

Sollte Jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, z. B. durch den Besitz eines Ritterguts in dem Stande der Rittergutsbesitzer, und durch den Besitz eines Bauernguts in dem Stande der Bauern, so kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der §. 79. bestimmten Sitzordnung vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle, nur in dem Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 29.

Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie, können zu gleicher Zeit in der landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im 2ten Grade der Seitenlinie (Brüder).

Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und demselben Stande, oder in verschiedenen Ständen, so giebt die frühere Wahl, und wenn dieß nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30.

Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt. Im siebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bey dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig.

§. 31.

Länger als sechs Jahre, und wenigstens zwölf Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarschall gewählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist. (§. 58. §. 59.)

§. 32.

Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freywilliges Austreten, und durch Verlust einer der oben (§. 22—27.) angegebenen Eigenschaften, in sofern solche verlierbar sind, geschehen kann; so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser, so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33.

Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34.

Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landes-Regierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirke, übertragen.

Die Anordnungen der Wahlen, durch solche, erfolgt unmittelbar von dem Fürsten; das erste Mal auf den Grund der gegenwärtigen Verfassungsurkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstands (§. 57.), daß die Wahl nothwendig sey.

§. 35.

Weder von den Landes-Regierungen, noch von denjenigen Behörden und Personen, welche unter jener oberen Leitung das Wahlgeschäft, in Ansehung der Abgeordneten selbst, oder der Wahlmänner zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen (§. 44.).

§. 36.

Die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer geschieht in jedem Bezirke für sich. Die Landes-Regierung ertheilt einem Rittergutsbesitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher, nach seiner Ansässigkeit mit einem Rittergute im Bezirke, der älteste ist.

Der Beauftragte beruft sämmtliche Rittergutsbesitzer zu einer Wahl-Versammlung, bey welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auslösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protokollführer wird eine zu den Akten verpflichtete Person beygezogen, jedesmal besonders und auf Kosten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Wahlbezirke.

§. 37.

Bey der Wahl-Versammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erscheinen, viele oder wenige Stimmen, unmittelbar, oder mittelbar durch Bevollmächtigte, abgegeben worden seyn. Haben mehrere Personen gleich viel Stimmen für sich, so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird, von dem Wahldirigenten, der Landesregierung angezeigt, unter Einsendung der Protokolle.

§. 38.

Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im Stande der Ritter-

gutsbesitzer leiden einige Ausnahmen in Ansehung der reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und des Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10.)

Die ehemaligen, mit sonst reichsunmittelbaren Gütern im Eisenachischen Kreise ansässigen Reichsritter wählen, auf Anordnung der Landes-Regierung zu Eisenach, unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst wenn dieselben binnen solcher Frist niemand ernennt haben, welcher das Amt eines landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des Eisenachischen Kreises zu.

Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landes-Regierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landesfürsten besonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt.

§. 39.

Das Wahlgeschäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.) Diese geschieht in den Städten von sämmtlichen dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19.), unter Leitung des Stadtraths, auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19.), unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w.

Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten und hat es deshalb mehrere Schulzen, so ist demjenigen die Leitung zu überlassen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten besorgt.

§. 40.

Wenigstens zwey Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bey einer solchen Wahl zugegen seyn. Es entscheidet Stimmenmehrheit und, bey gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muster von dem Stadtrathe oder den Ortsvorgesetzten zu vollziehen ist.

§. 41.

Damit diese Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landes-Regierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuförderst die Ortsvorgesetzten (Vormundschaftspersonen, Schulzen u. s. w.), welche unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden, und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zwecke und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten.

§. 42.

Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landes-Regierung bestimmen und nebst dem Orte der weiteren Wahl-Verhandlungen in jedem Bezirke durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission einzufinden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landes-Regierung, bestehen soll.

§. 43.

Diese Commission hat sich ebenfalls in das Wahlgeschäft selbst, weder durch Vorschläge, noch auf andere Weise einzumischen, sondern den erschienenen Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen, so muß zuförderst die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft der Commission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zu dem Protokolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landes-Regierung mit Einsendung der Akten, berichtlich angezeigt werden.

§. 44.

In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bey der Wahl des landständischen Abgeordneten anwesend seyn, doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwey Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabey zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe.

§. 45.

Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46.

Auch bey der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmen-Mehrheit. Sind für zwey oder mehrere wahlfähige Personen gleichviel Stimmen vorhanden, so entscheidet das Loos.

§. 47.

Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder und bleiben, als gewesene Wahlmänner, in keinem Verhältnisse zu einander.

Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48.

Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbesitzer erstatten die Landes-Regierungen Bericht an den Fürsten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sey, oder nicht.

Diese Berichte werden das erstemal einer zur Zusammenberufung des Landtags zu ernennenden Commission (§. 76.), nachher aber dem Vorstande (§. 57.) unter Beyschluß der Wahlakten mitgetheilt.

§. 49.

Sind die Wahlen gültig, so erfolgt von dieser Commission, oder späterhin von dem Vorstande, die Einberufung zum Landtage. Der Erscheinende rechtfertiget sich bey dem Landtage durch das erhaltene Einladungsschreiben.

§. 50.

Ist die Wahl, entweder nach dem Urtheile der Landes-Regierung und der zur Zusammenberufung des Landtags beauftragten Behörde, (für das erstemal der gedachten Commission, späterhin des Vorstandes) oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein für ungültig anzusehen; so wird bey dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen, und auf Anordnung einer neuen, Wahl angetragen.

§. 51.

Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle, und über die Form der Wahl, nicht entspricht, ist ungültig.

§. 52.

Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabey vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist; ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zu Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt sey.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Vorstand, (landständisches Direktorium), landständischer Syndikus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtags, Geschäfts-Ordnung, Vertagung, Auflösung, Schluß des Landtags.

§. 53.

Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landständischen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 54.

Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drey zu drey Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars; zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist.

§. 55.

Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab, doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungs-Ort angesehen.

§. 56.

Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise; vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig, und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Ritterguts-Besitzer oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher) mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, zusammenkommen können, zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

§. 57.

Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmen-Mehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Ritterguts-Besitzer ein Land-Marschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwey Gehülfen erwählt, welche drey zusammen den Vorstand (das landständische Direktorium) bilden.

§. 58.

Der Land-Marschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf lebenslang zu übertragen, das erstemal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der beyden Gehülfen besteht nur drey Jahre.

Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Land-Marschall, sind wieder wählbar.

§. 59.

Da, nach vorstehender Bestimmung, der Land-Marschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergehet, so hat bey der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Land-Marschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde.

§. 60.

Niemand kann zum Land-Marschall gewählt werden, welcher im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer Landesfürstlichen Kasse eine Besoldung zieht.

§. 61.

Die geschehene Wahl des Land-Marschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 62.

Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe, oder besondere Schreiben, nur durch ihn erfolgen.

2) Der Vorstand hat Alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande bey sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, auch steht es demselben frey, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar, sowohl vor dem Landtage, als während des Landtags, an die Landesbehörden und an das Staats-Ministerium zu wenden.

3) Der Vorstand hat bey allen Landtagen die Geschäfte zu leiten und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.

4) Außer den Landtagen sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:

a. Auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können; (§. 73. 119. 122)

b. Beständig den Faden aller landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe; wohl aber alle, von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten, Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c. Dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruhet, so dringend scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt werden möchte, davon sofort bey dem Regenten Anzeige zu thun;

d. Wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen;

e. Zur Berathung über diese landständischen Angelegenheiten jedes Jahr wenigstens zweymal zusammenzukommen, auch, im Fall der Fürst selbst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden.

Uebrigens wird in Ansehung dieser Obliegenheiten der Vorstand sich besonders der Unterstützung, des Raths und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 63.

Was das Verhältniß des Land-Marschalls und der Gehülfen zu einander betrifft, so hat der Erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bey den Landtagen.

Nur in Verhinderungsfällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Land-Marschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln, auch sind die bey dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Land-Marschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem Erstern allein.

§. 64.

Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder sollten gar zwey Glieder des Vorstandes versterben oder sonst austreten (§. 32.), so dauert deren Amt bis zu dem nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf den nächsten Landtag, bis zur Wahl eines neuen Land-Marschalls, in den Personen der bleibenden fort, jedoch ist, wenn nur ein Glied des Vorstands noch übrig seyn sollte, die Zusammenberufung eines Landtags möglichst zu beschleunigen.

§. 65.

Der Land-Marschall und seine beyden Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschafts-Kasse.

§. 66.

Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise, oder der Bezirke.

§. 67.

Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;
2) alle Vorschriften (Instructionen), wodurch die Stimmfreyheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;
3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst, Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bey dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist, so versteht sich dieses unbeschadet der Freyheit seiner Meinung und Stimme.

§. 68.

Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 69.

Die landständischen Abgeordneten, mit Einschlusse des Land-Marschalls

und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden.

§. 70.

Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Haupt-Landschaftskasse.

§. 71.

Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstands, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndikus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 72.

Der Syndikus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn. Er muß in Weimar sich wesentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geschieht vor der Landes-Regierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen.

§. 73.

Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwey Monate noch entfernt ist, der landständische Syndikus verstürbe, oder seine Stelle niederlegte; so hat der Vorstand einstweilen jemand in die erledigte Stelle einzusetzen, und nachher bey dem Landtage darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu wünschen sey.

§. 74.

Der Syndikus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschaftskasse, und während des Landtags dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist.

§. 75.

Während des Landtags steht dem Syndikus dieselbe Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist. (§. 69.)

§. 76.

Zur Zusammenberufung des nächsten Landtags wird eine landesfürstliche Commission niedergesetzt werden, wenn aber künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden soll, so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in dieser Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat.

Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens, zum Landtage eintrifft, hat er sich bey dem Land-Marschall anzumelden.

§. 77.

Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der ständischen Versammlung, oder haben sich wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwey aus verschiedenen Ständen, an dem bestimmten Orte eingefunden; so geschieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bey dem Fürsten die Eröffnung des Landtags unter den besonders festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Commission.

§. 78.

Die landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 79.

Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind, so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung: Es sitzen

1) obenan der Land-Marschall und die beyden Gehülfen neben diesem;
2) zu beyden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar
   a) des Weimarischen,
   b) des Eisenachischen,
   c) des Neustädtischen Kreises.
3) Die Abgeordneten der Städte, und
4) die Abgeordneten des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen.

Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Eisenachischen, der Akademische Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des Weimarischen Kreises.

§. 80.

Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter diesen wenigstens 2. aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises, zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachläßigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig.

§. 81.

Kommt es zur Abstimmung: so stimmt der Land-Marschall zuerst und nach ihm stimmen die übrigen Abgeordneten, das erste Mal von der rechten zur linken Hand, das zweyte Mal von der linken zur rechten Hand u. s. w.

§. 82.

Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Land-Marschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrag zu bringen.

Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; so sind die beyderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

§. 83.

Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten Eines Standes oder Eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über Eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und solches zum Protokoll zu geben.

§. 84.

Eine solche Curiat- oder Provinzial-Stimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des, von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist.

§. 85.

Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erforderlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Land-Marschalls, kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzial-Stimme für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Land-Marschall als Abgeordneter hervorgegangen ist.

§. 86.

Wenn die Abfassung einer Curiat- oder Provinzial-Stimme einige Zeit erfordert, so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hierzu eine Frist von zwey bis drey Tagen, welche sie, bey Verluste des Rechtes auf die begehrte Curiat- oder Provinzial-Stimme, einhalten müssen.

§. 87.

Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzial-Stimme kann ein Beschluß des Landtags, weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden, vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen und entweder in dem Protokolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eigenen Aufsatze zu den Akten zu bringen.

§. 88.

Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach.

Sollten bey neuen Gesetzes-Vorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können; so wird der Landesfürst Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der Landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beyzuwohnen haben.

§. 89.

Wenn der Land-Marschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den Fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will, so zeigt er seine Absicht der Versammlung an und bestimmt dazu einen gewissen Tag.

§. 90.

Jedem Abgeordneten steht es frey, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Land-Marschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage fest zu setzen.

§. 91.

Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden.

§. 92.

Solche Ausschüsse bestehen aus drey oder fünf Personen. Der Land-Marschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt, die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand und Provinz.

§. 93.

In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bey dem Landtage. Bey den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

§. 94.

Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen, dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift„, zu überschreiben und unter dem Collectiv-Namen: „Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach„ von dem Land-Marschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag„ gelangen, worauf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 95.

Die Verhandlung schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird.

§. 96.

Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen solchen Abschied die Landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht das letztere, so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Land-Marschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen drey Monaten neue Wahlen verfügt werden, bey welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind.

Erfolgt diese Anordnung binnen dreymonatlicher Frist nicht; so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97.

Alle landschaftliche Kassen stehen unter dem Landschafts-Collegium, als der obersten Steuerbehörde, diejenigen Kassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden.

§. 98.

Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landschafts-Collegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten drey Jahre, wobey es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zwecke, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller landschaftlichen Kassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 99.

Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschafts-Collegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung.

Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne.

§. 100.

Die dadurch veranlaßte Beurtheilung der Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des Letzteren, entweder sofort die Bestätigung der, von dem Landtage geschehenen, Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bey solchem veranlaßt wird.

§. 101.

Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächsten drey Rechnungsjahre, und in diesen Jahren erforderlichen, öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte, und von dem Landesfürsten ge-

nehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschafts-Collegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung.

§. 102.

Auf die bey dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Kassen-Etats, ist von dem Landschafts-Collegium, während der Rechnungsjahre, auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Fürst selbst sich keine Einweisung in eine der landschaftlichen Kassen, welche jenen Etats in irgend einem Punkte entgegenläuft, erlauben wird.

§. 103.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstande haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landes-Collegiums, oder ohne solchen nach eigenem Ermessen des Fürsten, andere Finanzmaaßregeln, welche auf das landschaftliche Interesse Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollen.

Der Antrag dazu geht von dem Fürsten unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 104.

Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene, Ereignisse zutragen, welche aus der einen oder der andern landschaftlichen Kasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen, so wird eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten verfügt werden.

§. 105.

Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen, über die dem Landschafts-Collegium untergeordneten Kassen, geschieht jährlich bey diesem Collegium und vor einem Ausschusse aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten.

Dieser Ausschuß besteht, außer dem Land-Marschall und seinen beyden Gehülfen, aus sechs ständischen Abgeordneten, nämlich zweyen des Weimarischen, zweyen des Eisenachischen, und zweyen des Neustädtischen Kreises in der Maaße, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Rittergutsbesitzer,

und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger, oder von dem Stande der Bauern, dazu gewählt wird. Die Wahl geschieht auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgenden drey Jahre.

§. 106.

Die Zeit, wann dieser Ausschuß in Weimar zusammenkommt, ist, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungsabnahme füglich bis zur Zeit des Landtags ausgesetzt bleiben kann, auf den 20. Dezember eines jeden Jahres bestimmt. Das Landschafts-Collegium hat dem Ausschusse an diesem Tage, außer der Nachweisung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahres, welche schon durchgesehen, monirt, und durch die Beantwortungen der dagegen aufgestellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet seyn müssen, sammt allen dazu gehörigen Belegen und den gegen die Rechnungen gestellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchsicht und Prüfung bey dem Ausschusse, wobey dieser über gefundene Anstände und Bedenklichkeiten sofort bey dem Landschafts-Collegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf.

§. 107.

Die förmliche Abnahme der Hauptlandschafts-Kasse-Rechnung geschieht durch das ganze Landschafts-Collegium und den ganzen landständischen Ausschuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des Landschafts-Collegiums und einige Glieder des gedachten Ausschusses abgenommen werden. Die Justification der Rechnung und die Entlastung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der landständischen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landschafts-Collegiums an der Abnahme Theil genommen haben.

§. 108.

Außer den Nachweisungen über die Ausführung der Etats und außer den Rechnungen über die dem Landschafts-Collegium untergeordneten Kassen, werden dem landständischen Ausschusse, bey seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bey solchen Kassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besonderen Commissionen und Deputationen anvertraut ist, z. B. bey den Amortisations-Kassen der alten Lande.

§. 109.

Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung, oder in der Verwaltung, dem Fürsten landständischer Seits Vorstellung gethan werden; so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§. 62.) durchaus noth-

wendig, daß die Sache bey dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sey. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden, auch sind Vereinigungen mehrerer landständischen Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt.

§. 110.

Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 111.

Die Ausführbarkeit des fünften landständischen Rechts (§. 5.) ist in der Großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staats-Ministeriums betreffend, vom 1. Dezember 1815. gesichert worden, in folgender Stelle:

„Alle Verordnungen, Patente, Edikte und jedwede andere Unserer Ausfertigungen in Regierungsgeschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben, müssen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des Staats-Ministeriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des Staats-Ministeriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staats-Ministerium oder in letzterwähntem Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bey der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staats-Ministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden."

§. 112.

Dieses Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung, 2) auf dem Wege der förmlichen Klage.

Es hat aber nur die Amtsführung des Staats-Ministeriums der einzelnen Staatsminister, in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienstes vom 15. Dezember 1815, aufgeführt worden sind, oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande.

Unerlaubte Handlungen, oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren

Staatsdiener, können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bey der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

§. 113.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maaßregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bey öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freyheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

§. 114.

Ist nur Beschwerde erhoben worden, so wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung, oder sonstige Maaßregel, zu rechtfertigen ist, gehört.

Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge, ganz oder zum Theil gegründet, so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung, zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bey weiterem Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§. 115.

Ist förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden: so soll diese Klage von dem Landesfürsten, an das Großherzogliche und Herzoglich Sächsische gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt daß dieselbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten, zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 116.

Auf die von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sey, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschafts-Syndikus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesse bey dem Appellationsgerichte, Auftrag ertheilen. Kommt bey einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse landschaftlicher Kassen zur Sprache, so hat der Landschafts-Syndikus oder ein anderer Sachführer dieser Kassen, mit Vorwissen und Genehmigung des Landschafts-Collegiums, den Civil-Punkt neben dem Anklage-Punkte anhängig zu machen.

§. 117.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden.

Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung, so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwey anderen seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen.

Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzes-Entwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben, der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen Gesetzes-Vorschlag, nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

§. 118.

Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschafts-Collegium, als in der Landes-Direction, nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Dezember 1815., Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage, nach Stimmenmehrheit, aus den wirklichen Rittergutsbesitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rücksicht genommen werden.

Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwey Personen dazu in Vorschlag zu bringen.

Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 119.

Die Wahl der landständischer Seits zu ernennenden Mitglieder bey dem Landschafts-Collegium, geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordent-

lichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erledigung einer solchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tage der Erledigung so weit entfernt seyn, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte, so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen.

§. 120.

Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittelst Dekrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschafts-Collegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums, auch bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende, etatsmäßige Besoldung.

§. 121.

Wenn eine aus Staatsdienern und Landständischen Abgeordneten bestehende, gemeinschaftliche Commission niederzusetzen ist, so werden hierzu landständischer Seits nur landständische, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, bestimmt.

Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten auf die Beyziehung einer landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landes-Collegiums angetragen hat.

§. 122.

Die Wahl des Haupt-Landschafts-Cassirers und die Vorstellung desselben zur landesfürstlichen Bestätigung, geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage, nach Erledigung der Stelle.

Sollte jedoch ein solcher Landtag bey dem Falle der Erledigung so entfernt seyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwey Monate unbesetzt bleiben müßte, so ist dasjenige zu beobachten, was oben, (§. 119.) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl festgesetzt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 123.

An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages.

§. 124.

Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 125.

Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

§. 126.

Tritt der Fall eines Regierungs-Wechsels ein, so soll der neue Landesfürst bey dem Antritte der Regierung sich schriftlich bey fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 127.

Um diese schriftliche Versicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 128.

Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungs-Antritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§. 129.

Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden. An den deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchem Zwecke folgende be-

reits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drey Instanzen geordnete, unpartheyische Rechtspflege, und das Recht auf Freyheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem §. 124. enthaltenen Bestimmung, auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstrecket haben.

Die bisherige landständische Deputation Unserer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zustimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtags für aufgelöset, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotische Wirksamkeit, als ein rühmliches Vorbild der künftigen landständischen Repräsentation, mit dankbaren Gesinnungen an.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Insiegel versehen worden, und soll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 5. May 1816.

(*L. S.*) Carl August.

G. v. Voigt. C. W. Frh. v. Fritsch. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5ten November 1816.

(Inhalt. §. 42. Beschluß wegen der Garantie der landständischen Verfassung von Weimar. §. 43. Abweisung der Reclamation des Oberamtmann Wähnschaffe wegen der Deutsch-Ordens-Commende Lucklum. §. 44. Reclamation des Herrn de la Tour d'Auvergne, wegen des Herzogthums Bouillon. §. 45. Gesuch des Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 46. Genehmigung der Einrichtung der Bundeskanzley und Geldvorschüsse. §. 47. Einreichungs-Protokoll.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 42.

Die Garantie des am 5. May 1816. errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Präsidium. Da zu Ziehung des Beschlusses über die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach angetragene Garantie der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, die Abstimmung der dreyzehnten Curie, von Braunschweig und Nassau, noch abgehe, so wolle man heute hiezu Gelegenheit geben.

Braunschweig und Nassau: schließt sich der Stimmenmehrheit an.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: erklärt nachträglich und wiederholt der Mehrheit ebenfalls beyzutreten.

Beschluß:

Daß auf die dem Antrage entsprechendste Weise wegen der von dem deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, an die resp. Höfe und Committenten zu berichten sey.

§. 43.

Denkschrift des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen deutschen Ordenskommende Lucklum, im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel betreffend.

Präsidium: wolle auch das Protokoll zu der noch abgehenden Aeußerung ebenerwähnter Curie über die Denkschrift des Oberamtmanns Wahnschaffe zu Warberg, dessen Eigenthumsrecht an der Kommende Lucklum betreffend, eröffnen.

Braunschweig und Nassau: stimmt dahin, den Oberamtmann Wahnschaffe lediglich abzuweisen.

Beschluß:

Daß, da der Artikel 15. der deutschen Bundesakte auf das von dem Supplikanten dargestellte staatsrechtliche Verhältniß sich nicht beziehe, folglich eine Erklärung desselben in dieser Hinsicht nicht zulässig, dem Supplikanten aber unbenommen sey, an die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich zu wenden, derselben seine dahier aufgestellten Gründe vorzutragen, und ihre Entschließung nunmehr, da von Seiten der alliirten Mächte eine Verfügung nicht erfolgt sey, sich zu erbitten, nöthigenfalls auf dem Wege Rechtens zu provociren; das von dem Oberamtmann Wahnschaffe angebrachte Gesuch nicht Statt finde.

§. 44.

Anspruch auf das Herzogthum Bouillon von Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne.

Präsidium: wolle zur Fortsetzung der Erledigung eingekommener Reclamationen schreiten, und die von den erwählten Herren Gesandten übernommenen Verträge vernehmen.

Der Gesandte der siebenzehnten Curie, Herr Senator Dr. Hach, verliest

einen Vortrag über den in dem Einreichungsprotokoll erwähnten Anspruch von Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne an das Herzogthum Bouillon, (s. Anl. 29.), und ist des Dafürhaltens, daß da die Competenz der deutschen Bundesversammlung in dieser Sache auf keine Weise gerechtfertigt werden könnte, und sich nicht annehmen lasse, daß der deutsche Bund in Ansehung vormaliger Reichslehen in die Stelle von Kaiser und Reich getreten sey, der Supplikant mit seinen Anträgen, als nicht hieher gehörig abzuweisen, übrigens der Sache wohl nicht angemessen sey, in den Protokollen des Bundestags den jetzigen Prätendenten mit dem Titel eines Herzogs von Bouillon zu bezeichnen.

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplikanten in französischer Sprache überreicht worden sey; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation, und dem hohen Werth der deutschen Sprache angemessen finden, desfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung mit dem Gutachten des Herrn Referenten und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe des letzten Antrages wurde

beschlossen:

1) daß Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne mit seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Bouillon, als nicht hieher gehörig, abzuweisen sey; und daß

2) künftig alle Eingaben bey dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen; die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

§. 45.

Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, um Verwendung bey der französischen Regierung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die Z. 47. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, um Verwendung bey der französischen Regierung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens (s. Anl. 30.), und erörtert, daß in soweit die Ansprüche des Bittenden sich auf den 9. Artikel des Lüneviller Friedens stützten, dieselben sehr gegründet schienen. Auch sey der deutsche Bund nach seinem Artikel 2. ausgesprochenen Zwecke verpflichtet, jeden Deutschen

gegen Bedrückungen und Rechtsverletzungen anderer Staaten in Schutz zu nehmen, und jedem Einzelnen die Vortheile zu sichern, welche ihm in den mit auswärtigen Mächten geschlossenen Traktaten zugesagt seyen; nur auf diese Weise könne der im 11. Artikel der Bundesakte denselben verheißene Schutz in den meisten Fällen zur Anwendung kommen.

Es liege jedoch in der Natur der Sache, daß der Unterthan oder Angehörige eines oder des andern im Bunde begriffenen Staates sich zunächst an seine eigene Regierung wenden und ihr anheimstellen müsse, ob sich der Gegenstand zur Verwendung überhaupt, und ob er sich zur unmittelbaren Verwendung derselben oder zur mittelbaren durch die nachzusuchende Hülfe des ganzen Bundes eigne?

Da sich nun aus den Anträgen des Supplikanten nicht ergäbe, ob er sich schon mit seiner Bitte an seine Regierung gewendet habe, so dürfte es zwar in diesem Falle der Bundesakte nicht gemäß seyn, das Gesuch um Verwendung gänzlich abzuweisen, es entspreche aber den bestehenden Verhältnissen, den Supplikanten damit an seinen Landesherrn zu verweisen.

Oesterreich: ist der Meynung, daß zwar die Bundesversammlung auf das vorgetragene Gesuch des Freyherrn von Helmstatt nicht unmittelbar einschreiten könne, jedoch bey der Wichtigkeit der wohlgegründeten Ansprüche des Reclamanten, jedem der an den hier einschlagenden Friedensschlüssen theilnehmenden Höfe anheim zu stellen sey, in wiefern er demselben auf diplomatischem Wege nützlich seyn wolle.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß der Herr Graf von Mörchingen, Freyherr von Helmstatt, mit seinem Gesuche um Verwendung bey der Königlich Französischen Regierung, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens, an seinen Landesherrn zu verweisen sey, bey der Berichtserstattung der Herren Gesandten an ihre Höfe jedoch empfehlend hierauf Rücksicht genommen werden wolle.

§. 46.

Genehmigung der Verabredungen über die Einrichtung der Bundeskanzley, dann Geldvorschüsse zur Bestreitung der Kanzleybedürfnisse.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben zeigt an: daß sein Allerhöchster Hof die Verabredungen wegen der Bundeskanzley genehmiget, und zur Deckung der Kanzleybedürfnisse 2000 fl. vorbehaltlich einer festzusetzenden Matrikel angewiesen habe.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen zeigt ebenfalls an: wie seine beyden höchsten Höfe die Anstellungen bey der Bundeskanzley genehmiget hätten, und derselbe angewiesen sey, zu dem Behuf den einstweiligen Vorschuß von 2000 fl. Rh. auszahlen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß eine Matrikel nach richtigen Verhältnissen baldigst weiter zu entwerfen seyn werde.

Endlich bemerkt Herr Senator Hach, wie jede der beyden freyen Städte Lübeck und Hamburg bereit seyen, in Gemäßheit des verehrlichen Präsidialantrags vom 30. Oktober d. J. zu den Kosten der Bundeskanzley 500 fl. Rh. einzuschießen, womit dann die von der siebenzehnten Stimme erwarteten 2000 fl. berichtiget seyen.

Beschluß:

Dient zur Nachricht, und wird der Kanzley zur Nachachtung eröffnet.

§. 47.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Ziff. 68. bis 73. wurde verlesen und

beschlossen:

Diese neuen Eingaben dem im §. 41. der letzten Sitzung erwählten Ausschusse zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 68. bis 73. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 68. Samuel Heinrich Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: zeigt den Empfang des ihm bekannt gemachten hohen Beschlusses vom 21sten November mit dem weitern gehorsamsten Bemerken an, daß er auf alles Hamburger Eigenthum so lange Beschlag zu legen wissen werde, bis das gemeinsame Obergericht der freyen Städte über seine Angelegenheit entschieden haben wird.

Nro. 69. Helene von Walthausen, Stiftsdame des kaiserlichen Reichsstifts Burscheid, im Namen der noch lebenden vier Stiftsglieder und des Stiftskaplans, bittet um Ausmittlung einer höhern Pension.

Nro. 70. Regierungs-Prokurator S. F. Merkel aus Cassel, übersendet einen Aufsatz: über eine in allen deutschen Staaten einzuführende gleiche Grund-Verfassung, gleiches bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, und gerichtliches Verfahren.

Nro. 71. Freyherr von Weiler, Kurpfalzbaierischer wirklicher Geheimer Rath, und ehemaliger Kur- und Oberrheinischer Kreisgesandter und Direktorialrath, bittet um die Vermittlung, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige von Baiern die Pension von 400 fl., sowohl fürs Verflossene als fürs Zukünftige fortbezahlt werde.

Nro. 72. Sebaldus Kraus, Exprior des aufgehobenen Karmeliten-Klosters in Kreuznach, dermalen in Höchst, bittet um Bewirkung einer Pension, da er als ein diesseits Gebohrner von der französischen Regierung mit 64 Fr. Reisegeld auf das rechte Rheinufer verwiesen worden sey.

Nro. 73. Die Grafen von Castel und Grafen von Rechtern-Limpurg: überreichen eine Vollmacht, worin dieselben den Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinischen Hofrath Karl Johann Edeln von Braun beauftragen, ihre Anträge und Bitten in Betreff der den ehemaligen deutschen Reichsständen zuzugestehenden Curiat-Stimmen anzubringen, und geltend zu machen.

Zehnte Sitzung,

Am 9ten Dezember 1816;

Eilfte Sitzung,

Am 12ten Dezember 1816;

Waren vertrauliche Sitzungen, und sind darüber keine Protokolle aufgenommen worden.*)

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16ten Dezember 1816.

(Inhalt. §. 48. Transrhenanische Sustentationsangelegenheit. §. 49. Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wegen der bürgerlichen Rechte. §. 50. Denkschrift und Reclamation der Deutsch-Ordens Commenthure, Freyherr von Münchhausen und Freyherr von Wöllwarth. §. 51. Genehmigung der Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschüsse für die Kanzleybedürfnisse. §. 52. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

---

*) Am 9. und 12. Dezember 1816. versammelten sich die Herren Bundestags-Gesandten, um sich über die Sustentations-Angelegenheit der vormaligen Reichskammergerichtlichen Individuen, zum Behufe der Berichtserstattung, zu besprechen. In diesen vertraulichen Sitzungen wurde weder abgestimmt, noch wurden Beschlüsse gefaßt, daher auch kein Protokoll aufgenommen. Um jedoch die Einholung der definitiven Instructionen zu erleichtern, ist in der vertraulichen Sitzung vom 12. Dezember 1816. eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten, welche in der prädeliberativen Sitzung vom 9. Dezember 1816. mündlich geäußert worden waren, gefertiget worden.

§. 48.

Die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit betreffend.

Präsidium. Der Königlich Preußische Herr Gesandte habe geäußert, in Betreff der Sustentationssache der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen; man sehe sich daher veranlaßt, das heutige Protokoll hierzu zu eröffnen.

Preußen: Der Königlich Preußische Herr Gesandte erklärt: Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, haben mit hohem Interesse aus meinen Berichten ersehen, daß nach Anleitung des Artikels 15. der Bundesakte, die Regulierung der Sustentationskasse und der Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft einer der Gegenstände ist, die jetzt der Berathung der Bundesversammlung vorliegen.

Seine Majestät wünschen die Erreichung des beabsichtigten Zwecks der definitiven Entscheidung dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit, insofern Sie dazu beytragen können, zu erleichtern und zu befördern, und haben mich in dieser Rücksicht zu erklären ermächtiget:

a) Daß Allerhöchstdieselben in Folge Ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit, auch den Bestimmungen des Artikels 15. der Bundesakte über das Sustentationswesen, nach möglichst liberalen Grundsätzen Folge geben wollen;

b) Daß obgleich gedachter Artikel den Termin der neuen Verbindlichkeit überhaupt auf den 8. Juny 1816. hinzuweisen scheint, Allerhöchst Seine Königliche Majestät doch auch geneigt seyn werden, einen früheren auf die provisorische oder definitive Besitznahme der überrheinischen Länder zurückführenden Termin dafür anzuerkennen, wenn die Mehrheit der Bundesglieder sich dafür aussprechen sollte, und dadurch eine leichtere Entscheidung der Sache bewirkt werden könnte;

c) Daß ferner Allerhöchst dieselben es billig finden, daß bey der verschuldeten oder nicht verschuldeten Versäumniß der alten Zahlungspflichtigen in den preußischen Staaten, die preußische Staatskasse, mit Vorbehalt ihres Regresses an jene Pflichtigen, für das Vergangene, sogleich zu Gunsten der dürftigen Empfänger einen einstweiligen Vorschuß mache, und daher Allerhöchstdero Finanzminister angewiesen haben, zu diesem Behuf sofort einen vollen Jahresbeytrag zu zahlen; und endlich

d) Daß Seine Majestät sich vorbehalten, das Beyspiel, welches Seine Majestät der König der Niederlande in Ansehung derjenigen ihrer Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, durch ihre gerechte und billige Erklärung gegeben haben, zweckmäßig zu benutzen, um auf dazu geeignetem Wege ähnliche Erklärungen von Seiten der Kantone Bern und Basel zu bewirken.

Ich beehre mich, mich dieses Auftrages in dieser hohen Versammlung zu entledigen, und gebe diese Erklärung zu Protokoll.

Oesterreich: könne diese Erklärung der Königlich Preußischen Gesandtschaft in der Sustentationssache der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft nur als höchst liberal und zweckmäßig mit Danke anerkennen, und werde bey der Hauptproposition über diese Angelegenheit hierauf gebührende Rücksicht nehmen.

Baiern. Unter gleichfalsiger Verdankung der, von Sr. Excellenz dem Königlich Preußischen Gesandten bewirkten, so höchst liberalen Anordnung Ihro Majestät des Königs von Preußen behalte man sich, so ferne die Krone Baiern wegen jenseits Rheines etwan erhaltener geistlicher Güter dabey betheiligt seyn könnte, die Berichtserstattung an seinen Allerhöchsten Hof bevor. Es sey einer, den Verhältnissen angemessenen, nicht minder für die betheiligten Individuen tröstlichen Aeußerung um so mehr entgegen zu sehen, als Ihro Majestät der König von Baiern nicht nur bisher dafür Sorge getragen habe, von den in Baiern gelegenen Stiftern während den Kriegsjahren die Beyträge leisten zu lassen, sondern auch sogar noch supererogatorisch sich geneigt erklärt hätte, diese Zahlungen sogar bis zum Ende des Jahres 1816. fortzusetzen, welches jedoch dermalen die allerhöchste Entscheidung Ihro Majestät des Königes der Niederlande, so wie die anhoffende Beystimmung der Kantone Basel und Bern überflüssig gemacht habe.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: erkennt mit vielem Danke die von Preußen und Baiern geäußerten liberalen Gesinnungen und überzeugt sich, daß diese an Seiten des letztern Hofes sich nicht blos auf die Uebernahme überrheinischer Pensionen, sondern auch auf die Beyträge aus seinen Stiftern diesseits des Rheins erstrecken werden.

Sämmtliche übrige Stimmen vereinigten sich mit Oesterreich; daher

Beschluß:

Daß unter dankvoller Anerkennung der so liberalen als zweckmäßigen Erklärung der Königlich Preußischen Gesandtschaft bey dereinstigem endlichen Abschlusse in der überrheinischen geistlichen Sustentations-Angelegenheit hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen sey.

§. 49.

Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend.

Präsidium: wolle vernehmen, ob einige der Herren Gesandten sich über die Privat-Reclamationen gutachtlich zu äussern geneigt seyen?

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin, und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: verlas hierauf einen Vortrag auf die von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, Z. 38. des Einreichungs-Protokolls übergebene Denkschrift, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse betreffend, worin sich dieselbe beschwert, daß sie von der freyen Stadt Frankfurt in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt und ausser Besitz gesetzt worden sey; daher also sich den Schutz der Bundesversammlung erbitte.

Der Herr Referent stellte die wesentlichsten Momente und Angaben der israelitischen Gemeinde-Vorstellung in einer Uebersicht zusammen, und erwähnte, ihr endlicher Antrag gehe dahin: „Daß die Frankfurter israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitz und Genuß ihrer von dem Großherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte unbeschränkt belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufgehoben werden; und daß ferner in der Frankfurter Constitution dieses ihr Bürgerrecht bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren sey."

Nach einer näheren Beleuchtung dieses Antrages, und der demselben zum Grunde liegenden Beschwerde, auch Darstellung des Erfordernisses zu ihrer wirklichen Entscheidung, äussert der Herr Referent die Meinung, daß die Bundesversammlung, im Hinblicke auf die von den Reclamanten für sich aufgerufenen Artikel 45. und 46. der Wiener Congreß- und des Art. 16. der deutschen Bundesakte, sich ohne allen Zweifel veranlaßt und befugt halten könne, die vorgebrachte Beschwerde anzunehmen, um solche unter ihrer leitenden Beschlußnahme zu einer rechtlichen Entscheidung zu bringen. Um diese aber in gehöriger Ordnung herbeyzuführen, werde unumgänglich auch die Stadt Frankfurt ihrer Seits mit ihren Einwendungen und Gegengründen noch erst zu vernehmen seyn.

Der Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, gab vorläufig die Fragen an, welche nach seinem Dafürhalten vorzüglich in Betracht zu kommen scheinen, und zur Erörterung zu bringen seyen; nämlich: 1) In wiefern die Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt, wodurch der hiesigen Judenschaft das unbeschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, sowohl nach der damaligen Verfassung des Staats überhaupt, als auch nach den besondern Communalrechten der Stadt auf eine gültige und rechtsverbindliche Weise gegeben worden; und: 2) In wie weit auch in diesem angenommenen Falle noch die Stadt Frankfurt unter den seitdem veränderten Umständen, nach Wiedererlangung ihrer Freyheit und eigenen Verfassung, an die Erfüllung und Haltung solcher Verordnungen der vorigen Regierung und der daraus für Dritte erwachsenen Ansprüche gebunden sey? Erst dann, wenn sich die Stadt hierüber genügend erklärt habe, werde sich die Anwendbarkeit des in dem Art. 16. der Bundesakte ausgesprochenen Grundsatzes über den einstweiligen Besitzstand ergeben.

Wenn auf dieſe Weiſe die Sache gehörig vorbereitet und erörtert worden ſey, dürfte ein Spruch Rechtens darin, auf den Punkt der angebrachten Reclamation zu erlaſſen ſeyn.

Bey dieſer Veranlaſſung leitete der Herr Referent die Aufmerkſamkeit auf die Betrachtung über die Frage, in wie weit die Bundesverſammlung überhaupt ſich für geeignet und beſtellt halten dürfe, in ihrer Mitte Rechtsſachen zu verhandeln, rechtliche Erkenntniſſe zu ertheilen oder ſelbſt eine gerichtliche Inſtanz zu bilden? Der Herr Geſandte theilt hierüber ſeine Anſichten umſtändlich mit, und bemerkt, daß wenn die Natur der vorliegenden Sache dieſe Betrachtung herbeygeführt habe, ſobald es zu einer rechtlichen Entſcheidung kommen ſollte; es indeſſen ſelbſt nach der in der Frankfurter Conſtitutions-Ergänzungsakte angedeuteten Abſicht zu erwarten ſey, ob ſolche nicht noch vermieden werden und durch die von der Stadt Frankfurt zu begehrende Erklärung vielleicht beyde Theile veranlaßt werden möchten, ſich gütlich zu vergleichen; indem verſucht werde, einen billigen Maaßſtab auszumitteln, nach welchem die obgedachten Anſprüche der hieſigen jüdiſchen Gemeinde bey der eingetretenen Veränderung der Lage und Umſtände, mit dem jetzigen Zuſtande und den Rechten der chriſtlichen Bürgerſchaft ausgeglichen und die gegenſeitigen Verhältniſſe mit gehöriger Berückſichtigung des allgemeinen Intereſſe für die Zukunft feſtgeſetzt werden könnten. In allen dieſen Rückſichten ſtimmte der Herr Referent dahin:

> Daß zuvörderſt von der angebrachten Reclamation der iſraelitiſchen Gemeinde Mittheilung an die freye Stadt Frankfurt ergehe, um ſich innerhalb zu beſtimmender Friſt darüber hinlänglich zu äußern, damit dieſe Beſchwerde gütlich beſeitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entſcheidung des Bundestags gebracht werde.

Der Vortrag wurde dieſem Protokolle unter Z. 31. angefügt; hierauf

Umfrage.

Oeſterreich: tritt dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen bey, und hält dafür, daß dem Senate der Stadt Frankfurt zur Aeußerung eine Friſt von zwey Monaten anzuberaumen ſey.

Preußen: wie Oeſterreich, und giebt der Beurtheilung der Bundesverſammlung anheim, ob man nicht einen näheren Schritt zur Ausgleichung dieſer Angelegenheit machen könne.

Baiern: Wenn der 46. Artikel der Wiener Congreßakte die Conſtitution der Stadt Frankfurt auf das Prinzip einer vollkommenen Gleichheit der Rechte aller chriſtlichen Religionen begründet und wenn er die, aus ſolchen bürgerlichen oder politiſchen Rechten entſtehenden Diskuſſionen, ſowohl in Beziehung auf die Conſtitution, als die Handhabung derſelben, der Entſcheidung des Bundestages unterwirft, ſo wird niemand dies auf die Rechte der Frankfurter Juden auch nur in der entfernteſten Beziehung anwenden wollen; am wenig-

ſten dann, wenn die Verhandlungen des Wiener Congreſſes in dieſem Betreffe zu Rathe gezogen werden.

Nicht nur die Frankfurter Judenſchaft, ſondern auch jene der drey Hanſeſtädte hatte ſich an den Wiener Congreß wegen Erhaltung der vielfachen während des bekannten Interregnums vorzüglich in dem Bezirk der 32. Militärdiviſion, ihnen gewährten Rechte gewendet.

Die Krone Preußen wollte ihnen großmüthig Bürgerrechte einräumen, ſo ferne ſie ſich der Leiſtung NB. aller Bürgerpflichten unterziehen würden.

Oeſterreich ſtimmte mit ein, glaubte jedoch bey dieſer Reform, beſondere Landesverfaſſungen nicht unberückſichtigt laſſen zu müſſen.

Hannover wählte ſtatt Reform und Bürgerrechte die ſpäter vorgeſchlagenen Worte: Verbeſſerung und bürgerliche Rechte, aus dem beſondern Grunde; „weil dadurch es der Beurtheilung der Regierung überlaſ„ſen bleibe, wie fern ſie nach Maßgabe der eintretenden Hinderniſſe, die Zulaſ„ſung der Juden zu den angeführten Vortheilen für vereinbar mit dem Beſten „des Staates erachte.“

Kurheſſen, Luxemburg, die Sächſiſchen Häuſer, Naſſau, Lippe, Waldeck und mehrere Fürſten traten bey. Doch andere wollten dieſen Gegenſtand lediglich an den Bundestag verweiſen. Außer den freyen Städten wollten dies vorzüglich Holſtein, Heſſen-Darmſtadt und Baiern.

Holſtein machte conciliatoriſche Anträge in Beziehung auf die Faſſung des Artikels; doch Sachſen (Königreich) beſtand auf der Verweiſung an den Bundestag: „Es fehle, ſo ſagte es, an einem zureichenden Grund, dieſen Ge„genſtand in der Bundesakte aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor „vielen andern gleich wichtigen einzuräumen.“ Es verlangte daher, beſonders wegen des Schlußſatzes, wodurch der Landesherrſchaft ſo ſehr die Hände gebunden würden, eine förmliche Abſtimmung.

Baiern und Heſſen-Darmſtadt votirten mit Sachſen; eben ſo die freyen Städte; majora beliebten endlich, die Faſſung des Satzes, wie ihn der 16 Artikel der Bundesakte enthält. Auf den, früher ſchon von unſerm würdigen Collegen Herrn Senator Smidt gemachten Antrag, wurde jedoch ſtatt des Wörtchens in den einzelnen Bundesſtaaten, von den einzelnen Bundesſtaaten geſetzt, und hierdurch offenbar zwiſchen jenen Rechten ein Unterſchied gemacht, welche den Juden in früherer Zeit ſchon, und wieder jenen, die ihnen erſt in neueren Zeiten waren eingeräumt worden. Nur an den erſtern hätten, ſo ſupponirte man, die Bundesſtaaten ſicher Theil, dieſe Rechte wurden alſo auch von ihnen, oder den jetzigen Regierungen ſelbſt verliehen.

Für die Stadt Frankfurt iſt nirgends eine Ausnahme von dieſer Regel gemacht, und ihre Selbſtſtändigkeitsakte bezieht ſich, wie ich ſchon vorhin bemerkte, nur auf Rechtsgleichheit chriſtlicher Religionen. Dies vorausgeſetzt,

können die Frankfurter Juden, aus dem Art. 16. der Bundesakte eben so wenig größere Rechte ansprechen, als alle übrigen in den deutschen Bundesstaaten es zu thun vermögen. Die Bundesversammlung soll in Berathung ziehen: „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der „Bekenner des jüdischen Glaubens zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten verschafft, und gesichert werden könne; bis dahin (also provisorisch) „werden ihnen die, von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte „erhalten."

Kein Staat dürfte die Juden bisher wenigstens liberaler behandelt haben, als Baiern; man wird auch so viel es die Verfassung mit sich bringt, unnachtheilig der Regierungsrechte jedes Souverains, gerne damit fortfahren. Um so mehr muß aber auch darauf bestanden werden, daß ehe die Bundesversammlung sich nach Vorschrift des Artikels 16. benommen, und allgemeine Grundsätze zur Verbesserung aufgestellt haben wird, in einzelnen Fällen keine Ansprüche Statt finden dürfen. Ihre Begründung setzt ohnehin die Klage eines Unterthanen gegen seine Landesherrschaft voraus; die freyen Städte sind in die nämliche Kategorie der übrigen Fürsten getreten, sie haben wenn gleich nach Verhältniß, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten.

So lange es daher an einem organischen Gesetz über die Einführung oder Beurtheilung einzelner Klagen von Seiten der Unterthanen fehlt, ist die Bundesversammlung selbst über das Provisorium nicht kompetenter Richter. Ueberall fehlt es an den Attributen des auszuübenden Richteramtes; sogar in den durch die Bundesakte unbestritten anerkannten Rechten (z. B. jenen die aus dem Deputationsschluß sich herleiten, und im Art. 15. garantirt sind) muß noch über Art der Leistung dieser Garantie ein organisches Gesetz vorangehen; denn nur in den Frankfurter Constitutionssachen ist die Bundesversammlung persönlich anerkannter und unbestrittener Richter. Wenn man daher auch weit entfernt ist den klagenden Juden Rechtsansprüche im ordentlichen Wege zu bestreiten oder zu bezweifeln, die sie titulo oneroso erworben haben möchten, obgleich sie nicht von der jetzigen Regierung anerkannt wurden; so sind doch die Fragen: „über welche „Gegenstände an den Bundestag recurrirt werden dürfe, in welcher Art dergleichen Recurse bey demselben zu behandeln seyen; welchen Antheil die Bundesversammlung daran zu nehmen habe, und welche zu ihrer Entscheidung geeignet „seyen;" offenbar ein Gegenstand der Competenz-Regulirung der Bundesversammlung, sie gehören folglich zu den Grundgesetzen des Bundes, und zu den organischen Bundes-Einrichtungen. Gesetze dieser Art können aber nach Artikel 6. der Bundesakte, nur durch das Plenum, wenn die Gesetzes-Entwürfe nach Artikel 7. zuvor in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht worden, und zwar nur durch einen

einstimmigen Beschluß abgefaßt werden. Nach diesen Grundsätzen hat man schon in der 5. Sitzung diesseits votirt, ohne irgend einem Rechte präjudiciren zu wollen, das sich aus der Bundesakte herzuleiten vermag, denn hier handelt es sich vorzüglich um die Form.

Auch lautet der Beschluß, durch welchen der erste Ausschuß in der 3. Sitzung zur Prüfung der eingekommenen ersten Reclamationen ernannt ward, worunter auch jene der Juden zu Frankfurt waren, nur dahin: „Daß ein Ausschuß von „5. Mitgliedern zu wählen sey, welche die eingekommenen Reclamationen zu „prüfen, und dieselben mit ihrem Gutachten NB. ob sie sich zur Berathung oder „Beschlußnahme vor dieser Bundesversammlung eignen, vorzulegen haben."

Außer der Klage des Hauses Limpurg wegen Verletzung der Constitution Frankfurts ist keine einzige der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft bisher angenommen worden, und wo man sonst begründete Rechte fand, ward nach der Geschäftsordnung und der Natur der Sache Verlaß genommen, oder auf Instructions-Einholung erkannt. Aus diesen Gründen muß man also auch diesseits, vor der Annahme irgend einer Klage von Seiten von Mediatpersonen, nach vorgängiger Verlaßnahme, die Fassung eines organischen Gesetzes über derselben Statthaftigkeit und Behandlung, somit die hier lautsprechenden und constitutionellen jura singulorum vorbehalten.

Sachsen: stimme, da sich die vorliegende Sache zur Constitution der Stadt Frankfurt eigne, vollkommen dem Herrn Referenten bey.

Hannover: tritt dem Antrage des Herrn Referenten bey. Es handle sich von Beschwerden über die Constitution der freyen Stadt Frankfurt, deren Abänderung in den betreffenden Stellen die israelitische Gemeinde nachsuche. Die Streitigkeiten über ihre Constitution seyen aber durch die Congreßakte an den Bundestag verwiesen. Man wolle hiebey in Erinnerung bringen, daß selbst die hohen verbündeten Mächte sich dieser Angelegenheit bis zur Eröffnung des Bundestags angenommen, sich aber auch der Theilnahme alsbald enthalten und von der Stadt, daß sie die Sache an den Bundestag gelangen lasse, verlangt hätten, nachdem dieser constituirt gewesen sey; zum klaren Beweise, daß sie die Bundesversammlung hierin allein für competent erkannten.

Würtemberg: Da in der Königlich Baierischen Abstimmung sehr bedeutende Zweifel über die Competenz der Bundesversammlung erhoben werden; so hält man sich nicht befugt, über die Sache selbst abzustimmen, sondern trägt vielmehr auf die doppelte Frage, sowohl wegen dieser Competenz, als wegen des richterlichen Verfahrens und der richterlichen Entscheidung in solchen Fällen, auf Verlaßnahme und Instructionseinholung an.

Baden: stimmt nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Kurhessen: ebenfalls.

Großherzogthum Hessen: gleichfalls wie Oesterreich und Hannover.

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg: behält sich die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vor, ohne hier schon die Frage wegen Competenz der Bundesversammlung erörtern zu wollen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Bloß vorläufige Bemerkungen will ich mir bey dieser ersten Anhörung erlauben. Ich halte die Sache ihrer Natur nach weit mehr für eine administrative als constitutionelle; folglich in ihren Folgen und Anwendungen uns weit führend. Denn eben diese administrative Frage ist eine der schwersten. Nur noch schwerer vielleicht wird völkerrechtlich zu entscheiden seyn, was im 16. Artikel der Bundesakte die Ausdrücke: einzelne Bundesstaaten, verglichen mit der Vergangenheit, wo sie sich in anderer Kategorie befanden, sagen wollen. Das hindert mich nicht, dem Finalantrag des Herrn Referenten vor der Hand beyzustimmen.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: treten dem Voto des Herrn Referenten bey, und nehmen die Frage wegen künftiger richterlicher Verfügung zur Berichtserstattung.

Braunschweig und Nassau: nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: behält sich vor, auf das Königlich Bäierische Votum das Nähere zu erwiedern und bemerkt vorläufig, es handle sich von einer Rechtssache, weil die israelitische Gemeinde zu Frankfurt um Erhaltung im Besitze aus dem Artikel 16. der Bundesakte klage; wenn man zu solchen Erledigungen erst die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes abwarten wolle, so werde man Gefahr laufen, Deutschland auf lange unbestimmte Zeit im rechtlosen Zustande zu lassen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: halte das Königlich Baierische Votum für so wichtig, daß es sich seine Abstimmung auf die nächste Sitzung vorbehalte.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: treten der Abstimmung von Luxemburg bey.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Herr Gesandte der freyen Städte werde seine Abstimmung in nächster Sitzung nachtragen.

Präsidium: wolle die vorbehaltenen Abstimmungen in nächster Sitzung abwarten, um alsdann den Beschluß zu fassen.

§. 50.

No. 29. Denkschrift für den Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Landcommenthur der Deutschen Ordensballey Sachsen, eine Interpretation des Artikels 15. der deutschen Bundesakte betreffend; und

No. 54. Reclamation des Königlich Württembergischen General-Lieutenants Freyherrn von Wöllwarth, deutschen Ordenskommenthurs, wegen Verkürzung seiner Bundesaktenmäßigen Deutschen Ordens-Pension sowohl fürs Vergangene als Künftige.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: verliest einen Vortrag auf,

1) Die Ziff. 29. eingetragene Denkschrift für den Freyherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Landkommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, eine Interpretation des Artikels 15. der deutschen Bundesakte betreffend; und

2) Die Ziff. 54. erwähnte Reclamation des Königlich Württembergischen General-Lieutenants Freyherrn von Wöllwarth, deutschen Ordenskommenthurs, wegen Verkürzung seiner Bundesaktenmäßigen deutschen Ordens-Pension, sowohl fürs Vergangene als Künftige.

Der Herr Referent trug den Inhalt und Zweck beyder Reclamationen mit der Geschichte der Aufhebung des deutschen Ordens in den ehemaligen rheinischen Bundesstaaten vor und erörterte hiernächst die Gründe, aus welchen beyde von dieser hohen Versammlung berücksichtigt zu werden, geeignet seyen. Derselbe bemerkte, daß jetzt drey Fragen hauptsächlich in Anregung gebracht wären, welche auf einige Undeutlichkeit oder doch Unvollständigkeit der den vorliegenden Gegenstand bezielenden Verfügung der Bundesakte hinwiesen.

Erstens: wie es in Ansehung der Pensionirung der deutschen Ordensglieder zu halten sey, wenn in einem Lande zwar eingezogene Güter des deutschen Ordens sich befänden, solche jedoch veräußert worden, ehe die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt sey, folglich nicht gesagt werden könne, daß die jetzt regierenden Fürsten dergleichen eingezogene Güter des deutschen Ordens wirklich erhalten haben?

Zweytens: ob die Gesammtmasse der deutschen Ordensgüter für die den Mitgliedern dieses Ordens durch die Bundesakte gesicherte Pensionen verhaftet sey, oder nur die Gütermasse jeder Balley oder gar nur jede eingezogene Besitzung zum Vortheile ihres vormaligen Nutznießers?

Drittens: ob die Pensionen in dem Maße, wie die Bundesakte nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses sie zusichere, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, oder was die wiederhergestellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813. an, gefordert werden können.

Da in dem 15. Artikel der Bundesakte, eine bestimmte unzweifelhafte Entscheidung dieser Fragen nicht enthalten, so trug der referirende Herr Gesandte darauf an: in doppelter Hinsicht die Vorstellungen der Freyherren von Münchhau-

sen und von Wöllwarth anzunehmen, und die darauf sich beziehenden Fragen einer nähern Prüfung zu unterziehen, um hiernächst dem 15. Artikel der Bundesakte eine dem Zwecke gemäße Anwendung zu verschaffen, als worüber die erforderlichen Instruktionen einzuholen wären.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde unter (Ziff. 32). zu diesem Protokolle registrirt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

Daß wegen Anwendung des 15. Artikels der Bundesakte in Beziehung auf die Pensionen der deutschen Ordensritter, und insbesondere der dabey eintretenden Fragen, sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit aus veräußerten Ordensgütern in jenen Landen, welche an ihre vorige Regenten erst später zurückgestellt worden sind, als wegen Verhaftung der Gesammtmasse sämmtlicher Ordens- oder nur der einzelnen Balley-, oder auch blos der einzelnen unmittelbar zum Genusse angewiesenen Ordensgüter, als endlich wegen des Anfangs dieser Pensionsschuldigkeit, die erforderlichen Instructionen einzuholen, und nach deren Erlangung über die beyden Gesuche der Freyherren von Münchhausen und von Wöllwarth Beschluß zu fassen sey.

§. 51.

Genehmigung der Verabredungen über die Einrichtung der Bundeskanzley und Geldvorschüsse zur Bestreitung der Kanzleybedürfnisse.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens zeigt an, daß sowohl von Seiten Hannovers als auch Braunschweigs und Nassaus die Verabredung wegen Einrichtung und Bestellung der Bundeskanzley genehmiget, und vorbehaltlich der zu entwerfenden Matrikel die Beyträge der benannten Höfe abgeführt worden seyen.

Der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, bringt gleichfalls die Beystimmung für Lippe und Waldeck, welche bereits die Zahlung geleistet hätten, und für Hohenzollern, welches solche alsbald nachtragen werde, in Anzeige.

Beschluß:

Dient zur Nachricht und wird der Kanzley zur Nachachtung eröffnet.

§. 52.

Wurde das Einreichungs-Protokoll von Zahl 74. bis 93. verlesen.

Präsidium: schlug vor, die unter Zahl 79. vorgebrachte Beschwerde des Freyherrn Christian Friedrich von Waldenfels zu Oberrößlau gegen die Stadt Frankfurt, zwey von dieser Stadt aus an ihn addressirte Pasquille betreffend, wegen gänzlicher Unstatthaftigkeit abzuweisen;

Sämmtliche Herren Gesandte waren damit einverstanden.

Beschluß:

Daß die Eingaben von 74. bis 93., mit Ausnahme jener unter Ziff. 79, dem im §. 4. erwähnten Ausschuß zuzustellen; die Beschwerde des Freyherrn Christian Friedrich von Waldenfels zu Oberrößlau aber, in Betreff zweyer von Frankfurt an ihn adressirten und mit der Post zugekommenen Pasquille, wegen gänzlicher Unstatthaftigkeit abzuweisen sey.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 74. bis 93. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 74. Anton Mandel, Professor, nachheriger Domherr zu Moutier grand Valle in Brundrut, bittet um die gnädige Vermittlung, daß er nunmehr von dem Kanton Bern statt der ausgeworfenen Pension von 200. Franken, eine billige jährliche Entschädigung erhalten möchte.

Nro. 75. Wilhelm Hoffmann, Oekonom aus Marburg, bittet um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum, Beybehaltung des bisherigen Zustandes, und Schutz in dem Besitz der von der Königlich Westphälischen Regierung erkauften Krondomainengüter bey Marburg (ehemals dem deutschen Orden gehörig) bis zum rechtlichen Austrage der Sache vor dem Richter.

Nro. 76. Freyherr Hammerer von Hammerstein, ehemaliger Fürstlich Nassau Saarbrückischer Geheime Rath und Präsident, bittet um authentische Auslegung des zum Vorwand der Verweigerung seiner remuneratorischen Pen-

schon angeführt werden wollenden mit Frankreich eingegangenen Friedensschlus-
ses, dann um einstweilige Verwendung bey dem Herzoglichen Hause Nas-
sau, damit bis zu gehobenem Zweifel ihm die per transactionem übrig
gelassene und bis Ende 1814. richtig verabreichte Pension nicht länger vor-
enthalten werden möchte.

Nro. 77. Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts: überreichen eine Denkschrift und tabellarische Uebersicht, was die Advokaten und Prokuratoren auf die festgesetzte provisorische Sustentation von dem 1. July 1807. bis 30. Juny 1816. wirklich empfangen und daran noch ausstehen haben.

Nro. 78. Oberamtmann Jobin und Dr. Scheppelin, Deputirte des Hochstifts Basel, überreichen die beyden Gesuche der an der Sustentationskasse Antheil habenden Pensionisten des Hochstifts Basel, das Geschäft vor dem Uebertrag der Pensionen betreffend.

Nro. 79. Freyherr Christian Friedrich von Waldenfels von Oberrößlau, bittet um Untersuchung wegen zweyer von Frankfurt an ihn addressirten, und ihm mit der Post zugesendeten Pasquille.

Nro. 80. von Berthonier, Bevollmächtigter der Lüttticher Pensionisten, ersucht um schleunige Hülfe aus der Sustentationskasse für die sich dermalen in sehr drückenden Verhältnissen befindenden Pensionirten, bis daß die Auseinandersetzung dieses Geschäfts gänzlich geordnet seyn wird.

Nro. 81. Freyherr von Rheins, Obristlieutenant aus Nazungen, unterlegt eine Darstellung seines traurigen Schicksals zur hohen Einsicht, worin er durch gesetzwidrige Verfügungen der Fürstlich Waldeckischen Regierung und Justizbehörden versetzt worden ist.

Nro. 82. Dr. Schlosser überreicht eine Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domkapitels zu Worms. Vollzug der im Artikel 15. der deutschen Bundesakte, über die Sustentation und die Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend.

Nro. 83. Graf von Benzel Sternau, Staatsminister des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, überreicht als Mit-Interessent eine Vorstellung mehrerer vormaliger Kurmainzischer Staatsgläubiger.

Nro. 84. Friedrich August von Moaen, Obrist des vormaligen oberrheinischen Kreis-Regiments: bittet um Anweisung des rückständigen Soldes nebst Zinsen von einem dargeliehenen Kapital von 1000 Gulden.

Nro. 85. Advokaten und Prokuratoren des vormaligen K. und Reichskammergerichts, übergeben eine Vorstellung in Beziehung des hohen Vortrags über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache.

Nro. 86. Franz Odenheimer, Metzgermeister aus Bensheim, führt Beschwerde gegen das Großherzoglich Hessische Amt Bensheim; Theilungs-Angelegenheit mit seinem Sohn über mütterliches Vermögen betreffend.

Nro. 87. Philipp Reuter, Verificator der aufgelösten Einregistrirung und des Stempels in Aschaffenburg: bittet, daß ihm gleich andern Staatsdienern des Großherzogthums Frankfurt der bestimmte Gehalt von jährlich 1250 Gulden belassen und angewiesen werden möge.

Nro. 88. Von Edel, vormaliger rheinpfälzischer wirklicher Regierungsrath in Mannheim, bittet um Vervollständigung seines Gehaltes, sowohl fürs Künftige als das Verflossene, vom Jahr 1801. bis anher.

Nro. 89. Erbgraf Alexis zu Bentheim in Steinfurt, ersucht in Hinsicht des zu Münster contrahirten Anlehens zur Unterstützung der sehr leidenden Commenden des Johanniterordens, über die Ausführung des von Großherzoglich Badenscher Seite bereits vor mehreren Jahren vorgeschlagenen Zahlungs-Plans, hohen Beschluß zu fassen.

Nro. 90. Heinrich Karl Schweppenhäuser, Bürger und Kupferschmidt-Meister in Frankfurt, bittet um Anweisung zur Auszahlung eines Guthabens an die ehemalige Kaiserliche Artillerie-Feldzeugamts-Kasse in Mainz von 2482 fl. 22 kr. des 24 Guldenfußes, für im Jahr 1796. gelieferte 200 Stück kupferne Kern zum Kanonen bohren.

Nro. 91. Wolfgang von Hötzendorf, Pfennigmeister des vormaligen K. Reichskammergerichts, bittet um die schon von der letzten Reichs-Visitations-Deputation für billig angesehene Erhöhung seines Gehaltes.

Nro. 92. Arnold Scholl, Bürger aus Aachen und dermalen Ingenieur in Neuwied am Rhein, überreicht einen Vorschlag: einförmiges Maas, Gewicht- und Münzsystem betreffend.

Nro. 93. Alexis Anselm Kleber, Sekretair des ehemaligen K. und Reichskammergerichts: bittet, ihn in der Zahl der ehemaligen Reichskammergerichts-Kanzley-Personen fortzuzählen, und ihm die angewiesene und bereits bezogene Pension von 618 fl. 40 kr. gleich seinen Kollegen ad dies vitae auszahlen zu lassen.

Dreyzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19ten Dezember 1816.

(Inhalt. §. 53. Substitution des Königlich Preußischen Gesandten für Luxemburg. §. 54. Bürgerliche Rechte der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt. §. 55. Competenz der Bundesversammlung. §. 56. Ueberrheinische Sustentationsangelegenheit. §. 57. Gehalts-Reclamation des ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreisgesandten, Freyherrn von Weiler. §. 58. Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschuß.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des auf die Dauer der Abwesenheit des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern, substituirten Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz.

§. 53.

Substitution des Königlich Preußischen Gesandten, Herrn Grafen von der Goltz, für die Großherzoglich Luxemburgische Stimme.

Präsidium: zeigt an, der Königlich Niederländische Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, substituirt.

§. 54.

Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend.

Präsidium: wolle die in der letzten Sitzung vorbehaltenen Abstimmungen aus Veranlassung des Vortrags des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin, und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen ad §. 49. vernehmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Schon in der letzten Sitzung habe ich, indem ich mir meine Abstimmung vorbehielt, geäußert: wie ich keineswegs glaube, daß es hier schon auf die Erörterung der Frage ankomme, wie weit die Competenz der Bundesversammlung auszudehnen sey oder nicht. Ich glaube auch gegenwärtig mich darüber nicht äußern zu müssen, und begnüge mich in Betreff der vorliegenden Angelegenheit dahin auszudrücken, daß ich der sich schon ausgesprochenen Stimmenmehrheit, dem Senate von Frankfurt diese Angelegenheit zur Vernehmlassung mitzutheilen, beytrete, wodurch auch vielleicht der Nutzen erzielt werden könnte, daß sie gütlich beygelegt werden dürfte.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Als Referent in der Reclamations-Sache der jüdischen Gemeinde gegen die hiesige Stadt, darf ich zwar glauben, mich hinlänglich ausgesprochen zu haben, um die rechtliche Beschaffenheit derselben und die erforderliche Begründung zur Entscheidung des Bundestags darzustellen, nachdem eine überwiegende Majorität bereits für die Annahme sich erklärt hat. Da indessen bey dieser Veranlassung von dem verehrlichen Königlich Baierischen Herrn Gesandten eine Abstimmung zu Protokoll gegeben worden, die nicht nur eine abweichende Meinung, sondern auch Ansichten und Grundsätze aufstellt, welche den Wirkungskreis der Bundesversammlung vorerst sehr beschränken, und ihre Thätigkeit auf eine ungewisse Zeit hinaus verschieben würden; so sehe ich es wie meine Pflicht an, mich hierüber noch weiter zu äußern.

I) Was den vorliegenden Gegenstand selbst betrifft, so finde ich die aufgestellten Zweifel nicht gegen die von mir gegebene Darstellung und hauptsächlich nicht gegen dasjenige Fundament gerichtet, welches die Annahme dieser Reclamation beym Bundestage hinlänglich begründet. Wenn nämlich der Schluß des Artikels 16. der Bundesakte festsetzet: „Daß den Bekennern des jüdischen Glaubens inzwischen, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollen“; und die hiesige Judenschaft nur ausdrücklich auf solchen Rechtsbesitz und um dessen Wiedereinsetzung klagt, so muß doch vor allem wohl untersucht oder bestimmt werden; in wie ferne die Verordnung des Großherzogs nach damaliger Verfassung des Staats und den städtischen

Communalrechten gültig und rechtmäßig gegeben war, und in wie weit die Stadt auch noch bey der eingetretenen Veränderung, da sie nun ihre Freyheit und eigene Verfassung wieder erlangt hat, daran gebunden ist? Oder mit andern Ausdrücken: ob die Worte des angezogenen Artikels 16. „von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumt," auf die Stadt Frankfurt wegen der desfallsigen Verordnung der vorigen Großherzoglichen Regierung Anwendung finden. Entschieden muß dies doch auf irgend eine Art werden, wenn überhaupt ein Rechtszustand erhalten werden soll. Wer anders aber als der Bundestag, nach dessen Constituirung, kann hierzu befugt seyn; wobey es noch auf die Auslegung und Erfüllung einer Bestimmung der Bundesakte ankömmt. Selbst die desfallsigen Verhandlungen der Minister der vier verbündeten Mächte mit der Stadt, haben bekanntlich zur anerkannten Zufriedenheit der letztern die Entscheidung dieser Angelegenheit nur an den Bundestag verwiesen. Die Stadt Frankfurt selbst kann doch über diese ihre Verbindlichkeit nicht eine Entscheidung fällen. Aber zugleich in gewisser Beziehung mit ihrer Constitution steht diese Sache immer, wenn die Stadt in ihrer Verfassungs-Ergänzungsakte Artikel 7. sich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der hiesigen Juden vorbehalten hat. Die Judenschaft hat bey ihrer Beschwerde deshalb auch auf den Artikel 46. der Congreßakte sich berufen, und die Bestätigung ihres behaupteten Bürgerrechts in der Frankfurter Constitution aufgenommen zu haben verlangt. Der Referent konnte aber bey der jetzigen noch einseitigen Darstellung derselben, und bey der vorläufigen Einleitung der Sache noch nicht in die Beurtheilung und Anwendung solcher gesetzlichen Bestimmungen hereingehen, die zur eigentlichen Entscheidung gehören, ohne zugleich der erst zu erwartenden Erklärung der Stadt vorzugreifen, und den Gesichtspunkt im Voraus anzunehmen, als ob die Judenschaft einen Theil in der neuen Constitution der Stadt ausmachen, und auch staatsbürgerliche Rechte haben solle. Nur nach den Erörterungen, welche auch von Seiten der freyen Stadt vernommen worden, wird sich das weitere Verfahren bestimmen lassen, wenn nicht schon durch die vorgeschlagene Einleitung eine gütliche Ausgleichung bewirkt werden dürfte. Die Stadt Frankfurt befindet sich dieserhalb auch noch nicht in einem ungünstigern Verhältniß als Bundesmitglied, sondern nur in einer von den übrigen Bundesstaaten verschiedenen Lage, wegen der vorigen Großherzoglichen Regierung.

Es scheint mir hierbey einleuchtend, daß es nur auf das bereits eingeräumte Recht, und dessen einstweilige Erhaltung aber nicht darauf ankommen kann, wie künftig einst die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, überhaupt in Deutschland auf eine möglichst übereinstimmende Weise verschafft und gesichert werden könne; welches nach dem übrigen Inhalt des Artikels 16. die Bundesversammlung noch in Berathung ziehen soll. Dieses ward durch die Stimmenmehrheit bey Abfassung der Bundesakte beschlossen. In dem vorlie-

genden Fall handelt es sich aber nur von der Frage: in wieferne die freye Stadt Frankfurt gehalten seyn kann, den Vertrag zu erfüllen, den die vorige Großherzogliche Regierung mit der jüdischen Gemeinde abgeschlossen hat?

II) Die Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung überhaupt und deren Form wird nur aus den Grundgesetzen und den organischen Einrichtungen des Bundes, jedoch im richtigen Zusammenhang des Ganzen aus dem Inbegriff dieser vollendeten Gesetzgebung sich ergeben. Allein ich zweifle, daß ein besonderes organisches Gesetz außer solchem Zusammenhang im Voraus über die Competenz des Bundestags, oder über die Zulässigkeit und die Art der bey demselben anzubringenden Beschwerden und Reclamationen etwas Positives oder auch nur Negatives umfassend festsetzen könne. Wenn die Abfassung der Grundgesetze und die organische Einrichtung des Bundes nach Anleitung der Bundesakte ein so wichtiges Werk sind, das im Kampf mit den mancherley Schwierigkeiten, erst unter reifer Prüfung allmählig im Laufe der Zeit sich begründen dürfte, so wird bis zu diesem endlichen Resultat die Bundesversammlung doch nicht Anstand nehmen wollen, die ihr zum Theil in der Bundesakte selbst gemachten Aufgaben, und die gerechten Erwartungen zu erfüllen, sich wirksam zu zeigen, und wie der Artikel 4. der Bundesakte verschreibt, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen. Zu dem Endzweck wird es nur von ihr abhängen, für ihre eigene Geschäftsverhandlung die nöthige Form zur Befugniß auszumitteln, und ein Provisorium anzunehmen, wobey in besondern und zweifelhaften Fällen, über deren Zulässigkeit, durch die Stimmenmehrheit eben so, wie bey den Wiener Congreßverhandlungen und den Beschlüssen zur Bundesakte auch dergleichen Abstimmungen statt gefunden, einstweilen noch ferner entschieden würde. Unter dieser Voraussetzung, daß sie selbst zu beurtheilen hat, in wie weit sie einstweilen, bis zur vollendeten Gesetzgebung befugt seyn kann, die einzelnen angebrachten Sachen auch anzunehmen und zu verhandeln, wird die Bundesversammlung nur mehrere solche Sachen bisher haben abweisen können, indem auch dazu ebenfalls Grundsätze in Anwendung zu bringen sind, wenn nicht eine blos negative Behörde daraus entstehen soll. In dieser Rücksicht also dürften auch wohl keine constitutionelle jura singulorum wirklich eintreten oder behauptet werden können.

Es fehlt allerdings zur Zeit dem Bundestage sonst auch noch an Bestimmungen über sein formelles Verfahren, und über die Attribute seines auszuübenden Richteramts; allein diese bloßen Formen des Verfahrens werden durch weitere organische Bestimmungen in dem Geschäftsgange des Bundestages zur Ergänzung seiner demnächstigen definitiven Geschäftsordnung sich sehr leicht und bald feststellen lassen. Und es ist auch in diesem Betracht, daß ich die vorgekommene Veranlassung bey meinem letzten betreffenden Vortrag benutzt habe, um dazu einige Vorschläge zu entwickeln, die ich zur gefälligen Berichterstattung empfeh-

len möchte, nur um die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, die zulässigen Sachen selbst oder unter ihrer Leitung zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ich würde meine Beystimmung zu dem Antrage des Herrn Referenten, in Betreff der Vorstellung der hiesigen israelitischen Gemeinde, unbedenklich sogleich erklärt haben, wenn nicht einige dagegen erhobene Zweifel mich zu dem Wunsche veranlaßt hätten, die Gründe meiner Ueberzeugung noch einmal streng zu prüfen.

Die hiesige Judenschaft beruft sich auf den 45. und 46. Artikel der Congreßakte; auf Erklärungen der alliirten Mächte, und auf den 16. Artikel der Bundesakte.

Wenn es auf Begründung der Competenz der Bundesversammlung im eigentlichen Sinne des Worts ankömmt; so scheint es mir hinreichend, daß hier ein Gegenstand der in dem 46. Artikel der Congreßakte gegründeten Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung vorliegt. Daß dies aber der Fall ist, ergiebt sich, wie mir däucht, aus folgendem.

Die hiesige Judenschaft beschwert sich darüber, daß in dem neuen Grundgesetze der Stadt (im Art. 7. der Constitutions-Ergänzungsakte) die christliche Bürgerschaft das Recht vorbehalten habe, die Verhältnisse der israelitischen Gemeinde zu ordnen. Diese Beschwerde bezielt unstreitig das Verfassungsgesetz der Stadt. Nun ist zwar einleuchtend, daß die Judenschaft sich nicht auf die im 46. Art. der Wiener Congreßakte bedungene Rechtsgleichheit aller christlichen Einwohner Frankfurts berufen kann. Jener Artikel verweiset aber auch nicht blos die in Beziehung auf diese Rechtsgleichheit entstehenden Zwistigkeiten über die Verfassung der Stadt Frankfurt an die Bundesversammlung: sondern durchaus alle Streitigkeiten, welche wegen der Errichtung oder Handhabung der Verfassung entstehen könnten, und wenn die Judenschaft behauptet, daß durch das Verfassungsgesetz ihre früher wohlerworbenen Rechte verletzt seyen; so ist schwerlich zu verkennen, daß eine Diskussion vorhanden ist, welche aus der Errichtung der Stadtverfassung ihren Ursprung hat, und welche folglich nach dem 46. Artikel der Congreßakte zur alleinigen Entscheidung der Bundesversammlung gehört. Bezieht sich die Judenschaft zugleich auf die Beschlüsse oder Bedingungen des europäischen Congresses, welche, wie sie meynt, ihre Rechte in Schutz nehmen, und daher von der Bundesversammlung zu berücksichtigen wären; beruft sie sich auf den am Schlusse des 16. Artikels der Bundesakte zu ihrem Besten eingerückten Vorbehalt; so sind dieß Umstände, worauf es bey der Begründung der Gerichtsbarkeit nicht wesentlich ankömmt, sondern worüber künftig der Richter zu entscheiden hat.

Unter diesen Umständen glaube ich mit dem Herrn Referenten, daß die Vorstellung der hiesigen israelitischen Gemeinde anzunehmen, des Senats dieser freyen

Stadt Erklärung darüber zu begehren, und demnächst in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung, zur rechtlichen Entscheidung dieser Sache die erforderliche Einleitung zu treffen sey.

Daß eine solche Entscheidung vielleicht nicht nothwendig werden dürfte, läßt selbst der 7. Artikel der hiesigen Constitutions-Ergänzungsakte erwarten, in welchem dem Senat zur Pflicht gemacht ist, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürger-Ausschusses zusammengesetzte Commission ein, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen zu lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Sanctionirung vorzulegen. Wenn nun gleich die hiesige Judenschaft sich gerade darüber beschwert, daß man die Festsetzung und mögliche künftige Abänderung ihrer bürgerlichen Verfassung, ohne Rücksicht auf ihre unter der Großherzoglichen Regierung, wie sie glaubt, unwiderruflich erworbenen Rechte, von dem Ermessen der christlichen Bürgerschaft und der Bestimmung der von derselben constituirten gesetzgebenden Gewalt, abhängig machen wolle; so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie in einer unter dem Einflusse der Bundesversammlung bewirkten, ihre und der christlichen Bürgerschaft Interessen vereinigenden Einrichtung alle nur billiger Weise zu wünschende Beruhigung finden würde, so wie zugleich vor Augen liegt, daß die christliche Bürgerschaft selbst nichts anderes will, als ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ, welches füglich bey der gegenwärtigen Lage der Sache, wenigstens vorerst, von dem gesetzgebenden Körper nicht wird erlassen werden können.

Was übrigens die bey dieser Veranlassung in Anregung gebrachten organischen Einrichtungen und den Wunsch, sich wo möglich über eine provisorische Bestimmung zu vereinigen, betrifft; so trete ich den Ansichten und Aeußerungen des Herrn Referenten hierüber völlig bey.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Obgleich es nach meiner Ueberzeugung, schon so wie die Sache jetzt liegt, keinen Zweifel leidet, daß die Juden in Frankfurt am Mayn überhaupt nicht, und insbesondere weder durch den 46. Artikel der Schlußakte des Wiener Congresses, noch durch den 16. Art. der Bundesakte, zu den von ihnen vorgebrachten Anträgen an die hohe Bundesversammlung berechtigt sind; so trage ich doch kein Bedenken, dem ohnehin schon durch Stimmenmehrheit genehmigten Vorschlage zur Mittheilung an den Senat der freyen Stadt Frankfurt beyzutreten, damit die Richtigkeit meiner Ansicht desto klarer und vollständiger ins Licht gestellt werde.

Präsidium. Bey vorliegender entschiedener Stimmenmehrheit für den Antrag des Herrn Referenten sey der Beschluß wörtlich hiernach abzufassen; daher,

Beschluß:

Daß zuvörderst von der Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, Mittheilung an den Senat der freyen Stadt Frankfurt ergehe, um sich innerhalb einer Frist von zwey Monaten darüber hinlänglich zu äußern, damit diese Beschwerde gütlich beseitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestages gebracht werde.

§. 55.

Competenz der Bundesversammlung.

Präsidium: sey bereit, die Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung über die in der fünften Sitzung angeregte Frage wegen der Competenz der Bundesversammluug abzulegen.

Oesterreich. Die in der fünften Sitzung zu Protokoll genommene Abstimmung der Königlich Baierischen Gesandtschaft, über die Competenz des deutschen Bundestags zur Erledigung der mehreren bey demselben angebrachten Vorstellungen und Gesuche, ist ein schätzbarer Beweis des Strebens nach den allerdings nothwendigen ergänzenden Bestimmungen der nur in den Hauptgrundzügen festgesetzten deutschen Bundesakte.

Unverkennbar gehört diese Frage zu denjenigen, welche nach dem Artikel 10. der Bundesakte die organischen innern Bundesverhältnisse betreffen, so wie zu den im Artikel 11. nur angedeuteten Bestimmungen.

Schon in dem abgelegten Präsidialvortrage ward bemerkt, daß diese zwey Artikel dem deutschen Bunde die Hauptgrundlage gewähren. Die Wesenheit eines durch ein Nationalband vereinten Staatenbundes, die im Artikel 2. ausgesprochenen Bundeszwecke, ferner die ausdrücklichen Anregungen im Artikel 11. und endlich die in der Abstimmung des Herzoglich Oldenburgischen Herrn Gesandten bemerkten, bereits getroffenen positiven Bestimmungen; diese nicht zu trennenden, sondern vereinten vier Rücksichten werden uns bey der Bearbeitung der Artikel 10. und 11. der Bundesakte zum Leitfaden dienen müssen. Bey einem solchen Anhaltspunkte können wir eines Resultates gewiß seyn, so wie es der wesentlichen Grundlage der Bundesakte und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend seyn wird.

Wir alle erkennen aber unter diesen Umständen das hohe Gewicht und die Vielseitigkeit dieses Gegenstandes. Eben daher ist ruhige reife Berathung nothwendig, und freye gegenseitige Auswechslung der etwa verschiedenen Ansichten in unsern vertraulichen Besprechungen, zweckführend. Die Erfahrung, wie der Königlich Hannöverische Herr Gesandte sehr einsichtsvoll bemerkt, wird

die nothwendig zu befriedigenden Bedürfnisse am richtigsten angeben, und mehrere einzelne, unserer Verhandlung unterzogene verschiedenartige Berathungsfälle, werden uns zugleich jene praktische anschauliche Kenntniß der zu erreichenden und erreichbaren Zwecke, so wie der dazu geeigneten Mittel gewähren.

Um also diesen äußerst wichtigen Berathungsgegenstand nicht durch eine Schlußfassung zu übereilen, jedoch vorzubereiten, zugleich aber die, Einzelnen schuldige, gerechte Berücksichtigung ihrer Vorstellungen hiermit gehörig zu vereinigen, bin ich angewiesen, mich dem hierauf gerichteten Antrage der Königlich Hannöverischen Gesandtschaft in dieser Beziehung ausdrücklich, als unserm jetzigen Standpunkte angemessen, anzuschließen.

Auf diese Weise wird der so wichtigen und folgenreichen Hauptfrage nicht unvorbereitet vorgegriffen, und zugleich den Einzelnen alle verdiente Berücksichtigung gewährt.

Der präsidirende Herr Gesandte: stellte hiernächst der hohen Versammlung anheim, in wiefern sie es überhaupt zweckbeförderlich und insbesondere ihrer Würde angemessen finden dürfte, zu einer nähern provisorischen Bestimmung der Gränze ihrer Competenz vorzuschreiten. Es scheine ihm, daß der Zweck ihres Berufes im Einklange mit ihrer Würde die baldmöglichste Wegräumung alles Schwankens, das keine Art von Vertrauen begründen könne, sehr dringend erheische.

Preußen. Der Königlich Preußische Herr Gesandte erklärte hierauf:

Ich habe zwar von meinem Allerhöchsten Hofe noch keine nähere Anweisung, mich an eine der so verehrlichen in der fünften Sitzung und heute zu Protokoll gegebenen Abstimmungen, über die Competenz des Bundestages in Bezug auf Erledigung derer bey demselben angebrachten Vorstellungen und Gesuche, besonders anzuschließen; aber im Geiste meiner Instructionen überhaupt fühlte ich längst schon das durch unsere Erfahrung sich täglich mehr aussprechende Bedürfniß der Entscheidung dieser Frage, und in dieser Hinsicht allein erlaube ich mir den Antrag zu machen:

„Aus unserer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern zu ernennen, „um über die in Betreff dieses Gegenstandes schon vorhandenen so schätz„baren Meynungen und Ansichten, der Versammlung ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzulegen, aus dem allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung vorbereitende „Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen als Provisorium, „bis zur definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, „zur Befolgung dienen könnten, um ihre Berathungen zweckmäßig zu „befördern, ihre Beschlüsse und Entscheidungen in einzelnen Fällen zu begründen, und der gerechten Erwartung des Publikums zu entsprechen.“

Baiern: Wenn gleich man Königlich Baierischer Seits durchaus darauf

bestehen muß, daß keine in der Bundesakte selbst unbestritten anerkannten Rechte, (mit Ausnahme der einzigen Frankfurter Constitutionssache), einer rechtlichen Discussion unterworfen werden dürfen, ehe man von Seiten der höchsten Bundesglieder sich über ein organisches Gesetz wegen Annahme und Behandlung darauf begründeter Klagen verglichen haben wird; so findet man dennoch, durchaus kein Bedenken, auf eine Commission anzutragen, welche den in der Bundesakte selbst so höchst gegründeten Zweifeln über die Competenz, vorzüglich in Beziehung auf die Form, entgegen arbeiten, und ein Gutachten entwerfen möge, um solches demnächst zufolge Artikel 6. und 7. der Allerhöchsten Ratification sämmtlicher Bundesfürsten zu unterwerfen. Man erklärt hierbey ausdrücklich, daß es keineswegs die Absicht seines Allerhöchsten Hofes seyn könne, die Entscheidungen der in der Bundesakte wirklich anerkannten Ansprüche auf irgend eine Weise aufzuhalten, vielmehr bestmöglichst beyzutragen, daß durch ein bestimmtes Gesetz allen bis dahin nothwendig eine Art von Willkühr beschreitenden einzelnen Meynungen eine feste Richtschnur vorbereitet werde.

Sachsen. Aus denen in der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen vorsitzenden Abstimmung enthaltenen Gründen, stimme ich für eine Commission, welche die in der Bundesakte angegebenen, für den Wirkungskreis der Bundesversammlung abzuleitenden, auch keines organischen Gesetzes bedürfenden Gegenstände, näher erörtere und entwickele, einen provisorischen Entwurf verfasse, und zur Beschlußnahme vorbereite.

Hannover: trete dem Vorschlag der Ernennung einer Commission um so lieber bey, als er annehme, daß ihre nächste Beschäftigung darauf gerichtet seyn werde, näher zu entwickeln, was unmittelbar aus der Bundesakte selbst, für den Wirkungskreis der Bundesversammlung sich ableiten lasse, und worüber es nicht erst eines organischen Gesetzes bedürfe.

Württemberg. Der Königlich Württembergische Herr Gesandte hält die Anträge der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Gesandtschaften für zweckmäßig, glaubt sich jedoch nicht befugt, ohne vorgängige Instructionseinholung, sich hierauf zu äußern.

Baden. Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte bitte ebenfalls um Zeit zur Instructionseinholung.

Kurhessen: stimmt wie Oesterreich und Preußen.

Großherzogthum Hessen: ebenfalls.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: vereinigt sich mit dem Königlich Preußischen Antrag zu Erwählung einer Commission um so mehr, da es der Würde der Bundesversammlung angemessen ist, alles Schwankende in ihren Entschließungen zu entfernen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Preußen.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Oesterreich und Preußen.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: mit dem Präsidial-Antrage.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: tritt den Anträgen von Oesterreich und Preußen bey.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Ich trete um so mehr dankbar dem Antrage bey, als die Errichtung provisorischer Competenz-Bestimmungen eine bedeutende Vorarbeit zu den zukünftigen Grundgesetzen abgeben werden, und bey deren Abfassung, obgleich sie der Bundesversammlung zu einem der ersten Geschäfte überantwortet sind, eine längere geprüfte Erfahrung der Theorie zu Hülfe kommen muß, um etwas dem wichtigen Zwecke des deutschen Bundes, und dem Bedürfen der Zeit völlig Genügendes leisten zu können.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Ich verehre die von dem präsidirenden und Königlich Preußischen Herrn Gesandten gemachten Anträge, als der Würde und dem Wirkungskreise der Bundesversammlung durchaus angemessen, und trete daher denselben in aller Hinsicht bey.

Präsidium. Die überwiegende Mehrheit sey für den Antrag und die Ernennung einer Commission; da nun die Arbeiten der letztern, sämmtlichen Bundesstaaten zur Ratification vorgelegt würden, so werde es auch wohl der Absicht derjenigen Herren Gesandten, welche auf Instructionseinholung gestimmt hätten, entsprechen, daß diese Commission sogleich ernannt werde.

Württemberg und Baden: erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

Man schritt demnach zur Wahl dieser Commission, und es erhielten:

Herr Graf von der Goltz 16,
Herr Graf von Buol-Schauenstein 15,
Herr von Berg 14,
Herr von Martens 13,
Herr Freyherr von Plessen 12 Stimmen.

Beschluß:

Daß um den so äußerst wichtigen Berathungsgegenstand über die Competenz der Bundesversammlung einer Seits gehörig vorzubereiten, anderer Seits aber auch die den Einzelnen schuldige gerechte Berücksichtigung ihrer Vorstellungen hiermit zu vereinigen, eine Commission aus folgenden fünf Mitgliedern: dem

Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Herrn Grafen von der Goltz;
Herrn von Martens;
Herrn Freyherrn von Pleſſen, und
Herrn von Berg;

ernannt werde, welche es übernehme, über die in Betreff der Competenz des Bundestags ſchon vorhandenen Meynungen und Anſichten der Verſammlung ein gemeinſchaftliches umfaſſendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine die Competenz der Bundesverſammlung vorbereitende Grundſätze hervorgehen, und ihr einſtweilen als Proviſorium bis zur definitiven Feſtſetzung der organiſchen Einrichtungen überhaupt, zur Befolgung dienen könnten, damit ihre Berathungen zweckmäßig befördert, und ihre Beſchlüſſe und Entſcheidungen in einzelnen Fällen begründet würden.

§. 56.

Suſtentations-Angelegenheit der überrheiniſchen Geiſtlichen und Staatsdiener.

Präſidium. Der Königlich Hannöveriſche Herr Geſandte von Martens habe ſich bereit geäußert, in der überrheiniſchen geiſtlichen Suſtentations-Angelegenheit weitern Vortrag zu erſtatten, wozu man hiermit Gelegenheit geben wolle.

Der Herr Geſandte von Martens verlieſt dem zufolge ſeinen zweyten ausführlichen Bericht an die Bundesverſammlung, betreffend die transrheniſche Suſtentationskaſſe (ſ. Anl. 33.) und legt derſelben mehrere Punkte zur Entſcheidung und Berichterſtattung vor, die vor der Hand jenes genaue Detail über die Concurrenzpflichtigkeit, wirkliche Entrichtung zu der Suſtentationskaſſe, ihre Exigenz, Berechtigung der darauf Anſpruch machenden, über die Einnahme und Ausſtände dieſer Kaſſe ꝛc. nicht erheiſchten, und über die es höchſt wünſchenswerth wäre, daß man ſich vor Allem vereinigen möchte, wornächſt der Abſchluß der Rechnung eine bloße Rechnungsſache ſeyn würde.

Der erſte dieſer Punkte betrifft die Frage: ſeit welchem Zeitpunkte die Penſionsverbindlichkeit, nach Maßgabe des 15. Artikels der Bundesakte, welche die Congreßakte beſtätiget hat, auf die neuen Beſitzer des linken Rheinufers übergeht?

Nach dem Dafürhalten des Herrn Referenten ſchienen nur 2 Termine denkbar; entweder

1) von der Zeit an, wo die neuen Beſitzer der Lande am linken Rheinufer, in den proviſoriſchen oder definitiven Beſitz der Landeseinkünfte, aus welchen dieſe Penſionen zu bezahlen ſeyen, geſetzt worden wären, welches bey den meiſten der 1. Juny 1815. ſeyn würde; oder

2) der Monat Juny 1816. in dem Betrachte, daß der 15. Artikel der Bundesakte die Regulirung der Sustentations-Angelegenheit binnen Jahresfrist zu beendigen, und bis dahin die Zahlung der Pensionen in der bisherigen Art fortzusetzen, vorschreibe.

Ein dritter Termin scheine nicht zulässig, da die Verzögerung dieser Regulirung den Doppeltpräbendirten nicht zum Nachtheile gereichen könne.

Der Herr Referent hält den ersten Termin vom 1. Juny 1815. für den einzig rechtmäßigen, weil der Besitz der Länder, auf welchen diese Pensionsverpflichtung ruhe, der wahre Grund sey, auf welchem die Verweisung der Pensionaire an diese Landesherren beruhe.

Der zweyte Punkt trifft die Berechnung der Quoten der bisher gezahlten Pensionen und ihrer Rückstände, wovon wieder die richtige Aufstellung eines Schlußetats abhängt.

Nach näherer geschichtlicher Erläuterung dieses zweyten Punktes bemerkte der Herr Referent, daß die Hauptvorfrage: ob der 1. Juny 1815. oder der 1. Juny 1816. zum Schlußtermine der Beytragsverbindlichkeit angenommen werde, auch zunächst hier über die annoch erforderliche und demnächst leicht genauer auszurechnende Hauptrückstandssumme entscheide.

Die dritte Frage geht dahin, ob die transrhenanischen geistlichen Pensionisten die seit der Befreyung Deutschlands, Dezember 1813. angesprochene volle Congruam aus der Sustentationskasse fordern können?

Der Herr Referent äußerte die Meynung, daß die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche noch nicht erwiesen sey, und glaubt für das eigene wahre Interesse der Pensionisten besser zu sorgen, wenn er darauf antrage, daß auch die Rückstände bis zu dem anzunehmenden Schlußtermin ihnen nur auf den bisherigen Fuß, das ungefähre Zweydrittheil oder die Hälfte dieser Congrua, gesichert werden; dann aber der Bundestag sich zu ihren Gunsten bey den ihre Pensionen übernehmenden Regierungen verwende, damit sie wo möglich nach dem Sinne der §§. 53. und 59. des Deputationsschlusses behandelt würden, mindestens aber die volle Congrua erhielten.

Der vierte Hauptpunkt trifft die Frage: wie sollen die erforderlichen Rückstandssummen bis zum ersten Juny 1815. oder bis zum ersten Juny 1816. herbeygebracht werden?

Zur Beantwortung dessen, bemerkt der Herr Referent, müsse in die genaue rechtliche Erörterung der Fragen eingegangen werden:

1. Sind außer den zur Contribution gezogenen nicht noch andere, die nicht hätten frey bleiben sollen?

2. Wie viel hat jedes contribuable Stift beytragen zu müssen vermeint und wirklich beygetragen?

3. Sind die Grundsätze, nach welchen diese Beyträge geliefert worden, dem Reichsdeputationsschlusse gemäß?

4. Sind die Einreden, um derentwillen weniger oder gar nicht mehr gezahlt worden, zu Recht beständig?

Nachdem der Herr Gesandte von Martens die Schwierigkeiten historisch darstellte, die sich während der Sustentationskassen-Verwaltung in Hinsicht der Beyträge ergeben hatten, bemerkt derselbe, daß die in jener Voraussetzung erforderliche förmliche und umständliche Liquidation, weder in Ansehung der Zeit, die sie erheische, noch der Kosten, die sie nothwendig mache, noch der unangenehmen Streitigkeiten, die sie nach sich ziehe, mit dem Gegenstande selbst in irgend einem Verhältniß stehe. Wenn dagegen, ohne die Sache auf die Spitze der Rechtsgründe zu stellen, ohne eine vollkommene Peräquation zu bezwecken, jeder der Höfe, unter dessen Unterthanen Doppeltpräbendirte sich befänden, wie Preussen, Baiern, Oesterreich, Hannover und Baden, eine einigermaßen verhältnißmäßige Summe vorschösse, oder aus dem zurückbehaltenen $\frac{1}{10}$ darreiche, oder auch nur an den über den Schlußtermin vorgeschossenen Summen, vorbehaltlich der Berechnung mit seinen Doppeltpräbendirten, sich abziehen ließe; so würde die Hauptsumme leicht und schnell herbeyzuschaffen seyn, und dann nur noch einige leicht zu regulirende Punkte, wie die Pensionen der vier Straßburger Präbendirten und der drey Mitglieder der Sustentationskasse übrig bleiben, um sodann ohne Zeitverlust das ganze Institut aufheben zu können.

Die Differenzen zwischen der Sustentationskasse und den Königlich Preußischen, Königlich Hannövrischen und Königlich Baierischen Stiftern, so wie mit jenen in Baden und wegen Trient und Brixen mit Oesterreich, setzt der Herr Referent näher aus einander, und fügt seine Privatmeinung als Referent bey, wie solche gütlich ausgeglichen, und wieviel von jeder betreffenden Regierung beyzutragen übernommen werden könnte, wornächst die Sustentationskasse rein aufzuheben wäre.

Der Herr Referent geht sodann auf die approximative Darstellung über, was jede betheiligte Regierung am linken Rheinufer künftig werde zu bezahlen haben, und was endlich wegen Vertheilung der überrheinischen Pensionisten in den unter Königlich Preußische Administration gekommenen Landen, wegen Regulirung der Straßburger Pensionen und wegen der Beamten der Sustentationskasse selbst zu erörtern seyn dürfte. Dem Wunsch einiger Pensionaire, wegen der von dem Bunde zu übernehmenden Garantie für die richtige Zahlung ihrer Pensionen, glaubt der Herr Referent gutachtlich nicht beypflichten zu können.

Am Schlusse des Vortrags empfiehlt der Herr Gesandte von Martens der Bundesversammlung auf das dringendste die der Sustentationskasse gemachte Auflage, wornach sie die an rückständigen Beyträgen eingehenden Gelder bis auf fernere Verfügung asserviren sollte, dahin zu modificiren, daß solche, besonders

wenn der Vorschuß eingegangen sey, wozu der Königlich Preußische Hof schon die erfreuliche Aussicht gemacht habe, authorisirt werde, jenes dritte Drittheil für 1814. nachzubezahlen, dann aber es im übrigen bey den vorgeschlagenen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Oesterreich: trete den Anträgen des Herrn Referenten, und insbesondere in den dringendsten drey Hauptpunkten bey; wornach 1) der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, auf den ersten Juny 1815. festzusetzen; 2) die Rückstände den überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlußtermin auf den bisherigen Fuß zu berechnen wären, dabey jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behuf künftiger Erhöhung dieses Fußes, bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden; 3) die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum ersten Juny 1815. auf bisherigen Fuß, erforderlich sind, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen; über diese Punkte endlich alsbald Bericht zu erstatten, die Sustentationskasse aber gleichzeitig zu authorisiren sey: sobald ihr die erforderlichen Gelder eingingen, das dritte Drittheil für 1814. nachzuzahlen.

Preußen: unter Beziehung auf die in der 12. Sitzung abgegebene Erklärung, wie Oesterreich.

Baiern: finde keinen Anstand, nach den vorstimmenden verehrlichen Abstimmungen, zur Berichtserstattung, ganz in dem Sinne der Anträge des Herrn Referenten, anzutragen. So viel die Fortzahlung bis Ende 1816. angehe, so habe man zwar schon früher die allerhöchste Bewilligung nachgewiesen, bis zum Ende 1816. die Stifter fortbezahlen zu lassen, erst vor Kurzem habe jedoch der Bevollmächtigte der diesseits rheinischen Stifter den Antrag gemacht, in Gemäßheit der Königlich Niederländischen Erklärung, alle weitere Zahlungen zu sistiren. Man werde jedoch nunmehr den Nothstand der Betheiligten wiederholt einberichten und lasse sich alle gütliche Ausgleichungsweise sicher gerne gefallen.

Sachsen: nach dem Antrage des Herrn Referenten, wie Oesterreich.

Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg: was den Termin betreffe, von welchem an die Zahlung von den Besitzern der überrheinischen Lande zu übernehmen wäre, wolle man denselben der Großmuth der betreffenden Regierungen anheim stellen, sey übrigens mit dem Herrn Referenten einverstanden, und behalte sich wegen des angeregten geringfügigen Württembergischen Rückstandes die Erläuterung bevor.

Baden: wie Württemberg.

Kurhessen: stimmt dem Antrage des Herrn Referenten bey.

Großherzogthum Hessen: mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: ebenfalls.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: behält sich das Protokoll offen.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: einverständlich mit dem Herrn Referenten, wie Oesterreich.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ebenfalls.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: nicht minder.

Präsidium: Die überwiegende Stimmenmehrheit liege bereits für den Antrag des Herrn Referenten vor, man wolle indessen noch die Abstimmung von Luxemburg in der nächsten Sitzung gewärtigen.

§. 57.

Vorstellung des Kurpfalzbaierischen Geheimen Raths und ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreisgesandten, Freyherrn von Weiler, den Gehalt als Kreisgesandter betreffend.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich, erstattet Vortrag auf die unter Ziffer 71. eingereichte Vorstellung des Kurpfalzbaierischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Weiler, zu Frankfurt, den Gehalt als ehemaliger Kreisgesandte betreffend.

Derselbe schickt einige einleitende allgemeine Bemerkungen über die Competenz und den Wirkungskreis der Bundesversammlung voran, trägt dann vor, wie Freyherr von Weiler seine Ansprüche auf den Gehalt als Kreisgesandter zu rechtfertigen suche, und nach angestellter Prüfung, in wie weit diese in den beygebrachten Urkunden gegründet seyen, ist derselbe der gutachtlichen Meynung, daß Freyherr von Weiler mit seinem Gesuche dahier abzuweisen sey.

Der Vortrag wurde unter Ziffer 34. diesem Protokolle angefügt; sämmtliche Herren Gesandte stimmten dem Gutachten vollkommen bey; daher,

Beschluß:

Daß Freyherr von Weiler mit seinem Gesuche, als nicht hieher gehörig, abzuweisen sey.

§. 58.

Genehmigung der Verabredungen über die Einrichtung der Bundes-Kanzley und Geldvorschuß zur Bestreitung der Kanzley-Bedürfnisse.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freyherr von Gruben, zeigt an, daß sein Allerhöchster Hof die Verabredungen wegen der Bundeskanzley genehmiget, und die zur Deckung der Kanzleybedürfnisse vorzuschießenden 2000 fl. angewiesen habe.

Beschluß.

Dient zur Nachricht und der Kanzley zur Nachachtung.

Folgen die Unterschriften.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5ten November 1816.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein; 1)
Von Seiten Preußens: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freyherrn von Humboldt; 2)

☞ Die übrigen Dienstkategorien und Würden der in den Protokollen der Bundesversammlung genannten Herren Gesandten sind folgende:

1) Johann Rudolph Graf von Buol-Schauenstein, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreutz des Großherzogl. Toskanischen St. Josephs und des Kurhessischen Löwen-Ordens, K. K. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer.

2) Karl Wilhelm Freyherr von Humboldt, Königlich Preußischer Staatsminister und designirter Gesandter am Königl. Großbrittannischen Hofe, Königl. Preußischer Kämmerer, Ritter des großen rothen Adler-Ordens und des Preußischen eisernen Kreutzes erster Klasse; Großkreutz des Kaiserlich Oesterreichischen St. Leopolds, des Russischen St. Annen-Ordens, des Königl. Dänischen Ordens vom Dannebrog, des Ordens von der Baierischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Ordens von der Treue.

Der Freyherr von Humboldt war bis zum Eintreffen des Königl. Preußischen Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von der Golz, welcher alsbald nach seiner Ernennung Urlaub erhalten hatte, zur Theilnahme an den Bundestags-Geschäften bevollmächtiget.

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz; 3)

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Geheimen Staatsraths, Freyherrn von Gruben; 4)

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinets-Raths, Herrn von Martens; 5)

Von Seiten Württembergs: In Abwesenheit des Königlichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Linden, wegen Erlöschung seiner Vollmacht, durch das Ableben Sr. Majestät des Königs Friedrich, und noch nicht erfolgter Legitimation eines neuen Gesandten; 6)

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Geheimen Raths Freyherrn von Berstett; 7)

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen; 8)

---

3) Karl Heinrich Johann Wilhelm, Graf von Schlitz, genannt Görtz, Königl. Sächsischer wirklicher Geheimer Rath, Großkreutz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Kaiserlichen St. Josephs-Ordens.

4) Friedrich Ignatz Freyherr von Gruben, Königlich Baierischer Kämmerer, wirklicher Geheimer Staatsrath, und dermalen Königl. Hof-Commissär in Aschaffenburg, Commenthur des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, und Großkreutz des Concordien-Ordens.

Zu Führung der Königlich Baierischen Stimme bey dem Bundestage hatte sich noch vor dessen Eröffnung legitimirt: Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Königlich Baierischer Kämmerer, wirklicher Geheime Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königl. Haus Ordens vom heil. Hubert, vom heil. Georg Kapitular Commandeur, Großkreutz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, dann des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens Ritter.

Nachdem aber der Herr Graf von Rechberg vor der Hand zu einer andern Bestimmung abgerufen worden war, so erhielt der Freyherr von Gruben den Auftrag und die Gewalt, an seiner Statt bey der deutschen Bundesversammlung zu erscheinen.

5) D. Georg Friedrich von Martens, Königlicher Geheimer Kabinetsrath, Commandeur des Königlich Hannövrischen Guelphen und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens.

6) Zu dem Bundestage hatte sich bereits legitimirt: Franz Joseph Freyherr von Linden, Königlicher Kammerherr, Geheimer- und Staatsrath, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Hannövrischen Hofe, Großkreutz des Königl. Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

7) Reinhardt Freyherr von Berstett, Großherzoglich Badischer wirklicher Geheimer Rath und Großkreutz des Ordens vom Zähringischen Löwen.

8) Karl Friedrich von Carlshausen, Kurhessischer Geheimer Rath und Präsident der Rentkammer zu Hanau, auch des Kurhessischen Löwen-Ordens Großkreutz.

Protokolle

der

deutschen Bundes-Versammlung.

Erster Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Mayn.
1817.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25sten Dezember 1816.

(Inhalt. §. 59. Substitutionsgewalt des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten. §. 60. Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen. §. 61. Anforderung des Grafen von Reigersberg wegen Rückzahlung des für die Reichskammergerichtlichen Angehörigen gemachten Vorschusses. §. 62. Verlaßnahme wegen der Reichskammergerichtlichen Sustentationssache. §. 63. Vorstellung des Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend. §. 64. Reclamation der adelichen Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt, ihr Recht auf eine bestimmte Anzahl von Stellen im dasigen Senat betreffend. §. 65. Abermalige Vorstellung des Kaufmann Hallersleben zu Hamburg, wegen Beschlagnahme alles Hamburger Eigenthums. §. 66. Aufsatz des Regierungs-Prokurator Merkel zu Kassel, über gleiche Grundverfassung und Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. §. 67. Reclamation einiger Mainzer Staatsgläubiger, die auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend. §. 68. Gesuch des Kupferschmidtmeister Schweppenhäuser, wegen eines Guthabens an die ehemalige K. K. Artillerie-Feldzeugamtskasse in Mainz. §. 69. Verwendung bey der Königl. französischen Regierung für den Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 70. Vortrag wegen der Kanzelisten der Bundes-Präsidialkanzley. §. 71. Geldvorschüsse. §. 72. Schluß der dießjährigen Sitzungen.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war,

Von Seiten der Niederlande, wegen Luxemburg: der Königlich Niederländische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern.

§. 59.

Substitutionsgewalt des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten.

Präsidium: legt die von dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich übergebene, die Substitutionsgewalt enthaltende, Vollmacht seiner höchsten Höfe vor.

Dieselbe wurde verlesen und in dem Archive zu hinterlegen beschlossen.

§. 60.

Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Geistlichen.

Präsidium: wolle zur Ablegung der in der überrheinischen geistlichen Sustentationssache noch rückständigen Großherzoglich Luxemburgischen Abstimmung Gelegenheit geben.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Mir bleibt nichts übrig, als zu versichern, daß ich die Gründe mit Treue und Geflissenheit meinem Hofe vortragen werde.

Wegen Luxemburg, bin ich nicht betheiligt. Lüttich, Bestandtheil des Königreichs der Niederlande, erfordert eigene Rücksichten.

Zu meiner Erklärung des Schlusses des 15. Artikels der Bundesakte ist es deswegen noch nicht Zeit.

Nach der vorliegenden Stimmenmehrheit erfolgte der

Beschluß:

Daß der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, von Seiten der Bundesversammlung auf den 1. Juny 1815. festzusetzen;

2) Die Rückstände den überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlußtermine nach dem bisherigen Fuße zu berechnen, dabey jedoch von der Bundesversammlung zu ihren Gunsten, Behuf künftiger Erhöhung dieses Fußes, bey den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden, die Herbeinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juny 1815. auf dem bisherigen Fuße erforderlich seyen, durch verhältnißmäßige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen, über diese Punkte endlich alsbald Bericht zu erstatten, die Sustentationskasse aber gleichzeitig zu autorisiren sey, sobald ihr die erforderlichen Gelder eingingen, das dritte Drittheil für 1814. nachzuzahlen.

§. 61.

Die von dem Königlich Baierischen Geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Herrn Grafen von Reigersberg, angesprochene Rückzahlung des für den Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemachten Vorschusses betreffend.

Präsidium: legt eine von der Königlich Baierischen Bundestags-Gesandtschaft erhaltene Note vom 19. Dezember 1816. sammt Promemoria des Königlich Baierischen Staats- und Conferenz-Ministers, Herrn Grafen von Reigersberg, vor, die Rückzahlung des von letzterem für den provisorischen Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemachten Vorschusses betreffend;

dann die von letzterem unmittelbar erhaltene Vorstellung über diesen Gegenstand.

Erstere habe Präsidium zum Beweise der Bereitwilligkeit und zur möglichsten Beförderung dessen alsbald drucken und vertheilen lassen.

Die Vorstellung wurde verlesen, und sammt erwähnter Note und Denkschrift unter 35. 36. und 37. dem Protokolle angefügt.

Präsidium: schlug vor, da die vorbereitenden Berathungen über die Reichskammergerichtliche Sustentationsangelegenheit bereits so weit gediehen seyen, daß sie allerseits zur Berichtserstattung genommen worden wären, so scheine das Zweckbeförderlichste, diese Reclamation des vormaligen Reichskammer-Richters, Grafen von Reigersberg, unverzüglich zur Kenntniß der Höfe und Committenten zu bringen.

Preußen: trat dem Präsidialantrage bey.

Baiern: verdanke Sr. Excellenz dem Kaiserlich Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten ganz besonders die gefällige und so schnelle Beförderung des diesseitigen Gesuches und vertraue zu den erhabenen Gesinnungen der Allerhöchsten und höchsten Höfe, daß sie auf die vorgebrachten nova in facto Rücksicht nehmen, und dem vormaligen Herrn Kammerrichter den Ersatz für dasjenige zu leisten geneigt seyn mögen, welches er im Vertrauen auf Großmuth der deutschen Fürsten einer damals ganz verlassenen Klasse von Reichsdienern vorzuschießen, sich auf die edelste Weise bewogen gefunden habe, um sie vor gänzlichem Verderben zu schützen. Es fehle auch durchaus nicht an den Mitteln zur Entschädigung, indem durch den in der Kammergerichts-Sustentationssache erstatteten Vortrag es sich ergeben habe, daß bedeutende Kapitalien zur subsidiarischen Abtragung solcher Forderungen erübrigten, die sehr wohl hierzu verwendet werden, und zur Verzinsung überwiesen werden könnten, ohne sie sogleich abzutragen.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Präsidio und Luxemburg bemerkte noch insbesondere, daß diese Sache auf das dringendste zu empfehlen sey, wenn man der so wirksamen Hülfe, welche der Herr Graf von Reigersberg seiner Zeit geleistet und des Beyspiels, welches solche edle Handlungen befördere, gedenken wolle.

Beschluß:

Daß die Vorstellung und das Promemoria des Herrn Grafen von Reigersberg alsbald den sämmtlichen Regierungen vorzulegen sey.

§. 62.

Verlaßnahme wegen der Reichskammergerichtlichen Sustentationssache.

Präsidium: bemerkt, daß es nunmehr erforderlich scheine, wegen der Reichskammergerichtlichen Sustentationssache Verlaß zu nehmen, und schlägt einverständlich mit der ernannten Commission den Termin von 8 Wochen vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Ueber die Sustentations-Angelegenheit des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts binnen 8 Wochen abzustimmen.

§. 63.

Vorstellung des Herrn Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend.

Präsidium: wolle vernehmen, ob einige der Herren Gesandten sich über die Ihnen zugetheilten Reclamationen gutachtlich äußern wollten.

Der Königlich Hannövrische Herr Gesandte, von Martens, verliest hierauf einen Vortrag über die Z. 89. des Einreichungsprotokolls angeführte Vorstellung des Herrn Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniterordens betreffend, und ist des Dafürhaltens, daß so wie die Sache jetzt liege, die Bundesversammlung noch nicht befugt sey, über die Annahme des Großherzoglich Badischen Plans eine Entscheidung zu treffen; daß dieselbe, streng genommen, auch nicht einmal verpflichtet sey, sich dieser Sache anzunehmen. Da jedoch die Bundesversammlung gern da Gutes wirke, wo sie es vermöge, auch den vielen betheiligten Fürsten daran gelegen seyn müsse, die mit General- und Specialhypothek befangenen vormaligen Johanniterordensgüter davon zu befreyen, so gebe Referent der Beurtheilung anheim, ob nicht die hier anwesenden Herren Gesandten zu veranlassen seyn möchten, ihren Höfen den

Antrag zu machen, ob sie die Anwesenheit so vieler concernirenden Gesandten in Frankfurt benutzen wollen, um über diesen Gegenstand hier eine Auseinandersetzung zu bewirken, wozu denn seiner Zeit auch die Schweiz wegen Basel und Rheinfelden, und Freyburg, so wie in anderer Hinsicht das Haus Linnenkamp und Olsers zuzuziehen seyn würde, da ohne dessen Vorwissen, selbst durch die Zahlung der verglichenen vollen Rata, der Schuldner noch nicht aus dem hypothekarischen nexus kommen würde. Weiter zu gehen hält der Referent jetzt nicht für thunlich. Derselbe schlägt den Beschluß dahin vor: daß zwar die Ausführung des, dem Gesuch des Herrn Grafen von Bentheim beygefügten Zahlungsplans zur Entscheidung der Bundesversammlung bisher nicht erwachsen sey, gleichwohl den Gesandten der Bundesstaaten, welche an dieser Sache ein Interesse haben, anheim gestellt werde, bey ihren Höfen darauf anzutragen, sie zu bevollmächtigen, mit Zuziehung der übrigen Interessenten hier eine zweckmäßige Vereinbarung über die Auseinandersetzung dieser ursprünglichen Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens unter den Interessenten einzuleiten, zu denen Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Hessendarmstadt; auch ausserhalb Deutschland, Holland wegen Arnheim und Nimwegen, auch die Schweiz gehören.

Oesterreich, und

Preußen: sind mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden.

Baiern. Mit den sehr zweckmäßigen und wohl motivirten Anträgen des Herrn Referenten vorläufig einverstanden, behalte er sich die Instruktionseinholung von seinem Allerhöchsten Hofe bevor; nicht zweifelnd, daß derselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerne das auf die Commenden Würzburg und Regensburg übernehmen lassen werde, was ihm zu leisten obliegen dürfte. Um dies weiter zu bewirken und zu liquidiren, zweifle man nicht, daß die Interessenten sich gerne an die Krone Baiern unmittelbar wenden, und ihre Ansprüche, so wie es bey Baden geschehen, näher ausführen werden, um dadurch die diesseits einzuholende Instruction zu motiviren und gewissermaßen zu beschleunigen.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten waren mit dem Antrage des Herrn Referenden einverstanden, und der Kurhessische insbesondere bemerkte, daß er demselben um so mehr beytrete, als auch andere Commenden für ähnliche Kapitalsaufnahmen gleichförmig verpfändet, und den Gläubigern General- und Specialhypothek mit dem Vorbehalte, unter jener und dieser zu wählen, constituirt worden seyen.

Der Vortrag wurde (unter Z. 38). zu Protokoll genommen.

Beschluß:

Daß zwar die Ausführung des, dem Gesuch des Herrn Grafen von Bentheim beygefügten Zahlungsplans zur Entscheidung der Bundesversammlung bisher nicht erwachsen sey, gleichwohl den Gesandten der Bundesstaaten, welche an

dieſer Sache ein Intereſſe haben, anheim geſtellt werde, bey ihren Höfen darauf anzutragen, ſie zu bevollmächtigen, mit Zuziehung der übrigen Intereſſenten hier eine zweckmäßige Vereinbarung über die Auseinanderſetzung dieſer urſprünglichen Schuld des deutſchen Großpriorats des Johanniterordens unter den Intereſſenten einzuleiten, zu denen Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen, auch auſſerhalb Deutſchland, Holland wegen Arnheim und Nimwegen, auch die Schweiz gehören.

§. 64.

Bitte der adelichen uralten Geſellſchaft Frauenſtein zu Frankfurt am Mayn, ihre Rechte in Hinſicht auf die Beſetzung einer beſtimmten Anzahl Rathsſtellen in dem daſigen Senate betreffend.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitziſche Herr Geſandte, Freyherr von Pleſſen: verlieſt einen Vortrag auf die (Z. 63.) eingekommene Bittſchrift der adelichen uralten Geſellſchaft Frauenſtein zu Frankfurt am Mayn, ihre Rechte in Hinſicht auf die Beſetzung einer beſtimmten Anzahl Rathsſtellen in dem daſigen Senate betreffend, worin der Inhalt ihrer Beſchwerde auseinandergeſetzt und bemerkt wird, daß die Geſellſchaft Frauenſtein die Frage: ob nach dem Art. 46. der Wiener Congreßakte die Rechte der Frankfurter Patriciergeſellſchaften auf eine gewiſſe und beſtimmte Anzahl Rathsſtellen, als aufgehoben betrachtet werden müßten, und ob und welche Beſchränkungen und Modificationen hierin der wahre Geiſt der Zeit und die veränderten Zeitumſtände nothwendig machten? zum gerechten Ausſpruche und zur richterlichen Entſcheidung der hohen Bundesverſammlung unterwerfe.

Der Herr Referent zeigt, daß dieſe Reclamation im Weſentlichen und der rechtlichen Begründung nach von der gleichen Beſchaffenheit ſey, wie jene der Ganerbſchaft Alt-Limpurg; es dürften daher dieſelben Grundſätze auch hierbey in Anwendung kommen, und auf gleiche Art der freyen Stadt Frankfurt Mittheilung dieſer betreffenden Beſchwerde auf die herkömmliche in der Geſchäftsordnung beſtimmte Weiſe gegeben, und die Erklärung derſelben innerhalb zwey Monaten erwartet werden, um die Bundesverſammlung zufolge des Art. 46. der Wiener Congreßakte in den Stand zu ſetzen, auch dieſe wegen ihrer Verfaſſung ſich erhobene Streitigkeit zur Entſcheidung zu bringen, wofern beyde Theile nicht eine gütliche Ausgleichung deshalb vorziehen möchten, und alsdann ebenfalls die Anzeige davon bey der Bundesverſammlung zu machen hätten.

Der Vortrag wurde (unter Z. 39.) dieſem Protokolle angefügt.

Oeſterreich, und

Preußen: stimmen nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Baiern: tritt demselben unter Beziehung auf seine Abstimmung über die Beschwerde der Ganerbschaft Alt-Limpurg bey.

Die übrigen Stimmen, mit Ausnahme der freyen Städte, sind mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden.

Der Herr Gesandte der freyen Städte äußerte: er wolle auch in dieser Sache, wie in Betreff der Anträge der Limpurger gegen die freye Stadt Frankfurt, bey ohnehin schon vorhandener Stimmenmehrheit sich aller Erklärung enthalten.

Beschluß:

Daß der freyen Stadt Frankfurt Mittheilung von der Beschwerde der adelichen Gesellschaft Frauenstein allda, ihre Rechte in Hinsicht auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl Rathsstellen in dem dasigen Senate betreffend, auf die herkömmliche in der Geschäftsordnung bestimmte Weise zu geben, und die Erklärung derselben innerhalb zwey Monaten zu erwarten sey, um die Bundesversammlung, zufolge des Art. 46. der Wiener Congreßakte in den Stand zu setzen, auch diese wegen ihrer Verfassung sich erhobene Streitigkeit zur Entscheidung zu bringen, wofern beyde Theile nicht eine gütliche Ausgleichung deshalb vorziehen möchten, und alsdann ebenfalls die Anzeige davon bey der Bundesversammlung zu machen hätten.

§. 65.

Vorstellung des Samuel Heinrich Hallersleben aus Hamburg, Beschlagnahme des Hamburger Eigenthums betreffend.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg: legt die (Z. 68.) eingekommene Vorstellung des Samuel Heinrich Hallersleben, Beschlagnahme alles Hamburger Eigenthums betreffend, vor; und begutachtet dieselbe sowohl wegen ihrer Unschicklichkeit als Unstatthaftigkeit, ohne Resolution ad acta zu legen. Nach der demselben am 21. November ertheilten Entschließung bleibe ihm ohnehin unbenommen, nach einiger Zeit sich wieder an die Bundesversammlung zu wenden, wenn die höchste Instanz für die freyen Städte noch nicht in Gemäßheit des Art. 12. der deutschen Bundesakte angeordnet seyn sollte.

Sämmtliche Stimmen traten dem Antrage des Herrn Referenten bey; daher

Beschluß:

Daß die Vorstellung des Samuel Heinrich Hallersleben, als unschicklich und unstatthaft, ohne Entschließung ad acta zu legen sey.

§. 66.

Aufsatz des Regierungs-Prokurator Merkel zu Kassel, über gleiche Grundverfassung, bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, dann öffentliches gerichtliches Verfahren in allen deutschen Bundesstaaten.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von dem Inhalte des (Z. 70.) eingetragenen Aufsatzes des Regierungs-Prokurator Merkel zu Kassel, über gleiche Grundverfassung, bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, dann öffentliches gerichtliches Verfahren in allen deutschen Bundesstaaten, und äußert, daß die Wünsche des Verfassers zwar wohlgemeynt, zum Theil aber eben so gewiß auch nicht zu erfüllen seyen. Sein Aufsatz könne in der Kanzley zur beliebigen Einsicht und demnächst zu den Akten gelegt werden.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

beschlossen:

Den Aufsatz des Regierungs-Prokurator Merkel zur beliebigen Einsicht in der Kanzley, demnächst aber ad acta zu hinterlegen.

§. 67.

Reclamation mehrerer Maynzer Staatsgläubiger, die auf dem Zolle Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend.

Ebenderselbe: erstattet einen Vortrag auf die von dem Grafen von Benzel-Sternau (Z. 83.) eingereichte, von acht Kurmaynzischen Staatsgläubigern unterzeichnete Denkschrift, die auf dem Zolle Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend, und äußert nach vorgängiger geschichtlicher Erörterung dieser Sache seine Meynung dahin, daß:

1) Die Vorstellung der Supplikanten durch die Dictatur sämmtlichen Gesandtschaften mitzutheilen:

2) darüber in der gedoppelten Hinsicht Bericht zu erstatten sey, um eines Theils von den bey der Sache betheiligten Höfen (mit Rücksicht auf die unter ihrer Souveränität stehenden Besitzer von ehemals Maynzischen Landestheilen) eine Erklärung zu erbitten, ob sie nach Lage der Umstände, der von der ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Regierung veranlaßten Entschließung des Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Ministeriums beytreten, folglich den Vertheilungsentwurf unter Vorbehalt der erforderlichen Abänderungen annehmen und demnach die Gläubiger befriedigen wollen? andern Theils

aber eine Instruction darüber nachzusuchen, ob nicht in dem Falle, wenn in der ebenbemerkten Art ein Einverständniß nicht erfolgen sollte, durch die Vermittlung der Bundesversammlung die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage auf dem Wege eines Compromisses zu befördern sey?

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme jener von Braunschweig und Nassau, waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden.

Braunschweig und Nassau: äußerte, daß es den Conclusionen des Herrn Referenten auf Bericht und Instructionsgesuch beytrete, ohne dadurch dem von Nassau wider die Annahme des Vertheilungsplans eingelegten Widerspruch etwas an seiner Kraft zu benehmen.

Der Vortrag wurde unter Z. 40. dem Protokolle angefügt.

Beschluß:

Daß 1) die Vorstellung der Supplicanten durch die Dictatur sämmtlichen Gesandtschaften mitzutheilen:

2) darüber in der gedoppelten Hinsicht Bericht zu erstatten sey, um eines Theils von den bey der Sache betheiligten Höfen (mit Rücksicht auf die unter ihrer Souveränität stehenden Besitzer von ehemals Maynzischen Landestheilen) eine Erklärung zu erbitten, ob sie nach Lage der Umstände, der von der ehemaligen Großherzoglich Frankfurtischen Regierung veranlaßten Entschließung des Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Ministeriums beytreten, folglich den Vertheilungsentwurf, unter Vorbehalt der erforderlichen Abänderungen annehmen, und demnach die Gläubiger befriedigen wollen? andern Theils aber eine Instruction darüber nachzusuchen, ob nicht in dem Falle, wenn in der obenbemerkten Art ein Einverständniß nicht erfolgen sollte, durch die Vermittlung der Bundesversammlung die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage auf dem Wege eines Compromisses zu befördern sey?

§. 68.

Bitte des Bürgers und Kupferschmidtmeisters Heinrich Karl Schweppenhäuser zu Frankfurt am Mayn, um Anweisung zur Zahlung eines Guthabens an die ehemalige Kaiserlich Königliche Artillerie-Feldzeugamtskasse in Maynz, zu 2482 fl. 22 kr. vom Jahre 1796.

Ebenderselbe: verliest einen Vortrag über die Z. 90. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Vorstellung und Bitte des Bürgers und Kupferschmidtmeisters Heinrich Karl Schweppenhäuser zu Frankfurt am Mayn, um Anweisung zur Auszahlung eines Guthabens an die ehemalige Kaiserlich Königliche Artillerie-Feldzeugamtskasse in Maynz, zu 2482 fl. 22 kr. vom Jahre 1796.

und ist des Dafürhaltens, daß dieses Gesuch insofern mit dem im §. 20. des Protokolls vom 21. November berührten Nieslschen gleichförmig zu beurtheilen sey, als von der Gesammtheit des Bundes Befriedigung einer Forderung erbeten werde, die von einer angeblich an das deutsche Reich geleisteten Lieferung herrühre und durch glaubwürdige Urkunden bescheiniget werde. Da das eigene Verhältniß jedoch keineswegs klar sey, so dürfte die vorliegende Reclamation vorerst nur soweit zu berücksichtigen seyn, um durch die gefällige Verwendung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Herrn Gesandten von der Beschaffenheit der angebrachten Forderung genaue Nachricht zu erhalten.

Der Kaiserlich Königliche Herr Gesandte nahm keinen Anstand, die Berichtserstattung zuzusichern.

Die übrigen Stimmen waren damit einverstanden.

Der Vortrag wurde (unter Z. 41.) zu Protokoll genommen.

Beschluß:

Daß der Kaiserlich Königliche Herr Gesandte ersucht werde, über das Gesuch des Bürgers und Kupferschmidtmeisters Heinrich Karl Schweppenhäuser zu Frankfurt am Mayn, um Anweisung zur Auszahlung eines Guthabens an die ehemalige K. K. Artillerie-Feldzeugamtskasse in Maynz, zu 2,482 fl. 22 kr. vom Jahre 1796, nähere Auskunft von dem Kaiserlich Königlichen Hofe sich zu erbitten.

§. 69.

Verwendung für den Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, bey der Französischen Regierung, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens.

Präsidium. Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte habe geäußert, wegen des Gesuchs des Herrn Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, worüber in der 9. Sitzung ein vorläufiger Beschluß genommen worden sey, eine Erklärung geben zu wollen, man werde also hierzu das Protokoll öffnen.

Baden. In Beziehung auf das im 2. Protokoll erwähnte Gesuch des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, um Verwendung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens, habe ich einer hohen Bundesversammlung, in Gemäßheit erhaltener Weisung meines höchsten Hofes, die Anzeige zu erstatten: daß auf eine unter dem 5. vorigen Monats bey dem Großherzoglich Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereichte Vorstellung des Bittstellers, bereits

unter dem 8. desselben Monats die Großherzogliche Gesandtschaft in Paris angewiesen worden ist, dessen Anliegen auf schicklichen Wegen bey der Königlich Französischen Regierung zu empfehlen.

Ich bin zu gleicher Zeit beauftragt, den Wunsch meines Gouvernements einer hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben, daß auch von Seiten des gesammten Bundes die nachgesuchte Verwendung zu Gunsten des Bittenden, auf beliebigem Wege bey der Königlich Französischen Regierung, eintreten möge.

Oesterreich: ist der Meynung, daß unter voller Anerkennung des Rechts der Bundesversammlung zur Verwendung für den Grafen von Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, auf den Antrag des Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, wiederholte Berichtserstattung zu dessen Gunsten zu beschließen sey.

Sämmtliche Stimmen erklärten sich damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß unter voller Anerkennung des Rechts der Bundesversammlung zur Verwendung für den Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freyherrn von Helmstatt, auf den Antrag der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft wiederholt zu dessen Gunsten zu berichten sey.

§. 70.

Bundeskanzley-Personale.

Der Präsidirende Herr Gesandte trägt vor:

Mehrere Herren Gesandte hätten die Bemerkung gemacht, daß es wünschenswerth wäre, der Bundeskanzley auch einen eigenen Druck-Corrector, welcher jedoch zugleich auch zu den sonstigen Verrichtungen eines Kanzellisten fähig und verpflichtet seyn solle, anzustellen. Es sey zu diesem Ende ein sicherer Johann Daniel Leuthäußer, geprüft durch die sich in diesen combinirten Eigenschaften erworbene mehrjährige und volle Zufriedenheit des rühmlich bekannten Großherzoglich Badischen Herrn Staatsrath von Klüber, vorzüglich empfohlen worden; er glaube also seine Ernennung mit einem Jahrgehalte von 900 fl., wodurch die bey Ernennung des Registrators und der beyden Kanzellisten beliebte Abstufungen von 1200, 1100 und 1000 fl. berücksichtiget würden, begutachten zu sollen.

Bey diesem Anlasse liege ihm zugleich die Bemerkung ob, daß der zum Präsidial-Kanzellisten ernannte Johann Etwein, sich zuvörderst besonderer persönlicher Verhältnisse halber, einige Bedenkzeit über die Annahme dieser Stelle ausgebeten, und seitdem dieselbe abgelehnt habe; er habe sie einstweilen durch einen gleich vertrauten bey dem ehemaligen Kaiserlichen Gouvernemente in Frankfurt und Maynz angestellten Kanzellisten, Johann Baptist Brodmann, versehen lassen, und glaube seiner emsigen und geschickten, von dem Herrn Hofrath und Kanzley-

direktor von Handel wiederholt bezeugten Verwendung, den Vorschlag zur zweyten Kanzelliſten-Stelle ſchuldig zu ſeyn, indem er den bisherigen zweyten, Karl Schmitt, zum erſten oder Präſidial-Kanzelliſten begutachte.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverſtanden und der Königlich Däniſche Herr Geſandte bemerkte insbeſondere, daß er dieſem um ſo mehr beytrete, da er alles, was die Kanzley beträfe, nur dem Präſidial-Vorſchlage anheim geben zu müſſen glaube.

Beſchluß:

Daß dem Vorſchlage des Präſidii zufolge, der Kanzelliſt Karl Schmitt zum Präſidial-Kanzelliſten mit 1100 fl. vorzurücken, Johann Baptiſt Brodmann, als zweiter Kanzelliſt mit jährlich 1000 fl. und Johann Daniel Leuthäußer als Corrector und dritter Kanzelliſt mit jährlich 900 fl. aufgenommen werde.

§. 71.

Geldvorſchüſſe zum Behufe der Bundeskanzley-Bedürfniſſe.

Der Herr Geſandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, zeigt an: daß er von den Fürſtlichen Häuſern Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe, zur Zahlung des ſie treffenden Antheils an dem Vorſchuſſe für die Bundeskanzley ermächtiget ſey; auch die Beyträge für Hohenzollern-Hechingen und Reuß jüngerer Linie bereits entrichtet habe.

Beſchluß:

Wird der Kanzley zur Nachachtung eröffnet.

§. 72.

Präſidium. Da die inſtehenden Feſttage nicht geſtatten, daß unſere Sitzungen in der gewohnten ununterbrochenen Ordnung fortgehen, ſo glaube ich um ſo mehr darauf antragen zu können, daß wir dieſelben bis zum 13. des künftigen Monats ausſetzen; als mir mehrere Herren Geſandten den Wunſch geäußert haben, in ihren Geſchäften abreiſen zu können, und dieſer ganze Zwiſchenraum nicht mehr als nur zwei Sitzungen, welche gehalten werden könnten, beträgt.

Dieſer Vorſchlag wurde mit allgemeiner Zuſtimmung angenommen.

Folgen die Unterſchriften.

Anlage 35.

Der unterzeichnete Königlich Baierische Gesandte hat die Ehre, Seiner Excellenz dem Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten am Bundestage, in der Anlage ein Gesuch zur Kenntniß zu bringen, mittelst dessen der Königlich Baierische Staats- und Conferenz- auch Justizminister, Graf von Reigersberg, die den Prokuratoren und Advokaten des vormaligen Reichskammergerichts während 9½ Jahren gemachten Vorschüsse von ⅓ seiner Reichskammergerichtlichen Besoldung zu 7040 fl. jährlich, mithin zusammen zu 66880 fl. aus dem Grunde zurückzufordern Sich ermächtiget sieht, weil Er, in dem Vertrauen, daß den unbesoldeten Kameralpersonen von Seiten der Regenten Deutschlands dereinst ein angemessener Ersatz für ihre verlorne Existenz zuerkannt werden müsse, diesen Vorschuß lediglich nur provisorisch geleistet, und nach seinen individuellen Verhältnissen ein so großes Opfer zu bringen, ihm rechtlich nicht zugemuthet werden könne.

Ihro Königliche Majestät haben dem Unterzeichneten, mittelst anliegenden allerhöchsten Reskripts, noch insbesondere den Auftrag ertheilt, dieses eben so gerechte als billige Gesuch Allerhöchst Ihres verdienten Staatsministers, den sämmtlichen bevollmächtigten Herren Gesandten bestens zu empfehlen, und da die in der Vorstellung enthaltenen, keines Auszugs fähigen, höchstwichtigen und bisher gänzlich unbekannt gebliebenen Motive wirklich der höchsten Aufmerksamkeit würdig erscheinen, so verfehlt der Unterzeichnete nicht, Seine Excellenz den präsidirenden Herrn Gesandten zu ersuchen, das Königl. Allerhöchste Reskript sammt dessen Anlage zum Vortrage an dem Bundestage ausstellen und bey dessen Allerhöchstem Hofe zur gewierigen Unterstützung empfehlen zu wollen.

Indem der Unterzeichnete dieses gefällige Benehmen dankbar erkennen wird, hat derselbe die Ehre, Seiner Excellenz die Versicherung seiner ganz ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Frankfurt am Mayn, den 19. Dezember 1816.

Freyherr von Gruben.

An Seine
des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Bundestage, Grafen von Buol-Schauenstein ꝛc.

Excellenz.

Anlage 36.

Promemoria

für die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestage zu Frankfurt.

Die Rückzahlung des von dem Königlich Baierischen Geheimen Staats- und Conferenzministers, Grafen von Reigersberg, für den provisorischen Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemachten Vorschusses betreffend.

Die Auflösung des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar, als eines Bestandtheiles der im Jahre 1806. erloschenen deutschen Staatsverfassung, versetzte die unbesoldeten Angehörigen des Reichskammergerichts mit ihren Familien in die traurigste Lage. Ruhig konnten die besoldeten Kameralpersonen der Zukunft entgegen sehen, Reichsschlüsse hatten ihre Besoldung bestimmt, eine besondere Matrikel hatte die Beyträge der Reichsstände zu ihrem Unterhalt festgesetzt, von der Gerechtigkeit der allerhöchsten und höchsten Souverains konnten sie also mit voller Zuversicht den lebenslänglichen ungeschmälerten Bezug ihrer Besoldungen erwarten; auch wurden sie bald durch die feierlichsten Versicherungen der deutschen Regenten darüber beruhiget, und sie erhielten bisher, einige Rückstände abgerechnet, ihre ganze vormalige Besoldung. Den unbesoldeten Kameralpersonen hingegen, lag die trübste Aussicht in eine allenthalben ungewisse Zukunft vor Augen, und sie standen am Rande namenlosen Elends; denn kein Reichsschluß hatte ihnen eine Besoldung ausgesprochen, für ihren Unterhalt bestand kein Matrikularanschlag, sie waren an den Verdienst ihrer Funktion und Arbeit hingewiesen, welcher mit dem Reichs-Justizhofe selbst aufhörte, ihre Nahrungsquellen waren unter den Ruinen des deutschen Staatsgebäudes für immer versunken.

Diese unbesoldeten Kameralpersonen lassen sich in drey Klassen abtheilen.

I. Prokuratoren und Advokaten; deren Zahl bey Auflösung des Kammergerichts in vier und dreißig bestand, von welchen bisher nur sieben in neue Dienste zu treten Gelegenheit fanden, sechs gestorben, und nach Abrechnung einiger Individuen, welche sich aus eigenem Vermögen unterhalten konnten,

dermalen noch sechzehn übrig sind, welche der Unterstützung bedürfen. Die Beylage 3. zu dem Promemoria, welches die Prokuratoren und Advokaten im August 1816. der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt übergeben haben, liefert ihre Namen, ihr Lebensalter, ihre Dienstzeit, und sie zeigt ein Gemälde, welches man nicht ohne tiefe Erschütterung betrachten kann, wenn man sich diese Männer denkt, welche von Fürsten und Ständen des Reichs in ihren wichtigsten Rechtsangelegenheiten des Vertrauens gewürdiget, welche durch Reichsgesetze und Diensteid verbunden waren, ihren Aemtern an diesem Reichsgericht allein auszuwarten, welche von der Reichsgewalt über Verbesserung des Justizwesens verfassungsmäßig zu Rath gezogen wurden, welche mit ihrer Dienstleistung wesentlich in den Organismus des Reichs-Justizhofes und in den Prozeßgang verflochten waren, und welche nunmehr, nachdem sie bey zwanzig- bis funfzigjähriger eifriger Dienstzeit ergraut, nachdem sie Greise von sechzig bis neunzig Jahren sind, mit ihren Familien, von allen Erwerbsmitteln entblößt, ohne Einkommen, ohne Kredit sich dem Kummer und Elend preis gegeben sahen.

II. Notarien und Schreiber; deren Zahl im Jahre 1806. sich auf funfzehn belief, und dermal, nachdem sechs gestorben sind, noch in neun Individuen besteht.

III. Reitende und Fußboten; von welchen eilf gestorben, und noch dreyzehn übrig sind.

Alle diese Personen hatten ihre besten Jahre dem Dienste des Vaterlandes aufgeopfert, und waren nun ohne ihr Verschulden aus ihrem Wirkungskreise, der ihnen mit ihren Familien Unterhalt gewährte, durch Ereignisse verdrängt, welche sie weder vorhersehen, noch hindern konnten. Von der Menschenliebe und Großmuth der deutschen Regenten ließ sich hoffen, das Schicksal dieser Männer würde beherziget und gelindert werden. Schon im September 1806. erhob S. H. der Fürst Primas dafür seine Stimme, und knüpfte über diesen Gegenstand eine Correspondenz mit den Regenten des damaligen rheinischen Bundes an, von welchen sich bald mehrere beyfällig erklärten. Allein die Vereinigung der betheiligten Fürsten konnte nicht so bald erfolgen, als die augenblickliche und mit jedem Tage steigende Noth dieser Individuen forderte. S. Hoheit der Fürst Primas traf also am 4. Dezember 1806. im festen Vertrauen auf die Beystimmung der erhabenen deutschen Fürsten eine provisorische Sustentations-Verfügung, welcher im Jahre 1807. ein weiteres Provisorium nachfolgte, wodurch 1) das Maximum der Sustentation für Prokuratoren und Advokaten nach drey Klassen auf 1000, 800. und 600. Gulden, jedoch dergestalt bestimmt wurde, daß in dasselbe die von jedem Individuum bezogen werdende Gehalte jeder Art einzurechnen seyen; 2) zur Unterstützung der ältern und dürftigern Klasse der ehemaligen Notarien und Protokollisten wurde überhaupt die Summe von 1000. Gulden festgesetzt; 3) der Unterhalt eines jeden Kammerboten wurde auf 150.

Gulden bestimmt, doch dabey den reitenden Boten ihr voriger Gehalt abgerechnet, und die in Bedientendiensten stehende Klasse auf die Hälfte der bestimmten Summe beschränkt.

Ungeachtet diese Sustentations-Summen nach dem äußersten Bedürfniß abgemessen waren, so mangelte es dennoch an ergiebigen Mitteln, diese mäßigen Unterhalts-Beyträge zu bezahlen.

Der Unterzeichnete, welcher als vormaliger Reichskammerrichter die Verhältnisse der provisorischen Sustentationskasse und die kummervolle Lage dieser unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichsjustizhofes kannte, welcher Zeuge ihres Elendes war, theilte mit S. H. dem Fürst Primas das feste Vertrauen in die menschenfreundlichen und großmüthigen Gesinnungen der erhabensten Regenten Deutschlands; er war überzeugt, daß es nur darauf ankomme, die Mittel zur Ausführung dieser provisorischen Verfügung nach dem gebieterischen Drange der Umstände einstweilen vorzuschießen, indem die von Seiner Hoheit dem Fürst Primas mit den betheiligten Fürsten angeknüpften Unterhandlungen eine baldige Vereinigung derselben über Vorschläge hoffen ließen, welche die Stimme der Billigkeit und Menschlichkeit entschieden für sich hatten, und keinem deutschen Lande eine fühlbare Ausgabe verursachten, da sich der Beytrag durch Sterbefälle alle Jahre verminderte, in kurzer Zeit durch heimfällige Kammerzieler ausgeglichen wurde, und in der Folge ohnehin gänzlich aufhörte.

Von diesen Gesinnungen geleitet, entschloß sich der Unterzeichnete, zu diesem Zwecke den dritten Theil seines Gehaltes als vormaliger Reichs-Kammerrichter, im Betrage von jährlichen 7040. Gulden, zur Disposition Seiner Hoheit des Fürst Primas in so lange zu stellen, bis die Sustentation dieser Individuen bestimmt seyn würde.

Daß fortwährende Kriege, in welche die deutschen Staaten nachher verwickelt wurden, daß mehrere hiedurch veranlaßte Territorial-Veränderungen die Berichtigung dieses Gegenstandes auf viele Jahre hindern würden, konnte man nicht voraussehen, indessen ließ Unterzeichneter das Drittheil seiner kammerrichterlichen Besoldung zum Unterhalt der unbesoldeten Kameralpersonen bis zum gegenwärtigen Augenblick fortbezahlen, da es jenen unglücklichen Individuen ohne diese Unterstützung am nothdürftigsten Unterhalt gemangelt hätte, und da er von der Gerechtigkeit der allerhöchsten und höchsten Souveräne den Ersatz desjenigen, was er für das Ganze zum Unterhalt jener bedrängten Diener der Reichs-Justiz leistete, sich mit Zuversicht versprechen durfte. Er achtete daher nicht für nothwendig, jenen Ersatz sich ausdrücklich vorzubehalten; denn dieser Vorbehalt lag in der Sache selbst. Der Beytrag, welchen er bisher zum provisorischen Unterhalt der unbesoldeten Kameralpersonen machte, beträgt dermalen schon vom 1. July 1807. an bis zum letzten Dezember dieses Jahres auf neun Jahre und sechs Monate

gerechnet, die Summe von sechs und sechzig tausend acht hundert achtzig Gulden, welche zu groß ist, als daß man ihren Verlust von einem Privatmann, der selbst Familienvater ist, verlangen könnte.

Da der Unterzeichnete die Stelle eines Kammerrichteramts-Verwesers zwey Jahre bekleidete, ohne die sonst damit verbunden gewesene Hälfte der Kammerrichters-Besoldung erhalten zu haben; da die Uebernahme der Stelle als Reichs-Kammerrichter ihm beträchtliche Auslagen verursachte, da er erst einige Jahre die ganze Besoldung dieser Stelle genoß; so wird man anerkennen, daß er durch den gemachten zehnjährigen Beytrag, schon als Vorschuß betrachtet, der gemeinsamen Sache ein bedeutendes Opfer brachte, und daß er die Absicht, eine Last, welche auf den Ländern des deutschen Bundes haftete, zum Schaden seiner Familie als Privatmann allein zu tragen, eben so wenig haben konnte, als es der Wille der allerhöchsten und höchsten Regenten seyn kann, diese auf dem Ganzen haftende Last einem Privatmann ohne Ersatz aufzulegen.

Nunmehr ist mit dem längst ersehnten Frieden der Zeitpunkt eingetreten, wo das Schicksal der unbesoldeten Kameralpersonen sowohl für das Vergangene als für die Zukunft entschieden werden kann. Der Unterzeichnete ist es daher sich und seiner Familie schuldig, den mit großen Aufopferungen zum Unterhalt jener Kameralpersonen gemachten Vorschuß zurück zu verlangen, und er darf von der bekannten Gerechtigkeits-Liebe der allerhöchsten und höchsten Souveräne des deutschen Bundes mit Zuversicht hoffen, daß Allerhöchst- und Höchstdieselben ein, die Kräfte eines Privatmanns übersteigendes, Opfer nicht verlangen, sondern vielmehr zu der Zurückzahlung jenes Vorschusses die dienlichen Mittel zu beschließen geruhen werden.

München, den 4. Dezember 1816.

Graf Reigersberg,

Königlich Baierischer Staats- und Conferenzminister.

Max Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Unser Staats- und Conferenz-Minister, Graf von Reigersberg, hat das anliegende, an den Bundestag gerichtete Promemoria Uns vorlegen lassen. Da Wir nach den darin dargestellten wahren Verhältnissen der Sache, die aus seinem ehemaligen Reichsdienste hervorgehende Reclamation vollkommen gegründet finden, so tragen Wir Euch auf, bey der künftigen Berathung über die Regulirung der kammergerichtlichen Sustentationskasse, und der dabey vorzunehmenden Liquidation der Activ- und Passiv-Ausstände derselben, nicht nur für diese Reclamation Euch beyfällig zu erklären, sondern dieses billige und gerechte Gesuch Unsers verdienten Staats-Ministers, auch den Bevollmächtigten der übrigen deutschen Höfe nachdrücklich zu empfehlen.

München, den 12. Dezember 1816.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär

von Baumüller.

An die K. Gesandtschaft in Frankfurt, die Reclamation des Justizministers Grafen v. Reigersberg ꝛc. betr.

Daß nebenstehende Abschrift mit dem Original-Rescripte wirklich gleichlautend sey, bestätiget,

Frankfurt am Mayn, den 19. Dezember 1816.

Freyherr von Gruben.

Anlage 37.

Hohe Bundesversammlung!

Unter den Gegenständen, welche nach erloschener Reichsverfassung wegen der fortwährenden eingetretenen Kriege und politischen Veränderungen seit zehn Jahren in einer, das Wohl vieler Familien bedrohenden Ungewißheit sich befinden, und nach der glücklichen Wiederherstellung des lange ersehnten Friedens von Einer hohen Bundesversammlung ihre Bestimmung erwarten, nimmt die Sustentation der Angehörigen des vormaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts einen vorzüglichen Platz ein.

Deutschlands allerhöchste und höchste Regenten haben bald nach Auflösung dieses Reichs-Justizhofes über den Unterhalt jener Angehörigen die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt, und nicht nur allein für die besoldete Klasse dieser vormaligen Reichsdiener den ungeschmälerten lebenslänglichen Genuß der reichsschlußmäßigen Besoldungen als eine ohnehin unbestreitbare Forderung des Rechts, sondern auch für jene Angehörigen, welche statt der Besoldung auf den Ertrag ihrer Arbeit und Funktion angewiesen, und mit der Auflösung des Reichs-Justizhofes von ihrem Wirkungskreise und von ihren Nahrungsquellen verdrängt waren, den nothdürftigen Lebensunterhalt zur Entschädigung des unverschuldet verlornen Verdienstes als eine nicht minder gegründete Forderung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Humanität öffentlich anerkannt.

Um dem augenblicklichen Nothstand dieser höchstbedrängten Klasse der unbesoldeten Reichsdiener zu steuern und Seine Hoheit den damaligen Herrn Fürst Primas in Ausführung eines von vielen deutschen Regenten genehmigten Provisoriums zu erleichtern, habe ich mich im Jahre 1807. entschlossen, ein Drittheil meiner Besoldung als vormaliger Reichs-Kammerrichter im jährlichen Betrage von siebentausend vierzig Gulden in so lange, bis von den allerhöchsten und höchsten Regenten Deutschlands die Sustentation der unbesoldeten Klasse der Kammergerichts-Angehörigen regulirt seyn würde, zur Disposition des Herrn Fürst Primas zu stellen.

Daß die Regulirung dieser Sustentation durch die großen Ereignisse der Zeit auf viele Jahre hinaus verschoben werden würde, konnte Niemand voraussehen; indessen wollte ich im Vertrauen auf die ruhmwürdigst bekannte Gerechtigkeits-Liebe der allerhöchsten und höchsten Regenten Deutschlands und in gerechter Erwartung des künftigen Ersatzes, lieber während jener langen Jahrenreihe das Drittheil meiner kammergerichtlichen Besoldung entbehren, als die vielen unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts durch Einstellung jenes Vorschusses, wo-

von sie großentheils ihren Unterhalt bezogen, in namenloses Elend stürzen. Dieser an die provisorische Sustentationskasse gemachte Vorschuß beträgt, vom 1. July 1807. bis letzten Dezember dieses Jahres gerechnet, schon sechs und sechzigtausend achthundert achtzig Gulden, und ich darf von den erhabensten Gesinnungen der allerhöchsten und höchsten Regenten Deutschlands mit Zuversicht hoffen, daß jenes Opfer, welches ich, ungeachtet ich selbst Familienvater bin, durch beynahe zehnjährige Entbehrung einer so beträchtlichen Summe der guten und gemeinen Sache brachte, nicht verkannt, und mir der Ersatz des bisher gemachten Vorschusses nicht versagt werde.

Das Promemoria, welches ich Einer hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre habe, enthält die nähere Ausführung der Gründe meiner Reclamation; die Gewährung meines durch Recht und Billigkeit unterstützten Gesuches dürfte desto weniger Anstand leiden, als selbst die zur Sustentationskasse des vormaligen Reichskammergerichts gehörigen beträchtlichen Kapitalien, welche nach Regulirung der Pensionen der sämmtlichen Glieder und Angehörigen dieses vormaligen Reichsgerichts zur Disposition der deutschen Fürsten stehen, von selbst das Mittel darzubieten scheinen, wodurch ich für jenen geleisteten Vorschuß ohne Erhöhung der von den verbündeten Staaten zu leistenden Beyträge und ohne mindeste Belastung derselben entschädiget werden kann.

Ich unterlege daher diese Angelegenheit der erlauchten Würdigung Einer hohen Bundesversammlung in jener vollkommensten Verehrung, womit ich zu seyn die Ehre habe

Einer hohen Bundesversammlung

München den 14. Dezember 1816.

ganz gehorsamster Diener

Graf Reigersberg,

Königlich Baierischer Staats- und Conferenz-Minister.

Registraturen

über die

vertraulichen Besprechungen

der

Herren Bundestags-Gesandten,

vor

der feyerlichen Eröffnung der Bundesversammlung

vom 1. Oktober bis 4. November 1816.

Schon Seite 9. in der 22ſten Anmerkung iſt der Inhalt der ſieben erſten vorläufigen Conferenzen, welche der förmlichen Eröffnung des Bundestages vorangingen, im Allgemeinen angegeben. Die bey dieſen vertraulichen Beſprechungen abgefaßten Regiſtraturen werden hier nachträglich gegeben, um die Akten über die Sitzungen der Bundesverſammlung vom verwichenen Jahre 1816. dadurch deſto vollſtändiger abzuſchließen.

Erſte Regiſtratur.

Frankfurt, den 1. Oktober 1816.

Nachdem unter ſämmtlichen zur deutſchen Bundesverſammlung bevollmächtigten Herren Geſandten verabredet wurde, ſich heute Morgens 10 Uhr in dem Fürſtlich Taxiſchen Pallaſte zu verſammeln, um in vertraulichen Beſprechungen alles dasjenige vorzubereiten, was zu der förmlichen Eröffnung des Bundestages erforderlich ſcheinet; ſo haben ſich zur beſtimmten Stunde auch wirklich eingefunden:

Von Seiten Oeſterreichs: der Kaiſerlich Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Buol-Schauenſtein;

Von Seiten Preußens: der Königliche Staats-Miniſter, Herr Freyherr von Humboldt;

Von Seiten Sachſens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Baierns: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Rechberg und Rothenlöwen;

Von Seiten Hannovers: der Königliche Geheime Kabinetsrath, Herr von Martens;

Von Seiten Württembergs: der Königliche Geheime und Staatsrath, Herr Freyherr von Linden;

Von Seiten Badens: der Großherzogliche wirkliche Geheime Rath, Herr Freyherr von Berſtett;

Von Seiten Kurheſſens: der Kurfürſtliche Geheime Rath, Herr von Carlshauſen;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: der Großherzogliche Geheime Rath, Herr von Harnier;

Von Seiten Holsteins: der Königliche Kammerherr, Herr von Eyben;

Von Seiten Luxemburgs: der Herr Freyherr von Gagern;

Von Seiten Braunschweigs: der bereits oben genannte Königlich Hannöverische Herr Geheime Kabinetsrath von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin: der Herr Staats-Minister, Freyherr von Plessen;

Von Seiten von Nassau: der Herr Staats-Minister, Freyherr Marschall von Bieberstein;

Von Seiten von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen: der Herr Geheime Rath von Hendrich;

Von Seiten von Mecklenburg-Strelitz: der bereits oben erwähnte Herr Staats-Minister, Freyherr von Plessen;

Von Seiten von Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt: der Herr Präsident von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Siegmaringen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe: der Großherzoglich Hessische Herr Geheime Rath, Freyherr von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Stadt Lübeck: Herr Senator Dr. Hach;

Von Seiten der freyen Stadt Frankfurt: Herr Syndikus Danz;

Von Seiten der freyen Stadt Bremen: Herr Senator Smidt;

Von Seiten der freyen Stadt Hamburg: Herr Syndikus Gries.

Der Kaiserlich Königliche Oesterreichische bevollmächtigte Herr Minister führte sämmtliche Herren Gesandten in die vorläufig zur Haltung der Sitzungen auch für die Kanzley, Registratur und Dictatur bestimmten Gemächer ein, wovon das erste als Vorzimmer und zur Dictatur, das zweyte zu den Sitzungen der Bundesversammlung, das dritte für die Protokollführung und Kanzleydirektion, der daran stoßende Saal zur Aufbewahrung der laufenden Akten und Registratur-Gegenstände, ein Nebenzimmer für die Kanzelisten, und die daran stoßende Stube für die Kanzleydiener eingerichtet worden sind.

In dem Hauptzimmer wurde an einem runden Tische Sitz genommen; in der Art, daß zur linken Hand des Präsidirenden Herrn Gesandten, der Königlich Preußische Herr Gesandte, nach ihm aber der Königlich Sächsische, und in fort-

laufender Reihe um diesen Tisch die übrigen Herren Gesandten, wie ihre Staaten in dem 6ten Artikel der Bundesakte verzeichnet sind, der mit der Protokollführung beauftragte Kaiserlich Königliche Hofrath von Handel aber, dem Herrn Grafen von Buol-Schauenstein gegenüber, somit zwischen den Herren Gesandten Freyherrn von Gagern und Freyherrn von Plessen, sich niederließen.

Der präsidirende Herr Minister hat zuvörderst die gefällige Einhelligkeit des Beyfalls, zu Gunsten des Kaiserlich Königlichen Hofraths und Kanzley-Direktors von Handel, wegen Führung des Protokolls geziemend verdankt, und denselben in dieser Eigenschaft als dem Gesammtbunde verpflichtet erklärt.

Hierauf trug derselbe auf Verlesung der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Beytritts-Urkunden an; nachdem er zuvor bemerkt hatte, daß er die Herren Gesandten dieser beyden Höfe nur in Folge der vorläufig erhaltenen einhelligen Zustimmung der sämmtlichen Herren Gesandten, zu dieser ersten vertraulichen Besprechung eingeladen habe.

Nach der hierauf erfolgten Ablesung der Königlich Württembergischen Beytritts-Urkunde, äußerte der präsidirende Herr Minister; daß da die so eben verlesene Beytritts-Urkunde den unbedingten und vollkommenen Beytritt Sr. Majestät des Königs von Württemberg zu dem Bundesvertrage, nach seinem vollen Inhalte, in diesen genügenden Ausdrücken erkläre, er es für zuläßig halte, jede Bemerkung zu übergehen, welche sonst der übrige Inhalt dieser Akte wohl veranlassen dürfte.

Der Königlich Preußische Herr Gesandte ertheilte dieser Bemerkung, gleich allen übrigen Herren Gesandten, seine Zustimmung.

Die Großherzoglich Badische Beytritts-Urkunde vom 26. July 1815. wurde nicht minder verlesen.

Hiernächst theilten sich sämmtliche Herren Gesandten ihre Vollmachten zur Einsicht mit, welche ebenfalls verlesen worden sind, und nachdem solche zu ein und der andern Erläuterung und Bemerkung Anlaß gegeben hatten, wurde verabredet, dieselben in der ersten Sitzung förmlich zu überreichen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidirenden vereinigte man sich, die feyerliche Eröffnung des Bundestags auf den 5ten nächstkommenden Monaths November festzusetzen. Zur Feststellung der Verhältnisse dieser Versammlung und der Bundesgesandtschaften zu der freyen Stadt Frankfurt aber, so wie zur Anordnung dessen, was auf Veranlassung eines früher Erlasses des Rathes eben dieser Stadt an den Kaiserlich Königlichen Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, in Betreff der an dem Tage der Eröffnung dieser Bundesversammlung zu veranstaltenden Feyerlichkeiten, auch wegen Sicherheits- und Ehrenwachen u. d. gl. zu bestimmen seyn dürfte, kam man überein, einen Ausschuß zu ernennen, weswegen der Königlich

Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Gesandte, Herr von Eyben, und der Stadt Bremische Gesandte, Herr Smidt ersucht wurden, sich dessen gefälligst zu unterziehen, was auch mit aller Bereitwilligkeit übernommen haben.

Die nächste vorbereitende Besprechung wurde auf Mittwoch den 9. Oktober verabredet, und über die heutige Zusammenkunft gegenwärtige Registratur aufzunehmen beliebt.

Graf von Buol-Schauenstein.
Humboldt.
Graf von Görtz.
Graf von Rechberg.
von Martens.
Freyherr von Linden.
Freyherr von Berstett.
von Carlshausen.
von Harnier.
Freyherr von Eyben.
Freyherr von Gagern.
von Plessen.
Freyherr von Marschalk.
Hendrich.
von Berg.
Freyherr von Leonhardi.
Hach.
Danz.
Smidt.
Gries.

Registratur

über die zweyte Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 9. Oktober 1816.

Zu der heutigen vorläufigen Besprechung erschienen sämmtliche bereits in jener vom 1. Oktober l. J. anwesend gewesenen Herren Gesandten, welchen vordersamst die Registratur über die in der ersten Zusammenkunft getroffenen Verabredungen verlesen wurde.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Freyherr von Linden, machte bey der Stelle, welche eines wegen Feststellung der Verhältnisse der Bundesversammlung und der Bundes-Gesandtschaften zu der freyen Stadt Frankfurt zu ernennenden Ausschusses erwähnt, den Antrag, einen andern Ausdruck, z. B. Uebertragung des Vortrages, zu unterstellen.

Seiner Ansicht nach sey der obenerwähnte Ausdruck mit jenem von Comité gleichbedeutend. Die Frage, ob die Niedersetzung von Comités statt haben solle? greife aber in die Festsetzung der organischen Einrichtung ein, deren Bestimmung ausschließlich zur Competenz der förmlichen Bundesversammlung gehöre.

Der präsidirende Herr Gesandte bemerkte hierauf, daß da die Zulässigkeit eines Ausschusses, so wie des Ausdruckes selbst in der Stiftungs-Urkunde gegründet sey, er nicht auf die Abänderung desselben antragen könne.

Von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten wurde erklärt, daß er nicht anders als für die Beybehaltung des Ausdruckes Ausschuß stimmen könne, da es nicht allein in der Natur jeder Versammlung liege, Ausschüsse bilden zu können, sondern dieser Ausdruck auch namentlich in der Stiftungs-Urkunde vorkomme. Er müsse um so mehr dieser Meynung seyn, als die Verwerfung dieses Ausdruckes: Ausschuß, offenbar für die Zukunft präjudicirlich seyn würde, indem dadurch dieser Ausdruck gleichsam verfassungswidrig erklärt werde, dagegen die Beybehaltung desselben in einer bloßen Registratur über

eine vertrauliche Besprechung der künftig zu entwerfenden Bundestags-Ordnung, auf keinerley Weise vorgreifen könne.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte, war mit dem Herrn Präsidirenden und dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten gleicher Meynung.

Der Königlich Baierische, trat dem Königlich Württembergischen Herrn Gesandten bey.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte äußerte: daß weil er Ausschuß und Commission für gleichbedeutend ansehe, er die Beybehaltung des Wortes Ausschuß unbedenklich finde.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte: vereinigte sich mit dem Königlich Württembergischen.

Der Kurhessische und Großherzoglich Hessische Herr Gesandte: erklärten sich für Beybehaltung des Ausdruckes, Ausschuß.

Der Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Gesandte: war gleicher Meynung mit dem Königlich Hannöverischen.

Der Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte: erklärte sich ebenfalls für Beybehaltung des Ausdruckes: Ausschuß, neben andern Gründen, weil es das einzige ihm beyfallende deutsche Wort für eine bereits geschehene Sache sey.

Der Großherzoglich Mecklenburgische und der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte: waren mit dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten einverstanden.

In gleichem Sinne äußerten sich auch für die Beybehaltung des erwähnten Ausdruckes, alle übrigen Herren Gesandten:

worauf denn von der Mehrheit die Aufrechthaltung der verlesenen Registratur ohne alle Veränderung beliebt, und diese von sämmtlichen Herren Gesandten unterzeichnet worden ist.

Nachdem hierauf der Stadt Frankfurtische Herr Gesandte aus besonderer gefälliger Rücksicht sich entfernt hatte, verlas der Königlich Hannöverische bevollmächtigte Minister, Herr von Martens, im Namen der Kommission, welche die Vorschläge wegen der Verhältnisse des Bundestags zur freyen Stadt Frankfurt zu erstatten übernommen hatte, einen Entwurf zu einer dem Senat der Stadt Frankfurt zur Annahme mitzutheilenden Entwicklung der Grundsätze über das Verhältniß der Bundestags-Versammlung gegen die Stadt Frankfurt, so wie einen Bericht der erwähnten Kommission über diese Vorschläge.

Der präsidirende Herr Gesandte trug darauf an, daß dieser Entwurf, welcher gewiß den allerseitigen besten Dank verdiene, und so viele Details umfasse, daß sonder Zweifel die meisten Herren Gesandten wünschen würden, denselben mit Muße nachzulesen, auch einige hierüber Bemerkungen zu machen für gut finden dürften, Morgen zur Abschriftnehmung vorgelegt werden möchte, welches einstimmig beliebt und verabredet wurde, sich demnächst über diesen Entwurf einzuverstehen.

Der Kaiserlich Königliche Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, trug vor: er habe sich in Folge der gemachten sehr wesentlichen Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Verabredung wegen des von der Eröffnung des Bundestags an bis zur vollendeten Ausarbeitung der Bundestags-Ordnung zu befolgenden (jedoch nicht bindenden) Geschäftsganges verpflichtet erachtet, sich mit einem desfallsigen Entwurfe zu beschäftigen, welchen er sich die Erlaubniß erbitte, vorlesen zu dürfen; und wenn dieser Aufsatz, den er weit mehr der gefälligen und erleuchteten Mitwirkung mehrerer Herren Gesandten zu verdanken, als sich selbst zuzuschreiben habe, näher geprüft werden wolle, so werde er ihn ebenfalls zur Diktatur bringen lassen.

Nach Anhörung dieses Aufsatzes wurde der präsidirende Herr Gesandte ersucht denselben zur Diktatur zu geben, um sich baldigst hierüber äußern zu können.

Eben derselbe trug vor: da die eigentliche Verlaßnehmung nur ein Akt der wirklich constituirten Versammlung seyn könne, es darum aber nicht weniger von hoher Wichtigkeit sey, jeder Stockung in den Verhandlungen zuvorzukommen; so glaube er, daß unter den auszuhebenden Berathungs-Punkten um so mehr mit der Berathschlagung über die Bundestags-Ordnung der Anfang gemacht werden sollte, als ihre Zustandbringung sich von selbst als die erste Sorge dieser Versammlung ausspreche.

Zum zweyten Gegenstand dächte er, werde die transrhenanische Sustentationssache, als für welche der Verlaß in der Stiftungs-Urkunde selbst liege, gewählt und für den dritten die Militär-Verhältnisse, unbeschadet der in der Bundesakte selbst ausgesprochenen Vereinigung der Auswärtigen und der Innern mit demselben, auszuheben seyn.

Wenn sich hierüber schon jetzt gefällig einverstanden werden wolle, so stünde allerdings zu erwarten, daß auf die dießfallsige Instruktions-Ertheilung der geeignete Bedacht genommen werden würde.

Dieser Antrag wurde mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen.

Wegen der Diktatur kam man überein, daß die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandschaftlichen Individuen sich in der Präsidial-Kanzley durch Zeugnisse der Herren Gesandten zu legitimiren hätten.

Die nächste Besprechung wurde auf Dienstag den 16ten dieses Monats verabredet.

Folgen die Unterschriften.

Registratur

über die dritte Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 15. Oktober 1816.

Da der Königlich Baierische Herr Gesandte, Graf von Rechberg, zu einer andern Bestimmung von seinem Hofe abgerufen worden, und statt dessen der Herr Geheime Staats-Rath Freyherr von Gruben mit Königlicher Vollmacht eingetroffen ist, auch der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, wegen Unpäßlichkeit nicht erscheinen konnte, alle übrigen Herren Gesandten aber, wie sie in der ersten Registratur vom 1. Oktober genannt worden sind, zu der heutigen Besprechung sich versammelt hatten, so machte der präsidirende Herr Gesandte von jener eingetretenen Veränderung und der Verhinderung des letztern die Eröffnung; worauf die Königliche Vollmacht für den Herrn Geheimen Staats-Rath, Freyherrn von Gruben, vom 6. September 1816. verlesen, die von dem Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben, auf den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Minister, Freyherrn von Plessen, ausgestellte Substitution aber, vom Präsidio in Anzeige gebracht wurde.

Die hiernächst verlesene Registratur über die zweyte Besprechung vom 9. Oktober wurde von sämmtlichen anwesenden Herren Gesandten unterzeichnet.

Nicht minder wurde die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, dem Herrn Gesandten, Freyherrn von Berstett ertheilte Substitutions-Gewalt verlesen.

Der präsidirende Herr Gesandte brachte sodann, nachdem Herr Syndikus Danz sich entfernt hatte, den in der letzten Besprechung vorgelegten Entwurf zu einer dem Senate der Stadt Frankfurt mitzutheilenden Entwicklung der Grundsätze über das Verhältniß der Bundesversammlung zu eben dieser Stadt, in Berathung.

Es wurden sämmtliche Artikel dieses Entwurfs durchgegangen; die Herren Gesandten theilten sich ihre Ansichten hierüber umfänglich mit, und aus der

Erörterung der vorgetragenen Grundsätze und ihrer Anwendung ergaben sich mehrere Bemerkungen, auf welche in einer zweyten Ausfertigung dieses Entwurfes Rücksicht zu nehmen verabredet wurde.

Der Königlich Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, übernahm mit gefälliger Bereitwilligkeit, eine nach dieser Verabredung an den Rath der freyen Stadt Frankfurt zu erlassende Note zu entwerfen, und am Sonnabende, den 19. dieses Monathes zur Diktatur zu bringen, welche in der nächsten Besprechung, die sogleich auf den 22. dieses verabredet wurde, ajustirt und unterzeichnet werden könnte.

Auf den Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten kam man endlich überein, daß künftig bey der Diktatur niemand anders, als der in wirklichem Staats-Dienste stehe, zugelassen werden solle.

Folgen die Unterschriften.

Registratur

über die vierte Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 22. Oktober 1816.

Der präsidirende Herr Gesandte eröffnete den versammelten übrigen bevollmächtigten Herren Ministern, daß der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, wegen fortwährender Unpäßlichkeit, den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen; der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Freyherr von Marschall aber, wegen Abwesenheit, den Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, von Martens, substituirt habe.

Die Registratur vom 15. Oktober wurde, nachdem sie verlesen war, von sämmtlichen anwesenden Herren Gesandten unterzeichnet; nicht minder wurde die Fürstlich Waldeckische Vollmacht für den Herrn Gesandten, Freyherrn von Leonhardi, verlesen.

Die dem Rath der freyen Stadt Frankfurt zu machende Eröffnung ist hiernächst, nachdem Herr Syndikus Danz abgetreten war, ajustirt, und das Präsidium ersucht worden, solche mit einer kurzen Begleitungs-Note dem Rathe zustellen, beides aber zur Diktatur bringen zu lassen.

Zur Vornahme der angetragenen Geschäftsordnung ist auf den morgenden Tag, den 23. Oktober, eine abermalige Zusammenkunft verabredet worden.

Folgen die Unterschriften.

Registratur

über die fünfte Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 23. Oktober 1816.

Zu der heutigen Besprechung versammelten sich dieselben Herren Gesandten, mit Beytritt jenes der freyen Stadt Frankfurt, welche am 22. dieses anwesend waren.

Der Präsidirende, Herr Graf von Buol-Schauenstein, machte die Eröffnung, daß der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Minister, Freyherr von Eyben, auf die Dauer seiner Unpäßlichkeit, den Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Minister, Freyherrn von Plessen; der Herzoglich Nassauische Herr Minister, Freyherr von Marschall aber, während seiner Abwesenheit, den Königlich Hannöverischen, Herzoglich Braunschweigischen Herrn Gesandten, von Martens, substituirt habe.

Nachdem die Registratur der vierten Besprechung verlesen und unterzeichnet war, wurde die der Stadt Frankfurt zu machende Eröffnung und die Begleitungs-Note des präsidirenden Herrn Gesandten, an den Rath derselben vorgelegt und ihre Ausfertigung beliebt.

Der präsidirende Herr Minister, Graf von Buol-Schauenstein, trug hiernächst die Materialien zur Entwerfung einer vorläufigen Geschäfts-Ordnung vor; dieselben wurden von Artikel zu Artikel durchgegangen, über die darin enthaltenen Fragepunkte positive Bestimmungen und einige Zusätze verabredet, und der Herr Präsidirende hierauf ersucht, einen hiernach zu verfassenden neuen Entwurf der vorläufigen Geschäfts-Ordnung in der auf den 30. d. M. beliebten Zusammenkunft vorzulegen.

Folgen die Unterschriften.

Registratur

über die sechste Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 30. Oktober 1816.

Bey der heutigen Zusammenkunft war der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freyherr von Eyben, abwesend; dagegen war der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte, Freyherr von Marschall, wieder hinzugekommen.

Nachdem die Registratur über die am 23. d. M. stattgehabte Besprechung verlesen, und ohne alle Einwendung von sämmtlichen Herren Gesandten unterfertigt worden, auch der Stadt Frankfurtische Herr Gesandte sich auf die Dauer der Besprechung über die Verhältnisse dieser Versammlung zu der freyen Stadt Frankfurt, entfernt hatte, verlas der Herr Präsidirende das unterm 25. Oktober

von dem hiesigen Rathe an ihn in diesem Betreffe erlassene Schreiben, sammt der demselben angefügten Erklärung und unmittelbar darauf die von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten hierüber gemachten Bemerkungen mit dem genehmigten Antrage, dieselben als vorzüglich treffend, und die von der Versammlung aufgestellten Grundsätze hell beleuchtend, zur Registratur zu geben.

Der Präsidirende Herr Gesandte, schlug hierauf die an den Senat der Stadt Frankfurt zu erlassende Note vor, welche nicht minder einhellig gegnehmiget, und durch die Diktatur den übrigen Herren Gesandten mitzutheilen beschlossen wurde.

Derselbe schritt sodann zur Verlesung des in der letzten Sitzung mit einigen von ihm selbst proponirten Zusätzen und Abänderungen beliebten Aufsatzes zu einer vorläufigen Geschäfts-Ordnung.

Die Aufnahme des neuen Zusatzes zum Art. 1. welcher also lautet:

„Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solchen Gesandten geführt werden darf, wobey sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält;"

wurde, nachdem derselbe von allen Seiten beleuchtet und umständlich discutirt worden war, allgemein beliebt, und dabey von dem

Königlich-Preußischen

Herrn Gesandten insbesondere erklärt, daß er im Namen seines Hofes dem gemachten Zusatze beystimme, weil die Berathschlagungen der Versammlung bestimmt seyen, zur Kenntniß derjenigen Gesandten zu kommen, von deren Gegenwart hier die Rede wäre, der Bundesversammlung selbst aber daran liegen müsse, daß diese Kenntniß so genau und vollständig als möglich sey, und das beste Mittel hiezu die persönliche Gegenwart der Gesandten selbst wäre. Er glaube auch nicht, daß besondere Modalitäten hiebey für jetzt verabredet zu werden brauchten, weil die Gegenwart von so wenig Personen mehr, als von denen die Rede sey, weder die Berathung der Versammlung stören noch erschweren könne.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte, stimmte dieser Aeußerung vollkommen bey.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte: fand keinen Anstand, dem von dem präsidirenden Herrn Gesandten in Vorschlag gebrachten Zusatze dahin beyzutreten, daß es, wie schon mündlich erläutert worden, die Absicht sey, die genannten Herren Gesandten weder an der Diskussion Theil nehmen, noch eine Stimme führen zu lassen.

Da jedoch dieser Zusatz als provisorisch nur die gegenwärtige nicht zukünftige Versammlung betreffen, es auch offenbar den hohen Souverains nicht benommen seyn könne, für die verschiedenen Stimmen noch mehrere Stimmführer und respective Gesandten zu ernennen; so könne weder diesem Rechte, noch dem Range der Herren Gesandten in Beziehung auf den einzunehmenden Platz präjudicirt werden. Er wünsche daher, daß die hiebey betheiligten Herren Gesandten lediglich ihren desfallsigen Vorbehalt zum Protokoll diktiren möchten; es stehe ohnehin der Bundesversammlung zu, in der Folge eine Aenderung zu treffen.

Der Herr geheime Kabinetsrath von Martens, für Hannover und Braunschweig, gab zu erkennen: daß da der gegenwärtige Entwurf nur eine provisorische Geschäftsordnung betreffe, welche so lange gelten solle, bis solche durch die Bundesordnung näher festgesetzt worden, so könne er um so mehr dem Vorschlage beytreten, diejenigen Mitglieder einer Curiatstimme, zwischen welchen ein Turnus eingeführt sey, auch dann, wenn der Turnus der Stimmführung nicht an ihnen sey, in der engern Bundesversammlung zuzulassen, als die Lage derselben von derjenigen verschieden wäre, in welcher sich die Mitglieder einer Curie befänden, die durch einen gemeinschaftlichen in ihrem Dienste stehenden und zu Berichtsabstattungen verpflichteten Gesandten vertreten würden.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte äußerte sich, daß er dem Königlich Baierischen Herrn Minister beytrete, weil diese Geschäftsordnung nur interimistisch sey, keine Verbindlichkeit erzeuge und kein Präjudiz machen könne, auch nur dazu diene, den Bund in seinem Gange nicht aufzuhalten.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte äußerte, unter den nämlichen Voraussetzungen beyzutreten.

Der Kurfürstlich Hessische und der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, fanden den Zusatz unbedenklich und angemessen.

Der Herzoglich Holsteinische substituirte Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, nahm in dieser doppelten Eigenschaft den Zusatz an.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte erklärte, daß er im Namen seines Hofes gern die einfache Gegenwart der alternirenden Stimmführer, an denen die Reihe nicht sey, anwendbar auf alle in dieser Kategorie zugebe. Er mißkenne jedoch die Nachtheile einer zu großen Anzahl nicht, und wünsche daher den Vorbehalt, indem er, wie Baiern vermeyne, daß bey wirklicher Verspürung dieser Nachtheile durch eine zu bedeutende Zahl, die Zulassung alsobald von den Siebenzehn wieder aufgehoben werden könne, wodurch das Recht des Hofes, an dem die Reihe sey, mehr wie einen Gesandten zu bevollmächtigen, ungeschmälert bleibe.

Der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte äußerte, nichts gegen

die Fassung dieses Artikels einzuwenden, weil er nur eine vorläufige und unpräjudicirliche Bestimmung enthalte.

Der Holstein-Oldenburgische, Anhaltische und Schwarzburgische Herr Gesandte erklärte sich, in Beziehung auf die gegenwärtigen in dem Falle des Turnus befindlichen Herren Gesandten, dahin völlig einverstanden, daß die Anwesenheit derselben auch alsdann, wenn die Reihe der Stimmführung nicht an ihnen sey, in der engern Versammlung ganz unbedenklich und vielmehr in manchen Hinsichten vortheilhaft sey.

Er halte sich jedoch zu der Bemerkung verpflichtet, daß die also anwesenden nicht stimmführenden Herren Gesandten die Stelle, welche der Curiatstimme in der Bundesakte angewiesen sey, einzunehmen nicht verlangen könnten. Auch müsse er seinen höchsten Höfen für den Fall einer andern Einrichtung als diejenige, welche in Ansehung der Führung der 15ten Stimme gegenwärtig getroffen sey, ihre Rechte vorbehalten.

Auf diese Aeußerung des Herrn Gesandten von Berg, erklärten der Großherzogliche und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich, dann der für die 16ten Stimme im engern Ausschusse bevollmächtigte Herr Gesandte, Freyherr von Leonhardi, daß sie deselben vollkommen beiträten.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, welcher nicht minder in den eben vorgetragenen Zusatz zu der Geschäftsordnung eingewilligt hatte, schloß sich ebenfalls dem Vorbehalte des Herrn Gesandten von Berg an.

Die Herren Gesandten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, hielten gleichfalls den in Frage stehenden Zusatz, mit dessen Annahme sie einverstänben wären, für unpräjudicirlich.

Der ganze übrige Inhalt dieses Aufsatzes wurde vorläufig einstimmig angenommen und beschlossen, daß er sofort gedruckt werden solle.

Der präsidirende Herr Gesandte trug ferner vor, daß er in Gemäßheit der erhaltenen Genehmigung das erforderliche Bundes-Kanzley-Personale in Vorschlag zu bringen, vor der Hand da der Kaiserlich Königliche Herr Hofrath von Handel sich beehre, die Stelle eines Kanzleydirectors auszufüllen, sich auf den Antrag beschränken zu können glaube; daß ein Registrator, welchem vors erste zugleich die Verrichtungen eines Protokolliſten obliegen sollten, zwey Kanzelliſten und zwei Pedellen angenommen würden. Bey der dermaligen Localität bedürfe es eines eigenen Portiers und Zimmerheitzers nicht.

Rücksichtlich der für die drei Erstern auszuwerfenden Besoldungen scheine ihm, daß sie sich nicht über 1200 fl. und nicht unter 1000 fl. belaufen dürften, vielleicht würde sich diese Abstufung am füglichsten in der Einrichtung finden, daß dem Registrator und respective Protokolliſten 1200 fl.; dem ersten oder Präsidial-Kanzelliſten 1100 fl., und dem zweiten 1000 fl. abgereicht würden; die Pedellen würden seines Erachtens auf 550 fl. bis 600 fl. zu setzen seyn.

Die besten Zeugnisse berechtigten denselben für diese Stellen folgende Individuen zu empfehlen:

Zu dem Amte eines Registrators und Protokollisten, Augustin Rotwitt;
zum ersten Kanzellisten Johann Baptist Etwein;
zum zweiten Karl Schmitt;
zum ersten Pedellen Matthias Fischer;
zum zweiten Matthias Kleinschrodt.

Zur vorläufigen Bildung einer Bundeskasse möchte wohl der Antrag zweckmäßig seyn, daß die Herren Gesandten der engern Bundesversammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vorschuß von 1000 — 2000 fl., welcher nach Maaßgabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikel genau zu verrechnen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung dieses Betrages unter die Obhut des Präsidii zu stellen.

Der Preußische Herr Gesandte stimmte, gleich allen übrigen, diesen Anträgen vollkommen mit dem bey, daß der zur vorläufigen Bildung der Bundeskasse zu leistende Vorschuß nach dem Maßstabe von 2000 fl. von jeder der 17 Stimmen eingehen möge, schlug aber auch zugleich vor, daß dem Kaiserlich Königlichen Herrn Hofrathe und Oesterreichischen Kanzleydirektor von Handel (welcher die Stelle eines Bundes-Kanzley-Direktors versehe, als Gratification 3000 fl. Rheinisch jährlich gewidmet werden möchten, wozu sich gleichfalls sämmtliche Herren Gesandten, so wie zu den vorhergegangenen Anträgen, und zwar hinsichtlich der für den Registrator und die Kanzellisten festgesetzten Besoldungen in der begutachteten Abstufung, und hinsichtlich der Pedellen mit 600 fl. jährlich, salva ratificatione ihrer Regierungen beyfällig erklärten.

Hiernächst proponirte der vorsitzende Herr Gesandte, daß es bey dieser Veranlassung angemessen befunden werden dürfte, sich auch über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidialkanzley in keiner Verbindung stehenden, Kanzleydirectors auszusprechen. Nach dem Maßstabe des Oesterreichischen Gehaltes, glaube er auf nicht weniger als 6000 fl. Rheinl. Währung, freyes Quartier nebst Beheitzung, oder ein hinlängliches Quartiergeld, antragen zu können. Dieser Vorschlag zu einem Kanzleydirectors-Gehalte von 6000 fl. nebst freyer Wohnung und Beheitzung wurde allgemein genehmiget.

Weiter wurde ein Promemoria der hiesigen Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerey verlesen, und darüber übereingekommen, daß man sich vor der Hand derselben zum Drucke bedienen würde; noch zur Zeit aber in nichts weiteres eingehen, gleichwohl hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wolle.

Endlich machte der vorsitzende Herr Gesandte den Antrag, daß das hiesige Militair durch ihre Städtische Behörde zu veranlassen seyn dürfte, am Tage der feyerlichen Eröffnung des Bundestages die an dem Pallaste desselben aufzustellenden bleibenden zwey Posten aufführen zu lassen; an eben diesem Pallaste ein In-

fanterie Bataillon, wenigstens eine Compagnie mit Fahne und Musik aufzustellen, welches jedem vorüberfahrenden Herrn Gesandten die militairischen Ehrenbezeugungen zu machen hätte, und erst nach der Rückkehr der Herren Gesandten aus dieser Sitzung, abzöge; daß an dem innern Eingange zu dem Pallaste sowohl, als vor dem Versammlungssaale selbst doppelte Posten aufgestellt, und letztere Ehrenposten der Auswahl der Bürgerwache anvertraut würden, jedoch nach beendigter Sitzung ebenfalls abzögen.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich damit einverstanden und ersuchten den Herrn Präsidirenden mit der Städtischen Commission hierüber weitere Rücksprache zu nehmen.

Beym Schlusse der Sitzung zeigte der Königlich Preußische Herr Gesandte an, daß der Herr Staatsminister und Obermarschall, Graf von der Goltz, dessen Stelle er nur einstweilen einzunehmen bestimmt gewesen sey, noch vor der Eröffnung eintreffen, und er daher nicht weiter die Ehre haben werde, den Sitzungen beyzuwohnen. Er bat sämmtliche Herren Gesandten, indem er sich ihrem fernern geneigten Andenken empfahl, seinen aufrichtigen und lebhaften Dank für das ihm bewiesene gütige und schmeichelhafte Vertrauen anzunehmen.

Der vorsitzende Herr Gesandte erwiederte hierauf, daß er sich lebhaft überzeugt halte, daß Er den gerechten Gefühlen der sämmtlichen Herrn Gesandten, so wie seinen eigenen, nicht entsprechen würde, wenn er unterlassen könnte, dem abgehenden Königlich Preußischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Humboldt, den hochverdienten Dank für die sehr wirksame und stets so wohlwollende als zweckmäßige Erleichterung abzustatten, welche seine in jeder Rücksicht ausgezeichnete Mitwirkung gegeben habe.

Folgen die Unterschriften.

Registratur

über die siebente Besprechung der Herren Bundestags-Gesandten.

Frankfurt, den 4. November 1816.

Zur heutigen Zusammenkunft fand sich der Königlich Preußische Herr Staatsminister, Freyherr von Humboldt ein, und eröffnete, daß der bereits dahier angelangte Königlich Preußische Bundestagsgesandte, Herr Graf von der Goltz wegen Unpäßlichkeit sich noch nicht zur Führung der Königlich Preußischen Stimmen legitimirt habe. Der Kurhessische Herr Gesandte, von Carlshausen, war abwesend und hatte den Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten substituirt.

Nach verlesener und unterzeichneter Registratur der Besprechung vom 30ten vorigen Monats, machte der präsidirende Herr Gesandte den Vortrag, daß die Herren Gesandtschafts-Räthe und Sekretaire den Wunsch geäußert hätten, der morgen feyerlich zu eröffnenden ersten Sitzung des Bundestags beyzuwohnen, und daß er kein Bedenken finde, ihre Anwesenheit zuzugestehen, auch denselben den Sitz hinter den Herren Gesandten einzuräumen, obwohl kein Recht hiezu anzuerkennen wäre.

Dieser Antrag wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen, und hiernach beschlossen, daß die Herren Gesandtschafts-Räthe und Sekretaire für diese erste Sitzung beyzuziehen und denselben die Sitze hinter den Herren Gesandten anzuweisen wären.

Folgen die Unterschriften.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung

vom Jahre 1817.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13ten Jänner 1817.

(Inhalt. §. 1. Abgang des Königlich Baierischen Gesandten, Freyherrn von Gruben, und Eintritt des Herrn Grafen von Rechberg. §. 2. Pensionsgesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid. §. 3. Pensionsgesuch des Prior Kraus zu Kreuznach. §. 4. Pensionsgesuch des Domherrn Mandel von Schönpflug. §. 5. Reclamation der Mediatisirten, um Verleihung einiger Curiatstimmen. §. 6. Beschwerde des Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz im Fürstenthum Waldeck. §. 7. Denkschrift über die rechtlichen Ansprüche der Staatsdiener am linken Rheinufer. §. 8. Gesuch des Obristen von Mogen, vom ehemaligen oberrheinischen Kreisregimente, wegen rückständigen Soldes und Zinsen von einem Kreiskapitale. §. 9. Reclamation des Regierungsrath von Edel zu Mannheim, die Vervollständigung seiner Besoldung betreffend. §. 10. Geldvorschüsse für die Bundeskanzley. §. 11. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preußens: des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Rechberg und Rothenlöwen;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Berstett;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Präsidenten, Herrn von Carlshausen;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gagern;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Herzoglich Sächsischen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich Hannöverischen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen.

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten, Herrn von Berg, substituirten Herrn Geheimen Raths und Gesandten, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Dr. Hach;

und meiner des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzley-Direktors, von Handel.

§. 1.

Abgang des Königlich Baierischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gruben, und Eintritt des Herrn Gesandten Grafen von Rechberg und Rothenlöwen; dann Substitution des Herrn Gesandten Freyherrn von Leonhardi für den Herrn Gesandten von Berg.

Präsidium: eröffnet, daß der wieder anwesende, zu dieser Bundesversammlung abgeordnete Königlich Baierische Gesandte, Herr Graf von Rechberg und Rothenlöwen an diesen Verhandlungen wieder Theil nehme, daher die bisherige Vertretung der Königlich Baierischen Stimme durch den Herrn Geheimen Staatsrath Freyherrn von Gruben, welcher sich durch den übernommenen, mühevollen und mit einer ganz eigenen Sorgfalt erstatteten Vortrag über die Sustentation des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals zum vorzüglichen Danke dieser Versammlung sehr verdient gemacht habe, beendiget sey.

Desgleichen setzt Präsidium die hohe Bundesversammlung in Kenntniß, daß der Herr Gesandte der 15ten Stimme, Präsident von Berg, während seiner Abwesenheit den Herrn Gesandten Freyherrn von Leonhardi substituirt habe.

§. 2.

Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid um Erhöhung ihrer Pensionen.

Präsidium: wolle das Protokoll zur Erledigung der Privat-Reclamationen eröffnen.

Diesem gemäß verlas der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens einen Vortrag über das Z. 69. des Protocolli Exhibitorum eingereichte Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid, um Erhöhung ihrer Pensionen.

Der Herr Referent erwähnte darin, was von den Stiftsgütern nach eigener Angabe der Bittsteller noch übrig, und was davon in Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Besitz übergegangen sey; desgleichen, daß jedes Mitglied jährlich nicht mehr als 500 Franken von der französischen Regierung, von der Königlich Preußischen aber eine Zulage von 300 Franken erhalten habe. Derselbe ist der Meynung, daß da die Bittsteller nach Ausweis der Akten und der Versicherung der transrhenanischen Sustentations-Commission sich bey dieser Kasse nicht gemeldet hätten, auch aus dem Umstande des Fortgenusses einer französischen Pension zu schließen sey, daß sie auf der linken Rheinseite verblieben wä-

ren, dieselben nach dem allgemein angenommenen Grundsatze, einer Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse nicht fähig seyen.

Es könne daher auch nicht die Rede davon seyn, sie mit den Pensionären dieser Kasse auf die neuen Landesbesitzer zu übertragen.

Unter diesen Umständen könne die Bundesversammlung sich keine Bestimmung anmaßen, wie viel und von wem ihnen Pensionen zu ertheilen seyen, da der 15. Artikel der Bundesakte zwar die Regulirung der Sustentationskasse und der auf derselben ruhenden Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, nicht aber die Regulirung aller Pensionen in den nun wieder von Frankreich zurückgenommenen Ländern des linken Rheinufers der Bundesversammlung übertragen habe. Alles, was zu ihrem Vortheile geschehen zu können scheine, wäre, den Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Herrn Gesandten zu ersuchen, ihren Höfen von diesem Gesuche empfehlend Nachricht zu geben; den Supplicanten würde aber wohl nur der Bescheid zu ertheilen seyn, daß da dieselben an die transrhenanische Sustentationskasse, deren Regulirung allein im Artikel 15. der Bundesakte der Bundesversammlung anvertraut worden, weder einen Anspruch begründet hätten, noch begründen könnten, ihr Gesuch zur Verfügung der Bundesversammlung nicht geeigenschaftet sey, sie vielmehr mit demselben sich an die Könige von Preußen und der Niederlande als jetzige Besitzer der Güter, auf welchen die Pensionsverbindlichkeit ruhe, zu wenden hätten.

Der Vortrag wurde (unter Zahl 1.) diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Herren Gesandten traten dem Gutachten des Herrn Referenten bey.

Der Königlich Preußische und der Königlich Niederländische Herr Gesandte übernahmen es, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen.

Beschluß.

Daß das Gesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid, um Erhöhung ihrer Pensionen, der Bestimmung dieser Bundesversammlung nicht unterliege, der Königlich Preußische und Königlich Niederländische Herr Gesandte aber ersucht werden, ihre Höfe hievon empfehlend in Kenntniß zu setzen; den Bittstellern aber wäre der Bescheid zu geben, daß da dieselben an die transrhenanische Sustentationskasse, deren Regulirung allein im 15. Artikel der Bundesakte der Bundesversammlung anvertraut werde, weder einen Anspruch begründet hätten, noch begründen könnten, ihr Gesuch zur Verfügung der Bundesversammlung nicht geeigenschaftet sey, sie vielmehr mit demselben sich an J. J. M. M. die Könige von Preußen und der Niederlande, als jetzige Besitzer der Güter, auf welchen die Pensionsverbindlichkeit ruhe, zu wenden hätten.

§. 3.

Bitte des P. Sebaldus Kraus, Expriors des aufgehobenen Karmeliten-Klosters zu Kreuznach, um Verwilligung einer Pension.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens: trägt ferner die (unter Zahl 72.) eingekommene Bitte des Priors des Karmeliten-Klosters zu Kreuznach, Sebaldus Kraus, um Pensionsverleihung vor, und erwähnt: daß Bittsteller, als auf der rechten Rheinseite gebohren, nach Aufhebung des Klosters von der französischen Regierung auf diese Rheinseite ohne Pension verwiesen worden sey.

Die Bundesversammlung könne ihm indessen solche nicht gewähren, da er nicht zur transrhenanischen Sustentationskasse qualificirt, wohl aber an den jetzigen Besitzer des aufgehobenen Klosters zu verweisen, und bey der bekannten Milde des Königlich Preußischen Hofes gegen solche Unglückliche, dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten anheim zu stellen sey, dieses Gesuch bey seinem Allerhöchsten Hofe zu unterstützen.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Gutachten des Herrn Referenten einverstanden, und der Königlich Preußische Herr Gesandte nahm keinen Anstand, die Berichtserstattung zu Gunsten des Bittstellers zuzusichern.

Beschluß.

Daß der Exprior Sebaldus Kraus mit seinem Pensionsgesuch an die Königl. Preußische Regierung zu verweisen, und zu dem Ende dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten anheim zu stellen sey, dasselbe bey seinem Allerhöchsten Hofe zu unterstützen.

§. 4.

Gesuch des Domherrn Mandel von Schönpflug, seine Pension aus der transrhenanischen Sustentationskasse betreffend.

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte: referirt ferner über das Z. 74. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Gesuch des Domherrn Mandel von Schönpflug, Pensions-Angelegenheit betreffend und erörtert, daß Abbé Mandel hinsichtlich seiner Pension aus der Sustentationskasse mit allen übrigen Pensionären bisher gleich behandelt worden sey, und auch auf dessen Ansprüche bey Uebertragung dieser Pension auf die Schweizer Cantone billige Rücksicht werde genommen werden. Wolle man dieses Gesuch nicht blos ad acta legen, so werde dem Bittsteller lediglich dieses Verhältniß zu eröffnen seyn.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

beschlossen:

Dem Domherrn Mandel von Schönpflug eröffnen zu lassen, daß so wie derselbe mit allen übrigen auf die transrhenanische Sustentationskasse übernommenen Pensionisten gleich behandelt worden sey, auch auf dessen Ansprüche bey Uebertragung dieser Pension auf die Schweizer Cantone billige Rücksicht werde genommen werden.

§. 5.

Reclamation mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen.

Ebenderselbe: legt die (Z. 66. und 73.) eingereichten Vollmachten einiger mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser, nämlich: Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, für den Fürstlich Hohenlohischen Hofrath von Braun; dann eine von letzterm unterzeichnete, (Z. 67.) übergebene Note vor, deren Hauptzweck dahin gerichtet ist, daß die hohe Bundesversammlung den Mediatisirten bey Berathung der organischen Gesetze einige Curiatstimmen zugestehen möge.

Der vortragende Herr Gesandte äußerte sein Gutachten dahin: daß wohl für jetzt auf diese Exhibita nichts weiter verfügt werden könne, als was in der 7ten Sitzung vorigen Jahres, laut Protokoll §. 31., auf ähnliche Reclamationen anderer Mediatisirten beschlossen worden wäre:

> Daß diese Reclamationen vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß die Reclamationen der mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bey Berathung der organischen Bundesgesetze, vor der Hand noch zu reponiren seyen, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde.

§. 6.

Beschwerde des Obristlieutenants, Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangener ungeahndet gebliebener Mißhandlungen.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte von Hendrich: trägt die Z. 81. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Beschwerde des Obristlieutenants, Freyherrn von Rheins, über verweigerte Justiz und von Fürstlich Waldeckischen Behörden an ihm begangene ungeahndet gebliebene Mißhandlungen, nach ihrem ganzen Inhalte vor, und ist des Dafürhaltens, daß diese wahrscheinlich auf die irrige Voraussetzung sich gründende Reclamation, als bilde die Bundesversammlung eine Justizbehörde, zwar offenbar nicht dazu geeignet sey, eine in die Sache selbst eingreifende Entscheidung zu fassen, daß es jedoch dem Zwecke des Bundes und den Pflichten dieser Versammlung widerstreben würde, den Reclamanten geradezu abzuweisen.

Sey das Vorgeben des Reclamanten unwahr, so dürfe die Bundesversammlung die Verläumdung und den Vorwurf gegen einen Bundesfürsten von Justizverweigerung und Ungestraftheit der Diener, welche die Rechtsuchenden mißhandelten, nicht dulden. Sey das Vorgeben wahr, was würde das In- und Ausland von der Bundesversammlung denken müssen, wenn sie unter dem Vorwande der Incompetenz einen Hülfe suchenden Deutschen der Willkühr gedungener Richter überließe, ohne selbst den Landesherrn aufmerksam auf die Folgen zu machen, die eine solche Nichterfüllung der Bundespflichten haben müßte? Er sey daher der Meynung, daß der Fürstlich Waldeckische Herr Gesandte zu ersuchen sey, seinem Fürsten von der eingegangenen Reclamation Kenntniß zu geben, und ihn zu veranlassen, die Bundesversammlung durch Angabe der wahren Verhältnisse in den Stand zu setzen, den Reclamanten mit einer der Lage der Sache angemessenen Resolution zu versehen.

Der Vortrag wurde (unter Z. 2.) zu Protokoll genommen.

Der Fürstlich Waldeckische Herr Gesandte, Freyherr von Leonhardi, erklärte: daß er sich vorbehalte, ehestens und etwa schon in der nächsten Sitzung von der Errichtung einer dritten und obersten Justizbehörde in Braunschweig, welcher auch des Herrn Fürsten von Waldeck Durchlaucht beygetreten seyen, die förmliche Anzeige zu machen.

Oesterreich: im Einverständnisse mit dem Gutachten des Herrn Referenten, trägt darauf an, die förmliche Anzeige um so mehr abzuwarten, als nach

erlangter Gewißheit von dem Bestande eines obersten Gerichtshofes dem Reclamanten kein Hinderniß im Wege stehe, bey demselben wegen verweigerter Justiz zu klagen.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich bey, daher

Beschluß:

In Folge der Zusicherung der Fürstlich Waldeckischen Bundestagsgesandtschaft, diese Sache bis zur Anzeige wegen Errichtung der obersten oder dritten Justizbehörde auszusetzen.

§. 7.

Denkschrift, in Betreff der rechtlichen Ansprüche, welche sowohl die am linken Rheinufer vor der französischen Besitznahme, als auch jene von der französischen Regierung selbst angestellten Staatsdiener auf Wiederanstellung, Besoldung und Pension zu machen haben.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen: giebt Kenntniß von der unter Z. 37. (des Einr. Prot. 1816.) eingetragenen, angeblich von einem ehemaligen Oberbeamten verfaßten Denkschrift, unter dem Titel: „Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufers in diesen Ländern angestellten Staatsdiener und rechtliche Erörterung der Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahr 1814. angestellt gewesenen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beybehaltung im Staatsdienst oder auf lebenslänglichen Unterhalt zu machen berechtigt sind.“

Der Herr Referent bemerkt, die Absicht dieser Schrift gehe dahin, zu zeigen, wie von der ersten Abtretung an, die Staatsdiener dieser Länder auf der linken Seite des Rheins, sich in gleichen Verhältnissen mit denen befunden hätten, welche auf der rechten Rheinseite ihre Regierungen wechselten, und daß daher gegenwärtig, da diese Länder von Frankreich wieder abgetreten und ebenfalls an deutsche Regierungen gekommen seyen, auch dieselben Grundsätze nach den Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses von 1803. und insbesondere der §§. 59. und 76. bey ihnen in Anwendung zu bringen wären. Der Verfasser suche die verschiedenen Epochen genau zu bestimmen, in welchen es wirkliche Staatsdiener gegeben, denen Wiederanstellung, Beybehaltung in ihrem Amte, oder lebenslängliche Unterhaltung und zwar nach dem Zeitpunkte vom 1. Jänner 1814. an gerechnet, zustehen dürfte; in der Voraussetzung, daß wenn auch in den Friedensschlüssen, wodurch diese Länder wieder zu Deutsch-

land gekommen seyen, und in der Wiener Congreßakte zu Gunsten der Staatsdiener auf dem linken Rheinufer nichts stipulirt worden sey, doch der Bundestag sich mit der Feststellung dieser Verhältnisse zu beschäftigen habe.

Der vortragende Herr Gesandte hält dafür, daß der Gegenstand dieser Schrift, deren Styl und Vortrag klar, bescheiden und gründlich sey, gehörigen Ortes billige Berücksichtigung verdiene, jedoch schwerlich zur Entscheidung des Bundestags geeignet scheine. Da dieses aber eine bloße Druckschrift wäre, welche der Verfasser dem Bundestage nur zugeeignet habe, so gebe er anheim, diese empfehlungswerthe Schrift zur weitern beliebigen Einsicht und näheren Kenntnißnehmung in dem Archive des Bundes nieder zu legen.

Der Vortrag wurde (unter Z. 3.) angefügt.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde

beschlossen:

Die Denkschrift über die rechtlichen Ansprüche der Staatsdiener des linken Rheinufers zur beliebigen Einsicht in dem Archive des Bundes zu hinterlegen.

§. 8.

Gesuch des Obristen von Mogen, von dem vormaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor, rückständigen Sold, auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapitale betreffend.

Ebenderselbe: verliest einen Vortrag auf das Gesuch des Obristen von Mogen zu Gedern, von dem ehemaligen oberrheinischen Kreisregimente Prinz Karl Theodor von Baiern, rückständigen Sold auch Zinsen von einem oberrheinischen Kreiskapital betreffend, (s. Einreichungs-Protokoll Z. 8) worin derselbe nach näherer Darstellung der Angaben und Anträge des Reclamanten begutachtet, daß der Bittsteller in die Klasse derjenigen Kreisdiener gehöre, für welche der §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. die Bestimmung enthalte, ihnen den vollen Gehalt und die rechtmäßigen Emolumente zu belassen, daß mithin die Bundesversammlung sich seiner Beschwerde anzunehmen, so befugt als verpflichtet sey. Aus der Eingabe bemerkt der vortragende Herr Gesandte, lasse sich zwar nicht ersehen, ob und wie der Reclamant auch die erforderlichen Schritte bey denjenigen Landesherren, deren Länder sonst den oberrheinischen Kreis ausgemacht hätten, gethan habe; aus der Nichtbezahlung zeige sich jedoch schon als zweifelhaft, inwiefern überhaupt eine verhältnißmäßige Eintheilung und Uebernahme solcher Kreisdiener und anderer Pensionisten von den vormaligen Kreisständen wirklich statt gefunden habe. Bey sol-

cher Ungewißheit, den Reclamanten mit seinen offenbar begründeten Ansprüchen an die mehreren Behörden der verschiedenen Länder, woher er zu fordern habe, zurückzuverweisen, würde demselben die erbetene schleunige Hülfe nicht gewähren. Auf jeden Fall sey der Bundesversammlung aus Veranlassung dieser Beschwerde, und um solche gehörig beurtheilen zu können, eine zureichende Kenntniß von den über dergleichen Pensionswesen getroffenen wechselseitigen Einrichtungen wünschenswerth und nöthig, und um nach Vorkommenheit dazu auf dem zuverläßigsten Wege zu gelangen, schlägt der Herr Referent in diesem Falle vor:

Die Bundesgesandten der hierbey betheiligten Höfe vormaliger Stände des oberrheinischen Kreises zu ersuchen, mittelst desfallsiger Berichtserstattung sich baldigst in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen und die Auskunft zu ertheilen, sowohl über die zur Berichtigung des in Gemäßheit des §. 59. des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. bestimmten und in der Bundesakte Art. 15. garantirten Pensionswesens überhaupt getroffenen Einrichtungen und die gegenseitige Auseinandersetzung, wie eventualiter insbesondere auch über die zu verfügende Erledigung der hier vorliegenden angebrachten Reclamation.

Der Vortrag wurde (unter Z. 4.) diesem Protokolle beygefügt.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Baierns, traten dem Gutachten des Herrn Referenten, mit liberaler Empfehlung dieser Angelegenheit an die betreffenden Höfe, bey.

Baiern: stimmte für gerechte Empfehlung dieser Pensionssache an die betreffenden Landesherren durch ihre Bundesgesandtschaften.

Beschluß:

Daß die Bundesgesandtschaften der hierbey betheiligten Höfe, vormaligen Stände des oberrheinischen Kreises, zu ersuchen seyen, mittelst desfallsiger Berichtserstattungen, unter liberaler Empfehlung des angebrachten Gesuchs, sich baldigst in den Stand zu setzen, der Bundesversammlung die erforderlichen Aufklärungen, sowohl über die zur Berichtigung des in Gemäßheit des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803. bestimmten, und in der Bundesakte Art. 15. garantirten Pensionswesens überhaupt getroffenen Einrichtungen und gegenseitigen Auseinandersetzungen, als auch eventualiter insbesondere über die zu verfügende Erledigung der hier vorliegenden Reclamation, zu ertheilen.

§. 9.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung für das Verflossene sowohl als Zukünftige betreffend.

Ebenderselbe: verliest einen Vortrag über die Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung, so-

wohl für das Vergangene (vom Jahr 1801. anfangend), als für das Zukünftige, betreffend. (S. Einreichungs-Protokoll 1816. Z. 88).

Der Herr Referent macht zuerst mit dem Inhalte der Vorstellung und dem Gesuche des Herrn Reclamanten bekannt, und erörtert hiernächst in seinem Gutachten, daß die Angaben des Bittstellers zu mangelhaft und unzusammenhängend erschienen, um darnach den Stand der Sache und seine Beschwerde überhaupt gehörig beurtheilen zu können.

Hätte der Reclamant nur mit Einer Regierung zu thun, so würde er nach den bisher beobachteten Grundsätzen unbedenklich mit seinem Gesuche noch erst an selbige zur gehörigen Verfolgung, oder aber zur bessern Bescheinigung, in wiefern er bey den Landesbehörden mit gegründeten Ansprüchen in dieser Sache enthört worden, zu verweisen seyn. Wenn man aber unter andern erwäge, wie die Rheinpfalz unter mehrere Landesherren vertheilt worden, und es zweifelhaft, wenigstens hier nicht bekannt sey, ob und welche Ausgleichung und Eintheilung der Pensionisten zur Erfüllung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803. überhaupt statt gefunden habe, so möge es der kürzeste und auch für die betreffenden Höfe annehmlichste Weg zur Bewirkung baldiger Anordnung und Abhülfe seyn, wenn die Bundesgesandten derjenigen Höfe, unter welche die Rheinpfalz gegenwärtig getheilt sey, es übernehmen wollten, durch baldigste Berichtserstattung sich die nöthige Nachricht und Kenntniß zu verschaffen, in welchem Zustande sich dieses Pensionswesen überhaupt befinde, und welche Art von Ausgleichung deshalb zwischen den verschiedenen Landesherren statt gefunden, auch welche Bewandniß es insbesondere mit der vorliegenden Reclamation habe, um die Bundesversammlung durch die Mittheilung hievon in den Stand zu setzen, die in solchem Betreffe bey ihr angebrachten Reclamationen gehörig würdigen, und dadurch die ihr in der Bundesakte Art. 15. gemachte Aufgabe erfüllen zu können.

Der Vortrag wurde (unter Z. 5.) zu Protokoll genommen.

Oesterreich und Preußen: traten dem Antrage des Herrn Referenten bey.

Baiern: behält sich seine Aeußerung für die nächste Sitzung bevor.

Sachsen, Hannover und Wüttemberg: sind mit dem Herrn Referenten einverstanden.

Baden: bittet um Mittheilung der Eingabe, und macht sich zur unverweilten Berichtserstattung an seinen Hof verbindlich.

Alle übrigen Stimmen vereinigen sich mit dem Herrn Referenten.

Präsidium: wolle erst die Aeußerung des Königlich Baierischen Herrn Gesandten in der nächsten Sitzung abwarten, um den Beschluß zu fassen.

§. 10.

Geldvorschüsse zum Behuf der Bundeskanzley-Bedürfnisse.

Die von Seiten der Fürstlich Schaumburg-Lippe, Hohenzollern-Siegmaringen und Liechtensteinischen Gesandtschaft geleisteten Zahlungen des sie treffenden Beytrags zur Deckung der Bundeskanzley-Bedürfnisse wurden in Anzeige gebracht und

beschlossen:

Der Kanzley hievon zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben.

§. 11.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 94. bis 114. einschließend, dann von 1. (1817.) bis 11. wurde verlesen und hierauf

beschlossen:

Die betreffenden Eingaben dem ernannten Ausschusse zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Nro. 94. bis 114., bis zum Schluß des Jahres 1816.

Nro. 94. Friedrich Gottschalk, Bote des ehemaligen K. Reichskammergerichts: bittet um Erwirkung einer Pension bey der Königlich Preußischen Regierung.

Nro. 95. Philipp Platz, Kanonikus und Sänger des vormaligen Stifts zum H. Andreas in Worms: bittet, bey der neuen Regulirung des Unterhaltes der jenseitigen Geistlichkeit, auf ihn gerechten Bedacht zu nehmen.

Nro. 96. Johann Baptist Cordier de Ferney, ehemaliger Kurtrierischer Hofkriegsrath und Obristlieutenant: bittet um die Vermittlung bey der Königlich Preußischen Regierung, wegen des Fortgenusses seiner jährlich bezogenen Pension von 400. Thalern, und Nachtragszahlung vom Jahr 1814 bis 1816.

Nro. 97. Adam Weis, Kurhessischer Unterthan: bittet um die Vermittlung bey der Großherzoglichen Hessischen Regierung, wegen Vermögens-Confiscation seines verstorbenen Schwagers Theodor Gatthof aus Großauheim, und desfalls zu fordernden Rückzahlung von 242 fl. 59 kr.

Nro. 98. Abbé Jakob Anton Barrois, Kanonikus und Custos des ehemaligen Collegiat-freyen Reichs-Stifts Weissenburg im Elsaß: bittet um die Verwendung bey der Königlich Baierischen Regierung, wegen Ertheilung einer lebenslänglichen Pension.

Nro. 99. Caspar Ziegler, vormaliger Kurmainzischer Militair-Zimmermann: legt eine Forderung von 4756 fl. 37 kr. an die Kaiserliche Reichs-Feld-Kriegs-Operationskasse vom Jahr 1795. vor, und bittet um die Verfügung der Zahlungs-Anweisung dieses Betrags.

Nro. 100. Graf von Reigersberg, Königlich Baierischer Staats- und Conferenzminister zu München: ersucht wegen Ersatz und Rückzahlung des für den provisorischen Unterhalt der unbesoldeten Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts gemachten Vorschusses, welcher vom 1. July 1807. bis Ende des Jahrs 1816, die Summe von 66,880 fl. beträgt, das Nöthige zu verfügen.

Nro. 101. Kraus, als Deputirter des Reichskammergerichtlichen Richter- und Kanzley-Personals: legt einen Vorschlag, auf welchem Wege eine Hülfe für das Kammergerichts-Personale am schnellsten zu verwirklichen sey, zur hohen Würdigung vor.

Nro. 102. Christiane von Reppichau, Tochter und Erbin des verstorbenen Königlich Preußischen Obristlieutenants Eustachius von Reppichau: bittet

um Verwendung, damit die ihrem Vater bey seiner Dienstentlassung von S. M. dem König von Preußen bewilligte jährliche Pension von 500 Thaler, welche vom Monat November 1806. bis zum 1. Juny 1812. als dem Sterbetag ihres Vaters, von der damaligen Regierung des Herzogthums Warschau nicht bezahlt worden ist, von der schuldigen Staatsbehörde nunmehr nachträglich berichtigt werde.

Nro. 103. Tils, Advokat und Prokurator des vormaligen Reichskammergerichts: bittet, ihm bey künftiger Classifikation der Pensionen das Maximum anzuweisen.

Nro. 104. Johann Baptist Wigandt, ehemaliger Precist zu St. Martin in Worms: bittet um Zusicherung einer jährlichen Pension.

Nro. 105. Johann Aloysius Fertig, Vikarius des ehemaligen Liebfrauenstifts zu Maynz, bittet um die hohe Verfügung: daß die ihm rechtlich gebührende Sustentation sowohl für die verflossene als zukünftige Zeit angewiesen werde.

Nro. 106. Joseph Ullrich, Kanonikus des ehemaligen Collegiatstifts zu Oberwesel: bittet um die Ausmittlung und Anweisung einer Pension.

Nro. 107. Freyherren Friedrich von Reitzenstein, Heinrich von Guttenberg und Franz Ludwig von Künßberg: bitten im Namen der ehemaligen Reichsritterschaft in Francken, in den Besitz derjenigen Rechte eingesetzt zu werden, welche ihr die deutsche Bundesakte zugesichert hat.

Nro. 108. Johann Heinrich Zisseler: bittet, ihn in die Zahl der zu pensionirenden Protokollisten und Notarien des Reichskammergerichts aufzunehmen.

Nro. 109. Friederike Schick, geborne Hofmann, Wittwe des verstorbenen Kammergerichts-Advokaten und Prokurators: bittet für sich und ihre drey unmündigen Kinder, den Rückstand der provisorischen Pension von 2280 fl. ihres seligen Mannes zu verwilligen.

Nro. 110. Helfrich, Advokat und Prokurator des ehemaligen Kammergerichts: erklärt, daß er die vom Dr. Dietz eingereichte nachträgliche Denkschrift wegen Rechtsbestreitung des von dem ehemaligen Kammergerichts-Kanzleypersonale angesprochenen Besoldungsrückstandes nicht anerkenne und genehmige.

Nro. 111. Casimir Molitor, ehemaliger Reichskammergerichts-Kanzellist: bittet, da er im Jahr 1813. in Fürstlich Primatische Dienste getreten sey, ihn in die Liste der Kammergerichts-Kanzleypersonen wieder aufzunehmen, und die bereits genossene Pension auch ferner anzuweisen.

Nro. 112. Franz Philipp Kreker, des ehemaligen K. Reichskammergerichts Tax-Einnehmer: bittet, da er im Jahr 1809 als Stadtgerichts-Sekretair in Fürstlich Primatische Dienste getreten sey, um Fortgenuß der bestimmten Pension.

Nro. 113. Georg Adam Schäfer, Kopist des ehemaligen Reichskammergerichts: bittet, da er durch die Fürstlich Primatische Anstellung als Accisor an seiner Pension 100 fl. verloren habe, ihn solche wieder vollständig genießen zu lassen.

Nro. 114. Mehrere Mitglieder vom ehemaligen Dom- und andern Collegiat-Stiftern in Maynz: bitten, in Berücksichtigung der traurigen Lage, worin sie durch die französische Besitznahme des linken Rheinufers, und die geringe Pension von 500 Franken zeither versetzt wurden, um Verleihung einer angemessenen höhern Pension.

Bis zum Schluß 1816.

Verzeichniß der Eingaben.

Von Nro. 1. bis 11. des Einreichungs-Protokolls vom Jahre 1817.

Nro. 1. Eisenmenger, evang. reformirter Pfarrer aus Heiligkreuzsteinach: legt einige aus rein patriotischem Gefühl entquollene fromme Wünsche zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung vor.

Nro. 2. Friedrich Gottlieb Eyrich, Vikarius, aus Welbhausen: überreicht eine Schrift zur hohen Einsicht und Beherzigung, und bittet um die Vermittlung wegen Rückzahlung eines dargeliehenen Kapitals an Oesterreich und Rußland, dann der versprochenen Pension von der Berner Regierung.

Nro. 3. Friedrich Dietzsch und Johann Christian Hoyer, der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirte Advokaten und Prokuratoren in Friedberg: bitten, ihnen bis zu Erlangung angemessener Anstellungen mit mildester Berücksichtigung ihrer seit zehn Jahren unversorgten Lage vom Jahr 1817. an, jährliche Pensionen zu verwilligen.

Nro. 4. Freyfrau Anna Theresia von Guttenberg, geborne von Hattstein, verwittibte Geheimeräthin in Friedberg: bittet um die Extradition des bey dem K. Reichskammergericht befindlichen Depositi aus der von Schleifraßischen Massa.

Nro. 5. Johann Walther, Carl Horn, Philipp Simon, Johann Breunling, und Martin Bellinger, supernumeräre Kammerboten des ehemaligen Reichskammergerichts: bitten, sie der Zahl der 15. Kammerboten beyzugesellen, und ihnen eine gleiche jährliche Pension von 200 fl. verabreichen zu wollen.

Nro. 6. Joseph Buschmann, Handelsmann in Thal-Ehrenbreitstein: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Contingents-Relui-

tionskasse, und bittet um die Verfügung, daß ihm die rückständige Kapitalsumme von 1152 fl. 22 kr. nebst Zinsen ausbezahlt werde.

Nro. 7. Delouve, Kapitular Prior von Malmedy und Kapitular Fraipont von Stablo: bitten im Namen sämmtlicher Mitglieder des ehemaligen Kaiserlichen freyen Reichsstifts von Stablo und Malmedy um Ausmittlung einer angemessenen Pension.

Nro. 8. Kraus, Deputirter des Kammergerichts-Richter- und Kanzley-Personals: überreicht eine Vorstellung, den Besoldungsrückstand der Kammergerichts-Kanzleypersonen und die für dessen Berichtigung als einer, der verlornen Emolumente wegen, äußerst privilegirten Forderung sprechende Gründe betreffend.

Nro. 9. Doktor Schulz, in Frankfurt, als Sachwalter der Käufer von mehreren im jetzigen Kurhessischen Gebiete gelegenen vormals Westphälischen Staats-Domänen: bittet um Schutz im Besitz der wohlerworbenen Eigenthumsrechte seiner Committenten.

Nro. 10. Doktor Schlosser in Frankfurt: übergiebt eine Vorstellung des Johann Peter Braun, Prokurators bey den zu Maynz bestandenen Stiftern zu Liebfrauen und St. Stephan, worin derselbe um die Verfügung wegen der ihm gebührenden Pension sowohl fürs Künftige als Verflossene, bittet.

Nro. 11. Freyherr Hammerer von Hammerstein, ehemaliger Fürstlich Nassau-Saarbrückischer Geheimer Rath in Mannheim: zeigt in Bezug der bereits eingereichten Beschwerde an, daß er in Betreff der von dem Herzoglichen Hause Nassau verweigerten Pensions-Auszahlung durch gütliche Wege vollständig zufrieden gestellt sey und bittet, daß die ganze Sache auf sich beruhen möge.

Zweyte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16ten Januar 1817.

(Inhalt. §. 12. Großherzoglich Badische Ratification der Bundesakte. §. 13. Reclamation des Regierungsraths von Edel zu Mannheim. §. 14. Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichtlichen Individuen. §. 15. Genehmigung der bey der Bundeskanzley getroffenen Einrichtungen. §. 16. Vorbereitende Besprechungen über die Privat-Reclamationen. §. 17. Wahl eines neuen Ausschusses zur Erledigung der Reclamationen. §. 18. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: der Herzoglich Oldenburgische Ober-Appellationsgerichts-Präsident, Herr von Berg.

§. 12.

Großherzoglich Badische Ratification der deutschen Bundesakte.

Präsidium: legt die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden zu Karlsruhe den 8. November 1816. unterfertigte Ratificationsurkunde der deutschen Bundesakte vor, worauf

beschlossen

wurde, dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

§. 13.

Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung sowohl für das Verflossene als Zukünftige betreffend.

Präsidium: wolle die in letzter Sitzung vorbehaltene Königlich Baierische Abstimmung über die Vorstellung des Regierungsraths von Edel zu Mannheim, Vervollständigung seiner Besoldung betreffend, vornehmen, um hiernächst den Beschluß zu fassen.

Baiern: tritt der Stimmenmehrheit bey.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Sobald auch nur ein leiser oder vorübergehender Widerspruch, oder Zweifel gegen die Vorschriften und Beziehungen der Bundesakte, eine Häsitation hier erscheint, halte ich eine breitere Entfaltung der Gründe für eben so nützlich als pflichtgemäß.

Es kommt hier gar nicht auf diesen einzelnen Fall an. Der hochbejahrte Mann hat vielleicht Unrecht. So wie es mein hochgeehrter Freund ausdrücklich vorgetragen hat, sein Begehren ist verworren, unbescheinigt; undeutlich, ob er seine Pension oder, was mir wahrscheinlicher ist, nur die Vervollständigung anspricht; und ungewiß, ob er diese Berechtigung darthun wird. Es handelt sich hier von einem weit höhern Gesichtspunkte; von den Rücksichten, die die Ländertrennung, die redlichen Einsichten deutscher Staatsmänner, die Genehmigung der Höfe und die Bundesakte aufgelegt haben.

Nach den großen Begebenheiten unseres Zeitalters, nach solchen Kriegen, Eroberungen, Entschädigungen und Zurückerstattungen, ja nach vernünftiger Absicht der Ründung der Territorien bey dem Anlaß solcher Verhandlungen, war ein Wechsel der Landesherrschaft und Verrückung der Gränzen, im Allgemeinen, wo nicht immer im Besonderen, unvermeidlich. Umsonst hängt sich der Spott und Tadel der Witzlinge und Demagogen an diese völkerrechtlichen Seelenwanderungen. Sobald etwas nothwendig ist, jammert der ächte Politiker nicht mehr, aber er mildert.

Denn unläugbar sind die großen Nachtheile für die Individuen durch diese Länderzerreißungen, und sie steigen, wenn Eigenthum, Pensionen, Kapitalien, Erwartungen, kurz so manche Fäden, womit man an einem Vaterlande hing, in drey und vier gespalten werden.

Alsdann wird man bisweilen von Pontius zu Pilatus geschickt. Es wird gezaudert; manche administrirende Räthe suchen ein Verdienst in der Verkümmerung; die Kassen sind erschöpft, die Proportionen sind noch nicht gefunden, und werden in diplomatischen Verhandlungen auf die lange Bank geschoben. Die Bittschriften und Akten thürmen sich in den Kabinetten unerledigt auf; nicht

immer in böser Absicht! Man schlägt nicht ab und sagt nicht zu; und eben darum, was das Allerschlimmste ist, mangelt die Bescheinigung und es findet das Richteramt noch nicht Platz. Denn ich werde bey jedem Anlaß meine große Ehrerbietung, mein höchstes Zutrauen zu deutschen oberrichterlichen Behörden ausdrücken, sobald die Wirksamkeit nicht gehemmt ist. Indessen darbt man, oder wird verdrießlich und zudringlich, und mißfällt dann: und verdirbt Hauswesen, Stand und Kredit.

Diesen Uebelstand, diese Hinderniße haben die vorderen Staatsverträge und Gesetze wohl vorausgesehen, und die Bundesakte hat die Abhülfe sanctionirt. Der vorgeschlagene und genehmigte Weg ist sicher der glimpflichste, ja ehrerbietigste und darum zweckmäßigste. Er weckt und spannt die Aufmerksamkeit, er führt zur Klarheit und Entscheidung, und gerade dann wäre er am ersprießlichsten, wenn der Mann Unrecht hätte, weil er eine Regierung, oder mehrere Regierungen, in den Stand setzt zu beweisen, daß das Klagwerk in Deutschland übertrieben ist, was nothwendig wieder zur Besänftigung und Beruhigung führt. Sehr glücklich und sachgemäß hat sich letzthin deswegen einer unserer Collegen so ausgedrückt, daß wir die Verleumdung der Fürsten nicht dulden können.

Darum bin ich unbedingt dem auf die Bundesakte gestützten Vortrag beygetreten, und ähnliche Veranlassungen werden nach gleichem Maßstab zu beurtheilen seyn.

Beschluß:

Daß die Bundesgesandtschaften derjenigen Höfe, unter welche die Rheinpfalz gegenwärtig getheilt sey, ersucht werden, durch baldigste Berichtserstattung sich die nöthige Nachricht und Kenntniß zu verschaffen, in welchem Zustande sich dieses Pensionswesen überhaupt befinde, und welche Art von Ausgleichung deshalb zwischen den verschiedenen Landesherren statt gefunden; auch welche Bewandniß es insbesondere mit der vorliegenden Reclamation habe, um die Bundesversammlung durch die Mittheilung hievon in den Stand zu setzen, die in solchem Betreffe bey ihr angebrachten Reclamationen gehörig würdigen, und dadurch die ihr in der Bundesakte Art. 15. gemachte Aufgabe erfüllen zu können.

§. 14.

Sustentations-Angelegenheit Reichskammergerichtlicher Individuen.

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen, trug der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen vor:

Nachdem der interimistische Königlich Baierische Bundesgesandte Freyherr

von Gruben, über die Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichts-Individuen einen so umfassenden Vortrag zum Protokolle der 7. Sitzung vom 28. November vorigen Jahres abgestattet habe, seyen noch späterhin über diesen Gegenstand einige Exhibita bey der Commission eingegangen, welche er hiemit nur durch eine kurze Anzeige ihres Inhaltes zur weitern Kenntniß der verehrlichen Versammlung zu bringen übernommen habe.

No. 77. Denkschrift der Advokaten und Prokuratoren, zwar vom 8. December v. J. präsentirt, doch aber dem vorigen Herrn Referenten schon früher zugekommen und in dessen Antrage §. 11. beachtet.

No. 94. Vorstellung des ehemaligen Kammergerichtsboten Gottschalk, um Aufnahme unter die Zahl der Pensionisten.

No. 101. Vorstellung des Protonotar Kraus vom 21. December 1816, wegen Vertheilung der Pensionisten unter die betreffenden Höfe; bey welcher der Herr Referent gutachtlich äußert, daß man bey jetziger Lage der Sache, in die Prüfung der von dem Exhibenten ausgesetzten Fragen wohl nicht eher eingehen könne, als bis die nach Anleitung der vertraulichen Sitzung vom 9. December v. J. von den respect. Höfen und Committenten bereits erbetenen Instructionen und Entscheidungen eingegangen seyn würden, und wornach sich dann erst beurtheilen lassen werde, in wiefern die Vorschläge in diesem Exhibito anwendbar werden dürften. Inzwischen bleibe es jeder Gesandtschaft überlassen, ob sie es zweckdienlich finde, selbige gleichfalls noch weiter zur baldigen Kenntniß der höchsten Committenten zu bringen.

No. 103. Schreiben des vormaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokurators Tils, welcher bereits in dem Vortrage des Herrn Geheimen Staatsraths, Freyherrn von Gruben, Z. VI. bey der Exigenz der Prokuratoren und Advokaten mit einer Pension in Vorschlag gebracht sey.

No. 108. Bitte des Johann Heinrich Zieseler, um Aufnahme in die Zahl der zu pensionirenden Protokollisten und Revisions-Notarien.

Ueber das Verhältniß dieses Supplicanten, und in wiefern hinkängliche Ursache vorhanden sey, daß bey der Aufführung der fürs Künftige zu pensionirenden Protokollisten auf ihn nicht Rücksicht genommen worden sey, möchte vielleicht die nähere Auskunft zu verlangen seyn.

No. 109. Vorstellung der Wittwe des verstorbenen Advokaten und Prokurators Schick zu Wetzlar, mit der Bitte, daß der in dem Vortrage des Freyherrn von Gruben §. 21. gemachte Vorschlag, auch auf sie erstrecket werde.

Der vortragende Herr Gesandte bemerkt, wenn auf diese Bitte überhaupt Rücksicht genommen werden sollte, so würde auch darüber noch vorher Auskunft einzuholen seyn, in wiefern die Supplicantin mit ihren Kindern einer solchen ausgedehnten Unterstützung wirklich bedürfe.

No. 110. Anzeige des ehemaligen Kammergerichts-Advokaten Helferich, daß er an der nachträglichen Denkschrift des Advokaten Dietz keinen Theil habe, solche daher nicht anerkenne.

No. 111. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Copisten Molitor, wieder unter die Zahl des zu pensionirenden Kanzley-Personals aufgenommen zu werden.

No. 112. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Taxeinnehmers und Copisten, Franz Philipp Kreker, unter die Pensionisten vom Kanzley-Personal aufgenommen zu werden.

Die bleibende Dienstanstellung, deren der Supplicant selbst erwähnt, scheine eine hinreichende Ursache zu seyn, warum derselbe nicht weiter auf die Liste des zu pensionirenden Kammergerichts-Kanzley-Personals aufgenommen werden könne

No. 113. Bitte des vormaligen Kammergerichts-Copisten, Georg Adam Schäffer, ihm die volle Pension von 300 fl. zukommen zu lassen.

Der Herr Referent bemerkte nach diesem, dem Protokolle unter Z. 6. angefügten Vortrage, über die betreffenden Eingaben, es scheine, als wenn die darunter befindlichen Nummern 94. 103. 108. 109. 111. 112. und 113. noch eine weitere Auskunft über die näheren Umstände und Lage der Supplicanten und etwanigen Vorschläge, um sie darnach zu bescheiden, erforderlich machten, er möchte daher anheim geben, die genannten Stücke, und vielleicht auch alle künftigen dergleichen Exhibita zu diesem Endzwecke den beyden Herren Kommissarien zugehen zu lassen, welche zur völligen Berichtigung dieses Sustentationswesens überhaupt in der 7. Sitzung vorigen Jahres bestellt seyen, und darüber noch ihren Schlußbericht und definitiven Antrag abzustatten hätten.

Unter allgemeinem Einverständniß mit dem Gutachten wurde

beschlossen:

Daß sowohl die genannten als alle künftigen die Sustentations-Angelegenheit Reichskammergerichtlicher Individuen betreffenden Eingaben den in der 7ten Sitzung des vorigen Jahres ernannten Herren Kommissarien zuzustellen seyen, um darauf in ihrem Schlußberichte und definitivem Antrage Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Genehmigung der bey der Bundeskanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr Präsident von Berg, erklärt: so wie von sämmtlichen seinen höchsten Höfen vorlängst der

Beytrag zur einstweiligen Bestreitung der Kanzleykosten entrichtet worden sey, also habe er nunmehr auch von Denselben den Auftrag erhalten, ihre Genehmigung der bey der Kanzley vorläufig getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Beschluß:

Dient zur Nachricht.

§. 16.

Vorbereitende Besprechungen über die Privat-Reclamationen.

Präsidium: trägt vor, mehrere Herren Gesandten unterhielten den Wunsch, von den in Vortrag kommenden Privat-Reclamationen, welche bisher größtentheils nur einfach und geschrieben übergeben worden wären, vor deren Proposition nähere Kenntniß zu erhalten. Es wären hiezu zwey Mittel in Vorschlag zu bringen: entweder öffentlich bekannt zu machen, daß künftig keine Reclamationen anders, als in gehöriger Anzahl angenommen würden, wodurch aber der Nachtheil entstehe, daß arme Reclamanten abgehalten würden, Hülfe bey dieser Versammlung zu suchen; oder die hierauf zu erstattenden Vorträge vorher in den vertraulichen Besprechungen zu verlesen, wobey jeder Herr Gesandte Gelegenheit erhalte, sowohl nähere Kenntniß von der eingereichten Vorstellung zu nehmen, als auch mit dem Herrn Referenten selbst die etwanigen Anstände und Zweifel zu erörtern.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich mit letzterm Vorschlage einverstanden, daher

Beschluß:

In den vertraulichen vorbereitenden Besprechungen die über die Privatreclamationen zu erstattenden Vorträge erst zu verlesen, um sämmtlichen Gesandtschaften zur Einsicht und näheren Prüfung der Eingaben selbst Gelegenheit zu geben.

§. 17.

Wahl eines neuen Ausschusses zur Erledigung der Reclamationen.

Hiernächst schlug Präsidium vor, zur Wahl eines neuen Ausschusses zu schreiten, welchem die seit der ersten Sitzung dieses Jahres eingekommenen und bis Ostern noch weiters eingehenden Eingaben zum gefälligen Vortrage zuzustellen sey.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Bey vorgenommener Wahl erhielten:

Herr Freyherr von Plessen 12 Stimmen,
Herr Graf von Mandelsloh 10 Stimmen,
Herr von Martens 9 Stimmen,
Herr Senator Hach 9 Stimmen,
Herr Freyherr von Eyben 8 Stimmen,
Herr Präsident von Berg 8 Stimmen.

Wegen gleicher Stimmenzahl der Herren Gesandten von Eyben und von Berg, wurden beyde ersucht, sich dem Ausschusse und der Theilung der Arbeiten zu unterziehen.

Beschluß:

Daß die neuesten seit der ersten Sitzung dieses Jahrs eingekommenen, und noch ferner bis Ostern dieses Jahrs einkommenden Eingaben einem Ausschusse zuzustellen seyen, welcher aus folgenden Herren Gesandten bestehe:

Herrn von Martens,
Herrn Grafen von Mandelsloh,
Herrn Freyherrn von Eyben, und von Berg,
Herrn Freyherrn von Plessen, und
Herrn Senator Hach.

§. 18.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Z. 12. bis 15 wurde verlesen, und diese Eingaben dem so eben erwählten Ausschusse zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 12. bis 15. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 12. Kraus, Deputirter des kammergerichtlichen Kanzleypersonals: übergiebt eine Vorstellung, den Besoldungsrückstand der lebenden Kammergerichts-Kanzleypersonen, und die für dessen Berichtigung sprechenden Gründe betreffend.

Nro. 13. Franz Albert Flach, dermaliger Herzoglich Nassauischer Geheimer Regierungsrath, für sich und im Namen seines Bruders des Königl. Baierischen Hofgerichts-Sekretärs zu Memmingen, Jos. Fr. Flach, als vormaliger Reichskammergerichts-Advokat und Prokurator: bittet um Gestattung der Theilnahme an der den vormaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren zuzuwendenden Entschädigung.

Nro. 14. Bürgermeister und Ortsvorstand der durch den Krieg verunglückten Einwohner des Dorfes Kehl und Sundheim: bitten um die Ausmittlung der bereits schon ausgeworfenen Entschädigungssumme von 543, 550 fl.

Nro. 15. Dr. Schlosser in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Allodial-Testaments-Erben des unlängst verstorbenen Freyherrn von Münchhausen: bittet um Erledigung der Pensions-Ansprüche desselben.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20sten Januar 1817.

(Inhalt. §. 19. Anzeige von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts. §. 20. Verweisung der Beschwerde des Freyherrn v. Rheins gegen Waldeck, an das obgedachte neue Oberappellations-Gericht.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 19.

Anzeige der Fürstlich Waldeckischen, Schaumburg-Lippe, und Lippe'schen Bundesgesandtschaft, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts.

Präsidium: eröffnet, der Herr Gesandte der 16ten Stimme, Freyherr von Leonhardi, habe geäußert, wegen der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes für Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen, wozu man also demselben Gelegenheit gebe.

Herr Geheime Rath Freyherr von Leonhardi, giebt hierauf zu Protokoll:

In Gemäßheit des gnädigsten Auftrags der Hochfürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, habe ich die Ehre, diese

Nro. 114. Mehrere Mitglieder vom ehemaligen Dom- und andern Collegiat-Stiftern in Maynz: bitten, in Berücksichtigung der traurigen Lage, worin sie durch die französische Besitznahme des linken Rheinufers, und die geringe Pension von 500 Franken zeither versetzt wurden, um Verleihung einer angemessenen höhern Pension.

Bis zum Schluß 1816.

Verzeichniß der Eingaben.

Von Nro. 1. bis 11. des Einreichungs-Protokolls vom Jahre 1817.

Nro. 1. Eisenmenger, evang. reformirter Pfarrer aus Heiligkreuzsteinach: legt einige aus rein patriotischem Gefühl entquollene fromme Wünsche zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung vor.

Nro. 2. Friedrich Gottlieb Eyrich, Vikarius, aus Welbhausen: überreicht eine Schrift zur hohen Einsicht und Beherzigung, und bittet um die Vermittlung wegen Rückzahlung eines dargeliehenen Kapitals an Oesterreich und Rußland, dann der versprochenen Pension von der Berner Regierung.

Nro. 3. Friedrich Dietzsch und Johann Christian Hoyer, der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirte Advokaten und Prokuratoren in Friedberg: bitten, ihnen bis zu Erlangung angemessener Anstellungen mit mildester Berücksichtigung ihrer seit zehn Jahren unversorgten Lage vom Jahr 1817. an, jährliche Pensionen zu verwilligen.

Nro. 4. Freyfrau Anna Theresia von Guttenberg, geborne von Hattstein, verwittibte Geheimeräthin in Friedberg: bittet um die Extradition des bey dem K. Reichskammergericht befindlichen Depositi aus der von Schleifraßischen Massa.

Nro. 5. Johann Walther, Carl Horn, Philipp Simon, Johann Breunling, und Martin Bellinger, supernumeräre Kammerboten des ehemaligen Reichskammergerichts: bitten, sie der Zahl der 15. Kammerboten beyzugesellen, und ihnen eine gleiche jährliche Pension von 200 fl. verabreichen zu wollen.

Nro. 6. Joseph Buschmann, Handelsmann in Thal-Ehrenbreitstein: überreicht eine Forderung an die ehemalige Reichs-Contingents-Relui-

Präsidium darauf an, den Obristlieutenant, Freyherrn von Rheins, mit dem zum §. 6. des ersten Protokolls vorgetragenen Gesuche in den Weg Rechtens zu verweisen.

Sämmtliche Stimmen traten diesem Antrage bey, daher

Beschluß:

Daß nunmehr nach erfolgter offizieller Anzeige von Eröffnung des Oberappellationsgerichts der Obristlieutenant, Freyherr von Rheins, mit seiner Beschwerde an dasselbe zu verweisen sey.

Die Versammlung ging hiernächst zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Anlage 7.

Verordnung wegen eines mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel zu errichtenden gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts. d. d. Braunschweig, den 13. December 1816.

Georg, von Gottes Gnaden Prinz-Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irrland, auch des Königreichs Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn Karl, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Demnach die Fürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellations-

Gerichts sich vereinigt, und zu diesem Zwecke auf eine Verbindung mit dem hiesigen Herzogthume angetragen, auch Wir Uns nunmehro mit den vorgenannten Häusern dieserhalb vereinigt und wegen Errichtung dieses höchsten Gerichts in Wolfenbüttel, so wie auch dessen vordersamster Installirung und Eröffnung, das Nöthige abgeschlossen und verabredet haben; so wollen Wir solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und deshalb Folgendes hierdurch verordnen:

§. 1. Mit dem zweyten Januar k. J. gehen die Geschäfte der bisherigen Appellations-Commission, als höchster richterlicher Instanz für die hiesigen Lande, an das an diesem Tage sofort in Wirksamkeit tretende Ober-Appellations-Gericht über.

Die bisherigen Mitglieder der Appellations-Commission und die von den obengenannten Fürstl. Häusern benannten beyden Räthe treten als Mitglieder des Oberappellations-Gerichts in dasselbe ein.

Die zeither bey der Appellations-Commission angestellt gewesenen Prokuratoren versehen auch von dem gedachten Zeitpunkte an, bis auf Weiteres, das Amt der Prokuratoren bey dem Ober-Appellations-Gerichte.

§. 2. Das Gericht wird den Namen führen: Ober-Appellations-Gericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

§. 3. Dieses gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht wird die Appellationen von dem Landesgerichte und den Obergerichten der genannten Fürstenthümer annehmen, und zwar in denen nach den Gesetzen und dem Herkommen eines jeden Landes dazu geeigneten Fällen.

§. 4. Auch sollen Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz gegen das hiesige Landesgericht und die Obergerichte der benannten Fürstenthümer bey demselben angebracht und von ihm Beförderungsschreiben und nöthigenfalls Strafbefehle an diese Gerichte erlassen werden können.

§. 5. Sämmtliche für die Appellations-Commission erlassene und in Hinsicht des Verfahrens und Prozeßganges, auch der Sporteln für diese geltenden Verordnungen, sind bis auf Weiteres und bis zur Publikation einer gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, auf deren baldige Erlassung Bedacht genommen werden soll, in allen an dasselbe gelangenden Rechtssachen auch für das Ober-Appellations-Gericht gültig.

Dasselbe hat die Rechtssachen, welche zu seiner Entscheidung gebracht werden, nach den Gesetzen und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuchen und Gewohnheiten eines jeden Landes, woher die Berufungen an selbiges gelangen, zu beurtheilen und darin zu erkennen.

§. 6. Sämmtliche bey der Appellations-Commission anhängige Processe gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich am 2. Januar k. J. befinden, an das Ober-Appellations-Gericht über, und sind in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung vor demselben fortzusetzen.

§. 7. Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts soll allhier durch das Landesgericht und in den andern Fürstenthümern durch die in selbigen angeordneten Obergerichte besorgt werden.

Sämmtliche Gerichte und betreffende Behörden, so wie überhaupt alle diejenigen, welche dieses angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Kanzley-Siegels.

Braunschweig, den 13. December 1816.

(*L. S.*) Auf höchsten Special-Befehl.

Graf von der Schulenburg.
von Schmidt-Phiseldeck.
von Schleinitz.

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23sten Januar 1817.

(Inhalt. §. 21. Substitution des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten für den Königlich Dänischen. §. 22. Berathung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes. §. 23. Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte. §. 24. Entschädigungsgesuch der Wittwen Wierges und Kresten zu Thal-Ehrenbreitstein. §. 25. Anzeige von dem Absterben des Freyherrn von Münchhausen, im Namen seiner Erben; den Pensionsrückstand betreffend. §. 26. Neue Eingaben.)

In Gegenwart

Aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen,

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holsteinischen Herrn Gesandten, Kammerherrn von Eyben, wegen Unpäßlichkeit substituirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats-Ministers, Freyherrn von Plessen.

§. 21.

Substitution des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, für die Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Stimme.

Präsidium: zeigt an, daß der Königlich Dänische Herr Gesandte, von Eyben, wegen Unpäßlichkeit verhindert sey, dieser Versammlung beyzuwohnen, und daher den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Plessen, substituirt habe.

§. 22.

Berathung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

Der präsidirende Herr Gesandte trägt vor:

Da die zur Berathung über die organischen Einrichtungen in Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse des Bundes anberaumte Verlaßfrist bereits abgelaufen ist, so glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß nunmehr entweder zur Eröffnung des Protokolls zur förmlichen diesfallsigen Abstimmung zu schreiten, oder sich, was mir bey der in Frage stehenden hochwichtigen Materie und dem Umstande der noch zur Zeit von mehreren Seiten nicht eingegangenen Instructionen zweckmäßiger scheint, dahin zu vereinbaren seyn wolle, verläufig auf die thunlichste Beschleunigung der zu ertheilenden Weisungen überhaupt, und insbesondere derjenigen anzutragen, welche die Festsetzung der Matrikel, welche allerdings als die erste Bearbeitung angesehen werden dürfte, zunächst erfordert.

Preußen: erklärt sich für den zweyten Theil der Präsidial-Proposition, wodurch die Instructionen beschleunigt und der Abschluß befördert würde.

Baiern: tritt dem Präsidialvorschlage und dem Königlich Preußischen Voto unter der Erklärung bey, daß die Königlich Baierische Gesandtschaft schon mit Instruction versehen und zum Abstimmen bereit sey; äußert aber auch zugleich den Wunsch, einstweilen in vertraulichen Besprechungen über die Grundsätze, wornach eine Matrikel zu entwerfen sey, übereinzukommen.

Sachsen: tritt dem Präsidialantrage auf Beschleunigung der Instructionen bey, und findet die von Baiern vorgeschlagene Vorbereitung der Matrikel in vertraulichen Besprechungen angemessen.

Hannover: ist mit dem Präsidio einverstanden, daß auf thunliche Beschleunigung der Instructionen über die Militärverhältnisse des Bundes anzutra-

gen sey; glaubt auch, daß nach dem Antrage der Königl. Baierischen Gesandtschaft, um divergirenden Meynungen entgegen zu kommen, die Grundsätze über die aufzustellende Matrikel in vertraulichen Besprechungen vorbereitet werden könnten.

Würtemberg: mit dem Präsidialantrage und Preußen.

Baden, Kurhessen, und Großherzogthum Hessen: nach dem Präsidialantrage und mit der von Baiern vorgeschlagenen Modification.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: s. Mecklenburg.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich und Preußen, mit der von Baiern angetragenen Modification.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: nach dem Präsidialantrage und wie Preußen, auch in soferne es sich von Aufstellung der Grundsätze über die Matrikel im Allgemeinen handle, mit Baiern einverstanden.

Braunschweig und Nassau: wie Oesterreich und Preußen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für sich und aus Substitution für Holstein und Lauenburg: ist mit dem Präsidialvortrag einverstanden, hält es jedoch, nach der Bemerkung in der Königlich Baierischen Abstimmung zur baldigsten wünschenswerthen Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit für dienlich, daß die dabey unterzulegenden allgemeinen Grundsätze ungesäumt in vertraulichen Besprechungen zuvor noch näher erörtert, und so auch die von den höchsten Höfen zu erwartenden Instructionen gehörig vorbereitet werden.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ist mit Oesterreich und Preußen unter dem von Baiern ausgedrückten Wunsche, wegen vorbereitender Besprechungen über die Matrikel, einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oldenburg.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Desgleichen.

Beschluß:

Daß wegen der Militärverhältnisse des deutschen Bundes vorläufig auf die thunlichste Beschleunigung der Instructionen und insbesondere derjenigen anzutragen sey, welche zunächst die Festsetzung der Matrikel erfordert, indessen aber in vertraulichen Besprechungen die aufzustellenden Grundsätze im Allgemeinen vorzubereiten seyen.

§. 23.

Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte.

Präsidium. Die zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte in der vierten Sitzung vorigen Jahrs ernannte Commission sey Willens eine vorläufige Aeußerung hierüber abzugeben, wozu man Gelegenheit geben wolle.

Diesem gemäß eröffnet der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Namens der Commission, und in Abwesenheit des durchaus mit ihm einverstandenen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben: Die Commission, welche zur Abstattung eines gutachtlichen Vortrags über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ernannt worden, hat sich sofort mit diesem wichtigen Gegenstand sorgfältig beschäftiget, ist aber theils durch anderweitige Aufträge in der Vollendung ihrer Arbeit aufgehalten, theils durch die Rücksicht auf die bereits vorliegende Bestimmung einiger vordersamst in Berathung zu nehmenden Gegenstände bewogen worden, die Abstattung des besagten Vortrags bis jetzt auszusetzen; sie hofft aber im Stande zu seyn, die Hauptgrundsätze ihrer gutachtlichen Meynung nächstens dieser hohen Versammlung vorzulegen. Denn obgleich die Bundesakte, insonderheit im 10. Artikel eine bestimmte Vorschrift zu enthalten scheint; so ist der Umfang und die Wichtigkeit der dort benannten Gegenstände doch von der Art, daß es ihrer Natur nach nicht möglich wird, alle zuerst oder zu gleicher Zeit vorzunehmen, vielmehr also eine sorgfältige Erwägung erforderlich ist, welche derselben nach ihrem Zweck und der Lage der Umstände vorzugsweise oder auch gemeinschaftlich zu behandeln seyn dürften.

Die Bereitwilligkeit der erwähnten Commission, das von ihr gefälligst übernommene Gutachten demnächst zu erstatten, wurde dankbar anerkannt.

§. 24.

Vorstellung der Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten, aus Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: trägt die Vorstellung der Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten aus Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein, Z. 59. (1816) des Einreichungs-Protokolls vor, worin dieselben um Ersatz für ihr in Grund geschossenes auf 450 Rthl. abgeschätztes Haus bitten.

Der Herr Referent äußert, daß der Ruin des besagten Wohnhauses ohne Zweifel im Laufe des letzten Reichskriegs erfolgt sey; es wäre jedoch nicht abzu-

sehen, auf welche Weise das deshalb an die Bundesversammlung gerichtete, übrigens in faktischer Hinsicht sehr unvollständige und durchaus mit nichts bescheinigte Gesuch sollte begründet werden können. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde die gegenwärtige Regierung der Supplicantinnen sich für dieselben gewiß gern und unter Mittheilung der erforderlichen Aufklärungen verwenden, an welche sie folglich zu verweisen wären.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

Daß die Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten zu Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein mit ihrem Gesuche um Schadenersatz wegen des abgebrannten Wohnhauses an ihre Regierung zu verweisen seyen.

§. 25.

Anzeige des Bevollmächtigten des Freyherrn von Münchhausen, als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt dessen Erben.

Ebenderselbe: legt die Anzeige vor, welche der Bevollmächtigte des Freyherrn von Münchhausen als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt der nachgelassenen Erben desselben, unter Z. 15. 1817. des Einreich. Protokolls übergeben hat, und ist des Dafürhaltens, daß da diese Anzeige von dem Absterben des Freyherrn von Münchhausen, und den Ansprüchen, welche die Erben auf den Pensionsrückstand machen, keinen Einfluß auf den in der 12. Sitzung v. J. zu §. 50. des Protokolls genommenen Abschluß hätten, diese Schrift lediglich ad acta zu legen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

beschlossen:

Die Anzeige des Bevollmächtigten des nun verstorbenen Freyherrn von Münchhausen ad acta zu legen.

§. 26.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 16. bis 27. einschließend wurde verlesen und

beschlossen:

Diese neuen Eingaben dem in der 2. Sitzung d. J. erwählten Ausschusse zuzustellen.

Hierauf ging die Versammlung zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 16. bis 27. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 16. Christoph Martin, Geheimer Justiz- und Oberappellations-Gerichts-Rath in Jena: bittet, als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Kurpfälzischen Staatsgläubiger Lit D, den zu hoffenden Intercessions-Maßregeln eine befördernde Wendung und Bestimmung geneigtest geben zu wollen.

Nro. 17. Samuel Heinrich Hallersleben aus Hamburg: überreicht einen Aufsatz mit der Bitte, dem Redacteur der Ober-Postamts-Zeitung in Frankfurt zu befehlen, diesen aufzunehmen, und zu seiner Rechtfertigung bekannt zu machen.

Nro. 18. Johann Michael Seitz, Fürstlich Hohenlohischer Hüttenamts-Kanzellist aus Schlawentzitz: legt seine Gedanken und Ansichten über die allgemeinen Angelegenheiten der Völker, zur hohen Einsicht vor.

Nro. 19. Christian David Freyherr von Willweber und Altstädt in Münster: übergiebt eine vom Jahr 1770. herrührende sehr bedeutende Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburgshausen; und bittet, diese Angelegenheit einer geneigten Würdigung zu unterziehen.

Nro. 20. Wilhelm Hoffmann, Oekonom aus Marburg: bittet dringend, da ihm die Gefahr drohe, sein Eigenthum noch diesen Monath verlassen zu müssen, sein bereits eingereichtes Gesuch hinsichtlich der Beybehaltung der erkauften Güter bey Marburg befördern zu wollen.

Nro. 21. Ignatz Goll, Advokat in Frankfurt: überreicht eine von der verwittibten Hofkammerräthin Rief an ihn ausgestellte Special-Vollmacht über eine bereits eingebrachte Vorstellung in Betreff einer Forderung an die Reichs-Operationskasse.

Nro. 22. Ignatz Goll, Advokat und Prokurator des ehemaligen Kammergerichts: bittet, ihn bey der definitiven Regulirung der Pension der unbesoldeten ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen zu klassifiziren, und ihm eine Anweisung des während der provisorischen Pension vom Jahr 1806. bis Ende Juny 1812. eingebüßten Rückstandes in dem Betrag von 1527 fl. gnädig ertheilen zu wollen.

Nro. 23. August Ernst Zieferling, ehemaliger Professor, aus Weimar gebürtig, dermalen in Hamburg: bittet, das Großherzoglich Weimarische Staatsministerium anzuhalten, ihm für das zugefügte Unrecht, eine angemessene Genugthuung und Schadloshaltung zu ertheilen.

Nro. 24. Apotheker Märcklin überreicht einen, die Gefahr der bedrängten und

mit Hungersnoth bedrohten ärmern Menschenklasse betreffenden Vorschlag zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung.

Nro. 25. Joh. Nikolaus Herrlein, Königlich Baierischer Hofrath und gewesener Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär in Regensburg: bittet für die verlornen als Besoldungstheil mit angewiesenen Kanzley-Emolumente eine Entschädigung auszumitteln.

Nro. 26. L. A. Ritter, Doktor der Rechte in Göttingen: überreicht eine ausführliche Denkschrift über die Aufrechthaltung der Domainenkäufe in Kurhessen, als Nachtrag der bereits übergebenen Bittschrift; die Regulirung der Angelegenheiten im vormaligen Königreich Westphalen betreffend.

Nro. 27. Schreiber in Kassel, für sich und Kraft Auftrags und Bevollmächtigung seiner namentlich unterzeichneten Kommittenten, bittet: die so nothwendige definitive Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen zu beschleunigen, und die Aufrechthaltung der Domainenkäufe im ehemaligen Königreich Westphalen, baldmöglichst auszusprechen.

Fünfte Sitzung.

Am 27sten Januar 1817.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 30sten Januar 1817.

(Inhalt. §. 27. Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Geistlichen, und Königlich Niederländische Erklärung in Betreff derselben. §. 28. Gesuch des Vikarius Eyrich. §. 29. Gesuch der ehemals reichsritterschaftlichen Advokaten und Prokuratoren Dietzsch und Hager. §. 30. Ueber die Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen. §. 31. Einreichungs-Protokoll. §. 32. Beschluß wegen anonymen Eingaben. §. 33. Geldvorschuß für die Bundes-Kanzley.)

In Gegenwart

Aller in der vierten Sitzung Anwesenden.

§. 27.

Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen.

Präsidium. Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte habe geäußert, in der Sustentationsangelegenheit der über-

rheinischen Geistlichen eine Erklärung abgeben zu wollen, wozu man also das Protokoll eröffne.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Nachdem ich in der vierzehnten Sitzung des vorigen Jahres zugesichert habe, bey der Frage:

„Ob der Junius 1815. oder der Junius 1816. zum Termin der Ueber„tragung für die Pensionirten von Lüttich und Stablo anzunehmen sey;“

die Gründe für und wider, nach meiner individuellen Ansicht, treulich in Brüssel vorzutragen, und auch glaube dieses erfüllt zu haben; so hat doch die Sache den hier gewünschten Ausgang nicht genommen, daß nämlich mein Hof das Uebergewicht der damals hier in der Versammlung angeführten Gründe für die Annahme des Junius 1815. zugegeben hätte; sondern man ist bey der andern Ueberzeugung stehen geblieben. Ich werde daher im Fall seyn, die Sache ferner schriftlich im Sinn meiner Instructionen auseinander zu setzen.

Oesterreich. Wenn sich diese Erklärung nur in sofern auf den Art. XV. der Akte gründen kann, als dieselbe die Regulirung des betreffenden Gegenstandes binnen einer Jahresfrist vorschreibt; so scheinet mir, daß der wahre Umstand, daß diese Regulirung schon im zweyten Monathe nach der Eröffnung des Bundes bereits so vollständig statt gehabt hat, als es nur immer von ihm abhängen konnte, mit so gerechterer Zuversicht dagegen geltend gemacht werden müsse, als im Entstehungsfalle durchaus nicht abzusehen ist, wie den Leidenden geholfen werden könnte, zu deren längerm Unterhalt die Doppeltpräbendirten länger, als bis zur wirklich erfolgten Besitznahme des linken Rheinufers anzuhalten, keine Art rechtlichen Titels gedacht werden kann. Es stehe daher gewiß von den bereits aus eigner Bewegung erklärten und von dieser Versammlung verdankten billigkeitsvollen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs der Niederlande mit allem Fuge zu erwarten, daß Allerhöchst Dieselbe gerne erlauben werden, Ihnen das mitleidenswertheste Verhältniß so vieler unschuldigen Opfer näher vorzulegen, und daß hierauf eine Ihrer Großmuth und unserm darauf beruhenden Vertrauen entsprechende Entschließung erfolgen werde.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten Oesterreich vollkommen bey.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern: gab hierauf seine Bereitwilligkeit zu erkennen, diese Aeußerungen seinem Hofe pflichtmäßig einzusenden.

Beschluß:

Daß der Herr Gesandte Sr. Majestät des Königs der Niederlande angelegentlich zu ersuchen sey, Sr. Majestät die sich unter den gegebenen Umständen, bey näherer Erwägung des Art. XV. der Bundesakte, auf diesen Artikel selbst

gründende hoffnungsvolle Erwartung der Versammlung, daß Allerhöchst Dieselben sich den vorgeschlagenen Termin vom 1. Juny 1815. gefallen zu lassen geruhen mögen, vorstellen und sich eine derselben entsprechende großmüthige Entschließung erbitten zu wollen.

§. 28.

Eingabe des Vikarius Eyrich zu Welbhausen in Franken, dessen Schicksale in der Schweiz, auch Entschädigungsansprüche an Oesterreich, Rußland und die schweizerische Eidgenossenschaft betreffend.

Präsidium: wolle zum Vortrage der Privatreklamationen Gelegenheit geben.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh: trug hierauf die unter Z. 2. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Schrift des Vikarius Eyrich zu Welbhausen bey Uffenheim in Franken, seine Schicksale in der Schweiz, Verdienste um das deutsche Vaterland, auch Ansprüche auf Entschädigung von Seiten Oesterreichs, Rußlands und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend, vor; und bemerkt, daß da der ganze Vortrag des Verfassers nichts als eine Erzählung abentheuerlicher Thatsachen, die eben so verworren vorgetragen als unbescheinigt dargelegt seyen, enthalte: dieselbe keine Berücksichtigung verdiene, sondern ad acta zu legen sey.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die Schrift des Vikarius Eyrich lediglich ad acta zu legen.

§. 29.

Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Prokuratoren Friedrich Dietzsch, und Johann Christian Hager zu Friedberg, ihren Unterhalt nach Auflösung der unmittelbaren freyen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die unter Z. 3. eingekommene Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Prokuratoren Friedrich Dietzsch und Johann Christian

Hager zu Friedberg, ihren Unterhalt nach Auflösung der unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Nachdem der Herr Gesandte den Inhalt dieser Schrift umständlich auseinandersetzte, äußerte derselbe sein Gutachten dahin, daß die Supplicanten nicht in die Klasse solcher Diener gehörten, die in Folge politischer Veränderungen Staatsämter verloren hätten. Als unbesoldete Advokaten und Prokuratoren der mittelrheinischen Reichsritterschaft hätten sie von dem zufälligen Verdienst gelebt, den ihre Partheyen leisten müßten, die ihre Hülfe in Anspruch nähmen. Wenn also auch die Auflösung der Reichsritterschaft vor Abfassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses erfolgt wäre, so würden doch in keinem Falle die in diesem Hauptschlusse festgesetzten Normen auf die Supplicanten angewendet werden können. Eben so wenig spreche für dieses Gesuch die Analogie dessen, was in der Sustentationssache des vormaligen Reichskammergerichts in Vortrag gebracht worden sey.

Nicht aus rechtlichen, sondern aus Billigkeitsgründen solle für die Kammergerichts-Prokuratoren gesorgt werden, und daß diese Billigkeitsgründe keine Anwendung auf ein Privatinstitut fänden, welches nur bey der mittelrheinischen Ritterschaft bestanden, manchen andern Kantons aber ganz fremd gewesen sey, bedürfe keiner weitern Ausführung. Die Supplikanten dürften daher mit ihrem Gesuche als unstatthaft abzuweisen seyn.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bey und vereinigten sich dahin, daß da die Supplikanten nur um Verdienst gearbeitet, und die Erlaubniß zur Fortsetzung der Praxis in einem der betheiligten Länder wieder erhalten hätten, sie nicht als pensionsberechtigt zu betrachten seyen.

Beschluß:

Daß die Prokuratoren der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft, Friedrich Dietzsch und Johann Christian Hager zu Friedberg, in Anbetracht, daß sie nur um Verdienst gearbeitet, auch die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Praxis in einem der betheiligten Staaten wirklich erhalten haben, als zu einer Pensionsforderung nicht berechtiget, abzuweisen seyen.

§. 30.

Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen u. dergl. betreffend.

Der Gesandte der freyen Städte, Herr Senator Dr. Hach: giebt aus Veranlassung einer nach Anleitung der verläufigen Geschäftsordnung in der vertraulichen Sitzung als unstatthaft zurückgelegten Eingabe, verschiedene Vorschläge unter dem Titel: „Fromme Wünsche“ enthaltend, folgende Aeußerung zu Protokoll:

Der 6. Artikel der deutschen Bundesakte bestimmt in Verbindung mit dem 7. Artikel die Form, welche bey den Beschlüssen der Bundesversammlung in Rücksicht gemeinnütziger Anordnungen befolgt werden soll. Dies setzt die Befugniß voraus, auf dem vorgezeichneten Wege gemeinnützige Anordnungen zu treffen.

Es war zu erwarten, daß dadurch veranlaßt, gleich anfangs von manchen Seiten und aus verschiedenen Beweggründen Vorschläge und Anträge an die Bundesversammlung gelangen würden, von denen vielleicht die meisten keiner Aufmerksamkeit werth seyn mögen, die jedoch auch zum Theil geeignet seyn können, der deutschen Nation den wesentlichsten Nutzen zu gewähren.

Wie zweckmäßig und wohlthätig aber auch immer solche Vorschläge erscheinen, so dürfte doch eine richtige Würdigung des gegenwärtigen Standpunktes der Bundesversammlung bald zu der Ueberzeugung führen, daß es wenigstens in den meisten Fällen zur Zeit noch ganz unmöglich ist, sogleich darauf einzugehen, darüber zu berathen, und endliche Beschlüsse zu fassen. Es leuchtet von selbst ein, daß zunächst die Grundsätze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine inneren Verhältnisse geregelt seyn müssen, bevor gemeingültige Anordnungen für ganz Deutschland denkbar sind.

Zwar will der 10. Artikel der Bundesakte, daß jene Gesetze und diese Einrichtung das erste Geschäft nach der Eröffnung der Bundesversammlung seyn soll, und die Versammlung wird ihre Pflicht, der gegebenen Vorschrift nachzukommen, gewiß nie verkennen; allein es liegt in der Natur der Sache und der Verhältnisse, daß dennoch die große Aufgabe schwerlich sobald gelöset und erledigt seyn dürfte. Die Bundesakte hat Deutschland neu gestaltet und zugleich das große Werk so wenig vollendet, daß in jeder Beziehung die wichtigsten Fragen aufzuwerfen und zu beantworten sind. Nur mit der besonnensten Thätigkeit darf hiebey verfahren werden, um nicht auf die größten Schwierigkeiten und Hindernisse zu stoßen, und um Fehlgriffe aller Art zu vermeiden.

Es kömmt hinzu, daß die Bundesakte selbst andern Berathungen, als denen über gemeinnützige Anordnungen, den Vorzug gegeben hat, und daß noch gar viele große und wichtige Gegenstände vorzunehmen sind, bis die Fragen erörtert werden können, ob ein gleichförmiges Gesetzbuch, gleiches Maß und Gewicht, derselbe Münzfuß, oder irgend eine andere an sich vielleicht sehr nützliche Einrichtung für ganz Deutschland möglich und heilsam sey?

Unterdessen ist nach der bisherigen Lage der Sache, bey dem Vortrage aus den an die Bundesversammlung gelangten Vorschlägen, kein anderer Weg möglich, als auf ihre Niederlegung ins Archiv anzutragen. Die zweckmäßigen und durchdachten Vorschläge trifft mit den verkehrtesten und ungereimten dasselbe Loos; sie werden der Vergessenheit hingegeben. Höchstens haben jene den

gen sey; glaubt auch, daß nach dem Antrage der Königl. Baierischen Gesandtschaft, um divergirenden Meynungen entgegen zu kommen, die Grundsätze über die aufzustellende Matrikel in vertraulichen Besprechungen vorbereitet werden könnten.

Württemberg: mit dem Präsidialantrage und Preußen.

Baden, Kurhessen, und Großherzogthum Hessen: nach dem Präsidialantrage und mit der von Baiern vorgeschlagenen Modification.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: s. Mecklenburg.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich und Preußen, mit der von Baiern angetragenen Modification.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: nach dem Präsidialantrage und wie Preußen, auch in soferne es sich von Aufstellung der Grundsätze über die Matrikel im Allgemeinen handle, mit Baiern einverstanden.

Braunschweig und Nassau: wie Oesterreich und Preußen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für sich und aus Substitution für Holstein und Lauenburg: ist mit dem Präsidialvortrag einverstanden, hält es jedoch, nach der Bemerkung in der Königlich Baierischen Abstimmung zur baldigsten wünschenswerthen Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit für dienlich, daß die dabey unterzulegenden allgemeinen Grundsätze ungesäumt in vertraulichen Besprechungen zuvor noch näher erörtert, und so auch die von den höchsten Höfen zu erwartenden Instructionen gehörig vorbereitet werden.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ist mit Oesterreich und Preußen unter dem von Baiern ausgedrückten Wunsche, wegen vorbereitender Besprechungen über die Matrikel, einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oldenburg.

Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Desgleichen.

Beschluß:

Daß wegen der Militärverhältnisse des deutschen Bundes vorläufig auf die thunlichste Beschleunigung der Instructionen und insbesondere derjenigen anzutragen sey, welche zunächst die Festsetzung der Matrikel erfordert, indessen aber in vertraulichen Besprechungen die aufzustellenden Grundsätze im Allgemeinen vorzubereiten seyen.

§. 23.

Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte.

Präsidium. Die zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestags-Geschäfte in der vierten Sitzung vorigen Jahrs ernannte Commission sey Willens eine vorläufige Aeußerung hierüber abzugeben, wozu man Gelegenheit geben wolle.

Diesem gemäß eröffnet der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freyherr von Plessen, Namens der Commission, und in Abwesenheit des durchaus mit ihm einverstandenen Herrn Gesandten, Freyherrn von Eyben: Die Commission, welche zur Abstattung eines gutachtlichen Vortrags über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ernannt worden, hat sich sofort mit diesem wichtigen Gegenstand sorgfältig beschäftiget, ist aber theils durch anderweitige Aufträge in der Vollendung ihrer Arbeit aufgehalten, theils durch die Rücksicht auf die bereits vorliegende Bestimmung einiger vordersamst in Berathung zu nehmenden Gegenstände bewogen worden, die Abstattung des besagten Vortrags bis jetzt auszusetzen; sie hofft aber im Stande zu seyn, die Hauptgrundsätze ihrer gutachtlichen Meynung nächstens dieser hohen Versammlung vorzulegen. Denn obgleich die Bundesakte, insonderheit im 10. Artikel eine bestimmte Vorschrift zu enthalten scheint; so ist der Umfang und die Wichtigkeit der dort benannten Gegenstände doch von der Art, daß es ihrer Natur nach nicht möglich wird, alle zuerst oder zu gleicher Zeit vorzunehmen, vielmehr also eine sorgfältige Erwägung erforderlich ist, welche derselben nach ihrem Zweck und der Lage der Umstände vorzugsweise oder auch gemeinschaftlich zu behandeln seyn dürften.

Die Bereitwilligkeit der erwähnten Commission, das von ihr gefälligst übernommene Gutachten demnächst zu erstatten, wurde dankbar anerkannt.

§. 24.

Vorstellung der Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten, aus Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: trägt die Vorstellung der Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten aus Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein, Z. 59. (1816) des Einreichungs-Protokolls vor, worin dieselben um Ersatz für ihr in Grund geschossenes auf 450 Rthl. abgeschätztes Haus bitten.

Der Herr Referent äußert, daß der Ruin des besagten Wohnhauses ohne Zweifel im Laufe des letzten Reichskriegs erfolgt sey; es wäre jedoch nicht abzu-

sehen, auf welche Weise das deshalb an die Bundesversammlung gerichtete, übrigens in faktischer Hinsicht sehr unvollständige und durchaus mit nichts bescheinigte Gesuch sollte begründet werden können. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde die gegenwärtige Regierung der Supplicantinnen sich für dieselben gewiß gern und unter Mittheilung der erforderlichen Aufklärungen verwenden, an welche sie folglich zu verweisen wären.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

Daß die Wittwen Theresia Wierges und Lucia Kresten zu Neu-Dörfchen bey Thal-Ehrenbreitstein mit ihrem Gesuche um Schadenersatz wegen des abgebrannten Wohnhauses an ihre Regierung zu verweisen seyen.

§. 25.

Anzeige des Bevollmächtigten des Freyherrn von Münchhausen, als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt dessen Erben.

Ebenderselbe: legt die Anzeige vor, welche der Bevollmächtigte des Freyherrn von Münchhausen als Landcommenthur der deutschen Ordensballey Sachsen, jetzt der nachgelassenen Erben desselben, unter Z. 15. 1817. des Einreich. Protokolls übergeben hat, und ist des Dafürhaltens, daß da diese Anzeige von dem Absterben des Freyherrn von Münchhausen, und den Ansprüchen, welche die Erben auf den Pensionsrückstand machen, keinen Einfluß auf den in der 12. Sitzung v. J. zu §. 50. des Protokolls genommenen Abschluß hätten, diese Schrift lediglich ad acta zu legen sey.

Unter allgemeinem Einverständnisse wurde

beschlossen:

Die Anzeige des Bevollmächtigten des nun verstorbenen Freyherrn von Münchhausen ad acta zu legen.

§. 26.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 16. bis 27. einschließend wurde verlesen und

beschlossen:

Diese neuen Eingaben dem in der 2. Sitzung d. J. erwählten Ausschusse zuzustellen.

Hierauf ging die Versammlung zu einer vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 16. bis 27. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 16. Christoph Martin, Geheimer Justiz- und Oberappellations-Gerichts-Rath in Jena: bittet, als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Kurpfälzischen Staatsgläubiger Lit D, den zu hoffenden Intercessions-Maßregeln eine befördernde Wendung und Bestimmung geneigtest geben zu wollen.

Nro. 17. Samuel Heinrich Hallersleben aus Hamburg: überreicht einen Aufsatz mit der Bitte, dem Redacteur der Ober-Postamts-Zeitung in Frankfurt zu befehlen, diesen aufzunehmen, und zu seiner Rechtfertigung bekannt zu machen.

Nro. 18. Johann Michael Seitz, Fürstlich Hohenlohischer Hüttenamts-Kanzellist aus Schlawentzitz: legt seine Gedanken und Ansichten über die allgemeinen Angelegenheiten der Völker, zur hohen Einsicht vor.

Nro. 19. Christian David Freyherr von Willweber und Altstädt in Münster: übergiebt eine vom Jahr 1770. herrührende sehr bedeutende Schuldforderung an das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburgshausen; und bittet, diese Angelegenheit einer geneigten Würdigung zu unterziehen.

Nro. 20. Wilhelm Hoffmann, Oekonom aus Marburg: bittet dringend, da ihm die Gefahr drohe, sein Eigenthum noch diesen Monath verlassen zu müssen, sein bereits eingereichtes Gesuch hinsichtlich der Beybehaltung der erkauften Güter bey Marburg befördern zu wollen.

Nro. 21. Ignatz Goll, Advokat in Frankfurt: überreicht eine von der verwittibten Hofkammerräthin Rief an ihn ausgestellte Special-Vollmacht über eine bereits eingebrachte Vorstellung in Betreff einer Forderung an die Reichs-Operationskasse.

Nro. 22. Ignatz Goll, Advokat und Prokurator des ehemaligen Kammergerichts: bittet, ihn bey der definitiven Regulirung der Pension der unbesoldeten ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen zu klassifiziren, und ihm eine Anweisung des während der provisorischen Pension vom Jahr 1806. bis Ende Juny 1812. eingebüßten Rückstandes in dem Betrag von 1527 fl. gnädig ertheilen zu wollen.

Nro. 23. August Ernst Zieferling, ehemaliger Professor, aus Weimar gebürtig, dermalen in Hamburg: bittet, das Großherzoglich Weimarische Staatsministerium anzuhalten, ihm für das zugefügte Unrecht, eine angemessene Genugthuung und Schadloshaltung zu ertheilen.

Nro. 24. Apotheker Märklin überreicht einen, die Gefahr der bedrängten und

mit Hungersnoth bedrohten ärmern Menschenklasse betreffenden Vorschlag zur hohen Einsicht und geneigten Würdigung.

Nro. 25. Joh. Nikolaus Herrlein, Königlich Baierischer Hofrath und gewesener Reichsdirektorial-Gesandtschafts-Sekretär in Regensburg: bittet für die verlornen als Besoldungstheil mit angewiesenen Kanzley-Emolumente eine Entschädigung auszumitteln.

Nro. 26. L. A. Ritter, Doktor der Rechte in Göttingen: überreicht eine ausführliche Denkschrift über die Aufrechthaltung der Domainenkäufe in Kurhessen, als Nachtrag der bereits übergebenen Bittschrift; die Regulirung der Angelegenheiten im vormaligen Königreich Westphalen betreffend.

Nro. 27. Schreiber in Kassel, für sich und Kraft Auftrags und Bevollmächtigung seiner namentlich unterzeichneten Kommittenten, bittet: die so nothwendige definitive Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen zu beschleunigen, und die Aufrechthaltung der Domainenkäufe im ehemaligen Königreich Westphalen, baldmöglichst auszusprechen.

Seite

Siebente Sitzung. 107

§. 30. Sustentationsangelegenheit der Reichskammergerichtlichen Personen. §. 31. Reclamation der Mediatisirten. §. 32. Reclamation der Königlich Westphälischen Staatsdiener. §. 33. Vorstellung des Hofkammerrath Wigandt. §. 34. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben. Nro. 57 bis 58. 112

Achte Sitzung. 113

§. 35. Garantie der neuen landständischen Verfassung von Sachsen-Weimar. §. 36. Beschwerde der adelichen Geschlechter der Ganerbschaft Limpurg, wegen einer bestimmten Anzahl von Stellen im Senat der freyen Stadt Frankfurt. §. 37. Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe zu Warberg, die von ihm gekaufte Deutsch-Ordens-Commende Lucklum betreffend. §. 38. Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 39. Herzoglich Braunschweigische Ratification der Bundesakte. §. 40. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 41. Neue Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Nro. 59 bis 67. . 127

Anlage 25. Denkschrift des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gesandten, über die Garantie der Weimarischen Landesverfassung. 128

Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. 130

Neunte Sitzung. 162

§. 42. Beschluß wegen der Garantie der landständischen Verfassung von Weimar. §. 43. Abweisung der Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe, wegen der Deutsch-Ordens-Commende Lucklum. §. 44. Reclamation des Herrn de la Tour d'Auvergne, wegen des Herzogthums Bouillon. §. 45. Gesuch des Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 46. Genehmigung der Einrichtung der Bundeskanzley und Geldvorschüsse. §. 47. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 68 bis 73. 167

Zehnte und eilfte Sitzung waren vertrauliche Besprechungen und sind darüber keine Protokolle aufgenommen worden.

Zwölfte Sitzung. 168

§. 48. Transrhenanische Sustentationsangelegenheit. §. 49. Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wegen der bürgerlichen Rechte. §. 50. Denkschrift und Reclamation der Deutsch-Ordens Commenthure, Freyherr von Münchhausen und Freyherr von Wöllwarth. §. 51. Genehmigung der Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschüsse für die Kanzleybedürfnisse. §. 52. Neue Eingaben.

Einreichungs-Protokoll von Nro. 74 bis 93. 179

heinischen Geistlichen eine Erklärung abgeben zu wollen, wozu man also das Protokoll eröffne.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Nachdem ich in der vierzehnten Sitzung des vorigen Jahres zugesichert habe, bey der Frage:

„Ob der Junius 1815. oder der Junius 1816. zum Termin der Ueber„tragung für die Pensionirten von Lüttich und Stablo anzunehmen sey;“

die Gründe für und wider, nach meiner individuellen Ansicht, treulich in Brüssel vorzutragen, und auch glaube dieses erfüllt zu haben; so hat doch die Sache den hier gewünschten Ausgang nicht genommen, daß nämlich mein Hof das Uebergewicht der damals hier in der Versammlung angeführten Gründe für die Annahme des Junius 1815. zugegeben hätte; sondern man ist bey der andern Ueberzeugung stehen geblieben. Ich werde daher im Fall seyn, die Sache ferner schriftlich im Sinn meiner Instructionen auseinander zu setzen.

Oesterreich. Wenn sich diese Erklärung nur in sofern auf den Art. XV. der Akte gründen kann, als dieselbe die Regulirung des betreffenden Gegenstandes binnen einer Jahresfrist vorschreibt; so scheinet mir, daß der wahre Umstand, daß diese Regulirung schon im zweyten Monathe nach der Eröffnung des Bundes bereits so vollständig statt gehabt hat, als es nur immer von ihm abhängen konnte, mit so gerechterer Zuversicht dagegen geltend gemacht werden müsse, als im Entstehungsfalle durchaus nicht abzusehen ist, wie den Leidenden geholfen werden könnte, zu deren längerm Unterhalt die Doppeltpräbendirten länger, als bis zur wirklich erfolgten Besitznahme des linken Rheinufers anzuhalten, keine fernere rechtlichen Titels gedacht werden kann. Es stehe daher gewiß von den bereits aus eigner Bewegung erklärten und von dieser Versammlung verdankten billigkeitsvollen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs der Niederlande mit allem Fuge zu erwarten, daß Allerhöchst Dieselbe gerne erlauben werden, Ihnen das mitleidenswertheste Verhältniß so vieler unschuldigen Opfer näher vorzulegen, und daß hierauf eine Ihrer Großmuth und unserm darauf beruhenden Vertrauen entsprechende Entschließung erfolgen werde.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten Oesterreich vollkommen bey.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gagern: gab hierauf seine Bereitwilligkeit zu erkennen, diese Aeußerungen seinem Hofe pflichtmäßig einzusenden.

Beschluß:

Daß der Herr Gesandte Sr. Majestät des Königs der Niederlande angelegentlich zu ersuchen sey, Sr. Majestät die sich unter den gegebenen Umständen, bey näherer Erwägung des Art. XV. der Bundesakte, auf diesen Artikel selbst

gründende hoffnungsvolle Erwartung der Versammlung; daß Allerhöchst Dieselben sich den vorgeschlagenen Termin vom 1. Juny 1815. gefallen zu lassen geruhen mögen, vorstellen und sich eine derselben entsprechende großmüthige Entschließung erbitten zu wollen.

§. 28.

Eingabe des Vikarius Eyrich zu Welbhausen in Franken, dessen Schicksale in der Schweiz, auch Entschädigungsansprüche an Oesterreich, Rußland und die schweizerische Eidgenossenschaft betreffend.

Präsidium: wolle zum Vortrage der Privatreklamationen Gelegenheit geben.

Der Königlich Württembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelsloh: trug hierauf die unter Z. 2. des Einreichungs-Protokolls erwähnte Schrift des Vikarius Eyrich zu Welbhausen bey Uffenheim in Franken, seine Schicksale in der Schweiz, Verdienste um das deutsche Vaterland, auch Ansprüche auf Entschädigung von Seiten Oesterreichs, Rußlands und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend, vor; und bemerkt, daß da der ganze Vortrag des Verfassers nichts als eine Erzählung abentheuerlicher Thatsachen, die eben so verworren vorgetragen als unbescheinigt dargelegt seyen, enthalte: dieselbe keine Berücksichtigung verdiene, sondern ad acta zu legen sey.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die Schrift des Vikarius Eyrich lediglich ad acta zu legen.

§. 29.

Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Prokuratoren Friedrich Dietzsch, und Johann Christian Hager zu Friedberg, ihren Unterhalt nach Auflösung der unmittelbaren freyen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag auf die unter Z. 3. eingekommene Vorstellung der bey der vormals unmittelbaren mittelrheinischen Reichsritterschaft recipirten Advokaten und Prokuratoren Friedrich Dietzsch und Johann Christian

Vorzug, daß darüber ein lobendes Wort gesagt, und die Durchsicht der Eingabe mpfohlen wird. Dies Verfahren wird die Zahl der Anträge schwerlich vermin- ern, aber es führt dahin, daß die thörichten Vorschläge sich häufen und die essern ausbleiben, ja daß auch die besten vielleicht niemals zum wirklichen Le- en gelangen.

Um diesen Uebeln vorzubeugen, glaube ich darauf antragen zu müssen, daß instweilen von der Präsidialkanzley der hohen Bundesversammlung ein Ver- eichniß solcher Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, ie einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, auch ies Verzeichniß in der letzten Versammlung des Jahres vorgelesen, und dem Protokolle beygefügt werde.

Beehrt die hohe Bundesversammlung diesen Antrag mit ihrem Beyfall, so erden künftig die Referenten in Beziehung auf die Eingaben, worin gemein- ützige Einrichtungen vorgeschlagen sind, bestimmtere Gesichtspunkte fassen, und ndem sie die unausführbaren und oberflächlichen ohne weiteres ins Archiv ver- eisen, für die wahrhaft nützlichen und durchdachten, deren Ausführung aber enigstens zur Zeit noch unmöglich ist, einen ehrenvollen und schützenden Platz n jenem Verzeichnisse ansprechen können.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Antrage des Herrn Senators ach und mit dem von dem Königlich Preußischen Herrn Gesandten gemachten Vorschlage, die wirklich zweckmäßigen gehaltvollen Aufsätze unter sämmtlichen Herren Bundesgesandten circuliren zu lassen, wurde

beschlossen:

Daß von der Bundespräsidial-Kanzley ein Verzeichniß der eingehenden Vor- chläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geach- et sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung iberreicht, dem Protokolle beygefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und ge- altvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Um- auf gesetzt werde.

§. 31.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll von Zahl 28. bis 37. wurde verlesen, und

beschlossen:

Die Eingaben unter Z. 28. und 37. den Herren Commissarien für die eichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheiten; die übrigen aber dem n der 2ten Sitzung d. J. gewählten Ausschusse zuzustellen.

§. 32.

Anonyme Eingaben.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bey der Bundes-Versammlung einzureichen, wurde

beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

§. 33.

Geldvorschüsse zum Behuf der Bundeskanzley-Bedürfnisse.

Der Herr Gesandte, Freyherr von Leonhardi, zeigt an: daß von Fürstlich Reußischer Seite älterer Linie, 250 fl. zu der Bundeskanzley gezahlt und dadurch die Summe von 2000 fl., welche die zur 16ten Stimme gehörenden Fürstlichen Häuser übernommen hätten, ergänzt worden sey.

Die Versammlung ging hiernächst zur vertraulichen Besprechuug über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung von Nro. 28. bis 37. des Einreichungs-Protokolls.

Nro. 28. Johann Franz Gergens und Johann Jordan, vormalige K. Reichskammergerichts Aerzte: bitten, bey der künftigen Regulirung ihrer Gehaltserhöhung um gnädige Berücksichtigung der verlohrnen gesetzlichen Dienst-Emolumente.

Nro. 29. Heinrich Hoffmann und Lorenz Wasch, ehemalige Fürstbischöfliche Bedienten in Fulda: reklamiren gegen den von der Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Commission ergangenen Beschluß, wornach sie mit ihrem Pensionirungs-Gesuch überhaupt abgewiesen sind, und bitten hauptsächlich um Entscheidung der Frage, ob nicht das K. K. Oesterreichische Gouvernement vi compromissi das erlassene Erkenntniß der Pensions-Fähigkeit auch rechtlich erlassen konnte.

Nro. 30. Doktor Schloſſer in Frankfurt, übergiebt im Namen des Freyherrn von Schweikhard Bettinger eine weitere Vorſtellung der entlaſſenen Glieder des ehemaligen Rheinpfälziſchen General-Landes-Commiſſariats zu Mannheim, in Betreff der ihnen reichsſchlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente.

Nro. 31. Herr von Edel, ehemaliger Rheinpfälziſcher Regierungsrath in Mannheim: übergiebt eine nachträgliche Vorſtellung und bittet darin wiederholt um Vervollſtändigung ſeines jährlichen Gehaltes ſowohl fürs Verfloſſene als Künftige.

Nro. 32. Ignatz Goll, verpflichteter Advokat in Frankfurt, Bevollmächtigter des Schiff- und Handelsmanns Jakob Hofmann und Comp. zu Wörth, im Königreich Baiern: bittet um gnädigſte Zahlungs-Anweiſung einer Forderung von 11861 fl. ſammt Zinſen, wegen des von den Mandanten an die ehemalige Reichs-Operations-Kaſſe nach Maynz gelieferten Holzes.

Nro. 33. Herr von Edel, ehemaliger Rheinpfälziſcher Regierungsrath übergiebt nachträglich ein Zeugniß über ſeine Dienſtleiſtung im Kameral-Fache.

Nro. 34. D. Teutwart Schmitſon, K. Sächſiſcher Premier-Lieutenant von der Armee: legt einen Entwurf vor unter dem Titel: Wehr- und Schirm-Anſtalt; und bittet um die hohe Beachtung des Gegenſtandes dieſer Schrift.

Nro. 35. Freyherr Friedrich von Zobel zu Darſtadt und Freyherr Ludwig Rüdt von Collenberg, als Bevollmächtigte und im Namen des vormals Reichsunmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom: wenden ſich an die hohe Bundesverſammlung wegen Erlangung eines gleichförmigen Rechtszuſtandes und zeitheriger Entbehrung aller durch die Bundesakte dem Reichsadel beygelegten Rechte.

Nro. 36. Johann Baptiſt Del Dono, Canonicus Cuſtos des ehemaligen Collegiat-Stiftes zu St. Johann und Guido in Speyer, dermalen in Wien: bittet, ihm ſo wie jedem andern noch lebenden Mitgliede die zu beſtimmende Penſion zukommen zu laſſen.

Nro. 37. Johann Heinrich Gälicke und Anton Hartmann, Namens ſämmtlicher des vormaligen K. Reichskammergerichts Reitenden und Fußboten: bitten in Rückſicht ihrer hülfsbedürftigen Lage das vorgeſchlagene Gratificationsquantum entweder ganz oder auch nur zum Theil einſtweilen gnädigſt auszahlen zu laſſen.

Seite

Siebente Sitzung. 107

§. 30. Sustentationsangelegenheit der Reichskammergerichtlichen Personen. §. 31. Reclamation der Mediatisirten. §. 32. Reclamation der Königlich Westphälischen Staatsdiener. §. 33. Vorstellung des Hofkammerrath Wigandt. §. 34. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben. Nro. 57 bis 58. 112

Achte Sitzung. 113

§. 35. Garantie der neuen landständischen Verfassung von Sachsen-Weimar. §. 36. Beschwerde der adelichen Geschlechter der Ganerbschaft Limpurg, wegen einer bestimmten Anzahl von Stellen im Senat der freyen Stadt Frankfurt. §. 37. Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe zu Warberg, die von ihm gekaufte Deutsch-Ordens-Commende Lucklum betreffend. §. 38. Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 39. Herzoglich Braunschweigische Ratification der Bundesakte. §. 40. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 41. Neue Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Nro. 59 bis 67. . 127

Anlage 25. Denkschrift des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gesandten, über die Garantie der Weimarischen Landesverfassung. 128

Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. 130

Neunte Sitzung. 162

§. 42. Beschluß wegen der Garantie der landständischen Verfassung von Weimar. §. 43. Abweisung der Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe, wegen der Deutsch-Ordens-Commende Lucklum. §. 44. Reclamation des Herrn de la Tour d'Auvergne, wegen des Herzogthums Bouillon. §. 45. Gesuch des Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 46. Genehmigung der Einrichtung der Bundeskanzley und Geldvorschüsse. §. 47. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 68 bis 73. 167

Zehnte und eilfte Sitzung waren vertrauliche Besprechungen und sind darüber keine Protokolle aufgenommen worden.

Zwölfte Sitzung. 168

§. 48. Transrhenanische Sustentationsangelegenheit. §. 49. Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wegen der bürgerlichen Rechte. §. 50. Denkschrift und Reclamation der Deutsch-Ordens Commenthure, Freyherr von Münchhausen und Freyherr von Wöllwarth. §. 51. Genehmigung der Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschüsse für die Kanzleybedürfnisse. §. 52. Neue Eingaben.

Einreichungs-Protokoll von Nro. 74 bis 93. 179

Seite

Beylage zum ersten Protokoll der dritten Sitzung.

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung 66

Zweytes Protokoll der dritten Sitzung. Engere Bundesversammlung. 73

§. 1—4. Verlaßnahme für die definitive Geschäftsordnung, die überrheinische Sustentationssache und die Militärverhältnisse des Bundes. §. 5—7. Eingaben des Einreichungs-Protokolls und Wahl des Ausschusses zur Begutachtung derselben.

Vierte Sitzung. 78

§. 8. Neue Vollmacht des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesandten. §. 9. Luxemburgische Aeußerung über den ersten Vortrag des Präsidirenden. §. 10. Wahl des Ausschusses zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte. §. 11. Anzeige der Entschließung Sr. Majestät des Königs der Niederlande wegen der transrhenanischen Sustentationssache. §. 12. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 13. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls. §. 14. Präsidial-Erinnerung wegen des Protokolls.

Anlagen. 84

1. Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande wegen der Pensionen der Geistlichkeit und Diener des ehemaligen Fürstbischofs von Lüttich.
2. Note der vier Herrn Gesandten von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden, in derselben Angelegenheit, an den Königlich Niederländischen Gesandten, Freyherrn von Gagern. 85
3. Antwort des Freyherrn von Gagern 87

Fünfte Sitzung. 88

§. 15. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 16. Allgemeine Ansichten über die an den Bundestag gerichteten Eingaben. §. 17. Pensionsforderung des Hauptmann Daser. §. 18. Pensionsgesuch des Assessor Mella. §. 19. Vorstellung der Mitglieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landeskommissariats zu Mannheim. §. 20. Vorstellung der Wittwe des Hofkammerraths Rief. §. 21. Dr. Grübels Justizbeschwerden gegen Sachsen-Weimar. §. 22. Gesuch des Fürsten von der Leyen. §. 23. Gesuch des Kaufmann Hallersleben aus Hamburg. §. 24. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls.

Verzeichniß der Eingaben, Nro. 1 bis 46. 94

Sechste Sitzung. 98

§. 25. Abweisung der Fürstbischöflichen Bedienten von Fulda. §. 26. Ueberrheinische Sustentationssache. §. 27. Bittschrift des Johanniterordens. §. 28. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 29. Neue Eingaben des Einreichungs-Protokolls.

Einreichungs-Protokoll. Von Nro. 47 bis 56. 103

Seite

Siebente Sitzung. 107

§. 30. Sustentationsangelegenheit der Reichskammergerichtlichen Personen. §. 31. Reclamation der Mediatisirten. §. 32. Reclamation der Königlich Westphälischen Staatsdiener. §. 33. Vorstellung des Hofkammerrath Wigandt. §. 34. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben. Nro. 57 bis 58. 112

Achte Sitzung. 113

§. 35. Garantie der neuen landständischen Verfassung von Sachsen-Weimar. §. 36. Beschwerde der adelichen Geschlechter der Ganerbschaft Limpurg, wegen einer bestimmten Anzahl von Stellen im Senat der freyen Stadt Frankfurt. §. 37. Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe zu Warberg, die von ihm gekaufte Deutsch-Ordens-Commende Lucklum betreffend. §. 38. Reichskammergerichtliche Sustentations-Sache. §. 39. Herzoglich Braunschweigische Ratification der Bundesakte. §. 40. Geldvorschüsse für die Bundeskanzleybedürfnisse. §. 41. Neue Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Nro. 59 bis 67. . 127

Anlage 25. Denkschrift des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gesandten, über die Garantie der Weimarischen Landesverfassung. 128

Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. 130

Neunte Sitzung. 162

§. 42. Beschluß wegen der Garantie der landständischen Verfassung von Weimar. §. 43. Abweisung der Reclamation des Oberamtmann Wahnschaffe, wegen der Deutsch-Ordens-Commende Lucklum. §. 44. Reclamation des Herrn de la Tour d'Auvergne, wegen des Herzogthums Bouillon. §. 45. Gesuch des Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 46. Genehmigung der Einrichtung der Bundeskanzley und Geldvorschüsse. §. 47. Einreichungs-Protokoll.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 68 bis 73. 167

Zehnte und eilfte Sitzung waren vertrauliche Besprechungen und sind darüber keine Protokolle aufgenommen worden.

Zwölfte Sitzung. 168

§. 48. Transrhenanische Sustentationsangelegenheit. §. 49. Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, wegen der bürgerlichen Rechte. §. 50. Denkschrift und Reclamation der Deutsch-Ordens Commenthure, Freyherr von Münchhausen und Freyherr von Wöllwarth. §. 51. Genehmigung der Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschüsse für die Kanzleybedürfnisse. §. 52. Neue Eingaben.

Einreichungs-Protokoll von Nro. 74 bis 93. 179

Seite

Dreyzehnte Sitzung. 182

§. 53. Substitution des Königlich Preußischen Gesandten für Luxemburg. §. 54. Bürgerliche Rechte der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt. §. 55. Competenz der Bundesversammlung. §. 56. Ueberrheinische Sustentationsangelegenheit. §. 57. Gehalts-Reclamation des ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreisgesandten, Freyherrn von Weiler. §. 58. Verabredungen über die Bundeskanzley und Geldvorschuß.

Vierzehnte Sitzung. 201

§. 59. Substitutionsgewalt des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Herrn Gesandten. §. 60. Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen. §. 61. Anforderung des Grafen von Reigersberg wegen Rückzahlung des für die Reichskammergerichtlichen Angehörigen gemachten Vorschusses. §. 62. Verlaßnahme wegen der Reichskammergerichtlichen Sustentationssache. §. 63. Vorstellung des Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend. §. 64. Reclamation der adelichen Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt, ihr Recht auf eine bestimmte Anzahl von Stellen im dasigen Senat betreffend. §. 65. Abermalige Vorstellung des Kaufmann Hallersleben zu Hamburg, wegen Beschlagnahme alles Hamburger Eigenthums. §. 66. Aufsatz des Regierungs-Prokurator Merkel zu Kassel, über gleiche Grundverfassung und Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. §. 67. Reclamation einiger Mainzer Staatsgläubiger, die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Kapitalien betreffend. §. 68 Gesuch des Kupferschmidtmeister Schweppenhäuser, wegen eines Guthabens an die ehemalige K. K. Artillerie-Feldzeugamtskasse in Mainz. §. 69. Verwendung bey der Königl. französischen Regierung für den Grafen von Mörchingen, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. §. 70. Vortrag wegen der Kanzellisten der Bundes-Präsidialkanzley. §. 71 Geldvorschüsse. §. 72. Schluß der dießjährigen Sitzungen.

Anlagen 35—37. Promemoria des Grafen von Reigersberg an die hohe Bundesversammlung, nebst dem Begleitungsschreiben des Königlich Baierischen Gesandten an den Präsidirenden, und Reskript der Königl. Baierischen Regierung . 213

Registraturen über die vertraulichen Besprechungen vor der Eröffnung der Bundesversammlung, vom 1sten Oktober bis 4ten November 1816. . 221

Protokoll der Ersten Sitzung von 1817. 240

§. 1. Abgang des Königlich Baierischen Gesandten, Freyherrn von Gruben, und Eintritt des Herrn Grafen von Rechberg. §. 2. Pensionsgesuch der Mitglieder des ehemaligen Reichsstifts Burscheid. §. 3. Pensionsgesuch des Prior Kraus zu Kreuznach. §. 4. Pensionsgesuch des Domherrn Mandel von Schönpflug. §. 5. Reclamation der Mediatisirten, um Verleihung einiger Curiatstimmen. §. 6. Beschwerde des Freyherrn von Rheins, wegen verweigerter Justiz im Fürstenthum Waldeck. §. 7. Denkschrift über die rechtlichen Ansprüche der Staatsdiener am linken Rheinufer. §. 8. Gesuch des Obristen von Mogen, vom ehe-

Seite

maligen oberrheinischen Kreisregimente, wegen rückständigen Soldes und Zinsen von einem Kreiskapitale. §. 9. Reclamation des Regierungsrath von Edel zu Mannheim, die Vervollständigung seiner Besoldung betreffend. §. 10. Geldvorschüsse für die Bundeskanzley. §. 11. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 94 bis 114. 1816, und von Nro. 1 bis 11. im Jahre 1817. 252

Zweyte Sitzung. 256

§. 12. Großherzoglich Badische Ratification der Bundesakte. §. 13. Reclamation des Regierungsraths von Edel zu Mannheim. §. 14. Sustentations-Angelegenheit der Reichskammergerichtlichen Individuen. §. 15. Genehmigung der bey der Bundeskanzley getroffenen Einrichtungen. §. 16. Vorbereitende Besprechungen über die Privat-Reclamationen. §. 17. Wahl eines neuen Ausschusses zur Erledigung der Reclamationen. §. 18. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 12 bis 15. 262

Dritte Sitzung. 263

§. 19. Anzeige von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts. §. 20. Verweisung der Beschwerde des Freyherrn v. Rheins gegen Waldeck, an das obgedachte neue Oberappellations-Gericht.

Anlage 7. Herzoglich Braunschweigische Verordnung wegen des gemeinschaftlich mit Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe zu errichtenden Ober-Appellationsgerichts. 265

Vierte Sitzung. 268

§. 21. Substitution des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten für den Königlich Dänischen. §. 22. Berathung über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes. §. 23. Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte. §. 24. Entschädigungsgesuch der Wittwen Wierges und Kresten zu Thal-Ehrenbreitstein. §. 25. Anzeige von dem Absterben des Freyherrn von Münchhausen, im Namen seiner Erben; den Pensionsrückstand betreffend. §. 26. Neue Eingaben.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 16 bis 27. 273

Sechste Sitzung. 275

§. 27. Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Geistlichen, und Königlich Niederländische Erklärung in Betreff derselben. §. 28. Gesuch des Vikarius Eyrich. §. 29. Gesuch der ehemals reichsritterschaftlichen Advokaten und Prokuratoren Dietzsch und Hager. §. 30. Ueber die Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen. §. 31 Einreichungs-Protokoll. §. 32. Beschluß wegen der anonymen Eingaben. §. 33. Geldvorschuß für die Bundes-Kanzley.

Verzeichniß der Eingaben, von Nro. 28 bis 37. 281